

# Pfarramtliche Geschäfts-Verwaltung.

Von

**Dr. Joseph Sauer,**

Dechanten-Adjunkt, Kirchen-Offizial und Kantor des  
Peters-Seminars in Breslau.

Zum Besten des Hauses zum guten Hirten in Breslau.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit Genehmigung des Hochwürdigsten Fürst-Bischöflichen General-Vikarial-Amtes.

Breslau, 1868.

W. D. Aderberg's Buchhandlung  
(G. Voisch).

Joseph Mottwer

×KSIEGARNIA×

ANTYKWARIAT



50.



033670

F

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

# **Pfarramtliche Geschäfts - Verwaltung.**

---

Von

**Dr. Joseph Sauer,**

Domkapitular, Fürstbischöfl. Official und Rektor des  
Priester-Seminars in Breslau.

---

Zum Besten des Hauses zum guten Hirten in Breslau.

---

**Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.**

---

Mit Genehmigung des Hochwürdigsten Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes.

---

**Breslau, 1868.**

G. P. Aderholz' Buchhandlung  
(G. Porsch).



69875

262

**ZBIORY ŚLĄSKIE**

**Akc** R Nr 54 | 44 | 5



## **Vorwort.**

### **Zur ersten Auflage.**

---

Was der Verfasser über die Entstehung und den Zweck dieses Schriftchens zu sagen hat, wolle man aus dem im Anhange enthaltenen ersten Briefe (Seite 193) entnehmen.

---

### **Zur zweiten Auflage.**

---

In der zweiten Auflage wurden nicht nur an mehreren Stellen zweckmäßige Verbesserungen vorgenommen, und die seit dem Jahre 1865 erschienenen neuen Verordnungen am geeigneten Orte berücksichtigt, sondern auch die §§. 28—31. 66. 72. und 76. hinzugefügt, und statt der beiden Pacht-

Contrakte unter Nr. 60. und 61. der Formulare das inzwischen amtlich empfohlene Formular eines vollständigen Pacht-Contrakts eingerückt.

Nachträglich wird noch bemerkt: 1) zu §. 29. Seite 35, daß auch in Meisse ein fürstbischöfliches Knaben-Seminar für eine mindere Zahl von Zöglingen besteht; und 2) zu §. 126. Seite 185, daß die Rentenbriefe à 10 Thlr. in jüngster Zeit eingezogen worden, und demzufolge solche kleine Summen in Sparkassen-Büchern angelegt werden dürfen.

Breslau, den 3. December 1867.

**Der Verfasser.**

# Inhalt.

---

## Gegenstand der pfarramtlichen Geschäfts-Verwaltung. (Als Einleitung.)

### Erste Abtheilung.

#### Der geistliche Geschäftsstil (Curial=Stil).

|                                                                                                                                                                                    | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| §. 1. Allgemeine Eigenschaften . . . . .                                                                                                                                           | 3     |
| §. 2. Curialien . . . . .                                                                                                                                                          | 4     |
| §. 3. Journal . . . . .                                                                                                                                                            | 11    |
| §. 4. Registratur und Archiv . . . . .                                                                                                                                             | 11    |
| Verschiedene Arten von amtlichen Schriftstücken . . . . .                                                                                                                          | 13    |
| §. 5. Briefe. Anschreiben. Antwortschreiben. Begleitschreiben.<br>Beileidschreiben. Dankschreiben. Empfehlungsschreiben.<br>Gratulationschreiben. Droh- oder Strafbriefe . . . . . | 13    |
| §. 6. Berichte . . . . .                                                                                                                                                           | 14    |
| §. 7. Bittschrift (Supplik) . . . . .                                                                                                                                              | 16    |
| §. 8. Eingabe . . . . .                                                                                                                                                            | 16    |
| §. 9. Klageschriften . . . . .                                                                                                                                                     | 16    |
| Rechtfertigungs- oder Vertheidigungs-Schrift . . . . .                                                                                                                             | 17    |

|                                                                                                                | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| §. 10. Recurs- (Beschwerde-) Schriften . . . . .                                                               | 17    |
| §. 11. Protokolle . . . . .                                                                                    | 17    |
| §. 12. Abschrift (Copie), Duplikat, Triplikat . . . . .                                                        | 19    |
| §. 13. Auszüge (Extracte) . . . . .                                                                            | 20    |
| §. 14. Zeugnisse (Atteste) . . . . .                                                                           | 20    |
| §. 15. Verschiedene Arten von Verpflichtungen . . . . .                                                        | 22    |
| Schuldscheine (Obligation), Wechsel . . . . .                                                                  | 22    |
| Liquidation, Vollmacht, Empfangsschein (Recepisse),<br>Quittungen . . . . .                                    | 23    |
| Amortisationschein . . . . .                                                                                   | 24    |
| §. 16. Amtliche Schreiben der Vorgesetzten . . . . .                                                           | 24    |
| Rescripte, Decrete (Erlasse, Mandate, Verordnungen). . . . .                                                   | 24    |
| Circular-Decrete, Circulare, Currenden, Erkenntniß<br>(Urteil, Sentenz) . . . . .                              | 25    |
| §. 17. Ressort-Verhältniß . . . . .                                                                            | 26    |
| §. 18. Der Bischof . . . . .                                                                                   | 26    |
| §. 19. Das Domkapitel . . . . .                                                                                | 29    |
| Bischöfliche Behörden. . . . .                                                                                 | 29    |
| §. 20. Die Fürstbischöfliche Geheime Kanzlei . . . . .                                                         | 29    |
| Die sanctio pragmatica vom Fürstbischof Franz Ludwig . . . . .                                                 | 29    |
| §. 21. Das Fürstbischöfliche General-Vikariat-Amt . . . . .                                                    | 30    |
| §. 22. Das Fürstbischöfliche Consistorium (Officialat) . . . . .                                               | 31    |
| Appellations-Instanzen . . . . .                                                                               | 32    |
| §. 23. Die Kassen des Bisthums . . . . .                                                                       | 33    |
| Die Bisthums-Hauptkasse . . . . .                                                                              | 33    |
| Das General-Vikariat-Amts-Depositorium . . . . .                                                               | 33    |
| Die Fürstbischöfliche Collecten-Affervation . . . . .                                                          | 33    |
| §. 24. Die Commission zur Verwaltung des Vermögens der für<br>erloschen erklärten Kirchen Schlesiens . . . . . | 33    |
| §. 25. Die Prosynodal-Examinatoren . . . . .                                                                   | 34    |
| §. 26. Die Examinatoren pro approbatione . . . . .                                                             | 34    |
| §. 27. Die theologische Concurß-Prüfungs-Commission . . . . .                                                  | 34    |



|                                                                                          | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| §. 28. Regierungs- und Schul-Räthe . . . . .                                             | 35    |
| Diöcesan-Lehr-Anstalten . . . . .                                                        | 35    |
| §. 29. Das Fürstbischöfliche Knaben-Seminar . . . . .                                    | 35    |
| §. 30. Das Fürstbischöfl. Convictorium . . . . .                                         | 35    |
| §. 31. Das Fürstbischöfl. Klerikal-Seminar (Priester-Seminar)                            | 36    |
| §. 32. Pensionsfonds für emeritirte Geistliche . . . . .                                 | 36    |
| §. 33. Beiträge für Demeriti . . . . .                                                   | 37    |
| §. 34. Pensions-Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Witt-<br>wen und Waisen . . . . . | 37    |
| §. 35. Diöcesan-Feuer-Societät . . . . .                                                 | 38    |
| Gehilfen des Bischofs für einzelne Sprengel der Diöcese                                  | 38    |
| §. 36. Fürstbischöfliche Commissarien (Vicarii foranei) . . .                            | 38    |
| §. 37. Die Erzpriester (Decane) und Actuarien . . . . .                                  | 39    |
| §. 38. Die Kreis-Schulen-Inspectoren . . . . .                                           | 39    |
| §. 39. Der Curat-Klerus . . . . .                                                        | 39    |
| Pfarrer, Curaten, Administratoren, Lokalisten, Kreis-<br>Bikare, Kapläne . . . . .       | 40    |
| §. 40. Fürstbischöfliche Delegation für die Mark Brandenburg<br>und Pommern . . . . .    | 40    |
| §. 41. Klöster und klösterliche Genossenschaften . . . . .                               | 41    |
| §. 42. Die Titulaturen . . . . .                                                         | 42    |
| §. 43. Die Stempelsteuer . . . . .                                                       | 45    |

## Zweite Abtheilung.

|                                                           |    |
|-----------------------------------------------------------|----|
| §. 44. Führung der pfarramtlichen Bücher . . . . .        | 50 |
| §. 45. Die Taufmatrikel . . . . .                         | 52 |
| §. 46. Taufzeugnisse . . . . .                            | 56 |
| §. 47. Die Trauungsmatrikel (Requisite zur Trauung) . . . | 56 |
| §. 48. Die Ehehindernisse . . . . .                       | 57 |
| §. 49. Sponsalien . . . . .                               | 57 |
| §. 50. Die Taufzeugnisse . . . . .                        | 58 |

|                                                                         | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------|-------|
| §. 51. Die Einwilligung der Vorgesetzten . . . . .                      | 59    |
| §. 52. Das Paternitäts-Verhältniß unehelicher Kinder . . . . .          | 60    |
| §. 53. Wittwer und Wittwen . . . . .                                    | 60    |
| §. 54. Gemischte Ehen . . . . .                                         | 62    |
| §. 55. Declaration Benedict XIV. . . . .                                | 65    |
| §. 56. Glandestine Ehen . . . . .                                       | 67    |
| §. 57. Revers der Heimathsbehörde . . . . .                             | 68    |
| §. 58. Die Militär-Verpflichtung . . . . .                              | 68    |
| §. 59. Die Bescheinigung des Aufgebotes . . . . .                       | 69    |
| §. 60. Die Gegenwart von zwei Zeugen . . . . .                          | 72    |
| §. 61. Der Empfang der heil. Sacramente . . . . .                       | 72    |
| §. 62. Das Brautexamen . . . . .                                        | 72    |
| §. 63. Die Trauung . . . . .                                            | 73    |
| §. 64. Der Proklamationschein . . . . .                                 | 76    |
| §. 65. Der Trauungs- (Copulations-) Schein . . . . .                    | 76    |
| §. 66. Consens-Erneuerung (Convalidation) Sanation . . . . .            | 77    |
| §. 67. Ehenichtigkeits-Erklärung (Nullität) . . . . .                   | 79    |
| §. 68. Ehescheidung . . . . .                                           | 80    |
| §. 69. Ehescheidungsgründe . . . . .                                    | 83    |
| §. 70. Toleranz-Decret . . . . .                                        | 86    |
| §. 71. Die Todtenmatrikel . . . . .                                     | 87    |
| §. 72. Kirchhöfe . . . . .                                              | 90    |
| §. 73. Todtenscheine . . . . .                                          | 92    |
| §. 74. Seelen-Register (Status animarum) . . . . .                      | 92    |
| §. 75. Ein Verzeichniß der Neocommunicanten und der Firmlinge . . . . . | 93    |
| §. 76. Populations-Liste . . . . .                                      | 93    |
| §. 77. Ein Verzeichniß der Armen und der Kranken . . . . .              | 94    |
| §. 78. Inventarien-Verzeichnisse . . . . .                              | 94    |
| §. 79. Conservirung des Inventars . . . . .                             | 95    |
| §. 80. Proventenbuch (Pfarr-Kassion) . . . . .                          | 96    |
| §. 81. Meßintentionsbüchlein . . . . .                                  | 97    |
| §. 82. Aufbietungsbuch . . . . .                                        | 97    |



|                                       | Seite |
|---------------------------------------|-------|
| §. 83. Vermeldungsbuch . . . . .      | 97    |
| §. 84. Convertiten-Listen . . . . .   | 98    |
| §. 85. Bruderschafts-Bücher . . . . . | 98    |
| §. 86. Schulregister . . . . .        | 99    |
| §. 87. Amtliche Currenden . . . . .   | 99    |
| §. 88. Pfarr-Chronik . . . . .        | 99    |

### Dritte Abtheilung.

#### Verwaltung der pfarramtlichen Kassen.

|                                                                                      |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| §. 89. Kirchenvermögen. Besitzrecht . . . . .                                        | 101 |
| §. 90. Verwaltungsrecht . . . . .                                                    | 107 |
| §. 91. Reglement de gravaminibus; d. d. 8. August 1750 . . . . .                     | 107 |
| §. 92. Edict von Güntersblum, d. d. 14. Juli 1793 . . . . .                          | 108 |
| §. 93. Titel I. Bestellung der Kirchen-Vorsteher . . . . .                           | 109 |
| §. 94. Titel II. Verwaltung des Kirchen-Vermögens . . . . .                          | 111 |
| §. 95. Titel III. Kirchen-Rechnungen und deren Abnahme . . . . .                     | 118 |
| §. 96. Titel IV. Benutzung und Erhaltung der Kirchen- und<br>Pfarr-Försten . . . . . | 124 |
| §. 97. Titel V. Reparaturen und Bauten . . . . .                                     | 125 |
| §. 98. Titel VI. Schenkungen und Vermächtnisse . . . . .                             | 134 |
| §. 99. Titel VII. Besondere Bemerkungen . . . . .                                    | 135 |
| §. 100. Fundations-Vermögen . . . . .                                                | 138 |
| §. 101. Schul-Kassen-Verwaltung . . . . .                                            | 142 |
| §. 102. Verwaltung der Einkünfte der Beneficien . . . . .                            | 143 |
| §. 103. Inventar . . . . .                                                           | 145 |
| §. 104. Tradition eines Beneficiums . . . . .                                        | 146 |
| §. 105. Todesfall des Beneficiaten . . . . .                                         | 147 |
| §. 106. Pfarr-Administration . . . . .                                               | 148 |
| §. 107. Die Pfarr-Administration in Spiritualibus . . . . .                          | 158 |
| §. 108. Die Verjährung . . . . .                                                     | 159 |
| §. 109. Der eiserne Kassenbestand . . . . .                                          | 160 |

|                                                                 | Seite |
|-----------------------------------------------------------------|-------|
| §. 110. Bank-Assignationen . . . . .                            | 160   |
| §. 111. Hypotheken-Instrumente . . . . .                        | 161   |
| §. 112. Ausleihung von Hypotheken-Kapitalien . . . . .          | 165   |
| §. 113. Cession . . . . .                                       | 168   |
| §. 114. Schema zu einer Cession . . . . .                       | 171   |
| §. 115. Exneruation . . . . .                                   | 172   |
| §. 116. Schema zu einer Exneruations-Erklärung . . . . .        | 172   |
| §. 117. Quittungsleistung und Löschung . . . . .                | 173   |
| §. 118. Schema zur Quittungsleistung . . . . .                  | 174   |
| §. 119. Kündigung und Subhastation . . . . .                    | 174   |
| §. 120. Sportelfreiheit . . . . .                               | 178   |
| §. 121. Ausfall von kirchlichen Hypotheken-Kapitalien . . . . . | 181   |
| §. 122. Wiederanlegung zurückgezahlter Kapitalien . . . . .     | 182   |
| §. 123. Ablösung der Reallasten . . . . .                       | 182   |
| §. 124. Pfandbriefe . . . . .                                   | 184   |
| §. 125. Staatsschuldscheine . . . . .                           | 185   |
| §. 126. Rentenbriefe . . . . .                                  | 185   |
| §. 127. Cours der lettres au porteur . . . . .                  | 186   |
| §. 128. Aufgebot bei Verlusten von Werthpapieren . . . . .      | 188   |
| §. 129. Führung und Ueberwachung der Kasse . . . . .            | 188   |

## Anhang.

### Formulare.

|                                                |     |
|------------------------------------------------|-----|
| 1. Anschreiben . . . . .                       | 193 |
| 2. Antwort- und Empfehlungsschreiben . . . . . | 195 |
| 3. Bittschreiben . . . . .                     | 196 |
| 4. Dankschreiben . . . . .                     | 198 |
| 5. Begleitschreiben . . . . .                  | 199 |
| 6. Bittgesuch . . . . .                        | 199 |
| 7. Promemoria . . . . .                        | 200 |

|                                                                | Seite |
|----------------------------------------------------------------|-------|
| 8. Prolongirungsgeſuch . . . . .                               | 201   |
| 9. Klageſchrift . . . . .                                      | 202   |
| 10. Rechtfertigungsſchrift . . . . .                           | 203   |
| 11. und 12. Dienſt- (Führungs-) Atteſte . . . . .              | 205   |
| 13. bis 15. Quittungen . . . . .                               | 206   |
| 16. Revers . . . . .                                           | 207   |
| 17. Recepiſſe (Empfangſchein) . . . . .                        | 207   |
| 18. Vollmacht . . . . .                                        | 208   |
| 19. Schuldschein . . . . .                                     | 209   |
| 20. Wechſel a. b. c. . . . .                                   | 209   |
| 21, 22. und 23. Taufzeugniſſe . . . . .                        | 210   |
| 24. und 25. Aufgebotsſeine . . . . .                           | 212   |
| 26. Entlaßſeine . . . . .                                      | 212   |
| 27. und 28. Trauungsattteſte (Copulationsſeine) . . . .        | 213   |
| 29. und 30. Todtenſeine . . . . .                              | 214   |
| 31. Diſpenſgeſuch (Imped. mixtae relig.) . . . . .             | 214   |
| 32. Diſpenſgeſuch (Imped. consang. et affin.) . . . . .        | 215   |
| 33. a. b. Diſpenſgeſuche (Imped. publ. honest.) . . . .        | 217   |
| 34. Diſpenſgeſuch (Imped. voti perpet. cast.) . . . . .        | 218   |
| 35. a. b. c. d. Diſpenſgeſuche (Imp. varii gener.) . . . .     | 218   |
| 36. und 37. Causae dispensandi (honestae et infamantes)        | 219   |
| 38. Eheſcheidungsſlage . . . . .                               | 222   |
| 39. Protokoll über einen Sühneverſuch . . . . .                | 223   |
| 40. Protokoll über die Beweiſaufnahme . . . . .                | 224   |
| 41. Begleitſchreiben zur Ueberreichung des Protokolls . . .    | 227   |
| 42. Geſuch um das Anſtellungsdekret für einen Kirchenvorſteher | 228   |
| 43. Protokoll über die Vereidung eines Kirchenvorſtehers . .   | 228   |
| 44. Bericht über die Anlegung eines Kapitals . . . . .         | 230   |
| 45. Geſuch wegen Ausleihung eines Kapitals . . . . .           | 230   |
| 46. Geſuch um Legalifirung einer Quittung . . . . .            | 231   |
| 47. Geſuch wegen Erneuirung . . . . .                          | 232   |
| 48. Geſuch um Incourſſetzung von Pfandbriefen . . . . .        | 233   |

|                                                                 | Seite |
|-----------------------------------------------------------------|-------|
| 49. Mandatsklage wegen Zinsenzahlung . . . . .                  | 233   |
| 50. Antrag auf Exekution . . . . .                              | 234   |
| 51. Antrag auf Subhastation . . . . .                           | 234   |
| 52. Gesuch um Autorisation zum Subhastationsverfahren . . . . . | 235   |
| 53. Antrag auf Regulirung des Interimistikums . . . . .         | 236   |
| 54. Fundations-Urkunde I. . . . .                               | 237   |
| 55. Gesuch um Confirmation der Stiftung . . . . .               | 239   |
| 56. Fundations-Urkunde II. . . . .                              | 240   |
| 57. Gesuch um Confirmation der Stiftung . . . . .               | 240   |
| 58. Verfahren bei canonischen Untersuchungen . . . . .          | 240   |
| 59. Pachtcontract . . . . .                                     | 244   |
| 60. und 61. Testamente . . . . .                                | 249   |
| 62. Codicill (Nachzettel) . . . . .                             | 253   |
| 63. Gesuche wegen Deponirung des Testaments . . . . .           | 254   |

---



## Gegenstand der pfarramtlichen Geschäfts-Verwaltung.

### (Als Einleitung.)

Durch das im Laufe der Zeit mehr und mehr sich entwickelnde religiöse und kirchliche Leben, und durch die näheren Beziehungen der Kirche zum Staate wurde allgemach ein so umfangreiches System der Pfarramts-Verwaltung ausgebildet, daß dasselbe zur Erreichung des heiligen und hochwichtigen Zweckes der christlichen Seelsorge vollkommen geeignet ist, wenn es mit Würde und Kraft ausgeübt wird.

Das Pfarramt in seiner jetzigen Ausbildung umfaßt nicht nur die Ausübung der eigentlichen Seelsorge (Spiritualia), sondern auch die Verwaltung der dadurch bedingten zeitlichen Güter, Gerechtsame und Pflichten (Temporalia). Was zur zweckmäßigen und gewissenhaften Führung der eigentlichen Seelsorge erfordert wird, ist Gegenstand der Pastoraltheologie, die einen nothwendigen Theil der theologischen Vorbildung für Seelsorger ausmacht. Dagegen wird eine Anleitung zur Verwaltung der Temporalien oder der mehr äußeren Geschäfte des Pfarramtes in die Pastoraltheologie gewöhnlich nicht aufgenommen, oder nur theilweise berücksichtigt, indem man es den jüngeren Priestern überläßt, sich hierüber während der Kaplanzeit durch eigene Anschauung und Erfahrung die nöthigsten Kenntnisse zu erwerben. Dieser Weg des Unterrichts ist aber langsam und mühsam, und doch unzuverlässig und opfervoll, weil die Gelegenheit zur eigenen Anschauung und Vorübung



nicht immer günstig ist, und die Erfahrung oft recht theuer erkaufte wird.

Daher ist es nützlich und selbst nothwendig, daß in den Priester-Seminaren den Kandidaten des Seelsorger-Amtes wenigstens das Hauptsächlichste der Verwaltungs-Partie bekannt gemacht werde, damit sie auf dieser Grundlage sich dann in der Praxis leicht und sicher weiter ausbilden und vervollkommen können. Die Verwaltung der Temporalien des Pfarr-amtes oder kurz die äußere Pfarr-Verwaltung erfordert in unsern Tagen viele schriftliche Arbeiten der mannig-fachsten Art, und betrifft vorzüglich die Führung der pfarr-amtlichen Bücher und die Verwaltung der verschiedenen pfarr-amtlichen Kassen. Demgemäß umfaßt die Anleitung zur Kenntniß der pfarramtlichen Geschäftsverwaltung die drei Haupttheile:

1. Den geistlichen Geschäfts-Stil (Curial-Stil).
2. Die Führung der pfarramtlichen Bücher.
3. Die Verwaltung der pfarramtlichen Kassen.

## Erste Abtheilung.

### Der geistliche Geschäftsstil (Curial-Stil).

#### §. 1. Allgemeine Eigenschaften.

Alle Berufsstände, welche zur Erledigung ihrer Geschäfte schriftlicher Mittheilungen bedürfen, haben für letztere gewisse durch die Praxis gebildete Formen angenommen, welche zur Vereinfachung und Regelung des Geschäftsganges, so wie zur Kürze und Deutlichkeit der Mittheilungen von wesentlichem Nutzen sind, und daher von den Standesgenossen gekannt und beachtet werden müssen. Diese Formen nennt man den Geschäftsstil.

Der bei der kirchlichen und geistlichen Verwaltung übliche und geregelte Geschäftsstil heißt der Curial- oder Kanzlei-Stil. Er ist ein formeller und ein materieller, in sofern er sich auf die Form und auf den Gegenstand der kirchlichen Geschäfte bezieht.

Die Grundlage für den Geschäftsstil bildet ein der Sprache angemessener guter Stil überhaupt. Dieser aber muß sprachrichtig, deutlich, kurz und bündig und möglichst wohlklingend sein.

Es muß daher auch der Curial-Stil frei sein von Verstößen gegen die allgemeinen Sprachgesetze; neue Wortbildungen, deren volle Bedeutung nicht feststeht, muß er vermeiden, und Fremdwörter darf er nur anwenden, wenn sie im betreffenden Geschäftsstil üblich und durch langen Gebrauch als termini technici eingeführt und anerkannt sind.

Um deutlich zu schreiben, muß man sich dessen, was man schreiben will, klar bewußt sein, und daher bei längeren und complicirten Mittheilungen sich einen zweckmäßigen Plan (Disposition) entwerfen, wobei man die natürlichste und einfachste Reihenfolge der Haupttheile aufstellen, und darnach die einzelnen Gedanken, Thatfachen, Gründe *ic.* anreihen und folgen lassen muß. Hierdurch vermeidet man überflüssige Wiederholungen und Weitläufigkeiten, die der Sache nicht nützen, eher schaden können, weil zu lang und breit gezogene amtliche Schreiben ermüden und die Aufmerksamkeit abspannen. Aus demselben Grunde gelten lange Perioden und viele Zwischensätze als Fehler des Curial-Stils. Empfehlenswerth ist Gewandtheit, Lebendigkeit und Abwechslung im Ausdruck, doch fern von Ziererei, Künstelei, leeren Redensarten, Floskeln, poetischen Schilderungen u. dergl.

Der Ernst und die Würde der kirchlichen oder geistlichen Amtsgeschäfte verlangen auch im Stil unbedingte Wahrheit, Einfachheit und Anstand. Man schreibe nur, was man als wahr erkannt hat, oder bezeichne bloße Muthmaßungen ausdrücklich als solche. Die Wahrheit rechtfertigt sich selbst, und bedarf nur einer einfachen, klaren Darstellung, ohne alle oft nur entkräftende oder täuschende Ausschmückung.

Der Wahrheit geziemt Würde; daher enthalte man sich scherzhafter, witziger, unziemlicher und pöbelhafter Worte; aber man vermeide auch niedrige Heuchelei und unwürdige Kriecherei; man schreibe stets ernst, aber freundlich und höflich, und gegen Behörden und Höhergestellte achtungs- und ehrfurchtsvoll.

## §. 2. Curialien.

Wie jede schriftliche Mittheilung eine zweckmäßige Form bedingt, so sind auch im Curialstil gewisse äußere Formen (Curialien) eingeführt, die zur Ordnung, Klarheit, Ueber-



sichtlichkeit und geregelten Erledigung der amtlichen Geschäftssachen theils nothwendig, theils nützlich sind, und daher beachtet werden müssen. Jede derartige Vorschrift hat ihren guten Grund und bestimmten Zweck, so daß deren Vernachlässigung nicht als gleichgültig erklärt werden kann. Amtliche Schreiben müssen in der Regel zunächst concipirt und dann erst mundirt werden, um das Concept (Brouillon) zu den Akten zu nehmen, während das Mundum an seine Bestimmung abgeht. In den meisten Fällen ist das Concept bei den Akten nothwendig, damit man stets, zumal in späterer Zeit, genau sehen kann, was und wie geschrieben worden. Auch fordern Anstand und Ordnung, daß in amtlichen Schreiben weder das Ausstreichen, noch das Verbessern oder Radiren einzelner Worte oder Sätze vorkomme, und dies schon macht das Concipiren nothwendig, wenn man nicht vollkommene stilistische und geschäftliche Gewandtheit besitzt.

Zum Concept genügt ordinäres Papier (Concept-Papier); zum Mundum muß aber gutes Kanzlei-Papier, an höchste Personen und Behörden Belin-Papier, und in vielen gesetzlich bestimmten Fällen das vorschriftsmäßige Stempel-Papier benützt werden.

Das Papier selbst muß in allen Fällen rein, fleckenlos und beschnitten sein.

Zu Berichten, Eingaben, Protokollen u. dergl. darf niemals ein halber, sondern es muß in allen amtlichen Correspondenzen mit geistlichen und weltlichen Behörden stets ein ganzer Bogen von mittlerem Format genommen werden. Als Probebogen hiefür dient das Papier der Circular-Berordnungen. Zu großes Format ist bei den Akten unbequem, und kann unbeschädigt denselben nicht beigeheftet werden.

Post- oder Briefpapier ist zu amtlichen Schreiben nicht zu benützen.



Nur bei Attesten und Quittungen ist meist ein halber Bogen zulässig.

Der Bogen ist in der Mitte der Länge nach zu brechen, und nur die rechte Hälfte zu beschreiben. Auf der linken Hälfte wird nur auf der ersten Seite zu Anfang die Orts- und Zeitangabe und das Rubrum (der kurze Inhalt des Berichts oder Gesuchs), event. noch Datum und Numer der vorausgegangnen Verfügung (Prius, Priora) angesetzt. Wird im Contexte noch auf andere frühere Verfügungen Bezug genommen, so sind auch diese ihrem Datum und ihrer Numer nach genau zu bezeichnen.

Wenn an dem Wohnorte des Exhibenten (Verfassers des amtl. Schreibens) und resp. Adressaten sich eine eigene Poststation nicht befindet, so muß dem in Rubro angegebenen Ortsnamen jedesmal die Bezeichnung der nächsten Poststation beigelegt werden.

Hat das Exhibitum (amtliche Schreiben) mehrere Beilagen, so sind dieselben zusammenzuheften und durch Ziffern oder Buchstaben zu unterscheiden, und unter dieser einfachen Bezeichnung im Exhibitum anzuführen. Der historische Sachverhalt und die Hauptfrage, worüber zu entscheiden, müssen jedoch immer aus dem Exhibitum selbst klar und unzweifelhaft hervorgehen. Der eigentliche Antrag wird in längeren Gesuchen dadurch hervorgehoben, daß man ihn in kürzeren vom mittleren Bruche weiter abstehenden Zeilen hinstellt. Schriftstücke, welche verschiedene Gegenstände betreffen, sind auch mittelst verschiedener Berichte einzureichen, um sie ohne weiteres zu den betreffenden Akten bringen zu können.

Aus demselben Grunde dürfen in einer Eingabe nicht zwei oder mehrerlei Gegenstände besprochen, resp. beantragt werden. Wer hiergegen fehlt, kann gewärtigen, daß nur ein Gegenstand verhandelt wird, die andern aber unbeachtet bleiben.

Umfaßt ein Bericht zwei oder mehrere Bogen, so ist selbiger geheftet einzusenden.

Alle diese die Curialien betreffenden Vorschriften, die zur geordneten Geschäftsführung bei kirchlichen und weltlichen Behörden von großem Einflusse sind, sollen genau befolgt werden, und Zuwiderhandelnde haben zu gewärtigen, daß ihnen die mangelhaften Schriftstücke unbeachtet und portopflichtig zurückgesendet werden.

(Vergl. Verordnungen des fürstb. Gen. Vik.-Amtes zu Breslau Nr. 11, X. Nr. 4, V. u. VI. Nr. 90, VI. Nr. 100, VI. Nr. 125, VII. Nr. 144, VIII. Nr. 149, I. Nr. 165, I.)

Bei jedem Schriftstücke muß am linken Rande jeder Seite ein kleiner Raum zum Einheften in die Akten freigelassen werden.

Weil amtliche Schreiben meist zu den Akten kommen und nach vielen Jahren noch benützt werden, so muß man sich zu denselben eines möglichst dauerhaften Papiers und guter schwarzer und flüssiger Dinte bedienen.

Die Schrift selbst soll einfach, gut leserlich, und deshalb nicht zu klein und zu gedrängt sein. Abkürzungen, Verkürzungen, stenographische Zeichen u. dergl. sind zu unterlassen.

Ist die letzte Seite des Bogens noch theilweise beschrieben, oder wird das Schriftstück an hohe Behörden oder hochgestellte Personen gesendet, so muß es unter Couvert gelegt werden, und zwar einmal senkrecht, oder kreuzweise zusammengebogen. Wenn mehrere Beilagen einem Berichte beizuschließen sind, so dürfen diese nur einmal der Länge nach gebrochen werden. Nur einfache Beilagen mag man vierfach zusammengelegt in ein gewöhnliches Briefcouvert einschließen.

(Vergl. Verordnungen 1c. Nr. 149, IX.)

In amtlichen Schreiben darf man sich nie erlauben Postscripte zu machen, oder zur Sache nicht gehörende Privatver-

hältnisse zu besprechen, oder gelegentlich Privatmittheilungen beizufügen.

Weil der Priester auch im Privatleben seinen geistlichen Charakter zu bewahren verpflichtet ist, so muß er sich selbst in vertraulichen und freundschaftlichen Briefen seiner amtlichen Würde bewußt bleiben, und darf sich unpassende Scherze und unziemliche Redensarten nicht erlauben.

Zum Verschuß schriftlicher Sendungen ohne oder mit Couvert kann man ein einfaches Oblat oder gutes Siegellack verwenden; nur darf letzteres nicht zu stark aufgetragen werden. Ordinäres Siegellack ist zu vermeiden, weil es zu leicht bricht.

Die Versendung amtlicher Schriftstücke muß durch zuverlässige Boten, am sichersten durch die Post geschehen. Aber amtliche Schreiben an Behörden zur Beförderung der Stadtpost in Breslau zu übergeben, ist unzulässig, wenn dadurch eine Portogebühr erwächst, welche der Empfänger zu zahlen hat.

Postsendungen in strengamtlichen Sachen genießen die Portofreiheit; wogegen alle Sendungen in persönlichen Angelegenheiten und im Privat-Interesse der Absender oder Empfänger portopflichtig sind.

In dem über die Portofreiheit bestehenden Regulativ vom 3. Februar 1862 befinden sich folgende drei Bestimmungen: 1) die amtlichen Schreiben müssen mit einem öffentlichen (amtlichen) Siegel verschlossen, 2) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerk: „Allgemeine Kirchen- (Schul-) Sache“ versehen, und 3) muß dieser Vermerk mit der Namens-Unterschrift und dem Stande oder amtlichen Character des Absenders beglaubigt sein.

Bei Sendungen, welche in diesen Beziehungen mangelhaft sind, und deshalb von den Königl. Postbehörden mit Porto belegt werden, wird das von der Post erhobene Porto von dem Einsender durch Rücksendung des Couverts wieder eingezogen. Gleichzeitig wird auch auf die durch das Gesetz vom 5. Juni



1852. (Gesetz-Samml. S. 345) angedrohten Strafen in Conventionsfällen aufmerksam gemacht. Im §. 35 heißt es: Wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer, von der Entrichtung des Porto befreienden Bezeichnung bedient, oder ein solches Schreiben in einem Brief oder in ein Packet verpackt, welches gesetzlich unter einer portofreien Rubrik befördert wird, wird mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Bei portofreien Geldsendungen in Kirchen- und Schulsachen ist dem allgemeinen Rubrum noch der besondere Zweck beizufügen, z. B. Kirchen-Collecten-Gelder, Schul-Inspectionsgebühren u. s. w.

Wer bei Geldsendungen an amtliche Kassen sich der Post-Anweisungen bedient, muß in einem besonderen Berichte den Zweck der Sendung näher bestimmen, wenn dies durch genügenden Vermerk auf der Post-Anweisung selbst nicht geschehen kann.

Bei Versendungen von geldwerthen Papieren ist der Zweck der Sendung näher zu bezeichnen, als: „Inliegend oder beifolgend ein (oder mehrere) zur Sicherheits-Prüfung eingesendetes Hypotheken-Instrument im Aufgebots-Werthe von ? Thlr.“ Oder: „Inliegend zwei (?) zur Incoursetzung eingesendete Pfandbriefe im Werthe von ? Thlr.“ Der Bezeichnung des Nennwerthes bei Hypotheken-Instrumenten bedarf es nicht; dagegen muß ein ungefährer Aufgebotswerth auf dem Couvert vermerkt werden. Die Zahl und die Betragshöhe der Dokumente sind in jedem einzelnen Falle maßgebend, und kann die Höhe der Werthsangabe sich innerhalb 20 bis 100 Thlrn. bewegen, je nachdem ein oder mehrere derartige Dokumente unter einem Convolut versendet werden.

(Verordnungen zc. Nr. 20, VI. 24, XIII. 33, VI. 93, II. 139, IX. Nr. 140, I.)



Ist zu speciell genannten Zwecken Portofreiheit bewilligt worden, so muß die betreffende Kabinetts-Ordre namentlich angeführt werden; z. B. bei der Mäßigkeits-Sache: Laut hoh. Ordre vom 18. Mai 1843 postfrei.

Muß bei einem Antrage die möglichste Beschleunigung gewünscht werden, so kann dies auf der Adresse oder im Rubrum durch Beifügung der Worte: cito si placet, oder in dringendsten Fällen: periculum in mora vermerkt, und muß dann noch im Context besonders motivirt und erbeten werden.

Wenn zur Erledigung eines Auftrags ein bestimmter Termin, z. B. vier Wochen, gestellt wird, so gilt als terminus a quo nicht der Datum der Verfügung, sondern der Tag der Präsentation derselben.

Kann aus vorliegenden Ursachen der Termin nicht innegehalten werden, so muß, um Excitatorien und event. Ordnungstrafen zu vermeiden, bis zum festgesetzten Termine wenigstens geantwortet, der Behinderungsgrund angegeben und die weitere erforderliche Frist beantragt oder erbeten werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift sollen alle Monitorien zur Strafe für den Säumigen ohne portofreies Rubrum, und im Wiederholungsfalle unter Einziehung der Copial-Gebühren abgesendet werden.

Auch jeder fürstbischöfliche Commissarius, so wie jeder Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspektor soll, sofern die von ihnen oder von der Behörde zur Einlieferung von Schriftstücken oder Collecten gestellten Termine von den Concircularen nicht innegehalten werden, befugt sein, auf Kosten der Säumigen die einzureichenden Schriftstücke oder Gelder durch besondere Boten einziehen zu lassen.

(Verordnungen ic. Nr. 6, VI. 19, VII. 23, IV.)

### §. 3. Journal.

Zur geregelten Geschäftsführung ist ein Journal nothwendig, in welches alle eingekommenen und abgesendeten Briefe, Verfügungen, Berichte u. s. w. unter fortlaufenden Numern dem Datum und Hauptinhalte nach kurz eingetragen werden. Gleichzeitig wird auf jedem einlaufenden Scriptum der Datum der Präsentation, und auf dem Concept jedes abgesendeten Scriptums der Datum der Expedition vermerkt.

Zur besseren Uebersicht theilt man das Journal gewöhnlich in zwei Theile a) für die Präsentation oder Einläufe, und b) für die Expedition oder Absendungen (Ausläufe). Beide Theile können auf gegenüberstehenden Seiten parallellaufend geführt werden. Aus dem Journal läßt sich leicht ersehen, welche Sachen zur Verhandlung gekommen, und welche ihre Erledigung bereits gefunden oder noch erwarten.

### §. 4. Registratur und Archiv.

Bei der Menge der schon vorhandenen und täglich wachsenden Schriftstücke, und bei der Wichtigkeit vieler derselben für die Gegenwart und Zukunft ist im Interesse der Pfarrei und der Pfarrgenossen, so wie zur geordneten und leichteren Führung der Verwaltung ein Ordnen und Zusammenheften der Schriftstücke je nach der Zusammengehörigkeit des Inhalts in einzelne Fascikel oder Akten-Volumina unerläßlich. Die Zusammenstellung der einzelnen Piecen nach den Materien geordnet erfolgt in chronologischer Ordnung. Jedes Aktenheft erhält eine den Inhalt bezeichnende Ueberschrift, welche auch auf einem herabhängenden Papier- oder Papp-Streifen zur leichteren Auffindung in größeren Registraturen vermerkt wird. Ein dem Volumen vorzuhestender Rotulus (Glenchus, d. i. kurzes Inhalts-Verzeichniß der darin befindlichen Piecen), giebt eine schnelle Uebersicht des ganzen Akten-Fascikels und erleichtert das Auffinden der einzelnen Sachen.

Alle Volumina werden nach einer gewissen Ordnung (alphabetisch oder sachlich) in die Fächer eines Repositoriums so eingelegt, daß die Devisen der einzelnen Fascikel hervortreten.

Diese Aufstellung der Akten nennt man die Pfarr-Registratur oder das Pfarr-Archiv.

Wir fassen jedoch beide Worte nicht als gleichbedeutend auf, sondern unterscheiden zwischen Registratur und Archiv, indem wir unter Registratur nur die Akten der Verwaltung, unter Archiv die wichtigeren Dokumente (Urkunden) verstehen, welche mit besonderer Sorgfalt und unter Verschuß an einem sicheren Orte aufbewahrt werden sollen.

Hauptrubriken der Registratur bei größeren Pfarreien dürften gewöhnlich sein: Andachten, Armen-Sachen, Atteste, Baulichkeiten, Bruderschaften, Conversionen, Ehe-Sachen (Aufgebote, Consense, Dimissorien, Dispensen, Scheidung, Sponsalien, gemischte Ehen &c.), Foundationen, Gottesdienstordnung, Hirtenbriefe, Hypotheken-Sachen, Jahresberichte, Inventarien, Kaplan- Angelegenheiten, Kirchhof-Sachen, Kollekten, Patronat, Pfarr-Chronik, Pfarr-Einkünfte, Pfarr-Rechte und Lasten, Polizei-Sachen, Revision der Kirche und Schule, Schul-Sachen, Verordnungen kirchl. und weltl. Behörden, Vormundschaften, Wiedmuth u. a.

In das Archiv gehören: Fundations-Instrumente, geldwerthe Papiere, wie Pfandbriefe &c., Hypotheken-Instrumente, das urkundliche Proventenbuch, und überhaupt alle wichtigeren Urkunden, so wie alle Matrikel-Bücher. Alle erstgenannten Gegenstände werden in der Regel in der Kirchen-Kasse aufbewahrt; nur die Matrikelbücher erhalten eine Stelle in der Sakristei, oder bleiben wegen des öfteren Gebrauchs in der Wohnung des Pfarrers unter dessen beständiger Aufsicht.



Verschiedene Arten von amtlichen Schriftstücken.

Bei der großen Mannigfaltigkeit der pfarramtlichen Geschäftsführung kommen verschiedene Formen von schriftlichen Darstellungen in Anwendung.

Als die gewöhnlichsten erwähnen wir folgende:

### §. 5. Briefe.

Briefe sind schriftliche Unterredungen mit abwesenden Personen, und deshalb muß man beim Schreiben den diesen Personen schuldigen Anstand um so sorgsamer beobachten, weil *litera scripta manet*. Es ist daher zweckdienlich, die Person, an welche man schreibt, sich lebhaft zu vergegenwärtigen, um alle nöthigen Rücksichten auf ihren Stand, ihr Alter und Geschlecht und ihre etwaigen Eigenthümlichkeiten zu nehmen.

Man benütze angemessenes Papier (Brief- oder Post-Papier), lasse den erforderlichen freien Raum zum Einheften, und befolge die nöthige Höflichkeit mit priesterlichem Anstande.

In Anschreiben läßt man den Hauptgegenstand und Zweck des Briefes klar hervortreten, damit der Empfänger ihn leicht und unzweifelhaft erkennen kann.

In Antwortschreiben folgt man zunächst dem Anschreiben, erledigt die einzelnen Punkte oder Theile desselben, und fügt dann noch bei, was man für gut hält.

Sind die Schreiben streng amtlich und zur Aufbewahrung bestimmt, so darf man weder im Context noch auch in margine oder als Postscript irgendwelche Privatnachricht oder fremdartige Bemerkung beifügen.

In Begleitschreiben weist man nur kurz auf die Beilage hin, deren Hauptinhalt man mit wenigen Worten andeutet. Nur wenn die Sache selbst es zu erfordern scheint, fügt man noch nähere Erklärungen bei.

In Beileid- (Condolenz-) Schreiben erkennt man zunächst den Verlust und Schmerz, der den Adressaten getroffen,



vollständig und theilnahmsvoll an, und schließt mit vorsichtiger Auswahl die Trostgründe an, welche unter obwaltenden Umständen zweckmäßig erscheinen.

In Dankschreiben muß man den Werth des Geschenkes oder der empfangenen Gnade, und die wohlwollende oder edle Gesinnung lebhaft anerkennen; aber mit Absendung des Schreibens nicht lange zögern, sonst verliert der Dank seinen Werth.

In Empfehlungsschreiben muß man sich vor Uebertreibung im Lobe hüten, und darf nur aussprechen, was auf Wahrheit beruht, sonst schadet man sich und Andern mehr als man dem Einzelnen nützt.

In Gratulationsschreiben hebt man vorzüglich dasjenige hervor, von dem man weiß, daß es dem Empfänger das Angenehmste ist.

In Straf- oder Drohbriefen muß man den nöthigen Ernst mit theilnehmender Liebe verbinden, um nicht durch bloße Strenge und Härte zu erbittern, sondern durch Ruhe und Würde zu bessern.

Hat man an Behörden oder hochgestellte Personen schriftliche Mittheilungen zu machen, so darf man sich der gewöhnlichen Briefform in der Regel nicht bedienen, sondern muß je nach Umständen andere amtlich übliche Formen anwenden. Dahin gehören:

### §. 6. Berichte.

Berichte sind vollständig genügende schriftliche Darstellungen zur Kenntnißnahme eines Thatbestandes. Je nach Veranlassung und Zweck werden sie Anzeige-, Anfrage-, Verantwortung- oder Rechtfertigungs- und gutachtliche Berichte genannt. Sie müssen das zur vollständigen Kenntnißnahme der Thatsache Erforderliche mit Weglassung alles Unwesentlichen einfach, klar, kurz und wahrhaft enthalten, und zwar möglichst nach Ordnung der natürlichen oder geschichtlichen Entwicklung

des Thatbestandes. Das beizufügende Gutachten über die Sachlage muß mit Bescheidenheit ausgesprochen, und kann als unmaßgebliche oder unvorgreifliche Meinung submittirt werden. Hat man einen Umstand nicht genau erfahren oder erkannt, so muß man dies ausdrücklich anführen. Erhält man eine *brevi manu* (br. m.)-Verfügung *sub lege remissionis* (s. l. r.) oder *sub voto remiss.* (s. v. r.) oder *sub fide rem.* (s. f. r.) oder mit dem Auftrage *reaccluso communicato* zu berichten, so wird der geforderte Bericht nicht auf die erhaltene Verfügung, sondern auf einen besonderen Bogen geschrieben, und die br. m. Verfügung mit dem abgefaßten Berichte gleichzeitig zurückgesendet, indem man ausdrücklich bemerkt, daß das *Communicat* beiliegt. Weil die br. m. Verf. in margine des *Communicats* geschrieben wird, heißen solche Verfügungen *Marginal-Verfügungen*.

Ist man veranlaßt dem Berichte eine oder mehrere Beilagen hinzuzufügen, so müssen dieselben im Berichte erwähnt und sind deren mehrere, näher bezeichnet und durch Nummern oder Buchstaben unterschieden werden. Das Vorhandensein solcher Beilagen deutet man an den betreffenden Stellen des Berichtes durch einfache schief liegende Querstriche (*Allegationsstriche*) auf der freien linken Seite des Bogens an, indem man für jede Beilage einen solchen Strich macht.

Soll man nur ein Gutachten abgeben, so muß man seine Gründe zur Motivirung des Gutachtens klar und folgerichtig entwickeln.

Berichte werden auf halbbrüchige Bogen geschrieben; oben an steht die Anrede, darunter auf der linken Seite Ort und Datum mit dem Rubrum unter Beifügung der Journal-Numer und Akten-Zeichen des amtlichen Auftrags, auf welchen man antwortet. Der Bericht selbst wird durchweg nur auf der rechten Halbsseite geschrieben.

### §. 7. Bittschrift (Supplik)

ist ein Gesuch, in welchem man unter Anführung von Gründen eine Bitte zur Berücksichtigung schriftlich vorträgt.

Ist man irgendwie berechtigt, die Gewährung des Gesuches zu erwarten, so nennt man dasselbe eine Vorstellung, in der man aber seine Rechtsgründe mit Bescheidenheit erwähnen muß.

In beiden Fällen schließt man mit Äußerungen des Vertrauens und der angemessenen Submissionsformel. Je kürzer, einfacher und klarer die Gründe aufgeführt werden, desto besser ist es.

Anrede, Rubrum u. s. w. wie bei Berichten.

### §. 8. Eingabe

nennt man ganz allgemein jeden schriftlichen Aussatz an eine höhere Person oder Behörde zu einem besonderen Zwecke. Wird sie statt eines mündlichen Vortrags abgefaßt, oder bei einem solchen als Anhaltspunkt überreicht, so heißt sie *Promemoria*, und darf im letzten Falle nur die Hauptpunkte des Vortrags berühren.

Die Form wie bei Berichten.

### §. 9. Klageschriften

betreffen einen bestimmten Gegenstand, durch den man seine Person oder sein Recht verletzt glaubt, und daher amtlich Abhilfe oder Genugthuung erhalten will. Sie müssen enthalten: 1) die Veranlassung zur Klage, oder die einfache, wahrhafte, ruhige und leidenschaftlose Darstellung des beklagten Thatbestandes; 2) die Gründe und Rechtsmittel zur Klage durch Beifügung von Beweismitteln, Zeugnissen u. oder Angabe von Augen- und Ohren-Zeugen; 3) die Bitte um Abhilfe.

Geistliche dürfen in rein geistlichen Dingen nur bei der betreffenden geistlichen Behörde klagen und angeklagt werden,

*Zeugnis*



und daher in solchen Dingen die Competenz eines weltlichen Gerichts nicht anerkennen.

Kirchen-Kollegien und Pfarrer bedürfen zu gerichtlichen Klagen im pfarramtlichen Interesse in der Regel einer Autorisation des Bischofs oder Vikariat-Amtes.

Wird der Beklagte durch Mittheilung der Klage selbst oder der Klagepunkt, zu deren Beantwortung und zu eigener Erklärung veranlaßt, so hat er eine Rechtfertigungs- oder Vertheidigungs-Schrift abzufassen, in welcher er Punkt für Punkt der Klage beleuchtet und möglichst widerlegt oder sich, so weit er es vermag, rechtfertigt. Wesentlich ist hierbei, daß man selbst bei den grundlosesten Anschuldigungen seine Ruhe bewahrt, sich aller Leidenschaftlichkeit und Bitterkeit selbst gegen den feindseligen Kläger enthält, und nur die Wahrheit und die Thatfachen sprechen läßt, um dann schließlich das unparteiische und gerechte Urtheil vertrauensvoll der Behörde anheimzustellen und deren Schutz zu gewärtigen. Wer heftig wird, sich in Ausfällen ergeht und statt Beweisen nur Schmähungen anführt, erregt für sich den Verdacht des Unrechts oder der mindestens theilweisen Schuld.

Die Form wie bei Berichten.

### §. 10. Recurs (Beschwerde-) Schriften

verfaßt man, wenn man sich durch einen amtlichen Bescheid beeinträchtigt glaubt, und eine Aenderung desselben erzielen zu können vermeint. Gelingt dies nicht, so wendet man sich an die zunächst höhere Behörde, muß sich aber mit dem Entscheide der letzten Instanz beruhigen. Derartige Gesuche an Se. Majestät heißen *I m m e d i a t - G e s u c h e*.

### §. 11. Protokolle

sind in gesetzlicher Form und unter amtlichem Charakter aufgenommene oder abgefaßte schriftliche Erzählungen einer That-



sache oder Verhandlung, um von derselben eine glaubhafte Kenntniß zu ertheilen. Werden sie von einer richterlichen Person, — in gewissen Fällen unter Zuziehung eines eidlich verpflichteten Actuars — aufgenommen, so nennt man sie gerichtliche Protokolle. Diese so wie alle außergerichtlichen Protokolle müssen, um glaubwürdig zu sein, von allen Interessenten unterschrieben werden, nachdem ihnen der ganze Inhalt der Verhandlung vorgelesen worden. Nach diesen Unterschriften folgt die Schlußform: *actum ut supra* (a. u. s.) und dann die Unterschrift des Protokollanten und des Actuars, wenn ein solcher zugezogen war.

Protokolle werden in Folio halbbrüchig ohne Ueberschrift und Rubrum abgefaßt. Oben an rechts wird gesetzt das Wort: *Actum* (Verhandelt) und dazu die Angabe des Orts und Datums. Unmittelbar darunter beginnt die Verhandlung mit Angabe der Veranlassung oder des Zweckes derselben unter namentlicher Aufführung der gegenwärtigen theilgenommenen Personen, event. auch der geladenen, aber nicht erschienenen Interessenten.

Der Vortrag selbst wird gewöhnlich in erzählender Schreibart (in der 3. Person) aufgenommen. Die Thatfachen werden in chronologischer Folge einfach, klar und wahr hingestellt. Die Hauptpunkte werden durch laufende Nummern bezeichnet. Die Aussagen einzelner Personen werden möglichst vollständig mit deren eigenen Worten wiedergegeben, nachdem man dieselben ohne Störung sprechen, und nur nöthige Erklärungen oder Bestimmungen geben ließ. Werden im Protokolle Geldsummen genannt, so müssen sie mit Ziffern und Worten angeführt werden. Beilagen und Beweismittel werden durch Randstriche links vermerkt. Abkürzungen und Rasuren sind zu vermeiden. Ergeben sich Aenderungen des Geschriebenen oder Zusätze als nothwendig, so können diese nur in Gegenwart und unter Zustimmung der Theilgenommenen vorgenommen werden.

Wer mit gewissen Worten oder Stellen der Verhandlung nicht einverstanden ist, muß dies vor dem Schlusse bemerken und Aenderung verlangen, oder seine Gegenerklärung noch beifügen lassen. Zum Schlusse folgt die Formel: Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. (B. G. U.)

Des Schreibens Unkundige machen drei Handzeichen, welche von einem Unterschriftszeugen bescheinigt werden müssen.

### §. 12. Abschrift (Copie). Duplikat. Triplikat.

Eine Abschrift ist eine vollständige, unveränderte, wortgetreue, ja buchstäbliche Darstellung eines schon vorhandenen Schriftstückes. Sie wird beglaubigt (vidimirt), wenn sie von einer Behörde oder amtlichen Person (öffentlicher Autorität) mit dem Zeugnisse ihrer Richtigkeit durch Unterschrift und Amtssiegel versehen wird, und hat dann öffentlichen Glauben (fidem), was bei der einfachen Copie nicht der Fall ist.

Die Form der Abschrift richtet sich gewöhnlich nach der Form des Originals. Oben an links wird das Wort: „Abschrift“ oder „Copie,“ und wird eine Copie vervielfältigt, so werden die Worte: „Abschrift der Abschrift“ gesetzt. Wer dieselbe vidimirt, muß sie mit dem Original genau vergleichen (collationiren) und am Schlusse den Vermerk stellen: „Für gleichlautende Abschrift,“ oder „in fidem,“ und dann Ort, Datum, Namen und Siegel folgen lassen.

Mit Copien sind nicht zu verwechseln Duplikate, Triplikate u., welche in doppelter oder mehrfacher Zahl ausgefertigte gleichlautende Original-Schriftstücke sind, auf denen oben links das Wort Duplikat, oder Triplikat u. vermerkt wird.

### §. 13. Auszüge (Extrakte)

sind entweder eine kurz zusammengefaßte Darstellung des ganzen oder theilweisen Inhalts, oder aber eine Abschrift eines Theiles eines vorliegenden Schriftstückes. Im ersten Falle wird das Hauptsächlichste des Inhalts herausgehoben und mit den Worten des Originals möglichst wiedergegeben. Im andern Falle werden solche Extrakte gewöhnlich beglaubigt.

### §. 14. Zeugnisse (Atteste)

sind schriftliche Beglaubigungen über die Wahrheit einer Aussage oder Thatsache. Sie dürfen nur das Wesentliche der Sache enthalten; aber was sie aussagen, muß unbedingt wahr und über jeden Zweifel erhaben sein. Die Aussage wird kurz, klar und bestimmt niedergeschrieben. Die beim Atteste beteiligten Personen müssen darin mit ihrem Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort aufgeführt, und der Name des Ausstellers muß nebst Ort und Datum leserlich unterschrieben werden. Atteste werden über die ganze Breite des Blattes oder Bogens ausgefertigt.

Die gewöhnlichsten Atteste in der Pfarrverwaltung werden den Pfarr-Matrikeln entnommen, und sind nur beglaubigte Extrakte derselben. In legaler Form ausgestellt haben sie öffentliche Gültigkeit und rechtliche Kraft, da sie als gesetzlich erforderliche Urkunden anerkannt werden. Zur Ausstellung solcher Atteste sind in der Regel nur die Inhaber selbstständiger Seelsorgestationen (Pfarreien und Curatien) berechtigt. Lokalisten erhalten diese Befugniß unter Umständen lediglich nur im Interesse ihrer Gemeinden. In Behinderung des Pfarrers darf dessen Kaplan derartige Zeugnisse nur ausfertigen, wenn er hierzu eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht vom Pfarrer erhalten hat.

Der Aussteller muß mit gewissenhafter Treue deutlich, leserlich und buchstäblich abschreiben, was der betreffende



Passus in der Matrikel enthält. Er darf daran kein Wort, selbst keinen Buchstaben in den wesentlichen Worten und keine Zahl ändern, so lange er nicht in Folge gesetzlicher Untersuchung und amtlicher oder gerichtlicher Aufforderung dazu autorisirt worden. Der Extrakt wird als getreu aus dem betreffenden Kirchenbuche entnommen und mit demselben übereinstimmend vom Aussteller bescheinigt, und durch Beifügung des Ortes, Datums, Namens, Standes des Ausstellers und des Kirchensiegels beglaubigt. Die Jahreszahlen im Atteste müssen mit Ziffern und Worten vollständig ausgeschrieben werden.

Jeder Aussteller solcher kirchlichen Atteste ist bezüglich derselben für die Befolgung des Stempelgesetzes verantwortlich, kann aber auch für seine Mühwaltung die tarmäßigen Gebühren fordern; nur muß er gegen Arme billige Rücksicht walten lassen.

In stempelfreien Fällen wird der Zweck, zu welchem das Attest ausgestellt worden, gewöhnlich vermerkt.

Derartige Atteste sind nur an Personen auszuhändigen, die einen erlaubten Zweck, zu dem sie dienen sollen, nachzuweisen vermögen. Unbekannte Personen müssen daher bei diesfälligen Anträgen sich vorher legitimiren, nöthigenfalls durch eine polizeiliche Bescheinigung.

Für den Gebrauch im Auslande müssen diese Atteste in Betreff der Befugniß der amtlichen Ausstellung und der Sicherheit der pfarramtlichen Unterschrift noch von der Staatsbehörde beglaubigt sein.

Außer den bei den Matrikel-Büchern näher zu besprechenden Tauf-, Trauungs- und Todten-Attesten kommen noch in Betracht: Dienst-, Schul- und Armen-Atteste.

Dienst-Atteste für Geistliche, Lehrer und Kirchenbeamte über deren Befähigung und Führung müssen in Wahrheit und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen ausgestellt werden. Man soll darin weder ungebührlich loben noch tadeln,



gleichviel zu welchem Zwecke das Zeugniß verlangt wird. Durch Uebertreibung im Guten wie im Bösen schadet man der Person und der guten Sache. Im ungünstigen Falle darf nur der Geist der christlichen Liebe die Strenge der Gerechtigkeit mildern, ohne der Wahrheit untreu zu werden.

Dienst-Atteste für Dienstboten werden gewöhnlich durch Ausfüllung der hiefür bestimmten gedruckten und stempelpflichtigen Dienstbücher ausgestellt. Muß man auch hier im ungünstigen Falle die Wahrheit sagen, so soll es doch mit Mäßigung und Liebe in der Art geschehen, daß der betreffenden Person in der Regel ein ferneres Unterkommen nicht unmöglich gemacht wird.

### §. 15. Verschiedene Arten von Verpflichtungen.

Ein **Schuldschein** (Obligation) im strengen Sinne des Wortes ist ein schriftliches Bekenntniß, von Jemandem eine bestimmte Summe Geldes als Darlehn mit der Verpflichtung erhalten zu haben, diese Summe nach einer gewissen Zeit wieder zurückzuzahlen.

**Wechsel** oder **Wechselbriefe** sind zweifacher Art. Sie enthalten entweder einen **Schuldschein** oder eine **Anweisung**. Im **Schuldschein** verpflichtet sich der Aussteller selbst, eine gewisse Summe zu einer bestimmten Zeit an den Inhaber der Schuldverschreibung nach **Wechselrecht** (d. h. bei Vermeidung des sofortigen persönlichen Arrestes) zu zahlen. In der **Anweisung** verpflichtet der Aussteller einen Andern zu einer solchen Zahlung. Erstere heißen **eigene** oder **trockene**, letztere **gezogene** oder **trassirte Wechsel**. Einen **Wechsel giriren** oder **indossiren** heißt ihn an einen Andern übertragen, indem man ihn durch Setzung des eigenen Namens (oder der Firma) auf die Rückseite an einen Dritten (welcher nicht genannt zu sein braucht) hingiebt. Nur einmal ausgestellt wird er **Sola-Wechsel**, mehreremal, als **Duplikat**, **Triplikat**

oder als Copien ausgestellt wird er Prima-, Secunda-, Tertia- u. Wechsel genannt. Wer einen (auf ihn gezogenen) Wechsel annimmt, schreibt auf die Vorderseite: „acceptirt“ und seinen Namen, und wird schon durch letzteren allein zur wechselfähigen Zahlung verpflichtet.

Eine Liquidation (Rechnung) ist eine Kostenrechnung, d. h. ein Nachweis oder eine specielle Aufzeichnung von Forderungen, die man an Jemanden stellt.

Vollmachten sind (gewöhnlich schriftliche) Erklärungen, durch welche Jemand einem Andern den Auftrag und das Recht ertheilt, ein Geschäft für ihn und statt seiner zu betreiben. Eine Vollmacht — General-, Spezial-Vollmacht — welche vor Gericht gelten soll, muß vor Gericht oder vor einem Notar unter Zuziehung von zwei Zeugen aufgenommen oder anerkannt werden. Eine Vollmacht zum Rückempfang eines gerichtlich deponirten Testaments, zur Leistung eines Eides oder einer eidesstattlichen Versicherung, und zur Vertretung des Bräutigams bei Eingehung des Verlöbnißes muß gerichtlich ausgestellt sein. Eine Proceß-Vollmacht bedarf in der Regel keiner richterlichen oder notariellen Beglaubigung.

Empfangs-Scheine (Recepisse) sind kurze schriftliche Bekenntnisse des richtigen Empfanges oder der richtigen Ablieferung einer Sache, wobei man nöthigenfalls dieselbe näher beschreibt, und den guten oder üblen Zustand derselben angiebt.

Quittungen sind schriftliche Zeugnisse oder Bekenntnisse des richtigen Empfanges einer Geldsumme in Geld oder geldwerthen Papieren und Sachen.

Recepisse und Quittungen müssen enthalten eine genaue Angabe der Sache oder der Geldsumme, letztere in Ziffern und Worten vollständig ausgeschrieben; den Namen des Uebersenders oder des Zahlungsleistenden (Behörde oder Person oder Kasse); Zeit und Ort der Einhändigung oder des Empfanges,

bei Quittungen mit der Beifügung, daß man darüber quit-  
tire; die Unterschrift des Empfängers oder Quittirenden nach  
Name und Stand. Des Schreibens unfundige Empfänger  
müssen bei Quittungen drei Handzeichen machen, welche bei  
einem Betrage bis zu 50 Thlrn. inclus. von einem, und  
über 50 Thlr. von zwei Unterschriftszeugen als die Hand-  
zeichen des Quittungsleistenden attestirt oder beglaubigt wer-  
den müssen. Christen machen drei †, Juden drei O als Hand-  
zeichen.

Um möglichem Betrüge durch Einschaltung nachtheiliger  
Beifügungen vorzubeugen, setzt man den Namen des Empfän-  
gers unmittelbar unter den Tenor der Quittung, ohne zwischen  
beiden freien Raum zu lassen.

Hat der Zahlungsleistende früher über die Summe eine  
Schuldverschreibung ausgestellt, so muß er zur Vermeidung  
von Mißverständnissen und möglichen Nachtheilen unbedingt  
in jedem Falle diese Schuldverschreibung zurückfordern und  
erhalten, oder mindestens einen Amortisations-Schein ver-  
langen, in welchem der Empfänger durch seine Unterschrift be-  
kennt, daß die näher bezeichnete Schuldverschreibung als erloschen  
und ungültig erklärt wird.

Formulare für diese verschiedenartigen schriftlichen  
Arbeiten sind in einem Anhange zusammengestellt.

### §. 16. Amtliche Schreiben der Vorgesetzten.

Schreiben, welche Behörden oder Vorgesetzte in  
ihrem Wirkungskreise ergehen lassen, werden theils Rescripte,  
theils Decrete, theils Sentenz genannt.

1. Rescripte sind schriftliche Bescheide auf vorangegan-  
gene Anfragen, Anträge, Anzeigen oder Berichte.

2. Decrete, (Erlasse, Mandate, Verordnun-  
gen, Verfügungen) heißen schriftlich abgefaßte Anordnun-  
gen oder Aufträge eines Vorgesetzten in bestimmten Fällen zur



Nachachtung für Untergebene. (Marginal=Verfügungen siehe oben S. 15.)

Circular=Decrete, Circulare, Currenden sind schriftliche Erlasse für mehrere Personen oder Aemter gemeinsam zur Kenntnißnahme und Nachachtung jedes Einzelnen derselben, der darauf „gelesen“ oder „praes.“ (präsentirt) und „exp.“ (expedirt) nebst Datum, Ort und Namen vermerkt.

Um das beschwerliche, zeitraubende und oft fehlerhafte Abschreiben der Circular=Verordnungen des fürstbischöfl. General=Vikariat=Amtēs zu Breslau zu vermeiden, werden dieselben seit dem Herbst des Jahres 1847 gedruckt, und in so vielen Exemplaren in die Archipresbyterate versendet, daß durch die Erzpriester jede Parochie, Curatie und Lokalie, so wie das Archipresbyterats-Archiv ein Exemplar erhält. Die Empfänger zahlen für die Druckkosten jährlich einige Groschen, und sind verpflichtet, die Exemplare zu sammeln, zu heften und nach Jahrgängen binden zu lassen, und in der Registratur aufzubewahren. Die Pfarrer sollen diese Currenden ihren Herrn Kaplänen zur Kenntnißnahme mittheilen, und Letztere sind verpflichtet, dies darauf zu bescheinigen.

(Verordnungen n. Nr. 1, I. Nr. 21, III. Nr. 149, IX.)

Religionslehrer und nicht in cura stehende Priester erhalten diese Verordnungen auf Verlangen ebenfalls zugesendet.

3. Erkenntniß (Urteil, Sentenz) ist der durch Bestimmung eines Richter-Collegiums oder eines selbstständigen Richters gefällte Ausspruch dessen, was in einer bestimmten Sache den Gesetzen gemäß Rechtens erkannt worden. Dem Urteil werden gewöhnlich die Gründe, auf welchen dasselbe beruht, kurz beigelegt, obgleich das Kirchenrecht dies nicht unbedingt fordert.



### §. 17. Ressort-Verhältniß.

Wenn nicht vorliegende amtliche Verfügungen oder Vorakten (*Priora, Anteriora*) schon angeben, an wen ein amtliches Schreiben zu richten, oder mit welcher Behörde man in einer bestimmten Sache zu verhandeln habe, so entscheidet hierüber das Ressort-Verhältniß, durch welches jeder Behörde ein näher begrenzter Geschäftskreis zugewiesen ist. Diesen muß man kennen, um zu wissen, vor welches Forum jede besondere Angelegenheit gehört.

### §. 18. Der Bischof

ist der von Gottes Gnaden durch die Autorität des Papstes bevollmächtigte Inhaber der kirchlichen Gewalt im ganzen Umfange seiner Diöcese. Er ist der Mittelpunkt der Einheit für alle seine Diöcesanen, und ohne seinen Auftrag kann in der Diöcese Niemand eine kirchliche Gewalt ausüben.

In seiner Diöcese übt der Bischof ausschließlich die von Christus der Kirche verliehene dreifache Gewalt aus, nämlich die Gewalt der Lehre, der Weihe und der Regierung. Er führt deshalb den Namen *Ordinarius*, und sein bischöfliches Amt heißt *Ordinariat*.

Der Geschäftskreis des Bischofs umfaßt daher:

1. Die Lehrgewalt, und deshalb alle die Lehre und die Reinheit des Glaubens betreffenden Angelegenheiten. Er ist der eigentliche Lehrer seines ganzen Sprengels, und ohne seine Erlaubniß oder Vollmacht (*Missio canonica*) darf Niemand ein Lehramt als Prediger oder Katechet, als Professor der Theologie, als Religionslehrer oder Schullehrer übernehmen. Er beaufsichtigt die kathol. Lehranstalten, deren keine ohne seine Einwilligung errichtet werden soll. Er übt das kirchliche Censurrecht der Schulbücher und aller religiösen Schriften, und ernennt zu diesem Zwecke kirchliche Censoren. Entzieht der Bischof einem Lehrer die erteilte canonische Mission auf Zeit

oder für immer, so muß derselbe sich dieser Anordnung unterwerfen.

2. Die Weihengewalt, durch welche ihm allein die Spendung der hl. Sakramente der Firmung und Priesterweihe zusteht; eben so die Benediction der Aelte, die Einkleidung und Profess-Abnahme der geistlichen Jungfrauen; die Weihe und Consekration der hl. Oele zum liturgischen Gebrauche, der Kirchen, Altäre und kirchlichen Paramente, die Einsegnung der Kirchhöfe und Kreuze. Der Bischof ist der Ordner des Kultus, er erläßt liturgische Vorschriften, und ohne seine Zustimmung dürfen wichtigere Aenderungen in der Gottesdienst-Ordnung nicht vorgenommen und neue kirchl. Andachten nicht eingeführt werden.

3. Die Regierungsgewalt, welche in der Aufsicht über die ganze Diöcese und deren oberhirtlicher Leitung besteht. Der Bischof besitzt die Gesetzgebungs-, Gerichts- und Strafgewalt. Er beruft Diöcesan-Synoden, erläßt Diöcesan-Statuten und Verordnungen und hat die Pflicht der General-Visitation der ganzen Diöces. Ihm steht die Umschreibung (Circumscriptio), Errichtung, Verbindung und Trennung der Pfarreien zu. Er ist der Verwalter des Kirchen-Vermögens in der Diöces und verfügt über dessen zweckmäßige Verwendung, so wie über erforderlichen Verkauf oder irgendwelche Alienation kirchlicher Grundstücke. Er verleiht alle jene kirchlichen Beneficien und Schulstellen, bei denen ein Patronatsrecht nicht in Betracht kommt. Er verfügt über die Aufnahme in den geistlichen Stand, über die Entlassung aus dem Diöcesan-Verbande, über zeitweise Amtsfunktionen fremder Geistlichen, Resignation und Commutation der Beneficiaten. Er richtet über streitige kirchliche Angelegenheiten und Vergehen geistlicher Personen bezüglich ihrer Standespflichten, und verhängt die üblichen kirchlichen Strafen. Er ist der Richter in allen Ehesachen, so weit sie das Sakrament der Ehe berühren, und vermittelt die päpstlichen und

ertheilt die bischöflichen Dispensen in Ehehindernissen und in Irregularitäten, wie auch die Fakultäten zum Absolviren a casibus reservatis, zum Biniren, zum Celebriren extra ecclesiam, zum Ueberschreiten der Klausur in Klöstern u. s. w. Ihm ist die Beaufsichtigung und Leitung der Klöster nach Maßgabe der betreffenden Ordensregeln vorbehalten. Er führt alle Correspondenz mit Sr. Majestät und dem Ministerium in allen kirchlichen Angelegenheiten.

Der Bischof ernennt die zur Verwaltung erforderlichen kirchlichen Beamten. Er hat das Recht der Begnadigung, der Bewilligung von kirchlichen Collecten u. s. w. u. s. w. Besonders wichtige Fälle und Ereignisse im religiösen Leben, principielle Streitfragen und dergl. müssen ihm zur Kenntnißnahme und Entscheidung vorgelegt werden.

Bei der Mannigfaltigkeit und Wichtigkeit dieser Geschäfte, zumal in einer umfangreichen Diöcese, bedarf der Bischof mehrerer Gehilfen, die ihn in seinem schweren und verantwortungsvollen Amte unterstützen, und denen er einen Theil seiner Arbeiten übertragen kann.

Machen hohes Alter, körperliche oder geistige Gebrechlichkeit des Bischofs oder andere wichtige Gründe es nothwendig, so wird ihm unter päpstlicher Zustimmung ein Coadjutor beigeordnet, je nach Umständen cum oder sine spe (juro) succedendi.

Zur Aushilfe bei Ausübung der eigentlichen Pontifical-Handlungen (Pontifical-Aemter, Firmung, Ordination, Consecration, Visitation) kann der Bischof sich vom hl. Vater einen Weihbischof erbitten, welcher als Suffragan die bischöfliche Weihe empfängt, jedoch bischöfliche Amtshandlungen nur im Auftrage des Bischofs der Diöcese vollzieht.



## §. 19. Das Domkapitel

ist bei der Leitung und Verwaltung der Diöcese unmittelbar nicht betheiligt; es hat dem Bischof nur auf dessen Erfordern und in gewissen Fällen seinen Rath zu geben, und verwaltet mit mehreren milden Stiftungen zugleich im bischöflichen Auftrage die *fabrica* der Domkirche. Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles geht die bischöfliche Jurisdictionsgewalt auf das Domkapitel über, welches dieselbe jedoch innerhalb acht Tagen dem erwählten Kapitular-Bischof übergiebt.

## Bischöfliche Behörden.

### §. 20.

#### 1. Die fürstbischöfliche Geheime Kanzlei

ist zunächst zwar die Expeditionsbehörde der bischöflichen Erlasse, zugleich aber auch der geheime Rath des Bischofs. Als Rätthe fungiren der jedesmalige General-Bischof, zwei Domherren und einige andere vom Bischof berufene Priester und Rechtskundige. Diese Kanzlei expedirt nur, was der Bischof selbstständig oder unter ihrem Beirath beschließt, und alle Expeditionen geschehen unter dem Namen des Bischofs, der sie vollzieht.

Weil der Bischof hauptsächlich nur die Generalien der Jurisdiction selbst ausübt, so sind mit der Ausübung der Specialien seiner Jurisdictionsgewalt in unserer Diöcese zwei Behörden betraut, das General-Bischof-Amt und das Consistorium oder Officialat, denen eine angemessene Anzahl von Assessoren und Rätthen zugetheilt ist.

Nach dem Vorgange in andern großen Diöcesen hat der Fürstbischof Franz Ludwig die Administration von der Justiz getrennt, und in der *Sanctio pragmatica* vom 26. October 1699 den Geschäftskreis des General-Bischof-Amtes und des Consistoriums genau geschieden und festgestellt. Jede der beiden Behörden verhandelt ihre Angelegenheiten



Kraft bischöflicher Vollmacht selbstständig im Namen des Bischofs und ist für ihre Amtsführung nur ihm verantwortlich. Da beide eigentlich nur die Person des Bischofs vertreten, so kann von ihren Entscheidungen eine Appellation an den Bischof nicht stattfinden. Wer sich gravirt glaubt, kann nur im Gnaden-Wege an den Bischof sich wenden, oder muß den Appellations-Beg an höhere Instanzen beschreiten. Wie im General-Bikariat-Amt der General-Bikar, so hat im Consistorium der Official die entscheidende Stimme, da den Räthen beider Behörden gleich wie denen der Geheimen-Kanzlei nur ein *votum consultativum* zusteht.

(Verordn. Nr. 96, I.)

Insofern es lediglich von dem Willen des jedesmaligen Bischofs abhängt, den Umfang des Geschäftskreises beider Behörden zu erweitern oder zu beschränken, so kann eine feste Norm hiefür nicht angegeben werden, und es möge daher die Angabe des Wesentlichen der jetzt bestehenden Vollmachten genügen.

Weil das Breslauer Bisthum größtentheils unter Preussischer, theilweise aber auch unter Oesterreichischer Oberhoheit steht, so hat es für jeden der beiden Theile eine besondere Verwaltung, und daher zwei General-Bikariate und zwei Officialate, und zwar in Breslau für den preuß. und in Teschen für den österr. Bisthums-Antheil. Die Organisation beider Behörden ist in beiden Antheilen gleich.

## §. 21.

### 2. Das fürstbischöfliche General-Bikariat-Amt.

In den Geschäftsbereich desselben gehören:

Das Ertheilen des Imprimatur für religiöse und Schul-Bücher, nachdem dieselben von den bischöflich ernannten Censoren geprüft worden.

Ueberwachung der Erfüllung der Kultvorschriften im Umfange des Missals, Breviers und Rituals.

Alle Verwaltungs-Angelegenheiten der Seelsorge, betreffend die Seelsorger, Kirchen, Schulen und kirchlichen Gebäude; das Einkommen der Geistlichen, Lehrer und Küster in kirchlicher Beziehung. Die Verwaltung der kirchlichen Foundationen und des Kirchen-Vermögens im ganzen Umfange der damit verbundenen mannigfachen Geschäfte. Die Anstellung von Administratoren in Spiritualibus und Temporalibus für Seelsorgs-Beneficien, und die Anstellung von Kreis-Vikaren, Kaplänen, Schul-Adjuvanten und Kirchen-Vorstehern. Bewilligung von Reise-Lizenzen für Pfarrer und Kapläne, und von Umzugskosten-Entschädigung für unfreiwillig und unverschuldet versetzte Kapläne. Revision der Kirchen- und Schul-Visitations- und Convents-Berichte. Klagen und Untersuchungen gegen Geistliche und Lehrer im Disciplinar-Bege. Anfragen von Geistlichen in zweifelhaften oder ungewöhnlichen Fällen u. s. w. u. s. w.

Auch hat der General-Vikar noch persönlich gewisse Fakultäten zu Dispens-Ertheilungen von Impedimenten und Reservat-Fällen.

## §. 22.

### 3. Das fürstbischöfliche Consistorium (Officialat).

Es zerfällt in zwei Abtheilungen, deren eine die Ehe-Sachen, die andere die Delict-Sachen der Geistlichen behandelt. Erstere wird bei uns das Consistorium, letztere das Officialat genannt. Beim Consistorium sind nebst dem Official als Präses noch zwei geistliche und drei weltliche Richter als Rätthe und der Defensor matrimonii angestellt; beim Officialat sind dem Official nur zwei geistliche Rätthe beigeordnet.

Durch hohen Erlaß vom 3. Februar 1865 wurde zur Vollständigung des Consistoriums für alle drei Instanzen ein Promotor Fiscalis ernannt, welcher selbstständig alle betreffenden Klagen einleitet, die Voruntersuchung führt, die

*noch in weltl. Saale-Verwaltung*

Klageschrift mit den Akten zur canonischen Untersuchung der 1ten Instanz vorlegt, und nöthigenfalls *ex officio* die Appellation an die höheren Instanzen einlegt.

Vor das Consistorium gehören alle streitigen Ehe-Sachen wegen Sponsalien, Dissidien, Scheidungen und Nullität, insofern solche durch richterliches Erkenntniß zu entscheiden sind.

Vor das Officialat ressortiren alle gegen Geistliche erhobenen Klagen und Untersuchungen, welche nicht im Disciplinar-Verfahren erledigt werden können, sondern canonisch untersucht und abgeurteilt werden müssen. Dem Officialat ist die Vollmacht ertheilt, auf Grund der Untersuchung die Sentenz selbstständig zu fällen, wogegen die Ausführung derselben dem Bischof und Vikariat-Amte zusteht.

### Appellations-Instanzen.

Weil das Bisthum Breslau exempt und somit keinem Erzbischof unterworfen ist, deshalb auch keine erzbischöfliche Appellations-Instanz hat, so ist der kirchliche Instanzenzug in neuester Zeit vom hl. Stuhle in der Art angeordnet worden, daß zwei päpstliche Appellations-Instanzen eingesetzt sind, welche als 2. und 3. Instanz für das Bisthum fungiren, und für welche der jedesmalige apostolische Nuntius in Wien die Richter ernennt. Bisher wurden für jede dieser Instanzen drei geistliche Richter berufen, welche bei der 2. Instanz nur in *solidum* Recht sprechen, und sich einen weltlichen juridischen Beirath für Ehe-Sachen nach ihrer Wahl beiordnen dürfen. Für die 3. Instanz hat der apostol. Nuntius sich die Ernennung der Richter für jeden einzelnen Fall besonders vorbehalten. Der Defensor matr. der ersten Instanz fungirt als Defensor auch in *appellatorio*.

Beide Appellations-Instanzen, vom Diöcesan-Bischof ganz unabhängig und zunächst nur dem genannten Nuntius verantwortlich, verhandeln die Ehe- und die Delict-Sachen.



Die Appellation muß binnen 10 Tagen bei Verlust des jus appell. angemeldet werden.

Die Expeditionen des General-Vikariat-Amtes und des Consistoriums aller Instanzen besorgt eine beiden Behörden gemeinsame Kanzlei.

## §. 23.

### 4. Die Kassen des Bisthums.

a) Die Bisthums-Hauptkasse verwaltet alle dem Bisthum zustehenden Fonds in Kapitalien und Renten.

b) Das General-Vikariat-Amts-Depositorium enthält außer einigen Foundationen meist nur Geld und geldwerthe Effecten, welche behufs amtlicher Verhandlung zeitweise deponirt werden.

c) Die fürstbischöfliche Collecten-Asservation sammelt die aus der Diöces eingehenden milden Gaben zu verschiedenen religiösen und kirchlichen Zwecken und sorgt für deren Absendung an ihre Bestimmungsorte. Die Einsendung dieser Gelder erfolgt unter dem portofreien Rubrum: „Kirchen-Collecten-Gelder. (Verordn. Nr. 20. VI.)

## §. 24.

### 5. Die Commission zur Verwaltung des Vermögens der für erloschen erklärten Kirchen Schlesiens.

Die Bestimmung dieser Commission ist in dem vorstehenden Titel ausgesprochen. Sie ist singulär für unser Bisthum angeordnet, seitdem durch eine Staats-Verfügung über hundert ehemalige kathol. Kirchen für erloschen erklärt und deren Vermögen eingezogen worden. Für die sehr umständliche und umfangreiche Regulirung dieser schwierigen Angelegenheit ist eine besondere Commission unter dem Vorsitz des General-Vikars angeordnet.

## §. 25.

**6. Die Prosynodal-Examinatoren,**

welche nach den Bestimmungen des Trienter Concils (Sess. 24, c. 18 de reform.) in der jährlich abzuhaltenden Diöcesan-Synode behufs der Pfarr-Concurs-Prüfung gewählt werden sollen, werden in Ermangelung der Synode auf Grund apostolischer Vollmacht vom Fürstbischof unter Zustimmung des Domkapitels auf je drei Jahre gewählt. Bei der Größe unserer Diöces wird nicht bei jeder Vacatur eines Beneficiums der Concurs ausgeschrieben, sondern es werden nach einem päpstlichen Indult jährlich zweimal (Ostern und Michaeli) allgemeine Pfarr-Concurs-Prüfungen gehalten, an welchen jeder Diöcesan-Priester sich theilnehmen kann, der wenigstens drei Jahre im Amte ist. Wer das Zeugniß der Befähigung erlangt, ist berechtigt, um ein vacantes Beneficium concurriren zu dürfen.

## §. 26.

**7. Die Examinatoren pro approbatione.**

Auf Grund des ersten Jurisdiction-Examens erhält jeder Neopresbyter die Approbation für Spendung des Bußsakraments auf ein, zwei oder drei Jahre, nach deren Ablauf er sich einer neuen Prüfung unterziehen muß, bis er nach mindestens dreimal gut bestandener Prüfung usque ad revocationem approbirt werden kann. Zur Erleichterung der von Breslau entfernt wohnenden Concurrenten sind zur Abnahme dieser Prüfung außer den drei Obern des Priesterseminars auch einige Erzpriester in verschiedenen Gegenden der Diöces berufen.

## §. 27.

**8. Die theologische Concurs-Prüfungs-Commission**

für die Kandidaten der Theologie, welche nach Absolvirung des theologischen Trienniums auf der Universität in das fürstbischöfliche Priester-Seminar zur praktischen Ausbildung aufgenom-

men werden sollen, ernennt der Fürst-Bischof alljährlich eine besondere Commission von 6 bis 7 Examinatoren nach seiner eigenen freien Wahl, und giebt ihr eine Instruction zur Nachachtung. Mit Beendigung des Examens ist die Commission jedesmal wieder aufgelöst.

## §. 28.

### **Regierungs- und Schul-Räthe.**

Für die katholischen Kirchen- und Schulen-Angelegenheiten sind bei den drei Königl. Regierungen der Provinz Schlessien Geistliche als Regierungs- und Schul-Räthe angestellt, welche von Sr. Königl. Majestät ernannt werden. Bei den K. Regierungen in Breslau und Liegnitz ist je ein Geistlicher Rath, bei der Regierung in Oppeln sind zwei Geistliche Räthe beschäftigt.

### **Diöcesan-Lehr-Anstalten.**

## §. 29.

#### **1. Das fürstbischöfliche Knaben-Seminar,**

(verbunden mit dem Stift ad St. Joannem für Singknaben des Domchores), zählt 100 Zöglinge, welche sämmtlich Schüler des kathol. Gymnasiums in Breslau sind, und unter der speciellen Aufsicht und Leitung eines Präfecten stehen, während im Auftrage des Herrn Fürst-Bischofs ein Domkapitular als Procurator fungirt. Die Zöglinge genießen meist freie Verpflegung, da nur ausnahmsweise Pensionäre angenommen werden.

## §. 30.

#### **2. Das fürstbischöfliche Convictorium**

für Theologie-Studirende in Breslau ist für 80 Studenten bestimmt, welche die Vorlesungen an der Universität besuchen. Die Convictoren haben fast durchweg Freistellen, und Pensionäre sind nur Ausnahmen. Das vom Fürst-Bischof ernannte



Curatorium der Anstalt bilden zwei Domkapitulare und ein weltlicher Rath. Die Leitung der Anstalt führt ein Präsekt, dem ein Repetent zur Seite steht.

### §. 31.

#### **3. Das fürstbischöfliche Klerikal-Seminar**

nimmt Theologen auf, welche nach Absolvirung eines Trienniums in der kathol. theol. Fakultät das theol. Conkurs-Examen glücklich bestanden haben, und während eines Jahres-Cursus für die Seelsorge praktisch ausgebildet werden und die heil. Weihen empfangen sollen. Die Zahl der Alumnen ist nach den Jahrgängen verschieden, und beträgt im Durchschnitt 45. Die fundirten Freistellen werden theils vom Herrn Fürst-Bischof, theils vom Domkapitel vergeben. Die Commensalen zahlen die festgesetzte Pension von 100 Thln. Alle Alumnen besuchen die Vorträge, welche im Hause selbst von den betreffenden Lehrern gehalten werden. Als Lehrer fungiren die drei Obern des Seminars, der Director des Schullehrer-Seminars und ein Gesanglehrer. Das Klerikal-Seminar steht unmittelbar unter dem Herrn Fürst-Bischof, und wird von einem Rector, einem Spiritual und einem Subregens geleitet. Zwei Neopresbyter des je letzten Cursus bleiben jedesmal als die Seniores der Alumnen für den nächsten Cursus zurück.

### §. 32.

#### **Pensions-Fonds für emeritirte Geistliche.**

Das Emeriten-Priesterhaus für das Bisthum preuß. Antheils befindet sich in Reisse und steht unter der Leitung eines geistlichen Direktors, der vom Fürst-Bischof ernannt wird. Da jedoch die beschränkten Räume und die Dotation dieses Hauses dem wachsenden Bedürfnisse nicht genügen, und namentlich ältere und kranke Priester oft ihre gewohnten Verhältnisse nicht verlassen wollen, so ist ein Pensions-Fonds errichtet worden,

aus welchem emeritirte Priester, welche während ihrer Activität die Beiträge regelmäßig geleistet haben, je nach Bedürfniß eine jährliche Unterstützung von 200—300 Thln. empfangen, sofern sie in das Emeriten-Haus nicht eintreten. Der Beitritt zum Fonds wird bei dem Erzpriester beantragt, und von diesem der jährl. Betrag mit 1—3 Thlr. eingezogen. Die Verwaltung führt das Gen.-Bis.-Amt. Ob und wie hoch ein Mitglied zu pensioniren sei, begutachtet der Klerus des betreffenden Archipresbyterats.

### §. 33.

#### **Unterhaltungs-Fonds für Demeriti.**

Das Demeriten-Priesterhaus auf dem Kapellenberge bei Neustadt hat als Vorstand einen geistlichen Inspektor. Für den Fall, daß die beschränkten Räumlichkeiten und Fonds dieses Hauses für unglückliche Geistliche nicht ausreichen, werden die Pfarrer zu kleinen Beiträgen veranlaßt, damit für solche beklagenswerthe Persönlichkeiten die nöthige Fürsorge getroffen werden könne. Die diesfälligen Anordnungen leitet das General-Bisariat-Amt.

### §. 34.

#### **Pensions-Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen.**

Um das drückende Loos inhabil gewordener Schullehrer und armer Wittwen und Waisen verstorbener Lehrer möglichst zu erleichtern, ist die genannte Pensions-Anstalt errichtet worden. Leider ist die Zahl der Bedürftigen so groß und die Zahlungsfähigkeit der Contribuenten so beschränkt, daß die wenngleich kürzlich bedeutend vermehrten Mittel dieser Anstalt immer noch eine nur geringe und ganz unzulängliche Pension gestatten, und es deshalb zu wünschen wäre, daß dem Fonds auch ferner anderweite Beiträge in Geschenken und Legaten zugewendet würden.

## §. 35.

**Diöcesan=Feuer=Societät.**

Durch ein Reglement vom 11. April 1809 ist für den Klerus der Diöcese eine Feuer-Societät begründet worden, durch welche den durch Brand verunglückten Geistlichen eine angemessene Entschädigung gewährt wird. Jeder Diöcesan-Priester ist befugt, mit einer seinen Verhältnissen entsprechenden Summe sich versichern zu können. Die Mitglieder wählen durch Stimmen-Mehrheit einen Direktor, welcher auf Grund erzpriesterlicher Abschätzung des Brand-Verlustes die Entschädigungs-Summe feststellt. Jeder Theilnehmer zahlt einen Pränumerando-Beitrag per 10 Sgr. vom Hundert der Versicherungs-Summe zum disponiblen Bestand von höchstens 1800 Thlr.

(Verordn. 2, VI. und 18, II.)

**Gehilfen des Bischofs für einzelne Sprengel der Diöcese.**

## §. 36.

**a) Fürstbischöfliche Commissarien (Vicarii foranei).**

Das Bisthum Breslau ist in 13 Commissariate getheilt, von denen 11 im preussischen und 2 im österreichischen Antheil der Diöcese sich befinden. Die Commissare sind an die Stelle der früheren Archidiacone mit wesentlich veränderter Befugniß getreten. Nur einer derselben führt noch den Titel Archidiaconus (in Groß-Glogau). Jedem Commissariate sind mehrere Archipresbyterate (Dekanate) zur Aufsicht unterstellt. Die Commissarien revidiren die Erzpriester in ihrer erzpriesterlichen und pfarrlichen Amtsführung, während sie selbst von einem andern Commissarius in gleicher Weise revidirt werden. Sie führen die ihnen übertragenen Untersuchungen, erstatten die erforderlichen Berichte und Gutachten, und sind wie die Erzpriester das Auge des Bischofs in ihren Bezirken.



## §. 37.

**b) Die Erzpriester (Defane) und Aktuarien.**

Im preuß. Antheile befinden sich 77, im österr. Antheile 12 (und im Delegatur-Bezirk [Brandenburg und Pommern] sechs) Archipresbyterate, deren jedes mehrere Pfarreien (5—13) umfaßt. Die Erzpriester werden vom Fürst-Bischof ernannt, überwachen und revidiren die Pfarreien ihres Sprengels, erstatten die erforderlichen Berichte und Gutachten und präsidiren den Archipresbyterats-Conventen zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten. Die speciellen Rechte und Pflichten der Erzpriester werden in der zweiten und dritten Abtheilung am geeigneten Orte näher angegeben werden. Eine eigentliche Jurisdiction steht ihnen so wenig wie den Commissarien zu; doch erhalten sie vom Bischof gewöhnlich gewisse besondere Fakultäten für den Bereich ihres Sprengels.

Ihre Stellvertreter und ihre Begleiter und Beistände bei den Visitationen sind die Archipresbyterats-Aktuarien (*Actuarius circuli*), welche vom Archipresbyterats-Klerus gewählt und vom Gen.-Bis.-Amte confirmirt resp. angestellt werden.

## §. 38.

**c) Die Kreis-Schulen-Inspektoren,**

welche vom Fürst-Bischof ernannt werden, haben die Ueberwachung und Revision der Schulen und Lehrer ihres Sprengels, der gewöhnlich einen landrätthlichen Kreis umfaßt, wenn derselbe nicht wegen zu großen Umfangs in zwei bis drei Inspektionen getheilt ist. Im preuß. Antheil giebt es jetzt 72 (und in der Delegatur 6) Schul-Inspektionen.

## §. 39.

**Der Curat-Klerus.**

Den Seelsorgs-Klerus bilden die Pfarrer, die Curaten, die Pfarr-Administratoren, die Lokalisten, die Kreis-Bikare und die Kapläne.

Die Pfarrer werden, wo ein Patronatsrecht nicht entgegensteht, vom Fürst-Bischof ernannt.

Die Curaten sind meist selbstständige Seelsorger wie die Pfarrer. Die Administratoren sind theils denominirte oder präsentirte, aber noch nicht investirte Pfarrer, theils nur zeitweise Verwalter eines vacanten Beneficiums oder eines inhabilen Pfarrers. Die Lokalisten (Lokal-Kapläne) sind *capellani expositi*, stehen unter dem Pfarrer der betreffenden Pfarodie, und haben je nach der Entfernung vom Pfarrorte mehr oder weniger Befugnisse. Die Kreis-Bikare, vom General-Bikariat-Amte ernannt, sind zunächst nicht für eine bestimmte Kirche, sondern zur Vertretung und Aushilfe in dem Kreise ihres Wohnorts bestimmt, können aber vom fürstb. General-Bikariat-Amte auch in andere Kreise gesendet werden, und beziehen, wo sie auch wirken, ihren Gehalt als Kreis-Bikare. Sind sie nicht auswärts beschäftigt, so haben sie gleichwie Kapläne dem Pfarrer ihres stabilen Wohnorts die erforderliche Aushilfe in der Seelsorge zu leisten.

(Verordn. Nr. 61, III. und Nr. 90, XXII.)

Die Kapläne (Bikare, Cooperatoren) werden den Pfarrern zur Aushilfe in der Seelsorge vom fürstb. Gen.-Bik.-Amte zugesendet, da die Kaplan-Stellen in der Regel keine Beneficien sind.

#### §. 40.

#### **Fürstbischöfliche Delegatur für die Mark Brandenburg und Pommern.**

Nach der Bulle *De salute animarum* sind die von dem apostolischen Vikariate der nordischen Missionen getrennten Pfarreien in der Mark Brandenburg und in Pommern dem Fürst-Bischof von Breslau in der Art untergeordnet, daß selbe von dem jedesmaligen Propste zu St. Hedwig in Berlin als Delegaten des Bischofs von Breslau verwaltet werden sollen.

Der Delegatur-Bezirk steht daher mit der Diöcese Breslau in keiner andern Verbindung, als daß beide unter demselben Bischofe stehen. Der fürstbischöfliche Delegat empfängt seine Vollmachten und alle erforderlichen Weisungen vom Fürst-Bischof unmittelbar, und hat keine Beziehungen zum General-Bikariat-Amte und Consistorium. Er vereinigt in seiner Person die administrative und richterliche Gewalt in den ihm vom Bischofe angewiesenen Grenzen. Die für die Delegatur erforderlichen Priester entnimmt der Fürst-Bischof in der Regel der Breslauer Diöcese preuß. Antheils, indem er sie als Missionäre in jene Stationen entsendet.

### §. 41.

#### **Klöster und klösterliche Genossenschaften**

gibt es im Bisthum preussischen Antheils und in der Delegatur folgende: 1) Väter der Gesellschaft Jesu in Neisse und Schweidnitz. 2) Franziskaner von der strengen Observanz auf dem Annaberge und in Neustadt D. S. 3) Barmherzige Brüder in 6 Klöstern. 4) Ursulinerinnen in 5 Klöstern. 5) Elisabethinerinnen in 2 Klöstern. 6) Frauen vom guten Hirten in 2 Klöstern. 7) Magdalenerinnen in 1 Kloster. 8) Arme Schulschwestern in 13 Häusern. 9) Barmherzige Schwestern a) vom hl. Carl B. in 40 Häusern; b) aus dem Mutterhause in Trier in 3 Häusern. 10) Barmherzige Schwestern vom hl. Vincenz v. P. in 1 Haus. 11) Barmh. Schw. vom dritten Orden des hl. Franziskus in 4 Häusern. 12) Arme Dienstmägde Christi in 2 Häusern. 13) Schwestern von der hl. Hedwig in 4 Häusern. 14) Schwestern aus dem Verein der hl. Elisabeth in 36 Häusern bei fortwährender Vermehrung. 15) Kleine Mägde Mariens in 1 Hause. Im österr. Anth.: 1) Piaristen in Weißwasser. 2) Barmh. Brüder in Teschen. 3) Elisabethinerinnen in Teschen und Jablunkau. 4) Schulschwestern in Johannesberg und Bielitz.



## §. 42.

**Die Titulaturen**

sind bestimmte Formeln zur Bezeichnung der verschiedenen Standes- und Rangverhältnisse. Sie sind für die äußere Form des Geschäftsstils von Wichtigkeit, weil sie amtlich gefordert werden. Man hat die früher üblichen langen und schwerfälligen Titulaturen in neuester Zeit zwar verkürzt und vereinfacht, aber deren gänzliche Beseitigung wenigstens in Deutschland noch nicht durchgeführt.

Bei der Titulatur unterscheidet man 1) die Anrede oder Ueberschrift, 2) die Benennung im Context, 3) die Unterschrift und 4) die Adresse oder Aufschrift. Die Abstufungen der Rangverhältnisse werden durch gleichmäßige Abstufungen in allen vier Theilen der Titulatur ausgedrückt.

In Betreff der Geistlichen gebührt im Allgemeinen:

1. jedem Priester der Titel „Ehrwürden“,

2. der Titel „Hoch-Ehrwürden“ soll den Commissarien, Erzpriestern, Schul-Inspektoren, Vikariat-Amts-Räthen und Assessoren, außerordentl. Professoren, Schulräthen und Seminar-Direktoren, und

3. der Titel „Hochwürden“ den Domherrn und wirklichen Professoren an der Universität ertheilt werden.

(Verordn. Nr. 66, II.)

Diese Titel gelten natürlich nur für den streng amtlichen Verkehr, und hindern nicht, daß in jedem andern Verhältnisse jedem Priester das Prädikat „Hochwürden“ gegeben werden kann.

Als Beispiele und für die gewöhnlichsten Veranlassungen dienen folgende geistliche Titulaturen:

Anrede. Sanctissime Pater!

Context. Sanctitas Vestra.

Adresse. Sanctissimo ac omnium Reverendissimo in  
Christo patri, Principi ac Domino Domino N. divina  
providentia S. R. E. Pontifici maximo et Jesu Christi  
in terris Vicario.

---

Anr. Hochwürdigster Fürst-Bischof!

Gnädigster Fürst und Herr!

Cont. Euer Fürstbischöfl. Gnaden (und zur Abwechselung:  
Höchstieselben).

---

Ad. Sr. Fürstlichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Fürst-  
Bischof von Breslau, Sr. Heiligkeit Hausprälat und  
Thron-Assistent Dr. theol., Ritter höchster Orden u. u.  
Herrn Herrn N. N.

---

Anr. und Cont. Hochwürdigstes hohes Dom-Kapitel!

Ad. An Ein Hochwürdigstes hohes Dom-Kapitel.

---

Hochwürdiges Fürstbischöfliches General-Bikariat-Amt!

Sede vacante: Hochwürdiges Bisthums-Capitular-Bika-  
riat-Amt!

---

Hochwürdiges Fürstbischöfl. Consistorium.

---

Weltliche Titulaturen:

Anr. Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Cont. Euer Königliche Majestät; (zur Abwechselung: Ew.  
Majestät, und: Allerhöchstdieselben).

Ad. An Se. Majestät den König von Preußen.

---

Anr. Durchlachtigster Prinz! (Herzog! Fürst!)

Gnädigster Prinz (Herzog, Fürst) und Herr!

Cont. Ew. Königliche Hoheit, (Herzogliche — Fürstliche  
Durchlaucht) — Höchstdieselben.

Ad. An Se. Königliche Hoheit den Prinzen N. von Preußen.

An Se. Durchlaucht den Herzog (Fürsten) von N.

---

Anr. Hochgeborner (Hochwohlgeborner) Herr!

Hochgebietender Herr Geheimer Staatsminister!

Cont. Ew. Excellenz; Hochdieselben.

Ad. Des Königl. Geheimen Staats-Ministers, Ritters 2c. 2c.

Herrn N. N. Excellenz.

---

Königliches Hohes Ministerium der geistl. Angelegenheiten!

---

Anr. Hochgeborner (Hochwohlgeborner) Herr!

Hochgebietender Herr wirklicher geheimer Rath und  
Ober-Präsident!

Cont. Ew. Excellenz (Hochdieselben).

Ad. Des Königl. wirklichen geheimen Rath und Ober-  
Präsidenten Ritter 2c. 2c. Herrn N. N. Excellenz.

---

Königliche Regierung!

---

Königliches Kreis-Gericht!

---

Wohllöblicher Magistrat!

---



Durchlauchtigster Fürst!  
Gnädigster Herr!

---

Hochgeborner Graf!  
(Gnädigster Herr!)

---

Im Context benützt man je nach Rang und persönlichen Verhältnissen die Höflichkeitsformen: (geruhen,) genehmigen, allergnädigst, gnädigst, huldvollst, hochgeneigtest, gütigst, gefälligst, und setzt die Anredeform möglichst vor die den Schreiber bezeichnenden Worte, z. B. Ew. Fürstliche Gnaden bitte ich.

Am Schlusse gebraucht man als Höflichkeitsformen, je nach Umständen: in tiefster Ehrfurcht erstirbt; in größter Hochachtung verharret; hochachtungsvoll hat die Ehre zu sein; oder kurz: hochachtungsvollst. Das Prädikat zur Namensunterschrift hängt zumeist von dem Verhältnisse ab, in welchem der Schreiber zum Adressaten steht. An den König unterschreibt man „allerunterthänigst,“ an einen Prinzen und an höchste Staatsbeamten „unterthänigst,“ an den Bischof und dessen Behörden „gehorsamst,“ an Gleichgestellte „ergebenst.“

### §. 43. Die Stempelsteuer.

Da im geistlichen Geschäftsverkehr in vielen Fällen die Stempelsteuer in Anwendung kommt, so heben wir aus der betreffenden Gesetzgebung diejenigen Bestimmungen hervor, welche in den geistlichen Geschäftsstil einschlagen.

Die gegenwärtige Stempelsteuer beruht auf dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 und mehreren neuen Bestimmungen.

#### A. Stempelfrei sind:

1) Gegenstände, deren Werth nicht 50 Thlr. Silbergeld erreicht, (also z. B. Quittungen über Summen unter 50 Thlr.).

2) Verhandlungen und Zeugnisse für unbedingt und notorisch Arme, daher auch in allen Armen-Vormundschafts-Sachen und überhaupt auf Requisition der k. Behörden.

3) Alle Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, Hospitäler, milden Stiftungen, (sofern letzteren die Stempelfreiheit ausdrücklich verliehen worden), der allgemeinen Wittwenkasse, der Officiers-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, der Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Staatsbeamten (Verordn. Nr. 84, I.), der Straf- und Besserungs-Anstalten, der Beamten der königl. Eisenbahnen behufs Pensionirung und Unterstützung. (Verordn. Nr. 114, VIII. Nr. 139, II.) Auch in Disciplinar-Untersuchungs-Sachen gegen Beamte (Resc. des Min. d. J. u. d. P. vom 30. Juli 1838). Sühne-Atteste in Ehesachen (Verf. des Min. d. g. A. vom 13. April 1847).

4) Alle Verhandlungen und Atteste, welche den Militärdienst und die öffentlichen Staatsabgaben betreffen.

5) Gesuche um Ertheilung von Pässen.

6) Gesuche an und Bescheide von bischöflichen Behörden. (Verordn. Nr. 77, VI.)

Bei stempelfreien Attesten muß der Zweck, zu welchem sie ausgestellt werden, jedesmal angegeben werden.

(Verordn. Nr. 149, XIII.)

Stempelpflichtige Verhandlungen müssen in der Regel auf das gesetzlich erforderte Stempelpapier geschrieben werden. Kann dies nicht sogleich geschehen, so muß auf das inzwischen benützte Papier auf der vorderen Seite oben am Rande links vermerkt werden: „Stempel reservirt,“ um das Stempelpapier möglichst bald, spätestens binnen 14 Tagen, beizuheften, nachdem man es zur Verhandlung cassirt hat. Der Reservat-Vermerk sichert aber den Aussteller nicht vor Strafe, wenn der Stempel nicht wirklich adhibirt wird.

(Verordn. Nr. 140, II.)

Sind zu einer Verhandlung mehrere Bogen Papier nöthig,

so darf doch nur zum ersten Bogen der gesetzliche Stempel adhibirt werden. Müssen aber mehrere Stempelbogen zusammengelegt werden, um die Höhe des gesetzlichen Stempels zu erreichen, so wird der Bogen des höchsten Betrags zuerst gebraucht, dann die übrigen, und wenn diese nicht beschrieben werden, müssen sie zur Verhandlung cassirt werden.

Unterläßt man die Benützung des Stempelpapiers in gesetzlich verpflichteten Fällen, so muß das Stempelpapier nachgebracht und noch der vierfache Betrag desselben als Strafe erlegt werden, und ist das Minimum derselben 1 Thlr. Diese Strafe trifft den Inhaber des defecten Dokuments, welcher jedoch an den Aussteller als den Contravenienten regressiren kann.

Ist ein stempelpflichtiges Gesuch nicht auf einen Stempelbogen von 5 Sgr. geschrieben, so wird der sonst stempelfreie Bescheid auf einen Stempelbogen von 15 Sgr. ertheilt, und die sonst stempelpflichtige Antwort um 15 Sgr. erhöht.

Gegen Stempelstrafen unter 10 Thlr. kann auf dem Wege des Recurses Erlaß bei der Stempelverwaltungs- Behörde (Provinzial-Steuer-Direktion) nachgesucht werden.

Ist Stempelpapier vor dem Verbrauche verdorben worden, so kann der Betrag, wenn er 1 Thlr. oder noch mehr ausmacht, liquidirt werden.

Der geringste Betrag des Stempelpapiers ist 4 Sgr. oder 5 Sgr., den man bei etwaiger Ungewißheit der erforderlichen Höhe in jedem Fall adhibiren muß. Das gesetzliche Mehr wird dann nur einfach nachliquidirt.

Einzelne in pfarrlichen Geschäften zu beachtende Positionen des Stempeltarifs sind:

Bestellungen und Abschiede geistlicher und weltlicher Beamten mit höherem Gehalt — 15 Sgr. Bei Beamten ohne Gehalt oder einem jährl. Gehalt unter 50 Thlr. sind diese Dokumente stempelfrei.

Beglaubigte Abschriften für stempelpflichtige Sachen —



15 Sgr. oder so viel als zum Original erforderlich, und muß die Höhe des Stempels für das Original ausdrücklich auf der Abschrift vermerkt werden.

Amtliche Atteste in Privat-Sachen, Geburts-, Tauf-, Trauungs-, Todten- und Begräbniß-Scheine — 15 Sgr., wogegen Atteste über andere kirchl. Handlungen (z. B. Proklamations-, Firmungs-, Schul-Atteste) stempelfrei sind.

Auszüge (Extrakte) aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, aus amtlichen Büchern, zum Privatgebrauche — 15 Sgr.

Erbschaften sind stempelfrei für Ascendenten ohne Unterschied, für Descendenten aus gültigen Ehen, für per subsequens matrimonium legitimirte Kinder, für uneheliche Kinder vom mütterlichen Nachlaß, für Ehefrauen, wenn sie mit Kindern ihres verstorbenen Ehemannes diesen beerben, Dienstboten, wenn sie unter 300 Thlr. erben, milde Stiftungen mit Stempelfreiheit. Dagegen zahlen Ehemänner und kinderlose Wittwen 1 Procent. Legitimирte (aber nicht per subs. matr. legitimирte) uneheliche Kinder, Geschwister und deren Descendenten 2 Proc. Verwandte nicht über den 6. Grad, Stiefkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern und uneheliche Kinder vom väterlichen Nachlaß 4 Proc. Alle andern Erbnehmer 8 Proc. Auch mündlich angeordnete Erben sind zur Stempelsteuer verpflichtet. Unsichere Forderungen werden nach dem muthmaßlichen Werthe berechnet.

Für den Erbschaftsstempel haftet die Erbschaftsmasse, aus der er binnen 6 Monaten bezahlt sein muß. Er wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Erbnehmers berechnet.

Gesinde-Entlassungs-Scheine — 15 Sgr.

Gesuche im persönlichen Interesse bei Staats- und Communal-Behörden mit richterlicher oder polizeilicher Gewalt — 5 Sgr.

Hypotheken-Scheine, Inventarien zu stempelpflichtigen Verhandlungen, Protokolle coram Notario — 15 Sgr.

Pacht- und Miethverträge  $\frac{1}{3}$  Proc. des Pachtzinses.

Präsentationen für Geistliche und Lehrer — 15 Sgr.

Quittungen über 50 Thlr. und darüber, die als Beläge zu Rechnungen dienen, welche von einer Behörde revidirt werden

—  $\frac{1}{12}$  Proc. des quittirten Betrags; also von 50—200 Thlr.

— 5 Sgr., über 200—400 — 10 Sgr. 1c. Interimsquittungen sind stempelfrei.

Testamente — 2 Thlr.; und zum Gesuche um Aufnahme oder Annahme derselben 5 Sgr.

Vollmachten in stempelpflichtigen Sachen — 15 Sgr.



## Zweite Abtheilung.

### §. 44. Führung der pfarramtlichen Bücher.

Die wichtigsten Bücher, welche der Pfarrer von Amtswegen zu führen verpflichtet ist, werden Matrikel-Bücher genannt, weil sie Verzeichnisse von Personen und deren Lebens-Verhältnissen enthalten.

Nachdem schon das Concil zu Trient (Sess. 24 de ref. matr. c. 1 und 2) Tauf- und Trauungs-Matrikeln angeordnet hat, verlangt unsere Diöcesan-Agende (S. 470) nach dem Vorgange der römischen außerdem noch eine Todten-Matrikel, ein Seelenregister und ein Verzeichniß der Firmlinge, welches ein Verzeichniß der Neocommunicanten voraussetzt. Auch verlangt die Agende ein Verzeichniß der Kranken, (S. 191) und die christliche Liebe eine Liste der Armen. Die Amtspflicht gebietet die Führung der verschiedenen Inventarien, des Proventenbuches, Meßintentionsbüchleins, Ausbietungsbuches, Vermeldungsbuches, der Schulregister, Convertiten-Listen, Bruderschaftsbücher, amtlichen Currenden und Pfarr-Chronik.

Da die Tauf-, Trauungs- und Todtenmatrikelbücher nicht nur kirchliche Dokumente für die wichtigsten religiösen Lebensverhältnisse der Pfarrgenossen, sondern auch Civilstands-Dokumente zu bürgerlichen Zwecken sind, so haben auch Kirche und Staat das Recht, über den Inhalt, die Form und Führung dieser Bücher Vorschriften zu geben und deren genaue Befol-



gung um so mehr zu überwachen, als die daraus zu entnehmenden Atteste für den Christen und Staatsbürger gewöhnlich eben so wichtig und einflußreich als nothwendig sind.

Daher sollen zur Sicherstellung für etwaige Verluste die Kirchenbücher in duplo geführt, und die Duplikate den königl. Gerichten zur Aufbewahrung übersendet werden.

Jeder Pfarrgeistliche ist demgemäß verpflichtet, die Originale der Kirchenbücher selbst zu führen, d. h. die vollzogenen Actus eigenhändig und unabhängig von den durch den Kirchendiener (Küster) geführten Duplikaten einzutragen. In gleicher Weise ist der Kirchendiener verpflichtet, die Duplikate selbst zu führen. Daher ist es vorschriftswidrig, wenn das eine Exemplar nur von dem andern abgeschrieben wird; eine Abschrift ist kein Original-Duplikat.

Die Data der Geburten und Todesfälle sind mit Ziffern und Buchstaben einzutragen, da die Ziffern allein nicht genügen.

Wenn ausländische Pfarrer auf Grund von Dimissorialien inländischer Geistlichen Taufen und andere Ministerial-Acte vorzunehmen haben, so müssen die bezüglichen Amtshandlungen von dem dimittirenden inländischen Pfarrer auf Grund einer urkundlichen Nachricht, welche derselbe von dem ausländischen Geistlichen zu erbitten hat, unter besonderer Numer in das Kirchenbuch eingetragen, und diese Bemerkte bei Aufstellung der jährl. Listen berücksichtigt werden. Im Falle der Verweigerung einer solchen Nachricht ist im Wege der Beschwerde Remedur herbeizuführen.

(Verordn. Nr. 152, VIII.)

Am Schlusse des Jahres, bei größeren Parochien öfter, hat der Pfarrgeistliche das vom Kirchendiener geführte Duplikat zu revidiren, mit seinem Original zu vergleichen, etwaige Abweichungen näher zu recherchiren und zu beseitigen, und das Original wie das Duplikat sodann als übereinstimmend zu unterschreiben resp. zu bescheinigen. Das so geführte Duplikat

ist dann gegen Depositalschein dem betreffenden gerichtlichen oder sonstwie angewiesenen Depositorium zur Asservation zu übergeben, der Depositalschein aber im Pfarrarchive aufzubewahren.

Die Erzpriester haben bei den Visitationen darauf zu sehen und protokollarisch zu vermerken, ob diesen Vorschriften genügt worden.

(Verordn. Nr. 13, IV.)

Da die Matrikelbücher in vorschriftsmäßiger Form in jeder Pfarochie vorhanden sind, so bedarf es keiner näheren Beschreibung derselben.

#### §. 45. Die Taufmatrikel.

In das Taufbuch einer Kirchengemeinde muß der Pfarrer alle im Bereiche der Pfarrei vorgekommenen Geburten und Taufen in chronologischer Ordnung unter fortlaufenden Nummern selbst eintragen, und zwar durch Ausfüllung nachstehender Rubriken: Vor- und Zunamen der beiden Eltern des Kindes und Geschlechtsnamen der Mutter; bei unehelichen Geburten in der Regel nur den Vor- und Geschlechtsnamen der Mutter. Den Stand der Eltern. Die Taufnamen des Getauften, sein Geschlecht, Tag und Jahr der Geburt und Taufe. Namen und Ort der Kirche, wo getauft worden. Namen, Stand und Unterschrift des Geistlichen, der die Taufe vollzogen. Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Paten (und deren Stellvertreter).

Um Irrungen zu vermeiden, muß die Eintragung in jedem einzelnen Falle gleich bei der Meldung der Geburt oder unmittelbar nach der Taufhandlung geschehen; immer mit aller Genauigkeit und Vollständigkeit, deutlich, leserlich, ohne Abkürzung. Müßte eine Verbesserung erfolgen, so darf unbedingt keine Rasur und kein vollständiges Durchstreichen oder Verwischen

des Irrthümlichen stattfinden; vielmehr muß die Verbesserung als solche deutlich hinzugefügt werden.

Verschuldet ein Pfarrer die unterlassene oder irrige und fehlerhafte Eintragung, so ist er dafür verantwortlich, und muß für die Kosten der Rectificirung des Taufbuches einstehen.

Kinder, die während einer bestehenden Ehe oder innerhalb 9—10 Monaten nach dem Tode des Mannes von der Frau geboren werden, gelten als ehelich, und werden als ehelich in das Taufregister eingetragen, wenn der Gegenbeweis nicht richterlich geführt wird.

Uneheliche Kinder führen nur den Geschlechtsnamen der Mutter, und gehören zu demjenigen Stande, in welchem die Mutter zur Zeit der Geburt derselben sich befand. Ist die Mutter von adeliger Herkunft, so kann das uneheliche Kind den adeligen Namen und das Wappen sich nicht anmaßen.

(A. Land-Recht II. 2, §§. 640—41.)

Der Name des unehelichen Vaters darf in das Taufbuch nur eingetragen werden, 1) wenn derselbe sich protokollarisch als Vater bekennt. Das Protokoll muß bei den Akten aufbewahrt werden. 2) wenn der Vater durch einen Paternitäts-Proceß verurtheilt worden ist.

Wird eine Wittve anerkannt unehelich entbunden, so soll das Kind den Geschlechtsnamen der Mutter, nicht aber den Namen des verstorbenen Mannes derselben führen. Wird ein uneheliches Kind durch nachfolgende Ehe vom Vater anerkannt und legitimirt, so muß dies im Taufbuche wie im Trauungsbuche nachträglich vermerkt, und im Taufzeugnisse das Kind als ehelich bezeichnet werden.

Muß für Kinder, welche aus einer Civilehe, oder aus einer kirchlich nicht anerkannten Ehe entsprossen sind, ein Legitimationsvermerk im Taufbuche gemacht werden, so darf derselbe nur lauten: „Die Mutter dieses Kindes N., so wie der zur An-



zeige gebrachte, sich zur Vaterschaft bekennende Vater desselben N. haben am . . . vor . . . die Civilehe mit einander geschlossen;“ oder wenn die Trauung von dem akathol. Geistlichen vollzogen wurde: „— haben am . . . in der protestantischen Kirche zu N. vom dasigen Pastor N. sich trauen lassen.“

(Verordn. Nr. 52, IV.)

Bei Zwillingส์geburten wird angegeben, welches Kind zuerst zur Welt gekommen. — Stirbt eine Gebärende nebst dem Kinde, so ist zu bemerken, ob zuerst die Mutter oder das Kind gestorben. — Auch todtgeborne und ungetauft verstorbene Kinder sollen als solche im Taufbuche vermerkt werden, weil dies für die Civilverhältnisse der Eltern von Einfluß sein kann.

Verlangen nichtkatholische Eltern die Taufe ihrer Kinder vom Pfarrer, so kann er ohne alle Umstände dieselbe vollziehen.

(Verordn. Nr. 8, II.)

Zur Taufe von Juden bedarf es keiner besonderen Ermächtigung.

(Verordn. Nr. 10, I.)

Als Taufnamen dürfen nur anerkannt heilige Namen gegeben, und profane und unanständige unbedingt abgewiesen werden. Zur Vermeidung von Verwechselungen ist es zweckmäßig, jedem Kinde mindestens zwei Taufnamen beizulegen, und den Namen, den es gewöhnlich führen soll, im Taufbuche zu unterstreichen.

Obzwar nur ein Pathe nach dem Geschlechte des Kindes, oder ein männlicher und ein weiblicher Pathe erforderlich ist, so dürfen doch nach unserm Diöcesan-Gebrauch auch drei Pathen zugelassen werden, und wird dann einer derselben als *Levans* und die andern als *Patrini* in das Taufbuch eingetragen. Erscheinen mehr als drei Pathen, so werden nur drei, welche den Täufling berühren, als Pathen betrachtet, die andern aber als *testes* (Zeugen) nur auf besonderes Verlangen eingeschrieben. (Diöces. Agende S. 10—11.) Ein geschiedener und dem-

nächst unfirchlich wieder verheiratheter Katholik kann als Pathe ausgeschlossen werden. (Entscheid. d. Kompet. Konfl. 13. Octbr. 1860. Verordn. Nr. 134, III.)

Die Taufe ehelicher Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters, die Taufe unehelicher dem Pfarrer der Mutter. — Ist die Niederkunft nicht in dem Bereich der Pfarrei geschehen, so kann der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten. Daß derselbe dem *parrocho ordinario* zum Marginal-Bemerk des Actus im Taufbuche Anzeige macht, geschieht im Interesse des Täuflings und dessen Familie für spätere Nachfragen. — War eine Nothtaufe nothwendig, so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige gemacht werden. — Für die nachfolgende Ergänzung der Ceremonien u. hat der Pfarrer dieselben Gebühren wie für eine Taufe zu fordern.

(Allg. Land-Recht II. 11, §. 446 flgde.)

Die Verrichtung der Taufe von Kindern aus gemischten Ehen steht der Regel nach dem Pfarrer des Vaters zu; dem Pfarrer der Mutter nur alsdann, wenn die Erziehung der Kinder nach dem übereinstimmenden Willen beider Eltern in dem Glaubensbekenntniß der Mutter erfolgen soll.

(Verordn. Nr. 77, III.)

Die Taufe soll längstens sechs Wochen nach der Geburt geschehen. Eltern, welche dies nicht beachten wollen, sollen als Wahnsinnige betrachtet, ihren Kindern Vormünder gesetzt, und durch diese dafür gesorgt werden, daß die Unvernunft der Eltern den Kindern nicht nachtheilig werde.

(Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1802.)

Ist das Taufbuch in einem Falle defect, daß eine vollzogene Taufe nicht eingetragen worden, so müssen die Pathen oder in deren Ermangelung zwei andere Zeugen, wenn solche vorhanden, protokollarisch über den Actus der Taufe vernommen werden, um auf Grund dieser *ad acta* verbleibenden Verhandlung

den Taufakt im Taufbuche nachzutragen, und dann erst ein Taufzeugniß ausstellen zu können.

Zur Erleichterung des Nachsuchens soll jeder Taufmatrikel ein alphabetisches Namen-Register der Täuflinge beigegeben werden.

Nach der Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 hat der Pfarrer von jedem Taufen 2 Silbergroschen als Beitrag für die Hebammen-Institute einzufordern.

#### §. 46. Taufzeugnisse

müssen enthalten: Vor- und Zunamen beider Eltern und den Geschlechts- oder Familien-Namen der Mutter. (Bei unehe-lichen Kindern nur den Namen der Mutter.) Stand der Eltern; die Taufnamen des Täuflings, sein Geschlecht, Tag und Jahr der Geburt und Taufe; Namen der Kirche, in welcher getauft worden; Namen und Stand des Geistlichen, welcher getauft hat; Vor- und Zunamen und Stand der Taufpathen. Die Bescheinigung der Uebereinstimmung mit dem Taufbuche. Datum und Ort der Ausfertigung. Unterschrift und Amtssiegel des Ausstellers.

#### §. 47. Die Trauungsmatrikel.

Requisite zur Trauung.

Je wichtiger und schwieriger die ehelichen Verhältnisse der Gläubigen für das religiöse und bürgerliche Leben sind, desto größere Sorgfalt erfordert die Führung der Trauungsmatrikel. Bevor der Pfarrer eine Copulation vollziehen und den Akt eintragen (buchen) kann, hat er von den Brautleuten zu erfordern:

1. Den Nachweis, daß Ehehindernisse nicht obwalten.
2. Das Vorhandensein gültiger Sponsalien.
3. Die Taufzeugnisse der Brautpersonen.
4. Die Einwilligung der Vorgesetzten.



5. Bei vorhandenen unehelichen Kindern der Brautleute die vorherige Regulirung der Paternitätsverhältnisse.
6. Bei Wittvern und Wittwen den betreffenden Todtenschein und etwa erforderlichen Kindervergleich.
7. Bei projectirten gemischten Ehen die kirchlichen Cautionen.
8. Bei Ausländern den Revers der Heimathsbehörde.
9. Die Kenntniß wegen der Militairdienst-Verpflichtung.
10. Die Bescheinigung des erfolgten Aufgebots.
11. Die Gegenwart von mindestens zwei Trau-Zeugen.
12. Den Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars.
13. Das Braut-Examen.
14. Die Trauung in kirchlicher Form.

## §. 48.

### 1. Die Ehehindernisse

müssen jedem Pfarrer aus der Moral und dem Kirchen-Rechte genau bekannt und stets gegenwärtig sein, und muß er in jedem vorkommenden Falle der Anmeldung eines Brautpaares zum Aufgebote ernst, umsichtig und gewissenhaft nachfragen und nachforschen, ob irgend eines der Hindernisse vorhanden sei, welche die Ehe unerlaubt oder nichtig machen können. Ebenmäßig muß ihm bekannt sein, was er bei etwaigen Hindernissen zu thun, und wann und wie er unter Umständen zur Erlangung einer möglichen Dispens mitzuwirken hat. Im letzteren Falle ist es gerathen, die Proclamation bis zum Eingang der Dispens zu verschieben.

(Verordn. Nr. 47, I. Nr. 69, II. Nr. 79, III. Nr. 80, II. Nr. 128, I.)

## §. 49.

### 2. Sponsalien.

Der Pfarrer muß sich die Gewißheit verschaffen, daß die Brautleute beiderseitig in die zu schließende Ehe ein-

willigen. Diese wechselseitige Einwilligung muß deutlich und bestimmt, wohlüberlegt, freiwillig, ernstlich und aufrichtig ohne Furcht und Täuschung ausgesprochen werden. Derartige Sponsalien können schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden, und genügt schon das einfache mündlich gegebene Ja-Wort.

Nöthigenfalls hat der Pfarrer die Brautpersonen auf das Verbot des Concils von Trient wegen des Zusammenwohnens vor der Trauung aufmerksam zu machen. (Sess. 24 de ref. matr. c. 1.)

## §. 50.

### 3. Die Taufzeugnisse

der Brautpersonen dienen nicht nur zur Legitimation der bürgerlichen Verhältnisse, sondern auch zum Nachweis, daß beide Theile Christen sind. Daß Ehen zwischen Christen und Nicht-Christen geschlossen werden, ist kirchlich nicht zulässig.

Fällt aber in einer gültig bestehenden Ehe ein Theil vom Christenthum ab, und wird Heide, Türke, Jude u., so wird dadurch die Ehe nicht aufgelöst. (Benedict XIV. de Synodo. L. 6. cap. 6. n. 11.)

Tritt aus einer unchristlichen (jüdischen, heidnischen) Ehe ein Theil zum Christenthum über, so wird die Ehe dann erst aufgelöst und dem Christen die Eingehung einer christlichen Ehe gestattet, wenn der andere Ehetheil mit dem Christen nicht mehr ehelich zusammenleben mag, oder wenn der Christ befürchten müßte, wieder zum Abfall verführt zu werden, oder aber wenn der Unbefehrte das Zusammenleben benützte zur Verhöhnung und Verlästerung des wahren Gottes, des göttlichen Erlösers oder der christlichen Religion. (Bened. l. c. l. 6. c. 4. n. 3. und l. 13. c. 21. n. 1.)

Da die sogenannte Taufe der Kongoaner oder Freigemeindler als eine christliche nicht anerkannt wird, und die in solcher Weise scheinbar getauften Kinder sicut judaeos vel infideles

zu betrachten sind, so dürfen Katholiken mit römisch oder freigeemeindlich Getauften eine Ehe nicht eingehen. (Congreg. s. Inquis. d. 21. Septbr. 1863 ad Epum Wratislav.)

## §. 51.

### 4. Die Einwilligung der Vorgesetzten.

Wenn die Eltern der Brautpersonen noch leben, so muß deren Consens beigebracht werden. Bei Mündeln (Nicht-Majorennen) genügt nicht die Zustimmung des Vormundes; vielmehr muß der Consens von der obervormundschaftlichen Behörde ertheilt worden sein. — Bei Majorennen soll gesetzlich der Mangel des elterlichen Consenses zwar kein impedimentum dirimens, wohl aber ein impediens sein, dergestalt, daß der Pfarrer von Amtswegen auf Beibringung dieses Consenses bestehen, und wenn die Brautleute denselben nicht beibringen wollen oder können, die Trauung aussetzen und die Ergänzung des Consenses durch richterliches Urtheil erwarten muß. Versäumt der Geistliche hierin etwas, so setzt er sich der Rüge und Strafe aus.

(Verordn. des Gen. Bif. Amts vom 2. Septbr. 1844.)

Königl. Civil- und Militär-Beamte müssen unbedingt den Consens ihrer vorgesetzten Behörden oder Chefs vorlegen.

(Verordn. Nr. 17, IV. u. Nr. 21, VI.)

Alle activen Militärs bedürfen den Consens ihres Hauptmanns oder Majors.

Bergwerks- und Hütten-Beamte müssen den Trauschein der Bergwerksbehörde beibringen. Bergwerks- und Hütten-Arbeiter bedürfen einer solchen Erlaubniß nicht, laut Cab. Ordre vom 23. Juni 1862.

(Verordn. Nr. 20, III. Nr. 151. I.)

Schullehrer haben den Consens des Kreis-Schulen-Inspectors nachzusuchen.



## §. 52.

**5. Das Paternitäts-Verhältniß unehelicher Kinder.**

Haben die Brautleute uneheliche Kinder, so muß der Pfarrer verlangen, daß deren Paternitäts-Verhältnisse vorher festgestellt werden. Sind die Brautleute die Eltern der Kinder, und bekennet sich der Bräutigam als Vater, so werden diese Kinder nach geschlossener Ehe unter allen Umständen auch ohne Verlangen der Eltern und selbst gegen deren Willen als legitimirt im Taufbuche nachträglich vermerkt, wenn zur Zeit der Conception derselben zwischen den Eltern kein Impediment vorhanden war, welches die Ehe unmöglich gemacht hätte. Bestand zu gedachter Zeit ein indispenfables Impediment (z. B. ligamen), so sind die Kinder als adulterini nicht legitimationsfähig; ausgenommen der ledige Theil habe nicht gewußt, daß der andere Theil bereits oder noch verheirathet sei. (Schulte's Eherecht S. 402; Kirchenr. 396. Bangen de sponsal. III. 110.) Ueber die Eintragung der Legitimirung siehe §. 45. S. 53. Die Kinder der Braut kann der Bräutigam adoptiren oder als unehelich bestehen lassen, oder die Fürsorge für dieselben übernehmen. Ueber die diesfälligen Erklärungen ist nach amtlich vorgeschriebener Form eine protokollarische Verhandlung aufzunehmen und dem betreffenden Vormundschaftsgericht der Kinder, oder wenn diese majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitzutheilen.

(Verordn. Nr. 131, II.)

## §. 53.

**6. Wittwer und Wittwen,**

welche sich zum Aufgebot melden, müssen den Todtenschein des verstorbenen Eheheils beibringen, und sollen, wenn sie aus der früheren Ehe minorenne Kinder haben, auch nachweisen, daß sie den gerichtlichen Kindervergleich abgeschlossen oder einen Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts erhalten haben.

Dies ist im Interesse der Kinder um so nöthiger, wenn der verstorbene Eheheil Vermögen hinterlassen hat, und ein Erbreechß nicht vorliegt.

Wittwen dürfen in der Regel nicht eher als neun Monate nach dem Tode des Mannes, und Wittwer sechs Wochen nach dem Tode der Frau eine neue Ehe schließen.

(Verordn. Nr. 85. VI.)

Um Trug und Täuschung zu verhüten, muß der Pfarrer sorgsamst nachforschen, ob die Ehe, aus welcher der Todtenschein vorliegt, eine kirchlich gültige gewesen, und eine andere ungültige nicht vorangegangen oder nachgefolgt ist. So kann z. B. ein Wittwer den Todtenschein der Frau produciren, während er vor dieser Ehe bereits eine andere Ehe geschlossen und sich von der früheren Frau separirt hatte. Oder eine Wittwe bringt den Todtenschein des Mannes, und verschweigt, daß sie nach dessen Tode bereits eine andere Ehe eingegangen und den zweiten Mann verlassen habe. In beiden Fällen würde, wenn der betreffende Eheheil noch lebte, der Todtenschein täuschen und eine ungültige Ehe veranlassen können.

Tritt der Fall ein, daß Jemand eine geschiedene Person heirathet, und sich dann von derselben scheiden läßt, so muß diese an sich nichtige Ehe doch erst durch das kirchliche Gericht untersucht und für null und nichtig erkannt werden, ehe der Geschiedene eine gültige Ehe eingehen und mit einer andern Person kirchlich getrauet werden darf.

Lebt Jemand in einer Ehe, welche wegen obwaltenden nicht dispensirten Ehehindernissen ungültig ist, so kann er eine gültige Ehe ebenfalls dann erst abschließen, wenn die erste Ehe für null und nichtig erklärt worden. Wird aber in diesem Falle die Dispens nachträglich erbeten und ertheilt, so muß dann die Ehe erst kirchlich eingesegnet werden, wenn auch — unter Umständen — ganz still und mit Erlaß des Aufgebots.

Wäre auch die Nullität einer Ehe aus offenen Gründen

ganz evident, so steht doch keinem Theile derselben zu, sich eigenmächtig loszusagen, und kein Pfarrer darf einen solchen Theil zum Aufgebot annehmen, bevor nicht der Nullitäts-Proceß verhandelt worden.

Alle diese vorerwähnten Grundsätze finden bezüglich gemischter Ehen auch auf den protestantischen Theil volle Anwendung, weil die Kirche in allen Fällen nur ein Gesetz und Maß hat, und immer nur nach ihren Principien urtheilen und richten kann.

## §. 54.

### 7. Gemischte Ehen

zwischen Katholiken und Häretikern oder Schismatikern hat die Kirche nie gebilligt und erlaubt. Waren auch Ehen mit Heiden in den ersten Zeiten nicht verboten, so hat man doch kein Beispiel von Ehen der Katholiken mit christlichen Häretikern, sofern nicht erst während der Ehe eine Conversion stattfand. Schon das Concil von Elvira (305 oder 306 n. Ch.) verbot aber ausdrücklich die Ehen mit Heiden, Juden und Häretikern. (Can. 15. 16. 17.)<sup>1)</sup> Von dieser Strenge ließ die Kirche theilweise erst spät nach, als in verschiedenen Gegenden die Katholiken mit Aukatholiken stark vermischt zusammenlebten, und von ihnen beherrscht und bedrückt wurden. Um die Gläubigen vor zu großen Nachtheilen zu bewahren, gestattete man ihnen cum haereticis toleratis (excommunicatis non expresse denunciatis) häusliche Gemeinschaft zu halten, was nach II. Johannes B. 10. und 11. vom Beginne des Christenthums an nicht erlaubt war.

Die Ehe mit Häretikern einzugehen mußte man als unerlaubte *communio in sacris* um so mehr ansehen, als die Contrahenten die *Ministri sacramenti* sind, und der Katholik, der

<sup>1)</sup> Hefele, 1 Bd. Conciliengesch. S. 134. fl.



eine gültige Ehe schließt, diese nur als Sakrament eingehen kann. Gleichwohl erkannte man, daß es Fälle geben kann, wo der Katholik eine Ehe mit einem Akatholiken eingehen kann, ohne die sonst gewöhnlichen Gefahren und Nachtheile einer Mischehe fürchten zu dürfen. Deshalb wurde für solche speciell zu prüfende Fälle die Dispens von dem *Impedimentum mixtae religionis* zulässig, doch immer nur unter der gegebenen Bürgschaft, daß der katholische Eheheil seinen Glauben unbehindert ausüben dürfe und könne, und daß alle aus der Ehe zu hoffenden Kinder im katholischen Glauben erzogen werden sollen. Solche Ehen durften jedoch als Nothfälle nicht in der Kirche geschlossen und in keiner Weise kirchlich eingesegnet werden; vielmehr durfte der Pfarrer nur passive Assistenz leisten. Akatholische Trauung war dabei unbedingt verboten. (Bened. XIV. de Syn. lib. 6. c. 5.)

In neuerer Zeit hat die gedrückte Lage der Katholiken in überwiegend protestantischen Ländern und unter manchen protestantischen Regierungen noch größere Nachsicht nothwendig gemacht, und deshalb hat Papst Pius VIII. im Breve vom 25. März 1830 nachgegeben, daß selbst wenn die oben genannten Bürgschaften (*cautiones*) nicht gegeben werden, der Pfarrer zwar in keiner Weise ein Zeichen der Billigung einer solchen Ehe geben, aber doch *extra ecclesiam* passive Assistenz gewähren und die so geschlossene Ehe als gültig in das Trauungsbuch einschreiben dürfe. Auch dann noch, wenn eine solche Ehe ohne diese Assistenz nur vor dem protestantischen Geistlichen geschlossen wird, soll sie als gültig angesehen, und der katholische Theil mit keinen Censuren belegt werden, so daß derselbe nach vollzogener Ehe zu den hl. Sakramenten der Buße, des Altars u. s. w. zuzulassen ist, wenn er reumüthig darnach verlangt.

Papst Gregor XVI. dehnte die Nachsicht noch weiter aus, da er im Breve vom 23. Mai 1846 an den Erzbischof von

Freiburg genehmigte, daß gemischte Ehen selbst kirchlich eingesegnet werden dürfen, wenn die gewöhnlichen Bürgschaften zuverlässig gegeben werden; bei deren Verweigerung aber müsse die kirchliche Einsegnung unbedingt unterbleiben.

Dieser kirchlichen Vorschrift entgegen erklärt das preußische Landesgesetz alle Stipulationen, welche wegen der religiösen Kindererziehung vor der Trauung geschlossen werden, für gesetzlich ungültig. Demzufolge darf der Pfarrer sich mit der vor der Hochzeit mündlich gegebenen Zusicherung des akatholischen Theiles wegen der Bürgschaften begnügen, und die diesfällige schriftliche Zusage erst nach der Trauung empfangen. (*Rituale Wratislav. de Sacr. matrim. p. 144.*)

Muß der Pfarrer wegen Verweigerung der Cautiones die kirchliche Trauung versagen, so hat er doch das kirchliche Aufgebot vorzunehmen. (*Berordn. Nr. 157. IV.*) Um passive Assistenz zu leisten bedarf er der speciellen bischöflichen Erlaubniß. (*Rituale Wrat. de matrim.*)

Soll ausnahmsweise außer der kirchlichen Trauung noch die akatholische Trauung erfolgen, was nicht unbedingt verboten ist, so gilt es als zweckmäßig (wenn auch nicht durchaus nothwendig), daß die kirchliche Trauung der akatholischen vorangehe. (*Bened. de Syn. lib. 6. c. 7. n. 5.*)

Um bei der akatholischen Trauung die *communio in sacris* zu vermeiden, muß der Katholik dieselbe nicht als einen religiösen, sondern nur als einen bürgerlichen Act ansehen, bei welchem der akatholische Geistliche als Staatsdiener fungirt. (*Bened. l. c. n. 2.*)

Müßte der Pfarrer seine Assistenz verweigern, würde aber physisch gezwungen, zugegen zu sein, wenn die Brautleute ihren Consens aussprechen, oder geschähe dies in Gegenwart des Pfarrers ohne seinen Willen, so müßte die Ehe in Ermangelung anderer Gründe zwar kirchlich als unerlaubt, aber doch als gültig angesehen werden. (*Bened. l. c. lib. 13. c. 23. n. 3.*)

## §. 55.

**Declaration Benedict XIV.**

Ueberall, wo das Concil von Trient in den Bestimmungen über die Form der Ehe-Schließung angenommen worden, kann nur jene Ehe gültig sein, die *coram parochio proprio et duobus testibus* geschlossen wurde. (Conc. Trid. Sess. 24 de ref. matrim. c. 1.)

Bei strenger Anwendung dieser Vorschrift müßte jede nur *coram ministro acatholico* geschlossene Ehe ungültig sein. Um den bei Vermehrung solcher Ehen in protestantischen Gegenden hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen und Uebelständen vorzubeugen, hat zur Beseitigung der bis dahin schwankenden Praxis hierin Papst Benedict XIV. zunächst für die belgische Conföderation unterm 4. November 1741 eine besondere Declaration und Instruction erlassen, welche später auch auf andere Länder gemischter Confession ausgedehnt worden. Diese Declaration erklärt und stellt gesetzlich fest:

1. Ehen zwischen Katholiken sollen auch ohne Beachtung der Tridentinischen Form für gültig gehalten werden, wenn kein anderes kirchliches Impediment vorliegt.

2. Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken mit Umgehung der Tridentinischen Form — also ohne *praesentia parochi proprii* — sind untersagt; doch sollen sie, wenn sie gleichwohl geschlossen worden, für gültig angesehen werden.

3. Ehen von Katholiken (ungemischt) unter katholischen Herrschern geschlossen unterliegen in jedem Falle der Tridentinischen Vorschrift.

Hieraus folgt ad 1. und 2., daß überall, wo diese Declaration gilt, die Ehen der akatholischen Christen und die *coram ministro acatholico* geschlossenen gemischten Ehen als gültige Ehen, und die daraus stammenden Kinder als eheliche Kinder zu betrachten sind. — Deshalb ist auch bei der Conversion beider oder eines dieser Eheheile die Erneuerung des Consenses



coram parochio cathol. nicht nöthig. Aber es dürfen auch die etwa später richterlich geschiedenen Theile solcher Ehen bei Lebzeiten des andern Theils keine andere Ehe eingehen, weil jede kirchlich gültige Ehe wegen ihres sakramentalen Charakters unauflöslich ist. Mithin können Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten, auch wenn letztere katholisch geworden, niemals zulässig sein.

Dagegen ist jede Ehe, welche ein beiderseitig katholisches Brautpaar coram ministro acatholico schließt, stets null und nichtig, wie Papst Clemens XIII. bei Ausdehnung dieser Benedictinischen Declaration auf das Bisthum Breslau an dessen Bischof d. d. 26. Februar 1765 ausdrücklich erklärt. (Bened. de Syn. lib. 6. c. 6. n. 13.)

Das Tridentinum ist in der Breslauer Diöces auf der im September 1580 gehaltenen Diöcesan-Synode unter Bischof Martin angenommen, und das betreffende Ehedekret in den katholischen Theilen der Provinz publicirt worden, wie Bischof Martin durch Dekret vom 1. December 1580 bezeugt. Wiederholt wurde diese Annahme ausgesprochen auf der Diöcesan-Synode im Jahre 1592 vom Bischof Andreas<sup>1)</sup>. In den protestantischen Theilen von Liegnitz, Wohlau und Brieg erfolgte die Publicirung erst in den Jahren resp. 1653, 1654 und 1675.

In dem oben erwähnten Breve Clemens XIII. an den Bischof von Breslau wurden in die Ausdehnung der Benedictinischen Declaration für unser Bisthum die damals noch nicht zur Breslauer Diöces gehörenden oberschlesischen Kreise Beuthen und Pleß ausdrücklich eingeschlossen. Als Papst Pius VII. unterm 23. April 1817 gedachtes Breve Clemens XIII. auch auf die Diöces Trier ausdehnte, erwähnte er ausdrücklich, daß

---

<sup>1)</sup> Statuta synod. Wratisl. ed. de Montbach.

das Indult nur Ehen inter haereticos und inter catholicos et haereticos, nicht aber inter catholicos oder inter paganos betreffe.

### §. 56.

#### Clandestine Ehen.

Wo das Tridentiner Dekret angenommen und publicirt worden, ist jede von Katholiken nicht nach dieser Form geschlossene Ehe ungültig, und als matrimonium clandestinum zu betrachten. Wo aber das Benedictinische Indult Anwendung erhalten, werden nur jene Ehen, welche nach dieser Declaration ungültig sind, als clandestine angesehen. Solche ungültige Ehen soll der Pfarrer bei den Katholiken seines Sprengels nicht dulden. Er soll, wenn kein Hinderniß entgegensteht, auf deren kirchliche Einsegnung dringen, oder deren Zerstörung nöthigenfalls selbst durch die Orts-Polizei-Behörde bewirken. Erreicht er hierdurch seinen Zweck nicht, so hat er sich deshalb an den Landrath und dann an die Königl. Regierung zu wenden; und wenn auch dies erfolglos bleibt, so hat er an das fürstbischöfl. General-Bisariat-Amt zu berichten.

(Verordn. Nr. 55, III. Concil. Trid. Sess. 24. cap. 8 de ref. matrim.)

Begiebt sich ein Brautpaar aus einem dem Tridenter Dekret unterworfenen Orte an einen andern Ort, wo das Dekret nicht publicirt worden, in der Absicht die Forderung des Dekrets zu umgehen, so ist die in solcher Art geschlossene Ehe ungültig. Zieht aber ein Brautpaar an einen solchen Ort, um daselbst bleibenden Wohnsitz zu nehmen, so kann es daselbst nach Verlauf eines Monats gültig heirathen.

(Richter, Concil. Trid. Sess. 24. de ref. mat. Declarat. n. 33—36. pag. 226. Verordn. Nr. 117, I.)

Die Ehen, welche zum sogenannten Kongethum oder den freien Gemeinden übergetretene Christen schließen, sind als gültig anzuerkennen, weil solche Leute, da sie im Christenthum

gültig getauft worden, bei ihrem Abfall als haeretici betrachtet werden müssen. Werden daher solche Eheleute vom Richter geschieden, oder heben sie ihre Verbindung selbst auf, so bleibt das vinculum indissolubile bestehen, auch wenn sie zur katholischen Kirche zurückkehren. So entschied auf eine Anfrage die Congreg. s. Inquisit. d. d. 21. Septbr. 1853. ad Epum Wratisl. <sup>1)</sup>).

(Verordn. Nr. 147, VI.)

## §. 57.

### 8. Revers der Heimathsbehörde.

Von jedem Ausländer, der mit einer Inländerin getraut werden will, muß außer den gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Ortsobrigkeit seiner Heimath gefordert werden, nach welchem ihm erlaubt ist, eine gültige Ehe mit einer Ausländerin zu schließen.

(Verordn. Nr. 20, II. 61, IV. Nr. 117, II.)

Bei Belgiern genügt — ohne gesandtschaftliche Vermittelung — das Attest der obersten Landesbehörden.

(Verordn. Nr. 30, V.)

Bei nordamerikanischen, englischen und französischen Unterthanen ist dieses Attest nicht erforderlich, jedoch müssen sie sich durch einen Paß als Bürger dieser Staaten ausweisen.

(Verordn. Nr. 90, XX. und Nr. 109, I.)

## §. 58.

### 9. Die Militär-Verpflichtung.

Allen jungen Männern, die noch im militärdienstpflichtigen Alter stehen, ohne active Militärs zu sein, muß der Pfarrer

---

1) „Rongeanos — baptizatos quoad matrimonii validitatem considerandos esse sicut alios haereticos; non baptizatos vero sicut Judaeos vel infideles, idque independenter a civili potestate.“



von Amtswegen anzeigen, daß sie durch den Eintritt in den Ehestand ihrer Dienstpflicht nicht entgehen, und auf diesfällige besondere Berücksichtigung nicht rechnen dürfen.

### §. 59.

#### 10. Die Bescheinigung des Aufgebots.

Weil das kirchliche Aufgebot zu den gesetzlichen Requisiten der Trauung gehört, muß, wenn es in zwei oder mehr Kirchen erforderlich war, die Bescheinigung beigebracht werden, daß es ohne erfolgten Einspruch in den andern Kirchen stattgefunden hat, und der Pfarrer darf die Trauung nicht vollziehen, bevor diese Proklamations-Scheine nicht vorliegen. (Conc. Trid. Sess. 24. de ref. matr. c. 1.) Um nach dem dritten Aufgebot den Einspruch zu ermöglichen, soll der Proklamations-Schein erst nach Ablauf von 24 Stunden nach der letzten Proklamation ausgestellt, und somit die Trauung selbst ein oder zwei Tage verschoben werden.

Wird der Aufgebotsschein bei gemischten Ehen von akatholischen Geistlichen verweigert, so ist davon abzu sehen, wenn nur durch zwei Zeugen festgestellt wird, daß das Aufgebot bestellt worden.

(Verordn. Nr. 38, III. Nr. 155, III. Nr. 157, IV.)

Wohnen die Brautpersonen nicht in derselben Parochie, so muß das Aufgebot in den Pfarrkirchen beider geschehen, und hat der Pfarrer des Bräutigams den Proklamations-Schein auszustellen, weil in unserer Diöcese die Trauung dem Pfarrer der Braut zusteht. Nur beim Militär gebührt dem Pfarrer des Bräutigams die Trauung <sup>1)</sup>).

Wer kein bestimmtes Domicil hat, und deshalb zu keiner Parochie gehört, muß in der Parochie seines zeitigen Wohnorts und wo möglich in der seines Geburtsorts oder seiner etwai gen

<sup>1)</sup> Vergl. Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 139 flgde.

früheren Heimath aufgeboten werden. In sehr zweifelhaften und bedenklichen Fällen der Art muß der Pfarrer die nähere Bestimmung vom Bischof erbitten. (Concil. Trid. l. c. u. 7.)

Wer noch nicht ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, muß auch in der Kirche seines früheren Wohnortes aufgeboten werden. Dies gilt auch von Dienstboten.

Ein Fremder, der hier getraut werden will, muß sich in der Pfarhie seiner Heimath aufbieten lassen, und den Proklamations-Schein beibringen.

Bei neuangekommenen Kolonisten (angeseidelten Ausländern), die noch kein ganzes Jahr angesessen sind, genügt, wenn andere Ausweise nicht zu beschaffen sind, der mittelst protokollarischer Verhandlung abzunehmende Eid, daß sie ledig sind und ihnen kein Ehehinderniß bekannt ist. Leben aber die Eltern des Kolonisten noch, so ist deren Einwilligung zu beschaffen, und der Eid nicht genügend.

Fremde Diöcesanen, die nur in fraudem legis ein Quasi-Domicil wählen, sind abzuweisen.

(Verordn. Nr. 117, I.)

Hat sich ein Fremder länger als ein Jahr ansäßig in hiesigen Landen aufgehalten, so ist das bloße Aufgebot an seinem Wohnorte hinreichend.

Findet der Pfarrer ein ernstes Bedenken, so muß er nähere Verhaltungsbefehle bei seinem Vorgesetzten beantragen. Das Aufgebot behält inzwischen seinen Fortgang; die Trauung aber muß bis zum Eingang der Vorbescheidung ausgesetzt bleiben. — Bei wesentlichen Bedenken, bei Mangel an Zeugnissen und in Erwartung kirchlicher Dispensen ist es jedenfalls gerathen, das Aufgebot bis zur Erledigung aller Vorfragen zu verschieben. —

Hat der Pfarrer die nöthige Erkundigung unterlassen, oder ein ihm bekannt gewordenes Ehehinderniß leichtsinnig übergangen, so verfällt er nicht nur in fiskalische Strafe, sondern wird

auch auf drei Jahre ab officio suspendirt. (c. 3. §. 2. X. de cland. despons. [4. 3.])

Das Aufgebot muß deutlich mit Benennung des Standes, Vor- und Zunamens beider Theile und deren Eltern geschehen. Die Dispensation vom dritten Aufgebot steht dem Bischof, von allem Aufgebot dem Könige zu. Bei Militärpersonen kann bei einem ganz nahen Ausmarsch oder in gefährlicher Krankheit der Regiments- oder Bataillons-Commandeur vom dreimaligen Aufgebot dispensiren.

Die Unterlassung des Aufgebots macht zwar die Ehe nicht ungültig, aber die Brautleute und der Pfarrer haben dadurch fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt. Doch fällt diese Strafe weg, wenn wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beschleunigt werden mußte, und keine bedenklichen Umstände obwalten.

Wenn die Trauung nicht binnen sechs Wochen nach dem letzten Aufgebot stattfindet, so erlischt dasselbe, und muß erforderlichen Falls erneuert, oder es muß, wie bei längerer Krankheit, eine verhältnißmäßige Nachfrist bei der bischöflichen Behörde nachgesucht werden.

Wer Einspruch erheben will, kann denselben nur auf ein älteres förmliches, gerichtlich abgeschlossenes Ehegelöbniß, oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Ein solcher Einspruch ist nicht vor dem Pfarrer, sondern vor dem Gericht zu machen, welches dann dem Pfarrer die nöthige Weisung ertheilt. Im ersten obengenannten Falle ist Aufgebot und Trauung bis zur erfolgten richterlichen Entscheidung zu verschieben. Im letzteren Falle muß der Klagegrund von der Ortsobrigkeit bescheinigt, und von dieser Aufgebot und Trauung untersagt werden, bis Kläger irgendwie zufriedengestellt worden. Wird dem Richter ein Ehehinderniß bekannt, so muß er bis zu weiterer Untersuchung Aufgebot und Trauung untersagen.



Derjenige Pfarrer, welcher nur das Aufgebot zu halten hat, muß nach dessen Beendigung den Proklamations-Schein ausstellen, damit dieser dem trauenden Pfarrer rechtzeitig überbracht werden kann.

### §. 60.

#### 11. Die Gegenwart von zwei Zeugen

ist zur Gültigkeit der Trauung unerläßlich, und muß der Pfarrer daher verlangen, daß das Brautpaar in deren Begleitung zum Trauacte komme, so daß er denselben unbedingt nicht vollziehen darf, wenn kein oder nur ein Zeuge zugegen ist. (Conc. Trid. Sess. 24. de ref. c. 1.)

### §. 61.

#### 12. Der Empfang der hl. Sacramente

der Buße und des Altars soll nach der Vorschrift des Concils von Trient einige und zwar wenigstens drei Tage der Trauung vorangehen; weßhalb der Pfarrer verpflichtet ist, die Brautpersonen hierauf aufmerksam zu machen und nöthigenfalls sie zur Erfüllung dieser Pflicht zu ermahnen. (Conc. Trid. Sess. 24. l. c.)

### §. 62.

#### 13. Das Brauteramen

hat den doppelten Zweck, die nöthigen Erkundigungen über etwa vorhandene Ehehindernisse einzuziehen, und dann die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Brautpersonen die nöthigen und unerläßlichen Kenntnisse der christlichen Religion besitzen. Wer das Vater Unser, den englischen Gruß, das apostolische Glaubensbekenntniß und die Zehn-Gebote nicht weiß, soll nicht aufgeboten und getraut werden, bis er diese rudimenta fidei gelernt hat. (Benedict XIV. de Syn. lib. 8. c. 14. n. 3.)

Deshalb soll das Brautexamen noch vor oder doch bald nach dem ersten Aufgebot stattfinden, um etwaige Anstände noch rechtzeitig zu beseitigen.

Sind die Brautleute aus verschiedenen Parochien, so hält der Pfarrer eines jeden Theils mit diesem das Examen ab. Wo er Mängel wahrnimmt, muß er dieselben zu ergänzen suchen. Bei Standespersonen kann diese Prüfung sich auf eine catechetische Unterredung beschränken. Doch bringe der Pfarrer jedenfalls in Erinnerung, daß die Ehe ein Sakrament sei, welches besondere Gnaden spendet; daß es mehrfache Ehehindernisse gebe, welche die Ehe theils aufschieben, theils ungültig machen, und daß das Band der Ehe unauflösbar sei, u. s. w.

Hinsichtlich der Erforschung der Ehehindernisse ergänzen sich das Brautexamen und das Aufgebot.

(Eine ausführliche Anleitung zum Brautexamen in deutscher Sprache siehe Bangen de spons. et matr. im 4. Th. S. 123 flgde. und Schmiß, Material des Brautexamens. Köln 1865.)

## §. 63.

### 14. Die Trauung.

Nachdem in Schlesien durch Kabinettsordre vom 3. Juni 1806 die Protestanten von dem bis dahin bestandenen katholischen Pfarrzwange, und eben so durch Kabinettsordre vom 24. Mai 1809 auch die Katholiken vom protestantischen Pfarrzwange befreit worden, hat jeder Pfarrer das Recht, von seinen Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amtes bedienen sollen. Dieser Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte, ohne besondere Erlaubniß der geistlichen Obern, sich nicht entziehen. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 418 flgde.)

Die Trauung muß von dem *parochus proprius* nach Vorschrift der Diöcesan = Agende abgehalten werden. Der

parochus proprius ist der Pfarrer der Braut. Der berechnigte Pfarrer ist nicht der des Geburtsortes, sondern der des Wohnortes der Braut.

Wer in zwei Parochien angesetzt ist, kann sich von dem Pfarrer trauen lassen, in dessen Parochie er zur Zeit der Trauung wohnt.

Hält sich Jemand nur zur Erholung auf dem Lande oder außer seiner Parochie auf, so ist der Pfarrer dieses zeitweisen Wohnorts nicht der proprius. (Bouix de paracho P. 4. c. 7.)

Dimittirt der Pfarrer der Braut die Trauung einem andern Pfarrer, so bemerkt er zum Proklamations-Scheine noch, daß er die Trauung dem andern Pfarrer überlasse. Solche Dimissoriale (Entlass-Scheine) sind wie die Aufgebot-Scheine stempelfrei auszufertigen.

Der dimittirende Pfarrer hat das Recht, die gewöhnlichen Gebühren für sich, wie für die Kirche und Kirchenbeamten zu fordern.

Die Eintragung des Trauaktes in die Matrikel geschieht nur bei einer Kirche vollständig, gewöhnlich da, wo derselbe wirklich stattgefunden; bei der andern Kirche wird dessen nur historisch erwähnt, ohne Numer, damit derselbe in den Jahreslisten nicht doppelt aufgeführt werde.

Verändert die Braut zwischen Aufgebot und Trauung ihren Wohnort, so hat der bisherige Pfarrer keine Ansprüche an die Trauung, welche dem Pfarrer des neuen Wohnorts zusteht. (Ergänzungen II. S. 4816. S. 826.)

Dagegen bestimmt eine Ministerial-Befugung vom 19. Januar 1843, daß M i n o r e n n e immer zur Parochie des Wohnorts ihrer Eltern gehören, auch wenn sie vor der Trauung wo anders, und namentlich am neuen Domicil (des Bräutigams) wohnen sollten.

(Verordn. Nr. 136, III.)

Die weiblichen Dienstboten anlangend, bestimmt die Mini-



sterial-Verfügung vom 23. September 1819: Wenn die Braut kurz vor der Trauung ihr Dienstverhältniß aufgibt, so scheidet sie dadurch allein noch nicht aus der bisherigen Pfarodie aus; verläßt sie aber zugleich ihren bisherigen Aufenthaltsort, so hat der bisherige Pfarrer keinen Anspruch auf die Trauung, sondern der Pfarrer ihres neuen Wohnorts. Auf gleiche Weise ist, wenn die Braut nach aufgehobenem Dienstverhältniß vor ihrer Verheirathung in den Aufenthaltsort ihrer Eltern oder Verwandten zurückkehrt, und dort die Hochzeit stattfindet, der dasige Pfarrer als der zur Trauung berechtigte anzusehen. (Bresl. Amtsbl. 1819. S. 521. Siegn. N. 1819. S. 429. D. N. 1820. S. 80.)

Kein Pfarrer darf ohne besondere Erlaubniß des geistlichen Departements fremde Officiere aufbieten oder trauen.

Ein Pfarrer, welcher der ihm bekannten Ehehindernisse ungeachtet die Trauung vollzieht, wird mit Cassation bestraft.

Privatpersonen können bei der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

Die verbotenen Zeiten sind zu beobachten, und während derselben dürfen Trauungen ohne besondere Erlaubniß des Bischofs nicht gehalten werden. Ohne diese Erlaubniß dürfen auch Haustrauungen nicht stattfinden.

Ein Pfarrer, welcher ohne Gegenwart von zwei Zeugen eine Trauung hielt, soll vom Bischof streng bestraft werden. (Conc. Trid. Sess. 24. de ref. matr. c. 1.)

Jeder Geistliche, welcher ohne Genehmigung des competenten Pfarrers eine Trauung abhält, verfällt ipso jure in die Strafe der Suspension, von welcher ihn nur der Bischof des Pfarrers, dem die Trauung zustand, absolviren kann. (Conc. Trid. l. c.)

Selbstverständlich ist der Bischof als *parochus parochorum* berechtigt, in jeder Pfarrei seiner Diöcese aus eigener Machtvollkommenheit ohne Auftrag des Pfarrers zu prokla-

miren und zu trauen, oder auch einen andern Geistlichen damit zu beauftragen. Dasselbe gilt vom General-Vikar. (Bouix l. c.)

Obwohl es üblich ist, die Braut unmittelbar nach der Trauung auch einzuleiten, (nach dem *modus introducendi mulierem post consummatum matrimonium*) so gehört dieser Act doch nicht zur Trauung selbst, und hat daher der Pfarrer auf denselben keinen Anspruch, wenn das Brautpaar unmittelbar nach der Trauung den Ort verläßt, um sich in ein anderes Domicil zu begeben.

Wenn eine Wittve sich wieder verheirathet, so darf bei der Trauung die Missa pro sponso et sponsa nicht gehalten und der Brautsegen derselben nicht gesprochen werden. (Bened. XIV. de Syn. lib. 8. c. 13. n. 7.)

Von jeder Trauung muß der Pfarrer 4 Silbergroschen als Beitrag für die Hebammen-Institute einfordern.

#### §. 64.

##### Der Proklamations-Schein

muß enthalten: Stand, Vor- und Zunamen und Wohnort der beiden Brautpersonen und deren Eltern, Namen der Kirche worin das Aufgebot geschehen, und daß dieses an drei Sonntagen erfolgt sei und sich kein Ehehinderniß ergeben habe; Datum und Unterschrift des Pfarrers nebst Siegel.

#### §. 65.

##### Der Trauungs- (Copulations-) Schein

muß enthalten: Vor- und Zunamen, Stand und Religion des Bräutigams und der Braut, ob ein oder beide Theile ledig oder verwittwet; Vor- und Zunamen und Stand der zwei Trauungszeugen, Namen der Kirche, in der getraut worden, Namen und Stand des Geistlichen, der getraut hat; Beglaubigung und ausfertigende Unterschrift.

## §. 66.

**Consens-erneuerung (Convalidation) Sanation.**

Ist eine Ehe wegen eines bestehenden Ehehindernisses ungültig geschlossen, so daß sie nur scheinbar besteht, so darf diese Verbindung als eine unerlaubte nicht geduldet, aber auch nicht eigenmächtig von den Parteien aufgegeben werden.

Ist die Ehe nichtig, weil der Consens des einen oder beider Theile wegen des Irrthums in der Person oder wegen Furcht, oder Zwang, oder einer nicht erfüllten Bedingung fehlte, so hängt es von den Contrahenten ab, ob sie die Nichtigkeit aufheben wollen, wenn der im Irrthum ic. befindliche Theil nach Erkenntniß des Irrthums, oder nach Beseitigung der Furcht oder Gewalt freiwillig einwilligt, oder die Bedingung selbst aufgibt. War eine solche Ehe in vorgeschriebener kirchlicher Form geschlossen worden und das Hinderniß des Consenses geheim geblieben, so ist nur die stille Erneuerung des Consenses beider Theile (ohne Gegenwart des Pfarrers u. s. w.) erforderlich, um die scheinbare Ehe zu einer gültigen zu machen.

Liegt ein anderes öffentliches (publici juris), aber dispensables Hinderniß vor, das geheim geblieben ist, so genügt nach erhaltener Dispens auch hier die stille Erneuerung des Consenses.

Doch muß dieselbe in jedem Falle von beiden Theilen gleichzeitig erfolgen, da beide Contrahenten der Ungültigkeit der Ehe bewußt geworden sein müssen. Die Erneuerung des Consenses von nur einem Theile genügt in keinem Falle.

Wenn aber das Ehehinderniß öffentlich bekannt ist, so muß der Consens in der vorgeschriebenen kirchlichen Form vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erneuert ausgesprochen werden. Dies zu thun ist auch bei geheimen Hindernissen anzurathen, wenn mit Grund befürchtet wird, daß dieselben demnächst öffentlich bekannt werden.

Sollte bei den kirchenrechtlichen Hindernissen die Erneuerung des Consenses beider Theile oder die Erlangung der



Dispense große Schwierigkeiten finden, so kann der Papst die ungültig geschlossene Ehe in *radice* saniren, d. h. das Kirchengesetz, auf welchem das Ehehinderniß beruht, für den betreffenden Fall mit rückwirkender Kraft suspendiren, so daß — ohne Consens-Erneuerung und ohne Assistenz des Pfarrers und der Zeugen — bei der ungültig geschlossenen Ehe alle Rechtswirkungen einer gleich anfangs gültig geschlossenen Ehe eintreten, wornach z. B. die inzwischen geborenen Kinder legitimirt werden. Die ungültig geschlossene Ehe bleibt an sich selbst unverändert, und erhält nur die rechtlichen Wirkungen.

Diese *sanatio in radice* kann nur beantragt und gewährt werden, wenn das obwaltende Hinderniß dispensabel ist, der Consens beider Contrahenten ursprünglich vorhanden war und noch fortdauert, wenigstens ein Theil die Ehe *bona fide* geschlossen hat und eine *urgens et gravissima causa* vorliegt, z. B. die Gefahr der Verweigerung des Consenses des einen Theiles bei Kenntnißnahme des Impediments, oder wenn dem einen oder beiden Theilen das die Nullität bedingende Impediment nicht ohne große Nachtheile für die Ehe, für die Familie etc. bekannt gemacht werden kann.

Wenn die Nichtigkeit der Ehe öffentlich nicht bekannt ist, so kann die Ehe vor dem Pfarrer und zwei vertrauten Zeugen still ohne alles Aufsehen und bei verschlossenen Thüren der Kirche, oder in der Sakristei oder im Pfarrhause geschlossen werden. Ist aber die Nichtigkeit öffentlich bekannt, so muß die Abschlüßung der Ehe auch öffentlich in aller Form vorschriftsmäßig stattfinden, und in jedem dieser Fälle der Akt im Traubuche, die Legitimirung der Kinder im Taufbuche, vermerkt werden. Ständen der öffentlichen Trauung wesentliche Bedenken entgegen, so könnte vom Bischof die Dispens zur Haus- Trauung erbeten werden. Beide Theile haben vor dem Akt die hl. Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen.

Ist das Impediment geheim und beiden Theilen unbekannt,

und kann die Schein-Ehe nicht ohne große Nachtheile und öffentliches Uergerniß getrennt werden, zumal wenn das Impediment öffentlich nicht erwiesen werden kann, so sind die scheinbaren Ehegatten in bona fide zu belassen, damit das peccatum materiale nicht in ein formale verwandelt werde.

Wenn das Impediment des einen Theils dem andern nicht bekannt ist, so muß letzterem die Kenntniß hiervon in der Art gegeben werden, daß der Grund des Impediments (die Sünde, das Verbrechen) selbst nicht entdeckt und nur allgemein von der Nothwendigkeit der Consens-Erneuerung gesprochen wird. Die zweckmäßigste Art hiefür ist folgende vom Papst Benedict XIV. empfohlene. Der wissende Theil erklärt dem nichtwissenden, er habe nicht nach kirchlicher Vorschrift bei Schließung der Ehe in dieselbe eingewilligt, und deshalb sollen nach dem Rathe des Beichtvaters und der Gewissensruhe wegen beide Theile den Consens erneuern. Er wolle dies gern thuen. Ist der andere Theil eben so bereit, so erneuern sie sogleich den Consens. Eine bestimmte Form ist hierbei nicht vorgeschrieben; es genügt, daß beide Theile äußerlich und gegenseitig die Einwilligung zur Ehe aussprechen. (Schulte, Eherecht, Bangen I. c. Amberger, Pastoral.)

### §. 67.

#### **Ehenichtigkeits-Erklärung. (Nullität.)**

Sollte in den vorgenannten Fällen die Erneuerung des Consenses nicht zu erzielen oder das Impediment indispensabel sein, so muß die Sache dem bischöflichen Ehegerichte (Consistorium I. Instanz oder Promotor fiscalis) vorgetragen und der Nullitätsproceß eingeleitet werden. Wird in erster Instanz auf Nichtigkeit erkannt, so müssen die Parteien, und unbedingt der Defensor matrimonii an die zweite Instanz appelliren, und dann nöthigenfalls noch an die dritte Instanz, nach Umständen selbst eine besondere vierte Instanz beantragen, weil die Nullität erst anerkannt wird, wenn sie in zwei gleich-

lautenden Erkenntnissen ausgesprochen worden. Nur wenn diese beiden Erkenntnisse vorliegen, darf der Pfarrer die Parteien zu andern Ehen schreiten lassen. Da jedoch Urtheil in Ehesachen niemals rechtskräftig werden, und der Proceß aus neuen Ursachen immer wieder aufgenommen werden kann, so sind die Parteien, deren Ehe für nichtig erkannt wurde, verpflichtet, sich wieder zu vereinigen, wenn die Nullität später als nicht begründet erkannt werden sollte. Eine andere inzwischen geschlossene Ehe würde dadurch aufgehoben. (Phillips, Lehrb. d. R. Rechts 2. Th. §. 296 u. 297.)

### §. 68.

#### Ehescheidung.

Das Civilgericht erkennt die Ehe als auflöslich an, und räumt dem Civilrichter in Folge des Gerichtsbarkeits-Organisationsgesetzes vom 2. Januar 1849 in allen, auch beiderseitig katholischen Ehen, die Befugniß ein, über den Bestand der Ehe zu urtheilen, und die Ehe mit allen bürgerlichen Wirkungen vom Bande zu trennen. Dies widerspricht wesentlich dem Dogma der katholischen Kirche von dem heil. Sakramente der Ehe und deren Unauflösbarkeit, wodurch sie eine *res mere spiritualis* ist, über deren Gültigkeit und Bestand lediglich die Kirche durch ihre geordneten Organe zu entscheiden hat. (Conc. Trid. Sess. 24. canon 12 de sacr. matr.)

Bei diesem Widerstreite der Grundsätze der kirchlichen Glaubensvorschriften und des bürgerlichen Rechtes darf sich der Seelsorger in keiner Weise durch irgend welche Akte seiner Thätigkeit an einem Civilehescheidungs-Verfahren oder für ein solches betheiligen; weil er der Censur der Excommunication schuldig würde, wenn er gegen seine Gewissens- und Amtspflicht zu einer kirchlich unerlaubten Ehescheidung und Auflösung des



Ehebandes mitwirken, und daher sich wissentlich schwer versündigen wollte.

Da diese Lehren und Grundsätze vielen Katholiken unbekannt zu sein scheinen, so sollen die Seelsorger jede schickliche Gelegenheit und namentlich die Predigt am zweiten Sonntage nach Epiphanie benützen, um die Gläubigen über die Lehre von der Ehe und den Eheangelegenheiten nach den Festsetzungen der Kirche (besonders Conc. Trid. sess. 24. can. 3 u. 12 de matr.) zu belehren. Sollten aber gleichwohl kathol. Eheleute gegen diese Grundsätze handeln, so sind in diesem Falle die von den Beichtvätern zu beobachtenden Grundsätze pro foro interno zu befolgen, pro foro externo aber die Entscheidungen des Hochwürdigsten Ordinarius einzuholen.

Unter diesen Umständen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

In allen Fällen, wo unter Eheleuten der eheliche Friede erheblich gestört ist, erheischt es schon die Pflicht des Seelsorgers, (insofern ein *Impedimentum matrimonii* oder eine kirchliche Vorschrift nicht entgegensteht) auch unaufgefordert, durch religiöse Belehrung und Ermahnung auf das Gemüth der Ehegatten (sei es, daß sie beide oder auch nur ein Theil katholisch ist,) versöhnend einzuwirken und den Frieden möglichst wieder herzustellen. Es hat dies um so mehr zu geschehen, wenn der Seelsorger hierzu von den Eheleuten oder einem Theile derselben, oder von einem Civilgericht aufgefordert, oder vom bischöflichen Consistorium damit beauftragt wird.

Bei den Sühneverhandlungen ist demjenigen katholischen Eheheile, der sich trennen oder sondern will, außer den andern einschlagenden Geboten der Kirche, auch mit Ernst und Nachdruck die kirchliche Vorschrift ans Herz zu legen, daß er dies nicht eigenwillig ausführen dürfe, sondern daß hierzu die Er-

laubniß des geistlichen Richters erfordert werde, und er hiernach im Gewissen verpflichtet sei, seine Ehestreitigkeit nicht bei den Civilgerichten, sondern beim bischöflichen Consistorium zur Verhandlung zu bringen.

Ueber den Ausfall der Sühne ist eine Verhandlung oder ein Vermerk aufzunehmen und bei den pfarramtlichen Akten zu verwahren. Jedoch ist weder diese Verhandlung, noch dieser Vermerk, noch ein Attest oder sonstiges Schriftstück über den Ausfall des Sühneversuches in irgend einem Falle einer Partei, einem dritten oder einem Civilgericht, es mag vor diesem bereits ein Ehescheidungsprozeß schweben oder nicht, auszuantworten, sondern nur auf Erfordern an das bischöfliche Consistorium einzusenden. Wenn eine Antwort auf das Anrufen einer Partei oder des Civilgerichts um ein Attest über den Ausfall eines Sühneversuchs nicht zu umgehen ist, so kann sie in bescheidener Fassung dahin erfolgen, „daß es nach den Grundsätzen der katholischen Religion über Ehesachen als Gegenständen eines Sakraments dem katholischen Seelsorger nicht erlaubt sei, sich behufs eines nahen oder entfernten Civilehescheidungs-Prozesses in der Sache über die Ehedissidien der N. N. zu äußern.“

(Verordn. Nr. 36, V. Nr. 40, I. Nr. 52, II.)

Da die Civilgerichte die bischöfliche Jurisdiction in Ehesachen wenigstens für das Gewissen (*pro foro interno*) der Katholiken anerkennen müssen, so dürfen sie die Ausübung dieser Jurisdiction nicht hindern, wenn sie auch die Urtheile derselben *pro foro externo* nicht anerkennen. Hierdurch kommen Katholiken in gemischten Ehen und wegen der bürgerlichen Folgen der Ehescheidungen in den Fall, daß sie genöthigt werden können, ihre Ehedissidien auch vor dem Civilrichter verhandeln zu müssen. Dies hebt jedoch in keinem Falle die Gewissenspflicht der kirchlichen Verhandlung auf, da ein Urtheil des Civilrichters dem Gewissen des Katholiken nicht genügen darf. Deshalb muß auch

der Seelsorger jeden Katholiken, dessen Ehe nur vom Civilrichter geschieden ist, im Gewissen verpflichten, die Entscheidung des bischöflichen Gerichts unter allen Umständen nachzusuchen, wenn er sich nicht des Ungehorsams und der Untreue gegen seine Kirche schuldig machen will.

### §. 69.

#### Ehescheidungsgründe.

Obwohl die gültig geschlossene Ehe in ihrem Wesen und Bestande unauflöslich ist, so kann doch aus wichtigen Gründen den Ehegatten eine Sonderung des Zusammenlebens (*separatio a thoro et mensa*) gestattet werden. Man nennt dieselbe: Ehesonderung (auch Ehescheidung und Ehetrennung, Scheidung von Tisch und Bett, *divortium*, *repudium*), bei welcher das *vinculum matrimonii* fortbesteht, und die Eingehung einer andern Ehe für beide Theile unzulässig ist; vielmehr können beide Theile sich jederzeit, sobald sie wollen, wieder zum gemeinsamen Leben und zur Fortsetzung der Ehe vereinigen, ja der unschuldige Theil ist dieselbe zu fordern stets berechtigt. (Schulte, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts S. 400.)

Diese Scheidung darf von den Ehegatten nicht eigenmächtig vorgenommen, sondern muß durch ein Erkenntniß des bischöflichen Gerichtes ausgesprochen werden. Sie kann als eine Scheidung auf Lebenszeit (*separatio perpetua*) oder auf Zeit (*temporaria*) und zwar auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.

Die beständige Trennung (*perpetua*) ist nur wegen schuldbaren Ehebruchs des einen Theils gestattet, wenn derselbe vom andern Theile nicht durch Fortsetzung der Ehe nach erlangter Kenntniß der Schuld als verziehen erachtet werden kann. Machen beide Theile sich des Ehebruchs schuldig, so tritt Compensation und daher keine Scheidung ein. — Hat der eine Theil den andern moralisch oder physisch durch



eigene Schuld zum Ehebruche genöthigt oder absichtlich veranlaßt, so fällt der Grund zur Klage und Scheidung weg. Dasselbe gilt, wenn der Ehebruch durch äußere Gewalt, Irrthum in der Person u. dergl. unverschuldet begangen worden.

Die zeitweise S o n d e r u n g kann durch folgende Ursachen begründet werden:

1. *Odium capitale*. Wenn zwischen den Eheleuten tiefgewurzelter Haß und heftige Erbitterung besteht, (z. B. wegen Prozeßten über das Vermögen, oder wegen infamirenden Klagen, wegen öffentlicher Entehrung, auch nur in Worten, aber in Gegenwart anderer Personen), so kann auf Separation geklagt werden, sofern die Erbitterung nicht vorübergehend, sondern fest begründet ist, oder für den Leib oder die Seele des einen Theils gefährlich werden kann. Daher sind Scheidungsgründe auch schwere körperliche Mißhandlungen (*Sävitien*), gröbere Körperverletzungen, besonders wenn sie lebensgefährlich sind. Bei höheren Ständen sind schon leichte körperliche Mißhandlungen und selbst ernste derartige Drohungen hinreichend.

2. *Fornicatio spiritualis*. Abfall vom Glauben des einen Theils, der zur Häresie, zum Judenthum, Heidenthum u. übertritt, und in Folge dessen dem andern Theile großes Aergerniß giebt, oder ihn auch zum Abfall nöthigen will.

3. *Periculum animae aut salutis spiritualis*. Gefahr des sittlichen Verderbens, wenn ein Theil den andern zu schweren Sünden, z. B. Sodomie, Mord, Diebstahl u. verleiten will; oder wenn ein Theil entehrende Verbrechen begeht, an denen der andere unschuldig ist.

4. Trunksucht in hohem Grade, wenn dadurch der andere Eheheil an dem Heile seines Leibes oder seiner Seele Gefahr liefe.

5. Unheilbare Geisteszerrüttung und langwierige ansteckende Krankheiten des einen Eheheils können nur in Betracht kom-

men, wenn sie dem andern Eheheile lebensgefährlich werden, sonst sollen sie in ehelicher Liebe ertragen werden.

(Knopp, Eherecht. II. Bd. S. 353 flgde. Rutschker, Eherecht. V. Bd. S. 685 flgde.)

In allen diesen Fällen muß hauptsächlich das richterliche Ermessen über die thatsächlichen Verhältnisse entscheiden. Nicht jedes dieser beklagten Uebel würde an sich eine Separation rechtfertigen, wenn nicht andere Umstände dabei mitwirkend wären. (Schulte, Kirchenr. S. 401.)

Böswillige Verlassung allein ohne andere Gründe kann eine Ehescheidung nicht rechtfertigen.

Eine gerichtliche Verschollen-Erklärung des einen Theiles berechtigt den andern Theil noch zu keiner neuen Ehe, weil eine solche Erklärung keine Bürgschaft für den Tod des Verschollenen bietet. Nur erst wenn durch zwei glaubhafte Zeugen oder durch glaubwürdige Zeugnisse wenigstens die moralische Gewißheit des erfolgten Todes des Verschollenen nachgewiesen worden, kann der Bischof die Genehmigung zu einer neuen Ehe für den andern Theil gewähren. Ein einziger Zeuge ist nur dann hinreichend, wenn seine Aussage auch noch durch andere Umstände bestätigt wird. (Phillips, Lehrbuch des Kirchenr. II. Th. S. 1023.)

Voreheliche Schwangerschaft der Braut von einem andern Manne ohne Wissen des Bräutigams ist weder ein Ehehinderniß, noch ein Scheidungsgrund, wenn der Bräutigam nicht ausdrücklich seinen Consens an die Bedingung der Virginität oder Nichtschwangerschaft geknüpft hat. (Bangen l. c. t. 2. §. 18.)

Hat ein Pfarrer bei ihm bekannt gewordenen Ehestreitigkeiten die Sühne ernstlich und selbst wiederholt ohne Erfolg vorgenommen, so muß er dem klagenden Theile überlassen, den Antrag auf Scheidung bei dem bischöflichen Consistorium zu stellen. Auch kann der Pfarrer selbst, wenn gültige Scheidungs-

gründe vorliegen, den Antrag aufnehmen und dem Consistorium übermachen. In dringenden Fällen kann er auch sofort eine substantiirte Klage abfassen und einsenden, worauf das Weitere amtlich veranlaßt wird. Werden im Verlauf der Verhandlung dem Pfarrer besondere Aufträge zur Erledigung gegeben, so erhält er für jeden Fall eine ausführliche Instruction, die er zu befolgen hat.

*1. 2. 3. In  
Angelegenheit  
angeführt  
motiviert.*

## §. 70.

**Toleranz-Dekret.**

Wenn Eheleute in Folge fortdauernder Zänkereien, Zwistigkeiten und Händel, zumal durch eingewurzelte Schlechtigkeit des einen Theils veranlaßt, so wie durch andere dergleichen Verhältnisse ein unerträgliches Zusammenleben führen, wobei das Heil des Leibes und der Seele leicht in Gefahr kommt, so kann auch ohne prozessualische Feststellung und Weitläufigkeit die kirchliche Bewilligung zum Gesondert-Leben (das Permittimus) ertheilt werden, sofern beide Eheheile dies wünschen.

*Protesta-  
tion.*

Daher hat Cardinal und Fürstbischof Melchior durch hohen Erlaß vom 16. Septbr. 1847, gestützt auf Concil. Trident. sess. 24. can. 8 de matrim. bestimmt, daß das Consistorium in Ehesachen, wo sich beide Theile zu einem gesonderten Leben einigen, nach versuchter Sühne durch den competenten Pfarrer oder einen andern hierzu geeigneten geistlichen Commissarius ohne formale Weiterung ermitteln und zugleich begutachten lasse, ob Verhältnisse wie die oben angedeuteten vorhanden seien, die ein Gesondertleben für bestimmte oder unbestimmte Zeit zulässig erscheinen lassen; demnächst selbst die Sache gewissenhaft erwäge, und durch ein Toleranz-Dekret ausspreche, daß das Gesondertleben zugelassen werde oder nicht.

Ein gleiches Verfahren ist ferner dem förmlichen Proceß in allen denjenigen Ehestreitigkeiten, durch welche die Gemüther in der Regel nur noch mehr gegen einander erbittert werden, vorzuziehen, und daher bei Gelegenheit der Sühne die Gini-



gung hierüber möglichst zu veranlassen. Das Permittimus muß aber von dem in einer Sitzung versammelten Collegium des Consistoriums ausgesprochen werden.

### §. 71.

#### Todten-Matrikel.

Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden. Auch von todtgebornen oder vor der Taufe gestorbenen Kindern muß diese Anzeige geschehen, und zwar von der betreffenden Familie oder vom Hauswirth.

Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu sein. So lange es irgend zweifelhaft ist, ob die angeblich gestorbene Person wirklich todt ist, darf das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden. Der Unterlassung der Anzeige plötzlicher Todesfälle an die öffentlichen Aerzte sollen die Geistlichen steuern.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 453 fgd.)

Der Todtengräber wird nicht vom Patron der Kirche angestellt, sondern von dem Eigenthümer des Kirchhofs, resp. vom Kirchen-Kollegium, vertragsmäßig berufen. (Minister. Entscheid. an die K. Reg. z. Breslau d. 3. Juni 1859.)

Von allen nicht auf natürlichem Wege, sondern durch menschliche Gewalt, oder Verbrechen, oder Unglücksfälle erfolgten Todesfällen sollen die Geistlichen den betreffenden Gerichtsbehörden sofort Anzeige machen, und namentlich vor der erfolgten Untersuchung, beziehungsweise ohne Zustimmung des Gerichts, die Beerdigung solcher Leichen nicht vornehmen.

(Verordn. Nr. 47, IV.)

Unbekannte aufgefundene Leichname sind in einem Sarge auf dem nächsten Kirchhofs zu begraben. (Verordn. Nr. 129, III.)

Vor Ablauf von 72 Stunden soll kein Verstorbener ohne schriftliche Erlaubniß eines Arztes oder des Polizei-Dirigenten

des Ortes begraben werden. (Bogt, Kirchenrecht I. S. 358.) Die gesetzliche Todesanzeige wegen etwaiger Erbreregularung wird durch Ausfüllung vorhandener Formulare erstattet.

In den ersten acht Tagen eines jeden Tertials, und zwar Anfang Januar, Mai und September, muß der Pfarrer eine vollständige Liste aller im verflossenen Tertial in der Parochie gestorbenen Personen dem betreffenden Stadt- oder Kreis-Gerichte nach bestimmter Vorschrift abgefaßt und amtlich unterschrieben überreichen. Fällt kein Todesfall vor, so muß er dies schriftlich anzeigen, oder ein Negativ-Attest ausstellen.

Stirbt Jemand an einer ansteckenden Krankheit, so muß die Leiche in aller Stille ohne Begleitung beerdigt werden.

Das Öffnen der Särge bei Begräbnissen und das öffentliche Ausstellen der Leichen ist verboten. (Bogt, Kirchen- und Eherecht. I. S. 352.)

Vor Eintragung des Todesfalles in das Todtenbuch muß sich der Pfarrer von der Wirklichkeit des Todesfalles versichern.

Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo als auf einem öffentlichen Kirchhofe nicht begraben werden. Niemand kann durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses der Kirchenkasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen. (Allg. L. l. c. §§. 186, 187.)

Auch todtgeborne Kinder dürfen ohne Vorwissen der Pfarrer nicht außerhalb des öffentlichen Kirchhofes begraben werden. (Allg. L. l. c. §. 472.)

Jeder Eingepfarrte muß der Regel nach in seiner Parochie begraben werden. (Allg. L. l. c. §. 453.)

Das Begraben der Kinder aus gemischten Ehen gehört bis zu dem Zeitpunkte, wo ein Kind den Religionsunterricht bereits empfangen hat, dem Pfarrer des Vaters, dann dem Pfarrer der Confession, welcher es unterrichtet. (Minist. Resc. 24. Mai 1828. Erg. III. §. 4759. b.)

Stirbt Jemand außer seiner Parochie, jedoch am selben Orte, so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht der Beerdigung. Stirbt er aber an einem andern Orte, so haben die Hinterlassenen die Wahl, wo sie ihn hin begraben wollen. (M. L. l. c. §. 454 flgde.) Jeder Eingepfarrte kann auf den Kirchhof einer andern Parochie beerdigt werden, wenn er in seiner Parochie wie in der zur Beerdigung gewählten die Gebühren entrichtet, namentlich an die eigentliche Pfarrkirche auch für die Handlungen und Feierlichkeiten, welche bei der fremden Kirche vorgenommen werden. Dies gilt auch von denen, welche außerhalb des Kirchspiels Erb- oder Familien-Begräbnisse besitzen.

(Verordn. Nr. 40, V. Nr. 85, VIII. Nr. 91, I.)

Wird eine Leiche durch einen andern Pfarrort durchgeführt, so hat der Pfarrer des Durchgangs-Ortes keine Gebühren zu fordern, außer es werden von ihm gewisse Handlungen ausdrücklich verlangt. — Dasselbe gilt von Leichen im Auslande Verstorbener, wenn sie im Inlande bestattet werden sollen. (Minist.-Resc. 31. August 1844.)

Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit gestorben, so muß er am Orte des Todes begraben werden, und nur der Pfarrer dieses Ortes hat Gebühren zu fordern.

Dem Patron, seinen ehelichen Abkömmlingen und bei ihm wohnenden Verwandten gebührt ein Platz in der Gruft, und wo diese fehlt, ein unentgeltlicher Platz an einer vorzüglichen Stelle des Kirchhofs. Bei seinem und seiner Gattin Tode findet das übliche Trauergeläut statt. (M. L. l. c. §. 590 flgde.)

Wird die Beerdigung eines Protestanten auf einem katholischen Kirchhof ausdrücklich verlangt, so darf dieselbe nach einem hohen Erlaß des Fürstbischofs Melchior vom 20. Juli 1846 nicht verweigert werden. Auch darf dabei die Begleitung eines katholischen Geistlichen, wenn sie ausdrücklich erbeten wird, erfolgen, jedoch in der Art, daß der Geistliche im Talar und



Rochet ohne Stola dabei erscheint, und während des dreimaligen Hinabwerfens der Erde ins Grab ein stilles Gebet verrichtet. Jede Einsegnung oder sonstige kirchliche Feierlichkeit muß unterbleiben.

Wenn innerhalb der Pfarochie durch Todesfall oder aus andern gesetzlichen Gründen Veranlassung zur Einleitung einer Vormundschaft über Minorene gegeben ist, hat der Pfarrer die deshalb bestehenden Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen.

(Verordn. Nr. 35, II. Nr. 69, IX. Nr. 78, II. Nr. 124, II. Nr. 140, III. Nr. 162, I.)

## §. 72.

### Kirchhöfe

und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften, und werden von denselben beschafft und unterhalten, ohne daß der Patron zu einem Beitrage verpflichtet ist.

Bei Anlegung von Chaussees sind die Kirchhöfe zu schonen.

Geschlossene Kirchhöfe dürfen in der Regel vor Ablauf von 40 Jahren seit erfolgter Schließung nicht veräußert werden. (Bogt, Kirchenrecht I. 223.)

Erbbegräbnisse erlöschen, wenn die erbberichtigte Familie erloschen ist, da die Grabstelle selbst nie aufhört, Eigenthum der Kirche zu sein, und die Familie nur ein Recht zur Beerdigung hatte. (Bogt, l. c. S. 225.)

Die Veräußerung pfarrlicher Grundstücke zur Erweiterung resp. neuen Anlegung von Begräbnißplätzen ist nur dann zu genehmigen, wenn der neue resp. erweiterte Begräbnißplatz Eigenthum der betreffenden Kirche wird und bleibt, und für das abgetretene Grundstück ein anderes in quali et quanto gleiches Grundstück für die Pfarrei als Eigenthum erworben, und hier wie dort der Besitztitel für die Pfarrei und resp. Kirche berichtet wird. (Verordn. Nr. 55, I.)

Das Allgemeine Landrecht betrachtet die Begräbnißplätze nicht als sanitäts-polizeiliche, sondern als nach gesetzlicher Regel kirchliche Anstalten, und es liegt die Beschaffung des dazu erforderlichen Raumes im kirchlichen Bedürfnisse. Communal-Begräbnißplätze sind in den östlichen Provinzen nur als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten, und schon aus diesem Grunde wird deren Anlage nicht zu begünstigen sein. (Minister. Verf. 31. Dezember 1858.)

Die Anlegung und das Beibehalten von Begräbnißplätzen für verschiedene Confessionen ist grundsätzlich zu vermeiden. Keiner Kirchengemeinde kann versagt werden, für ihre Angehörigen einen Leichenhof anzulegen, und keine Confession kann ohne speciellen Rechtsgrund angehalten werden, dies gemeinschaftlich mit einer andern zu thun, oder für das Bedürfniß der Befenner einer andern Confession mit Sorge zu tragen.

(Minist. Verf. 17. April 1858. Verordn. Nr. 112, IV. Nr. 158, I.)

Auf Simultan-Kirchhöfen kann die Errichtung eines Kreuzes nicht versagt werden. (Verordn. Nr. 162, V.)

Da eine ordnungsmäßige Verwaltung und Beaufsichtigung der Kirchhöfe im Interesse der betreffenden Kirchcassen und Gemeinden nothwendig ist, und da den Kirchen in der Regel das Eigenthumsrecht auf die zu ihnen gehörenden Kirchhöfe zusteht, und das Gegentheil bewiesen werden muß, so haben die Pfarrer resp. Kirchen-Collegien die ihrer Verwaltung unterstellten Kirchhöfe sorgfältig zu beaufsichtigen, die entfernt liegenden der Aufsicht der Küster oder anderer geeigneten Personen anzuvertrauen und diese Beaufsichtigung genau zu controliren.

Es darf kein gemauertes Grab, keine Familiengruft errichtet und kein Grabdenkmal gesetzt werden ohne Genehmigung des Pfarrers resp. Kirchen-Collegiums, und ohne vorgängige Erlegung der hiefür festgesetzten Gebühren.

Unbeschadet einer feststehenden Observanz oder eines con-

tractmäßigen Uebereinkommens ist als Tarif festgesetzt: a) für Errichtung eines hölzernen oder blechnen Denkmals — 1 Thlr.; b) für eine hölzerne Umfriedung — 2 Thlr., bei mehreren Gräbern je 1 Thlr. mehr; c) für ein steinernes oder eisernes Denkmal, für eine derartige Umfriedung, wie für ein gemauertes Grab — 10 Thlr., und zwar für jede Grabstelle besonders berechnet; d) zur Anlegung einer Familiengruft für den verwendeten □ Fuß — 3 Thlr. Wird ein gemauertes Grab, Denkmal und Umfriedung zugleich verlangt, so sind die Gebühren zusammenzustellen und im Gesammtbetrage zu fordern.

(Verordn. 40. V. 85. VIII. 91. I.)

Die Stellengelder für ein einfaches Grab richten sich nach der örtlichen Observanz.

### §. 73.

#### Todtenscheine

müssen enthalten: des Verstorbenen Vor- und Zunamen, Religion, Alter, Stand, Krankheit oder Todesart, Ort und Tag des Todes und der geschehenen oder bevorstehenden Beerdigung; Beglaubigung der Uebereinstimmung mit dem Todtenbuche, und Ort, Datum, Unterschrift und Amtsstempel des Ausstellers.

### §. 74.

#### Seelen-Register (Status animarum).

Soll der Pfarrer alle Glieder seiner Gemeinde kennen, um für ihre Seelen die möglichste Sorge zu führen, so bedarf er ein Verzeichniß aller seiner Parochianen, um den status animarum stets gegenwärtig zu haben. Zu diesem Zwecke soll er ein besonderes Buch führen, in welches er (nach Vorschrift der Agende S. 472) jede Familie besonders einschreibt, und alle Glieder derselben nebst deren Hausgenossen namentlich auführt, zugleich unter kurzer Bezeichnung derer, die bereits Com-



municanten und gesirmt oder gestorben sind. Erstere sollen durch ein G, die andern durch Chr, die dritten durch † kenntlich gemacht werden.

(Verordn. Nr. 10, II.)

So leicht ein solches Verzeichniß in kleinen Parochien angelegt und fortgeführt werden kann, so große Schwierigkeiten würde diese Arbeit bei umfangreichen Parochien bieten, deren Bewohner vielfach häufig wechseln. Für solche Parochien, zu denen mehrere Ortschaften und Tausende von Inwohnern gehören, muß es genügen, daß wenigstens ein tabellarisches Verzeichniß angelegt, jährlich revidirt und rectificirt wird, und in welchem folgende Rubriken vorkommen: Namen der eingepfarrten Ortschaften, Zahl der Wohnhäuser, der Familien, der Communicanten, Nichtcommunicanten, Zahl aller Pfarrgenossen. Zweckmäßig wäre noch eine Rubrik und nähere Angabe der unter Vormundschaft stehenden Kinder.

#### §. 75.

#### **Ein Verzeichniß der Neocommunicanten und ein Verzeichniß der Firmlinge**

läßt den Pfarrer übersehen, wieviel und welche Pfarrkinder in jedem Jahre den Communicanten und Gesirmtten hinzugetreten, und wieviel und welche der Kinder im communionfähigen Alter den betreffenden Unterricht versäumt, oder die hl. Firmung noch nicht empfangen haben.

#### §. 76.

#### **Die Populations-Liste,**

welche nach einem vorgeschriebenen Formulare jährlich zu fertigen ist, hat jeder Pfarrer bis zum 8. Januar jeden Jahres dem Erzpriester zu überreichen, welcher dieselbe der K. Regierung übersendet.

(Verordn. Nr. 164, IX.)

## §. 77.

**Ein Verzeichniß der Armen und ein Verzeichniß der Kranken**

setzt den Pfarrer in den Stand, allen diesen der Hilfe und des Trostes bedürftigen Seelen stets die pflichtmäßige Sorge zuzuwenden; den Ersteren Unterstützung zu gewähren und die christliche Liebe um lebendige Theilnahme für sie zu beanspruchen; Letztere zu besuchen und zu trösten, und ihren Bedürfnissen möglichst abzuhelpfen. Diese Verzeichnisse sind in größern Pfarochien dringend nöthig.

## §. 78.

**Inventarien-Verzeichnisse.**

Alle der Kirche gehörenden beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, die inventarisch sind, müssen in ein Verzeichniß eingetragen werden. Ein solches Inventar-Verzeichniß muß für das Kirchengebäude, die Kapellen, das Pfarrhaus und die Schule von Amtswegen geführt, und Abgang und Zugang jederzeit genau vermerkt werden. Alle Gegenstände müssen in dem betreffenden Verzeichnisse einzeln nach Zahl und Beschaffenheit aufgeführt werden. — Unbewegliche Sachen werden nach ihrem Namen, ihrer Lage und Beschaffenheit, nöthigenfalls unter Beifügung ihres Taxwerthes eingetragen. — Bewegliche Sachen, besonders kostbare, werden gerichtlich abgeschätzt und mit dem Taxwerthe aufgezeichnet. — Bücher werden nur nach ihren Titeln genannt. — (Verordn. Nr. 9, III.)

Das Kirchen-Inventarium muß jährlich dem revidirenden Erzpriester vorgelegt und dann der Kirchenrechnung beige-schlossen werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben wird vom Kirchen-Kollegium attestirt.

Das Kirchen-Inventar wird gewöhnlich unter folgenden Titeln rubricirt: 1) Pretiosen, Gold und Silber, 2) Zinn, 3) Messing, 4) Blech und Eisen, 5) Wäsche, 6) Paramente, 7) Bücher, 8) Holzgeräth, 9) anderes Kirchengeräth.

## §. 79.

**Conservirung des Inventars.**

Der seine Kirche und die Ordnung liebende Pfarrer wird stets darauf bedacht sein, das Inventar in gutem Zustande zu erhalten; einerseits kleinen Mängeln bei Zeiten abzuhefen, andererseits je nach dem Vermögen der Kirchkasse für nothwendige oder angemessene Verbesserungen zu sorgen. Hat die Vorzeit manche Kirche reich ausgestattet, so finden auch jetzt arme Kirchen noch bereitwillige Wohlthäter, wenn der Pfarrer und die Kirchenvorsteher mit gutem Wort und Beispiel vorangehen. Lebendige und liebevolle Theilnahme für die Zierde des Gotteshauses muß durch Ordnung, Reinlichkeit und würdevollen Anstand angeregt und gehoben werden.

Um Moder und Fäulniß von der Kirche und Sakristei abzuhalten, müssen diese Orte möglichst trocken gehalten und deshalb wenigstens zur Sommerzeit öfter gut gelüftet werden.

Zur Conservirung der Kirchen-Paramente trägt es wesentlich bei, wenn sie in Schränken aufgehängt, oder mindestens doch in Schubladen sorgsamst eingelegt werden.

Kirchengefäße und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen haben mit den Kirchengebäuden der Regel nach gleiche Rechte. Sie können nur wegen dringender Nothwendigkeit unter Genehmigung des Patrons und der geistlichen Obrigkeit veräußert werden. Wenn aber solche Sachen aus Stiftungen herrühren, so dürfen sie ohne Genehmigung des Stifters zu keinem andern Gebrauche bestimmt werden. (Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. §. 179 flgde.)

Wo wegen Armuth der Kirche das Vermietthen der Kirchenbänke hergebracht oder nothwendig ist, gebührt selbige den Vorstehern der Kirche. Eingepfarrte haben den Vorzug vor Fremden. Die üblichen Stellengelder können ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöht werden. Das Vermietthen soll einmal nach Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen. Sind



Kirchenstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen, so können dieselben ihre Plätze an andere vermietthen oder ihren Nachkommen vererben, aber das Eigenthumsrecht unter keinen Umständen an andere übertragen. Stirbt der Eigenthümer ohne Nachkommen, oder verläßt er die Parochie, so fällt die Stelle an die Kirche zurück. Stellen, die Jemandem in Rücksicht seiner Würde oder seines Amtes angewiesen sind, können von ihm in keiner Weise an Andere überlassen werden. Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstück zugleich auf jeden Besitzer über, auch wenn er einer andern Religionspartei zugethan ist. (Allg. L. R. 1. c. §. 676—684.)

Wird eine verschlossene Kirchenbank niemals benützt, so trägt das Kirchen-Kollegium beim fürstb. Gen.-Vit.-Amte auf Genehmigung zu deren Oeffnung oder anderweiten Verleihung an.

### §. 80.

#### Proventenbuch (Pfarr-Kassion).

Von besonderer Wichtigkeit für die Wahrung der Rechte der Pfarrei und den standesmäßigen Unterhalt des Pfarr-Klerus ist die sorgsame Anlegung und Führung des Proventenbuches, in welches alle Einkünfte, so wie alle Lasten der Kirche und Pfarrei eingetragen werden.

Kirche und Pfarrei werden hierbei gesondert.

Zu den Einkünften gehört: Genaue Beschreibung der liegenden Gründe und deren Erträgnisse und Benützung. — Locirte Kapitalien der Kirche und Pfarrei. — Beschreibung des Beilasses. — Specielle Angabe der Leistungen, welche dritte Personen, Kassen u. an Kirche und Pfarrei zu gewähren haben. Erträgnisse der Stolgebühren, Meßstiftungen, und überhaupt alle verschiedenartigen Einkünfte.

Zu den Lasten gehören: die verschiedenen Arten von Abgaben, bürgerliche und kirchliche. — Die Leistungen, Ver-

pflichtungen und Ausgaben, welche der Kirche und dem Pfarrer obliegen, z. B. Bauten, Unterhaltung von Hilfspriestern u.

Alle diese Angaben werden durch Anführung etwa vorhandener Dokumente möglichst beglaubigt, und Aenderungen der Verhältnisse in allen Beziehungen stets nachgetragen.

### §. 81.

#### **Meßintentionsbüchlein.**

Zur gewissenhaften und vorschriftsmäßigen Persolvirung der Manual-Stipendien soll jeder Priester jede Meß-Intention, für die er ein Stipendium nimmt, sogleich in ein eigens dafür bestimmtes kleines Buch eintragen, und dabei die Höhe des Stipendiums genau angeben. Letzteres darf er erst verwenden und verausgaben, nachdem er die betreffende Applikation gemacht hat. Jede persolvirte Intention wird sogleich durchgestrichen. Es dürfen in der Breslauer Diöcese nie mehr Manual-Stipendien angenommen werden, als voraussichtlich spätestens in zwei Monaten persolvirt werden können. Die Revision dieses Büchleins jedes Priesters hat der Erzpriester bei der jährlichen Visitation vorzunehmen.

### §. 82.

#### **Aufbietungsbuch.**

Die vorkommenden Aufbietungen der Brautpaare sollen nicht vereinzelt auf Zettel, sondern in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen, und aus demselben vorgelesen werden, damit stets nachgewiesen werden könne, daß und an welchen Sonntagen und in welchen Kirchen die gesetzliche Proklamation erfolgt sei.

### §. 83.

#### **Bermeldungsbuch.**

Auch die Bermeldungen, welche der Kirchengemeinde beim Gottesdienste gemacht werden, sollen in ein besonderes Buch

eingetragen werden, um zur Nachricht und Nachachtung für die Zukunft zu dienen.

#### §. 84.

##### **Convertiten-Listen.**

Alle Pfarrer sind verpflichtet, über die in ihren Pfarreien vorkommenden Conversionen genaue Listen zu führen, und in dieselben nicht nur Diejenigen aufzunehmen, welche zur Kirche zurücktreten, oder aus dem Judenthume aufgenommen werden, sondern auch Diejenigen, welche aus der Kirche austreten. In diese Listen sind Name, Stand, Alter, Wohnort und Beweggründe, so wie allgemeine Bemerkungen einzutragen.

Außerdem ist noch zu vermerken: 1) wie viele Uebertritte von Kindern bei der ersten hl. Beichte und Communion vorgekommen, 2) welchen und wie vielen katholischen Personen die kirchliche Trauung hat verweigert werden müssen, da sie den kirchlichen Bedingungen zu genügen sich geweigert haben, 3) welche und wie viele katholische Väter ihre Kinder protestantisch taufen resp. erziehen lassen, 4) diejenigen katholischen Personen, welche ihre Ehescheidungen bei den Civilgerichten anhängig gemacht, und 5 und 6) wie viele und welche katholische Männer protestantische Frauen, so wie welche protestantische Männer katholische Frauen geheirathet haben.

Der Vollständigkeit wegen sind Formulare zu solchen Listen den Pfarrern zugesendet worden. Diese Listen sind jährlich Ende December an die resp. Erzpriester zu senden, welche dieselben nebst einer General-Liste Ende Januar einzureichen haben. Sind solche Veränderungen u. nicht vorgekommen, so sind Negativ-Atteste einzusenden.

(Verordn. Nr. 42, V. Nr. 48, VI. Nr. 59, III. Nr. 77, IV.)

#### §. 85.

##### **Brüderschafts-Bücher.**

Da die mannigfachen theils neu belebten, theils neu entstandenen kirchlichen Brüderschaften ein namentlich für unsere



Zeit höchst nützlich, unter Umständen selbst nothwendiges Mittel sind zur Beekung und Förderung des religiösen Sinnes und kirchlichen Interesses, so wird dadurch die Führung von Bruderschaftsbüchern unerläßlich. Soll ja doch in jeder Pfarrei wenigstens der Michaelis-Berein eingeführt sein. Die Bonifacius-, Missions-, Carl Borromäus- und St. Vincenz-Bereine sind oberhirtlich empfohlen. Die Bruderschaften des Rosenfranzes und des Skapuliers, der hl. Herzen Jesu und Mariä u. s. w. sind allbekannt und weit verbreitet, und erfreuen sich eines regen Lebens und gesegneter Wirksamkeit, wenn der Curat-Klerus dafür einiges Interesse zeigt.

Für jeden derartigen Berein muß ein besonderes Verzeichniß der Mitglieder geführt werden.

#### §. 86.

##### **Schulregister**

gehören zu den Schul-Akten, deren Führung zunächst dem Schullehrer obliegt, die aber vom Revisor beaufsichtigt und benützt werden.

#### §. 87.

##### **Amtliche Currenden.**

Die Currenden-Bücher der früheren Zeit sind sorgfältig zu bewahren und von deren Inhalt Kenntniß zu nehmen. Die neuen gedruckten Currenden sind aktenmäßig zu heften, oder je nach 50 oder 100 Numern dauerhaft zu binden und in der Pfarr-Registratur aufzustellen.

#### §. 88.

##### **Pfarr-Chronik.**

Nicht nur im geschichtlichen Interesse erwünscht und angenehm, sondern auch im mehrseitigen Interesse der Pfarrei höchst nützlich ist eine möglichst dokumentirte Chronik der Pfarrei.

Wo eine solche Chronik bereits besteht, ist sie fortzuführen, und wo dies nicht der Fall, eine solche mit möglichster Erforschung der Vergangenheit anzulegen. Ihr Inhalt dürfte umfassen: Den Ursprung oder die Gründung, so wie die weitere Geschichte der Pfarrei, wobei die Fundatoren und Wohlthäter dankbare Erwähnung finden. Angabe der Grenzen derselben, wo möglich mit Beifügung der bischöflichen Erection- und Circumscription-Urkunde. Alte Denkmäler. Die Namen der Pfarrer mit Angabe der Zeit ihrer Wirksamkeit, desgl. die Namen der Hilfspriester so wie der Patrone. Foundationen, welche gestiftet, Vereine und Bruderschaften, welche eingeführt worden. Wesentliche Reparaturen und Neubauten an kirchlichen Gebäuden. Besondere Festlichkeiten, die stattgefunden. — Merkwürdige Ereignisse der Pfarrei und Umgegend. — Wachsende oder fallende Zahl der Pfarrgenossen. — Conversionen. Sittlichkeits-Verhältnisse in der Gemeinde. Angabe der amtlichen Verhältnisse zwischen Pfarrer und Kaplan u. s. w. u. s. w.

Den von den Schullehrern zu führenden Lokal-Chroniken sollen die Geistlichen möglichste Theilnahme zuwenden.

(Verordn. Nr. 149, XI.)

Von den in der Breslauer Diöcese erscheinenden Parochialgeschichten oder Chroniken sollen die Herausgeber an das Provinzial-Archiv, an die Alumnats- und an die Dom-Bibliothek je ein Exemplar als Frei-Exemplar senden.

(Verordn. Nr. 151, III.)

## Dritte Abtheilung.

### Verwaltung der pfarramtlichen Kassen.

#### §. 89.

#### Kirchenvermögen. Besigrecht.

Zur Erreichung ihres hohen und heiligen Zweckes, der Spendung der geistigen Güter des Christenthums (*bona spiritualia*), bedarf die Kirche, die sichtbare Vereinigung aller Gläubigen, auch zeitlicher Güter (*bona temporalia*), welche man mit dem Worte „Kirchenvermögen“ bezeichnet. Zu diesem gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes bestimmt sind. (M. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 160.)

Nach der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Art. 15. hat die Kirche das selbstständige Verwaltungsrecht ihrer Angelegenheiten, also auch ihres Vermögens.

In ihrem Anfange besaß die Kirche keine Temporalien, sondern die Gläubigen brachten freiwillig als Opfergaben dar, was nothwendig war. Erst in der Folgezeit gelangte die Kirche durch fromme Schenkungen zum Besiz von zeitlichen Gütern, welche sie aber nur im Naturalbesiz haben konnte, weil der Civilbesiz wegen der ihr feindlichen Staatsgesetze nicht möglich war. Allmählig wurden die freiwilligen Gaben zur wirklichen



Pflicht, und gingen als Primitiven und Zehnten in fixirte Abgaben über.

Die ursprüngliche Armuth der Kirche darf nicht maßgebend sein für alle Folgezeit, vielmehr entsprach sie nur dem kleinen Anfange und den Zeitverhältnissen unter dem Drucke der Verfolgungen, und der meist aus den Armen des Volkes gesammelten Christengemeinde. Unter dem blutigen Martyrium und zu ihrem in Grüften verborgenen einfachen Gottesdienste bedurfte die Kirche wenig, und dies fehlte ihr zu keiner Zeit. Als aber dieser Nothstand überwunden war, als die Kirche staatliche Duldung und Anerkennung fand, als das Christenthum zur Staatsreligion erhoben wurde, und als die Kaiser und Fürsten mit den Mächtigen und Reichen ihrer Völker, die an den prunkvollen heidnischen Göttercult gewöhnt waren, in die Kirche als lebendige Glieder eintraten, ja als mit dem Aufhören der Verfolgungen bald auch der Eifer und die hohe Begeisterung für den Glauben nachließ und Erschlaffung einzutreten drohte; wurde es unerläßlich, daß man den Gottesdienst in großen schönen Kirchen und mit mächtig ergreifendem Glanze anordnete, und durch zahlreiche Bischöfe, Priester und Kleriker den gesteigerten Bedürfnissen der Gläubigen abzuhelpen bemüht war. Die Geistlichen aber konnten jetzt nicht mehr auf die zufälligen Almosen angewiesen bleiben, sondern bedurften eines gesicherten Unterhalts, um ungestört und ungetheilt ihren vielseitigen Verpflichtungen nachzuleben, den nöthigen Studien obzuliegen durch ihre äußere Stellung und Haltung Ansehn zu erlangen, und sonach den Anforderungen der Zeit und ihres Amtes im ganzen Umfange zu genügen.

Zu diesem Zwecke war man veranlaßt, liegende Gründe und gesicherte Einnahmequellen zu erwerben. In dieser Erkenntniß unterstützten schon Kaiser Konstantin, seine treffliche Mutter und seine Nachfolger die Kirche mit großer Freigebigkeit, und fanden an den Reichen bereitwillige Nachahmer.

Dabei war es von besonders wohlthätigem Einflusse, daß die kaiserlichen Staatsgesetze derartigen kirchlichen Besitz und alle zu Gunsten religiöser Zwecke gemachten Schenkungen, Vermächtnisse und Stiftungen eben so schützten als förderten, und Niemand daran dachte, der Kirche dies Recht des Erwerbes und Besitzes irgendwie zu verkümmern.

Alle der Kirche geschenkten oder von ihr erworbenen zeitlichen Güter betrachtete man als das Eigenthum Christi und als das Erbgut der Armen (*patrimonium Christi et pauperum*), und erklärte sie deshalb für ein unveräußerliches und unantastbares Besizthum, das nur zur Ehre Gottes und zum Unterhalte der Armen verwendet und gewissenhaft verwaltet werden durfte. Diese Rechtsanschauung wurde durch erneuerte und erweiterte staatliche Gesetze und die fortdauernde Praxis der Jahrhunderte geschützt und bestärkt. Dies beweist schon die übliche Schenkungsform solcher Gaben, indem der Geschenkgeber die Schenkungsurkunde in der Kirche über den Altar hielt, und dabei zu den umstehenden Priestern sprach: *offero Deo atque dedico omnes res, quae in hac chartula tenentur inserta etc.* In den *Capitul. Caroli M. lib. VI. c. 285* heißt es ausdrücklich: *quisquis nostrum suas res ecclesiae tradit, Domino Deo illas offert, et dedicat et non alteri.* Demgemäß verpflichtet auch das Concilium von Trient alle Bischöfe und Priester zur gewissenhaften Verwendung des Kirchengutes, indem es dasselbe das Eigenthum Gottes nennt, *ne res ecclesiasticas, quae Dei sunt, consanguineis donent.* (Sess. 25 de ref. c. 1.)

Daher betrachtete man auch stets jede Vergewaltigung und jeden Diebstahl am Kirchenvermögen als ein *Sacrilegium*. (Schmalzgrueber, *crimen fori eccles. tom. 1. tit. 18 de furtis.*)

Die Bischöfe, als die Vertreter der Kirche und Stellvertreter Gottes, übten ohne jeden Widerspruch das Recht der Ver-

waltung der kirchlichen Güter aus, und verwendeten dieselben zu den durch kirchliche Canones festgesetzten und anerkannten Zwecken, nämlich zur Unterhaltung der Geistlichkeit, zur Bestreitung des kirchlichen Kults und zur Unterstützung der Armen. (*Distributio tripartita.*)

Zur Verhütung jeglichen Mißbrauchs der bischöflichen Gewalt verordnete die Kirche, daß jeder Bischof aus seinem Klerus einen Dekonomen sich gleichsam als Controleur aufstelle, der als Vikar des Bischofs betrachtet werden sollte. (*Conc. Chalced. can. 4. dist. 89 u. c. 21. qu. 7. c. 16. u. Conc. Hispal. [619] can. 22. c. 16. qu. 7.*)

Während der ganze Klerus jeder Diöcese vom Bischof durch dessen Dekonom die nöthige Sustentation in jährlichen, monatlichen oder täglichen Raten (*distributiones annuae et menstruae et quotidianae*) erhielt, entstanden nach und nach die kirchlichen Beneficien dadurch, daß die Bischöfe einzelne Besitzungen der Kirche an besonders verdienstvolle oder ausgezeichnete Geistliche zu lebenslänglicher Benutzung verliehen, gleichwie die Kaiser an verdiente Militärs die *beneficia militaria ad dies vitae* überließen.

Solche vom Bischof verliehene Besitzungen fing man an *beneficia* zu nennen, *eo quod bene meritis tantummodo concedere liceret*, wie Cardinal Baronius in den *annal. eccl. ad a. 502.* berichtet. Von solchen nur zeitweise an wohlverdiente Kleriker überlassenen Beneficien spricht auch Papst Symmachus *ad Caesarium fratrem* (*can. 61. caus. 16. qu. 1.*)

Was zunächst nur ausnahmsweise geschehen, wurde nach und nach immer häufiger gewährt, so daß es allmählig zur Regel sich ausbildete.

Es lag dies um so näher und erschien selbst als nothwendig, da bei der großen Ausdehnung vieler Diöcesen die Verwaltung des ganzen Kirchenvermögens vom Sitze des Bischofs aus zu



große Unbequemlichkeit und allzuviel Schwierigkeiten verursachte. Daher kam es, daß man in späterer Zeit jeder Pfarrei einen bestimmten Antheil des Gesamtvermögens überließ, und dessen weitere Vermehrung durch Annahme von Geschenken, Stiftungen u. dergl. genehmigte.

Das Pfarrkirchen-Vermögen ist daher in seinem Ursprunge nur ein abgezweigter Theil des allgemeinen Diöcesan-Kirchenvermögens. Der Pfarrer verwaltet seinen Theil im Namen und Auftrage des Bischofs, dem er Rechenschaft zu geben schuldig ist, weil der Bischof stets der eigentliche Verwalter des Gesamt-Vermögens verbleibt.

Bei dieser geschichtlich begründeten Ueberzeugung, daß alles Kirchenvermögen Gott geweiht sei zum heil. Zwecke, und der Kirche, resp. den Bischöfen allein die canonisch geordnete Verwaltung zustehe, haben Geistliche und Laien, Reiche und Arme durch viele Jahrhunderte ihr zeitliches Besizthum bald ganz, bald theilweise freiwillig und freudig Gott zum Opfer gebracht; und die Kirche erlangte überall die Mittel, deren sie bedurfte, um ihre hohe Mission zu erfüllen. Im gesetzlich gesicherten und anerkannten Besiz des Nothwendigen konnte sie um so besser ihre Selbstständigkeit bewahren, thatkräftig wirken und den Armen beistehen.

Diese freie Erwerbung und Verwaltung des Kirchenvermögens erlitt eine wesentliche Beschränkung erst dann, als weltliche Fürsten gegen die wachsende äußere Macht der Kirche eifersüchtig und neidisch wurden, und deren steigenden reichen Besiz deshalb zu beschränken suchten. Zu diesem Zwecke erfand man die Lehre von der „todten Hand,“ (*manus mortua*), nach welcher die Kirche, als eine moralische Person, die einmal erworbenen Güter festhält und nur unter erschwerten Umständen veräußert, selbe daher dem lebendigen Wechselverkehr möglichst entzieht, und somit dem bürgerlichen und staatlichen Interesse Nachtheile bereitet. Auf diesen Grund

hin kam das zuerst in England von Heinrich III. i. J. 1225 aufgestellte Amortisationsrecht (amortizare) bald in allgemeinen Gebrauch. Nach dem betreffenden Gesetze ist die freie Erwerbsfähigkeit der Kirche beschränkt, und mehr oder weniger von der Staatsgenehmigung in allen oder in vielen Fällen abhängig gemacht, und die zu Gunsten der Kirche früher ertheilten Privilegien bezüglich von Schenkungen und Vermächtnissen sind zumeist aufgehoben. (Artikel 42 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850, welcher das Amortisationsrecht als zulässig erklärt, ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 (Ges. S. S. 353) aufgehoben.

Noch war das Besitzrecht der Kirche nicht angestritten worden. Dies geschah erst im 16. Jahrhunderte, da man das *jus circa sacra* zum Schutze der Kirche in ein *jus in sacra* zur Beherrschung derselben umzuwandeln bestrebt war, und demgemäß der Landesobrigkeit das Eigenthums- oder doch Dispositions-Recht zusprach. Abgesehen von den über das Besitzrecht in neuester Zeit aufgestellten verschiedenen Meinungen handelt die Kirche nach dem Grundsätze, daß jedes kirchliche Institut (Pfarrei, Kloster, Hospital u. s. w.) Alles, was es zu seinen Zwecken erworben, unter der Oberaufsicht seiner kirchlichen Obern auch zu verwalten und zu dem fraglichen Zwecke zu verwenden habe. Geht ein solches Institut zu Grunde, oder findet seine Wirksamkeit irgendwie ein Ende, so ist der Zweck des Vermögens nicht vernichtet, sondern dasselbe fällt dem Bischof resp. dem Papste zu, damit diese es zu seinem ursprünglichen oder doch zu einem dem ähnlichen oder verwandten Zwecke verwenden. (Conc. Trid. Sess. 22 de ref. c. 6. 8. 9.)

Unter allen Umständen muß das Kirchenvermögen mindestens als das Privatgut der Kirche angesehen werden, und kann daher, wie Klüber sagt, weder der Verfügung noch der Verwaltung des Staates unterworfen sein. Deshalb steht

das Eigenthumsrecht der Kirche auch unter der Garantie des Ösnabrücker Friedensinstruments Art. 5. §. 31. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803. §. 63. und ist neuerdings garantirt in unserer Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. (Vergl. Seig, Recht des Pfarr-Amtes. Th. I. Abschnitt 3. Phillips, Lehrb. d. Kirchen-Rechts, 2. Abth. §. 218 flgde. Schulte, Lehrb. d. kathol. Kirchen-Rechts, §. 173—75. 2. Aufl. §. 180. fl. S. 488 fl. Bouix, de paracho p. 613. sq.)

### §. 90.

#### Verwaltungsrecht.

Das gesammte Vermögen der Kirche, bestehend aus dem *patrimonium ecclesiae* (*fabrica*), dem *patrimonium beneficii* und der *pia causa* (Fundationsvermögen) wird verwaltet nach den Bestimmungen der hiefür bestehenden Kirchengesetze unter Berücksichtigung der betreffenden Staatsgesetze. Letztere sind in unserer Diöces nicht nur das Allgemeine Landrecht und die allgemeinen Landesgesetze, sondern für Schlesien und die Grafschaft Glatz bestehen noch die speciellen Provinzialgesetze des Reglements de gravaminibus und des Günthersblumschen Edicts, welche vorzüglich maßgebend und der Hauptsache nach jetzt noch geltend sind, wenn auch manche Bestimmungen theils aufgehoben, theils abgeändert wurden. (Gizler, Handbuch des Kirchenrechts, S. 122, 382 flgde. Menzel, Reglement, Stolae-Tax-Ordnung und Edict v. G. Breslau, 1833. Vogt, Kirchen- und Eherecht II. S. 172 flgde. und I. S. 431 flgde.)

### §. 91.

#### „Reglement,

nach welchem künftig die Gravamina in geistlichen Sachen der in Schlesien subsistirenden Religionen, abgemacht und entschieden werden sollen. d. d. Berlin d. 8. August 1750.“ Die



Königl. Intention dieses Specialgesetzes, das in den meisten Bestimmungen die Zustimmung des Fürstbischofs von Breslau erhielt, wird im Eingange dahin ausgesprochen, daß die Klagen der Geistlichkeit beider Religionen gründlich untersucht, und so viel wie möglich gütlich gehoben werden sollen. Unter den 18 Numern dieser Gravamina, deren Inhalt theils anderweit bekannt, theils durch neue Gesetze abgeändert worden, befaßt sich nur Numer 11 mit der Verwaltung des Kirchenvermögens, und werden wir die einschlägigen Bestimmungen bei dem Edict von Günthersblum näher anzuführen Gelegenheit haben.

Beigefügt ist noch unter demselben Datum eine Stolae-Tax-Ordnung für Schlesien, die vielfacher Bemühungen ungeachtet bis jetzt durch eine den Geld- und Zeitverhältnissen entsprechendere noch nicht hat ersetzt werden können, und deshalb bei amtlichen Revisionen der liquidirten Stolgebühren maßgebend ist. Indes steht jetzt eine neue Taxe in Aussicht.

Liquidationen über kirchliche Actus müssen specificirt werden nach Maßgabe der Taxbestimmungen, und sind, wenn sie vom Kirchenbeamten zur Festsetzung vorgelegt werden, in duplo einzureichen. (Verordn. Nr. 2, X.)

### §. 92.

#### „Edict,

daß bey denen Catholischen Kirchen in Schlesien und der Grafschaft Glatz taugliche Kirchen-Vorsteher bestellt, das Kirchen-Vermögen gut verwaltet, und die Kirchen-Rechnungen zu rechter Zeit gelegt und abgenommen werden sollen. d. d. Günthersblum d. 14. Juli 1793.“

Hatte König Friedrich II. das Reglement de gravaminibus mit dem Fürst-Bischof von Breslau möglichst vereinbart, so erließ König Friedrich Wilhelm III. das Edict vermöge seines Landesherrlichen Ober-Aufsichts-Rechtes mit der ausdrücklichen

Erklärung, er sei „hiebei nicht gemeint, dem gegenwärtigen Bischöflichen Vikariat-Amte und den Herren Bischöfen die ihnen zustehenden Rechte zu schmälern.“

Das Edict umfaßt 7 Titel, welche folgenden Inhalts sind:

### §. 93.

#### **I. Wegen Bestellung der Kirchen-Vorsteher.**

1. Bei jeder Pfarrkirche, desgleichen bei Filialkirchen, die ein eigenes Vermögen haben, sollen zwei taugliche Kirchen-Vorsteher bestellt werden.

2. Die Wahl derselben steht den Patronis der Kirche zu.

3. Sie sind aber schuldig, solche Männer dazu auszuwählen,

a) die mit Grundstücken ansäßig sind,

b) das Vertrauen des Pfarrers und der Gemeinde haben, folglich guten Ruf sind, und

c) lesen und schreiben können.

4. Sollten an einem Orte keine Männer sich befinden, die lesen und schreiben können, so kann der Patronus zwar andere auswählen, er muß aber alsdann jemanden von seinen Beamten bestimmen, der diesen Leuten die Rechnung führt.

5. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die jetzt schon vorhandenen Kirchenvorsteher taugliche Subjecte sind, solche beibehalten werden können, und daß, wenn künftig einer der Vorsteher abgeht, sofort ein anderer bestellt werden muß.

6. Die Pfarrer sind schuldig, dem bischöflichen Amte binnen vier Wochen die Wahl der Kirchenvorsteher, und ob die gegenwärtig schon bestellten beibehalten werden, anzuzeigen.

7. Ist der Kirchen-Patron in Bestellung tauglicher Kirchenvorsteher nachlässig, so muß alsdann der Pfarrer ihn darum requiriren, und wenn dies ohne Erfolg ist, dem bischöflichen Amte Anzeige machen, welches sodann der Kriegs- und Domainen-Kammer des Departements davon berichten, diese aber den erstern zu seiner Schuldigkeit anhalten soll.

Die Kirchenväter betreffend hatte das Reglement de grav. s. n. 11. verfügt:

„Die Kirchen-Väter sind *administratores peculii ecclesiae*, und werden von dem Patrono dem Bischöfe zur Confirmation präsentiert.

1) Und damit auch vors künftige feststehen möge, von wem eigentlich das Kirchen-Vermögen zu administrieren sei, so sollen bei einer jeden Pfarr-Kirche, wo solches bis dato noch nicht observiret worden, zwei taugliche Kirchen-Väter bestellet, und solche von dem patrono ecclesiae des Herrn Bischofs Liebden zur Confirmation präsentiret werden.“

Diese ältere Bestimmung ist durch die neuere im Edict nicht aufgehoben, sondern erweitert worden, und Beide zusammen ergänzen sich.

Auf Grund beider ist die kirchliche Praxis dahin festgestellt, daß der Patron unter Zustimmung oder auf Vorschlag des Pfarrers die neuen Kirchenvorsteher schriftlich präsentiert, und die Präsentationsurkunde dem Pfarrer übergiebt, welcher sie dem fürstbischöflichen General-Bikariat-Amte mit dem Gesuche um deren Confirmation und um Ausfertigung der Anstellungs-Dekrete überreicht. Letztere werden dem Erzpriester mit dem Auftrage zugestellt, sie an einem bestimmten Tage in Gegenwart des Pfarrers und der Gemeinde den neuen Kirchenvorstehern zu behändigen, denselben zugleich die Kirchenkassen-Schlüssel zu übergeben, und sie in ihr Amt feierlich einzuführen, nachdem sie den vorgeschriebenen Amtseid abgelegt haben. Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen und an das G.-B.-Amt ad acta überreicht. Der normirte Eid wird wörtlich ins Protokoll inserirt und von den neuen Kirchenvorstehern unterschrieben, nachdem dieselben sich von dem richtigen Bestande der Kasse überzeugt haben.

(Verordn. Nr. 2, XI. Nr. 91. V. Nr. 166. VI.)



Auch in stark gemischten Gegenden sollen nur Katholiken als Kirchenvorsteher präsentirt werden.

(Verordn. Nr. 21, IV.)

Da nach kirchenrechtlichen Bestimmungen und selbst nach obengenanntem Reglem. de grav. die Patrone zu kirchlichen Aemtern nur zu präsentiren oder zu wählen haben, so können Urkunden, in welchen die Worte vociren, denominiren, ernennen, berufen gebraucht werden, nicht angenommen werden, und haben vorkommenden Falls die Pfarrer in geeigneter Weise die betreffenden Patrone hierauf aufmerksam zu machen. Wenn dieselben solche Präsentationen nicht ausstellen wollen, so ist dies dem Gen.-Bis.-Amte anzuzeigen, damit nöthigenfalls das jus devolutionis in Anwendung komme. (Verordn. 11, VII. und Nr. 52, V.)

In allen denjenigen Fällen, wo das Patronatsrecht nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruht, sondern vom Staate in Folge der Säkularisation beansprucht wird, können Anstellungsdekrete für Kirchenvorsteher ohne Beibringung der bisher üblichen patronatlichen Präsentation auf den bloßen Vorschlag des betreffenden Pfarrgeistlichen ausfertigt werden.

(Verordn. Nr. 28, VI.)

Vorkommende Erledigungen und Veränderungen bei Kirchen-Officianten und Schulposten sollen durch die Erzpriester in jedem Falle dem Patronate sogleich, und der Königl. Regierung jährlich durch besondere Nachweisungen mitgetheilt werden.

(Verordn. Nr. 2, IV. Nr. 17, VI.)

## §. 94.

### II. Wegen Verwaltung des Kirchen-Vermögens.

1. Die Verwaltung des Kirchenvermögens müssen die Kirchenvorsteher mit Zuziehung des Pfarrers übernehmen.

2. Um einestheils zu wissen, in was dermalen das Ver-

mögen einer Kirche bestehe, anderntheils aber auch richtige Grundsätze zu haben, nach welchen man die künftigen Rechnungen beurtheilen kann, muß binnen vier Wochen nach Publication dieses Edicts von den Kirchenvorstehern mit Zuziehung des Pfarrers ein Verzeichniß des gesammten Kirchenvermögens aufgenommen werden.

Dieses Verzeichniß muß enthalten, eine deutliche Anzeige

- a) der zur Kirche, der Pfarre und Schule gehörigen, ihre Foundationen und Rechte betreffenden Dokumente,
- b) der sämmtlichen zur Kirche, Pfarre und Schule gehörigen Gebäude und deren Inventarien-Stücke, und in welchem Zustande sich solche jetzt befinden,
- c) der zur Kirche und dem Gottesdienst gehörigen Geräthschaften, Kostbarkeiten und andern Sachen,
- d) der zur Kirche, Pfarre und Schulen gehörigen Forsten,
- e) der fixirten (das ist, unabänderlichen) Einnahmen und Ausgaben,
- f) und des Betrags des Kirchenvermögens nach der letzten Rechnung, und wie solcher darin nachgewiesen worden ist.

3. Der Kirchenpatron am Orte der Kirche ist schuldig, die Kirchenvorsteher anzuhalten, daß dieses Verzeichniß binnen der bestimmten Frist angefertigt, und ihm sodann vorgelegt werde.

4. \*) Hat er solches empfangen, so muß er mit allem Fleiß und Genauigkeit dessen Richtigkeit prüfen. Findet sich, daß dagegen etwas Erhebliches zu erinnern ist, so zeigt er solches dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern an. Sind diese Erinnerungen gehoben, oder er hat das Verzeichniß richtig befunden, so müssen die Kirchenvorsteher solches dreimal abschreiben lassen. Das eine Exemplar wird von dem Kirchenpatron an die Kriegs- und Domainen-Kammer des Departements, und das zweite

---

\*) Vergl. die Bemerkungen am Schlusse des §.

von dem Pfarrer an das bischöfliche Amt eingesandt; das dritte erhält der Kirchenpatron zu seinen Kirchen-Akten, und das Concept bleibt bei den Dokumenten der Kirche. Sowohl das Concept, als die drei davon gemachten Abschriften unterschreibt sowohl der Pfarrer, als die Kirchenvorsteher. Auch muß der Kirchenpatron auf die beiden Abschriften, die an die Kammer und das bischöfliche Amt gesandt werden, vermerken, daß er solche für richtig anerkannt habe. Kommt binnen sechs Wochen, vom Tage der Publikation dieses Edikts an gerechnet, dies Verzeichniß bei den Kammern nicht ein, so müssen sie deren Einsendung dem Kirchenpatron aufgeben; ein gleiches wird das bischöfliche Amt an den Pfarrer erlassen.

5. Alle willkürliche Disposition über das Vermögen der Kirchen wird den Pfarrern und Kirchenvorstehern schlechterdings verboten; und sie sollen

6. für sich nur autorisirt sein

a) zu den fixirten und

b) solchen Ausgaben, wo eine schleunige Verwendung nothwendig ist und ein Verzug Schaden brächte.

7. \*) Zu allen andern Ausgaben ist die Einwilligung des Kirchenpatrons erforderlich, und wenn die Ausgabe mehr denn 30 Thlr. beträgt, noch überdies die Approbation des bischöflichen Amtes.

Ist der Kirchenpatron abwesend, so muß er entweder das Wirthschaftsamt oder den Justitiarium zur Approbation der extraordinären Ausgaben bis 30 Thlr. generaliter autorisiren. Bei höheren Ausgaben ist der eigene Consens des abwesenden Patroni erforderlich, es wäre denn, daß er jemand auch dahin ausdrücklich bevollmächtigt hätte, mehr betragende Ausgaben gut zu heißen.

Hat eine Kirche mehrere Patrone, die auf ihren Gütern wohnen, oder doch in der Nähe sind, alsdann muß jeder seine Einwilligung zu den extraordinären Ausgaben ertheilen, oder sie müssen sich über einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten



vergleichen, oder dahin eines werden, daß die Einwilligung des am Orte befindlichen Patrons hinreichend sein soll. Sind die Compatrone aber abwesend, oder entfernt, alsdann müssen sie schlechterdings jemanden auf ihren Gütern, oder in der Nähe bevollmächtigen, der in ihrem Namen dergleichen Approbationen ertheilt.

8. Die Kirchenpatrone und das bischöfliche Amt müssen keine Ausgaben bewilligen, die nicht nothwendig oder nützlich sind. Künftig passiren also keine Ausgaben für Schmausereien bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen.

9. Und damit den Pfarrern und Kirchenvorstehern, auch den Kirchenbedienten so viel möglich alle Gelegenheit benommen werde, der Kirche mehr Ausgaben zu machen, als wirklich erforderlich sind, so müssen die alle Jahre vorkommenden unbestimmten Ausgaben, zum Beispiel für Reinigung der Kirchenwäsche, auf einen fixirten Geldbetrag gesetzt werden.

10. \*) Darlehne können aus dem Kirchen-Vermögen nicht anders gegeben werden, als: auf Pfandbriefe, auf Hypotheken, die durch die erste Hälfte des Kaufgeldes gedeckt sind, auf Banco-Obligationen.

11. \*) Sie müssen mit Vorwissen und Genehmigung des Kirchenpatrons geschehen; die besondere Genehmigung des bischöflichen Amtes ist aber bei der Nr. 10 gegebenen Vorschrift nicht erforderlich, weil solche, wenn sie eingeholt werden müßte, nur unnütze Weitläufigkeiten machen würde.

12. Selbst der Kirchenpatron kann keine Kirchengelder an sich nehmen, es wäre denn, daß er sie zuvor durch eine vorschriftsmäßige Hypothek sicher gestellt hätte.

13. \*) Sollte eine Kirche schon jetzt Gelder auf mindere Sicherheit ausstehen haben, so müssen die Kirchenvorsteher bei eigener Vertretung solche aufkündigen, und von ihnen dafür gesorgt werden, daß sie vorschriftsmäßig wieder untergebracht werden können. Sind sie in Aufkündigung und Einziehung

solcher Gelder nachlässig, alsdann muß der Pfarrer solches dem Kirchenpatron anzeigen, dieser aber sie zu ihrer Pflicht anhalten.

14. In der Kirchen-Kasse müssen nie über 20 Thaler baar ungenutzt liegen bleiben, es wäre denn, daß mehrere Gelder zu nöthigen Ausgaben bestimmt wären. Die Vorsteher müssen sich vielmehr Mühe geben, solche gegen vorschriftsmäßige Hypothek auszuleihen, und wenn sie dazu binnen drei Monaten keine Gelegenheit finden, solche inmittelst als Kirchengelder Unserer Breslauer Bank gegen Zinsen einsenden. Es versteht sich von selbst, daß, wenn nachher diese Gelder gegen Hypothek ausgethan werden können, sie sodann Unserer Bank wieder aufzukündigen und einzuziehen sind.

15. Die Pfarrer sind schuldig, die Kirchenvorsteher in solchen Fällen fleißig an ihre Pflicht zu erinnern, und wenn diese demohngeachtet nachlässig sein sollten, dem Kirchenpatron davon Anzeige zu thun, welcher sie sodann zu ihrer Pflicht anhalten muß.

16. Die zur Kirche, Pfarre und Schule gehörigen Fundations-Briefe und andere wichtige Documente, desgleichen die Pfandbriefe, Hypotheken, Banco-Obligationen, und baaren Gelder müssen in einem besondern Kasten, der mit drei Schlössern versehen ist, verwahrt werden. Den Schlüssel zu dem einen Schlosse hat der Pfarrer, den zum andern der erste, und den dritten der zweite Kirchenvorsteher.

17. Wenn dieser Kasten geöffnet werden soll, müssen alle diese drei Personen gegenwärtig sein. Wäre einer von ihnen krank, alsdann muß er jemandem von den Parochianis seinen Schlüssel anvertrauen, und seine Stelle durch ihn vertreten lassen.

Da auf dem Lande die Kirchen-Kasse in dem Hause des Pfarrers sicherer ist, als in der Kirche, so kann solche, unter vorgedachten Vorsichtsregeln, auch dort stehen bleiben.

18. Eine gleiche Sorgfalt muß wegen der, der Kirche zu-

gehörigen, zum Gottesdienst bestimmten Kostbarkeiten, die nur an Festtagen gebraucht zu werden pflegen, angewandt werden.

19. Um allen Unterschleifen mit den Kirchengeldern vorzubeugen, sollen alle Zahlungen nur gegen eine von dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern ausgestellte Quittung geschehen, und nur eine solche Quittung soll für den Zahler gültig sein, und Effectum liberationis haben.

Da jedoch bei manchen Kirchen-Aerariis kleine fixirte Einnahmen, die oft nur wenig Groschen betragen, vorkommen, und es zu weitläufig sein würde, wenn, so oft sich ein solcher Zahler meldet, der Pfarrer und beide Kirchenvorsteher convocirt werden müßten, so können dem Pfarrer über solche kleine Posten, die jedoch die Summe von höchstens 2 Thaler nicht übersteigen müssen, im Voraus von den Vorstehern unterschriebene Quittungen mit offnem Dato zugestellt werden. Bei der Rechnungslegung aber müssen sich solche Posten in Einnahme finden, oder, wenn sie in Rest gestellt sind, so muß sich der Pfarrer durch Vorzeigung von den Debeten noch nicht ausgelöster Quittungen legitimiren.

Uebrigens muß der Pfarrer kein zur Kirchenkasse gehöriges Geld an sich behalten, sondern solches an die Kasse abliefern, diese aber nie über 5 Thaler, und bei Kirchen, wo nur ungewöhnliche Ausgaben von wenigen Silbergroschen vorkommen nie über 2 Thaler hinter sich behalten.

20. Wenn Pfandbriefe in die Kirchenkasse gelegt werden sollen, müssen sie zuvor außer Cours gesetzt werden. Die Interessen-Recognition muß nicht in derselben Kasse, wo die Pfandbriefe sind, verwahret werden, damit bei einem Diebstahle nicht beides gestohlen werden kann. Auch muß jedesmal die Numer des Pfandbriefs und das Gut, worauf der Pfandbrief ausgefertigt worden ist, in das Rechnungsbuch eingetragen werden.



Das Reglement de gravam. schreibt hierüber vor:

„Parochus und die Kirchen-Väter legen jährlich die Rechnungen in dem Hause des patronus ecclesiae ab.

k) Wenn auch endlich die Frage entstanden, vor wem und an welchem Orte die katholischen Kirchen-Rechnungen abgelegt werden sollen? Des Herrn Bischofs Liebden aber nebst der katholischen Geistlichkeit hierunter selbst nicht unbillig gefunden haben, daß die Kirchen-Rechnungen alljährlich dem patrono ecclesiae in dessen Behausung von dem Parocho und den Kirchen-Vätern abgelegt, diese Abnahme der Rechnung auch allein dergestalt für gültig angesehen werden müsse, daß obgleich auch ex post der Erz-Priester sothane Rechnungen revidiren und nachsehen könne, solches doch nur bloß um des Herrn Bischofs Liebden davon Bericht zu erstatten, geschehe, und derselbe darwider einige Monita zu machen nicht befugt sei; als soll es dabei auch fürs künftige sein Bewenden haben, und dagegen der Erz-Priester nicht gehalten sein, bei der Abnahme der Kirchen-Rechnungen in domo patroni zu erscheinen.“

„Bewahrung und Auslehnung der Kirchen-Gelder.

Die Rechnungen über das Kirchen-Vermögen sollen von diesen bestellten Kirchen-Vätern, jedoch mit Zuziehung des Parochi, geführt, und die baaren Gelder nebst den Obligationen in einem besondern Kasten, wozu Parochus und die Kirchen-Väter zusammen jeder einen Schlüssel hat, verwahrt, auch absque consensu episcopi et patroni kein Geld aus dem peculio ecclesiae ausgelehnet werden.“

\*) Diese Vorschriften sind durch das Edikt von Günthersblum wesentlich erweitert und vervollständigt. Letzteres aber ist in den mit \*) bezeichneten Punkten in folgender Weise abgeändert resp. durch kirchliche Bestimmungen ergänzt worden.

Nr. 4. Von den drei ausgefertigten Exemplaren des In-

ventars erhält eins der Patron, das zweite das fürstb. Gen.-Bis.-Amt und das dritte der Erzpriester.

Nr. 7. Zu allen Ausgaben über den Etat ist neben der Genehmigung des Patrons auch die des fürstb. General-Bisariat-Amtes erforderlich.

Nr. 10. Darlehne können gegeben werden auf schlesische und posener Pfandbriefe, auf Staatsschuldsscheine und Rentenbriefe und auf Hypotheken, die durch die erste Hälfte des Durchschnittswerthes der drei letzten sichern Käufe, oder durch die erste Hälfte der gerichtlichen (nicht ortsgewöhnlichen) Taxe gedeckt sind.

Nr. 11. Nach dem Reglement de gravam. dürfen Gelder *absque consensu episcopi et patroni* nicht gegeben, und muß daher auch der Consens des fürstb. Gen.-Bis.-Amtes bei jedem hypothekarischen Darlehn nachgesucht werden. Auf bloße Häuser ohne anderen Grundbesitz werden in der Regel Darlehne nicht bewilligt.

(Verordn. Nr. 1, III. u. Nr. 2, VIII.)

Nr. 13. Zur Kündigung eines unsicher elocirten Kapitals bedarf das Kirchen-Kollegium keiner Autorisation vom Gen.-Bis.-Amte.

### §. 95.

#### III. Wegen der Kirchen-Rechnungen, und deren Abnahme.

1. Die Rechnungen über das Kirchen-Vermögen führen beide, der Pfarrer und die Kirchenvorsteher.

2. \*) Es werden dazu zwei Bücher gehalten. Das eine vom Pfarrer und das andere von den Vorstehern.

3. Diese Rechnungsbücher müssen auf gleiche Art geführt werden. Auf der einen Seite wird die Einnahme, auf der andern die Ausgabe vorgetragen.

4. Jede Einnahme und Ausgabe muß, sobald es geschehen kann, in beide Bücher eingeschrieben werden.

5. Diese Bücher werden alle Jahr mit ultimo Dec. abgeschlossen, und sodann eine Jahresrechnung angefertigt.

6. \*) Diese Jahresrechnung muß enthalten:

### Tit. I.

Den Uebertrag des Kirchenvermögens, und in was es nach der letzten Rechnung bestanden.

### Tit. II.

Die Einnahme, und zwar

1. den Uebertrag des baaren Kassen-Bestandes aus voriger Rechnung;
2. die fixirte Einnahme;
3. die zufällige Einnahme.

### Tit. III.

Die Ausgabe, und zwar

1. Die fixirte Ausgabe;
2. die zufällige Ausgabe.

### Tit. IV.

Die Recapitulation der Einnahme und Ausgabe und den Saldo.

### Tit. V.

Eine Nachweisung, was ultimo December jeden Jahres das Kirchenvermögen betragen, und wie es angelegt ist.

7. \*) Diese von dem Pfarrer und den Kirchenvätern zu unterschreibende Rechnung wird mit den dazu gehörigen Belägen dem Kirchenpatron längstens binnen drei Wochen, von ultimo December an gerechnet, zugestellt.

8. Dieser ist schuldig, solche entweder selbst, oder durch einen seiner Beamten, zu revidiren, das ist, zu untersuchen

- a) ob das Vermögen der Kirche und der Kassen-Bestand aus voriger Rechnung richtig übertragen,
- b) die fixirte Einnahme vollständig aufgeführt, und



c) \*) die Ausgaben belegt sind,

d) ob gegen die nicht fixirten Ausgaben etwas zu erinnern, und

e) ob die Rechnung in Calculo richtig ist.

9. \*) Ist dies geschehen, so setzt er einen Tag zur Rechnungs-Abnahme an, und macht ihn dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern bekannt.

10. In Termino der Rechnungs-Abnahme, welcher spätestens gegen das Ende des Monats April abgehalten werden muß, müssen die Rechnungen nach der oben sub Nr. 8. gegebenen Anleitung durchgegangen, die Dokumente über die ausgeliehenen Kapitalien und der Kassen-Bestand vorgezeigt, die Monita des Patroni vorgetragen und abgemacht, und falls Reste ausstünden, die ohne obrigkeitliche Hülfe nicht beigetrieben werden können, die Vorsteher angewiesen werden, auf diese Beitreibung bei der Behörde anzutragen. Uebrigens muß über alles dies ein Protokoll aufgenommen und unterschrieben werden.

11. Der Kirchenpatron ist berechtigt, sein Wirthschafts-Amt, oder den Justitiarium zur Rechnungs-Abnahme zu autorisiren.

12. Sind mehrere Kirchen-Patrone, so müssen sie sich über den Tag der Rechnungs-Abnahme vereinigen, der Patron am Orte der Kirche aber hat das Recht, zu verlangen, daß die Rechnungs-Abnahme in seinem Hause geschehe.

13. Der Pfarrer ist schuldig, dem Erzpriester eine Abschrift der Rechnung, und das bei der Abnahme aufgenommene Protokoll zuzustellen; und bleibt es übrigens, was die Zuziehung des Erzpriesters zur Rechnungs-Abnahme betrifft, bei dem Reglement vom 8. August 1750.

14. Wenn der Erzpriester die Rechnungen von sämmtlichen unter ihm stehenden Kirchen erhalten, welches längstens bis ult. Juni jeden Jahres geschehen muß, so fertigt derselbe

daraus einen summarischen Extrakt, welcher, wie die Beilage A. zeigt, folgende Colonnen enthält:

Namen der Kirche,

Bestand des nach der vorigen Rechnung gebliebenen Vermögens,

die diesjährige Einnahme,

die Ausgabe,

der diesjährige Betrag des Kirchenvermögens,

ob also das Vermögen im letzten Jahre zugenommen, oder ob es abgenommen,

Ursachen des Plus und Minus,

ob das Vermögen vorschriftsmäßig ausstehe oder nicht, und warum nicht.

15. Diesen Extrakt muß der Erzpriester mittelst Berichts, wozu in der Anlage sub B. ein Schema befindlich, an die Kriegs- und Domainen-Kammer des Departements, und das Duplikat an das bischöfliche Amt längstens ultimo August einsenden. Beides, der Extrakt und Bericht, muß künftig in deutscher Sprache abgefaßt sein.

16. Ergiebt sich aus diesem Extrakt, daß das Vermögen einer Kirche abgenommen, und die Ursachen dem bischöflichen Amte oder der Kammer kein Genüge leisten, so wird ersteres vom Pfarrer, letztere aber vom Patron der Kirche die nöthige Explikation fordern, und wenn es erforderlich wäre, eine nähere Untersuchung veranlassen.

17. Unsere Kriegs- und Domainen-Kammern müssen darauf invigiliren lassen, daß diese Berichte und Extrakte zu der bestimmten Zeit einkommen. Ein Gleiches wird das bischöfliche Amt thun. Und wenn daher der Erzpriester die Abschrift der Kirchen-Rechnungen nicht zu rechter Zeit erhalten sollte, muß er dem bischöflichen Amte Anzeige machen, damit dies den Pfarrer zu Befolgung seiner Pflicht mit Nachdruck anweisen kann.

18. Entstände über die Administration der Kirchengelder, oder deren Berechnung, ein Streit, und es kann solcher gütlich nicht beigelegt werden, so muß das bischöfliche Amt solchen gründlich untersuchen und rechtlich entscheiden. Unsern Rammern aber befehlen Wir, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu attendiren.

19. Die abgenommenen Kirchen-Rechnungen werden in einem besondern Behältnisse in der Sakristei aufbewahrt.

20. Uebrigens müssen bei jeder Kirchen-Rechnungs-Abnahme,

- a) die zur Kirche und dem Gottesdienst gehörigen Kostbarkeiten und Sachen,
- b) desgleichen, wie in dem folgenden Abschnitte vorkommen wird, auch die Forsten der Kirchen und Pfarre, und
- c) die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude nachgesehen, und der Befund ins Rechnungs-Abnahme-Protokoll beim Schluß desselben mit vermerkt werden.

\*) Nr. 2. Außer dem Journal muß auch noch ein Manual geführt werden.

Das Journal ist ein Verzeichniß, in welches alle Einnahmen und Ausgaben je nach dem Tage, an welchem sie geschehen, in fortlaufender Ordnung so eingetragen werden, daß auf der einen Seite die Einnahmen und auf der andern gegenüberstehenden Seite die Ausgaben eingeschrieben und auf jeder Seite sumirt werden. Es enthält auf jeder Seite vier Rubriken: a) Datum der Einzahlung und Ausgabe, b) Kasse oder Fonds, zu welchen die Einnahme oder Ausgabe gehört, c) Einzahler und Empfänger, d) Geldbetrag. Ein Journal genügt für verschiedene und selbst viele Kassen, und kann behufs Kassen-Revision jede Stunde abgeschlossen werden, um die Balance zu ziehen und den rechnungsmäßigen Kassen-Bestand zu ermitteln.



Das Manual ist eigentlich nur das Concept zur Jahresrechnung, da es eine nach den Titeln derselben geordnete Uebersicht der einzelnen vorgekommenen Einnahme- und Ausgabe-Posten enthält, welche aus dem Journale in die betreffenden Titel und Rubriken des Manuals eingetragen werden. Um die Jahresrechnung zu fertigen, wird das Manual in den einzelnen Titeln nur abgeschlossen. Es muß selbstverständlich zunächst eine Rubrik für die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben nach den Etats-Positionen, und nach der Rubrik über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben auch eine Rubrik über die Rest-Einnahmen und Rest-Ausgaben enthalten.

Nr. 6. tit. II. 3. Ueber die zufälligen Einnahmen, z. B. Klingelbeutel, Grabstellen, Geläut u. s. w. werden Stück-Rechnungen geführt, in welche journalmäßig diese Einnahmen eingetragen und am Jahreschlusse sumirt werden. Die Kirchenvorsteher bescheinigen dann, daß nicht mehr und nicht weniger, als angegeben ist, eingekommen sei, und diese Stückrechnung wird als Belag der Jahresrechnung beigeheftet.

Nr. 7. Die Rechnung wird dem Patron nicht binnen drei Wochen, sondern binnen drei Monaten zugestellt.

Nr. 8. c. Die Beläge, zu denen bei Legat-Einnahmen auch die Testaments-Extrakte, bei Ausgaben die Autorisationen gehören, müssen geheftet und fortlaufend numerirt werden.

Jede Ausgabe, auch die kleinste, muß durch Quittung belegt sein.

Nr. 9. 10. 12. Diese Bestimmungen sind abgeändert. Ein Termin zur Rechnungsabnahme wird nicht gehalten. Das Kirchen-Kollegium, aus dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern gebildet, überreicht die von ihm unterzeichnete Rechnung dem Patron, welcher in einer protokollarischen Verhandlung seine Revisionsbemerkungen macht, und zur Beantwortung resp. Behebung dem Kirchen-Kollegium zustellt. Dieses giebt die Beantwortung der gezogenen Monita in einem tabellarischen

Berichte, welcher in der ersten Kolumne die gedachten Bemerkungen in Abschrift, und in der zweiten Kolumne die Beantwortung derselben enthält. Eine dritte Kolumne bleibt für die Decisionen des Patrons frei. Eine vierte Kolumne ist noch für etwaige Bemerkungen des revidirenden Erzprieesters bestimmt. Sind die Monita behoben oder erledigt, oder werden solche nicht für nöthig befunden, so ertheilt der Patron der ganzen Rechnung die Approbation und Decharge.

(Bogt, Kirch.-R. I. S. 472 flgde. Publikandum der k. Regierung von Breslau v. 24. Januar 1824.)

Nr. 15. Der Extract an die k. Kriegs- und Domainen-Kammer ist nicht mehr erforderlich.

#### §. 96.

### IV. Wegen Benützung und Erhaltung der zu den Kirchen und Pfarren gehörigen Forsten.

1. Die in Unserer Holz-, Mast- und Jagdordnung d. d. Potsdam den 19. April 1756 Tit. I. §. 4. enthaltene Vorschrift, daß von den Wiedemuthen der Pfarrer und anderer Geistlichen, welche nur kleine Waldungen haben, ohne Erlaubniß Unserer Kammern gar kein Holz, außer Strauch- und lebendig Holz verkauft, sondern die Forsten nur zum Bau und der Feuerung genutzt werden sollen, muß künftig aufs Genaueste befolgt werden.

2. \*) Der Kirchenpatron und die Kirchenvorsteher sind, wenn der Pfarrer dieser Unserer höchsten Vorschrift entgegen handelt, verbunden, solches sofort Unserer Kammer anzuzeigen, welche dann das Officium Fisci gegen den Pfarrer exerciren, und die zur Erhaltung der Forsten nöthige Maßregeln nehmen muß.

3. Ueberdies sollen, wie oben schon Tit. III. Nr. 20. vorgekommen ist, alle Jahre bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen die Forsten nachgesehen, und der vorgeschriebene Vermerk im

Protokoll mit darauf gerichtet werden, ob die Forsten reglementsmäßig genutzt worden, oder was deshalb zu erinnern ist.

4. Sollten auch dergleichen Forsten abgeholzte und unbebaute Plätze haben, so muß deshalb bei der Rechnungs-Abnahme ein besonders umständliches Protokoll aufgenommen, und mit Zuziehung eines Forstverständigen ein Vorschlag gemacht werden, wie dergleichen Plätze wieder zu benutzen sind. Dieses Protokoll wird an Unsere Kammer eingesandt, welche es durch Unser Ober-Forstamt prüfen, und die nöthigen Vorschriften sodann ertheilen wird.

\*) Nr. 2. Nur die Genehmigung des Patronats und des fürstbischöflichen General-Bikariat-Amtes ist nothwendig, wenn mehr Holz geschlagen werden soll, als der jährliche Bedarf erfordert, oder etatsmäßig ausgesetzt ist, oder wenn der Forst aus genügenden Ursachen ganz abgeholzt werden soll. Im letzteren Falle muß aus dem Verkaufswerthe des Holzes ein eiserne Pfarr- resp. Kirchen-Kapital angelegt werden.

## §. 97.

### V. Wegen Reparaturen und Bauten.

1. \*) Ehe das Rechnungs-Abnahme-Protokoll geschlossen wird, muß der Kirchenpatron entweder selbst, oder durch seine Beamten mit Zuziehung des Pfarrers und der Kirchenvorsteher, auch sämtliche Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude in Augenschein nehmen, ob und was für Reparaturen und Bauten nöthig sind, und den Befund in gedachtes Protokoll vermerken lassen.

2. \*) Ist der Fall einer solchen Reparatur vorhanden, die der Pfarrer mit seinen Leuten bestreiten kann, so muß der Kirchen-Patron den Pfarrer bedeuten, daß er, nach Anleitung des Reglements vom 8. August 1750 schuldig ist, diese Reparatur zu übernehmen. Ist dieser in Befolgung solcher Schul-



digkeit nachlässig, so muß jener das bischöfliche Amt requiriren, den Pfarrer dazu mit Nachdruck anzuhalten.

3. \*) Ist dies der Fall nicht, die Reparatur oder der Bau kann aber aus dem Kirchen-Aerario bestritten werden, und der Kirchen-Patron, Parochus, und die Kirchenvorsteher sind über die Nothwendigkeit und Art und Weise, wie der Bau oder die Reparatur geschehen soll, einig, und die Kosten betragen nach einem von einem Bauverständigen gemachten Anschlage, nicht über 50 Thlr., so kann diese Ausgabe sofort beschloffen werden. Die Vorsteher übernehmen mit Zuziehung des Pfarrers die Sorge, daß der Bau oder die Reparatur tüchtig und mit möglichster Ersparniß aller überflüssigen Ausgaben geschehe.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Bau, oder eine Reparatur vor Abnahme der Kirchen-Rechnung nöthig wäre, der diesfällige Beschluß nicht bis zur Kirchen-Rechnungs-Abnahme ausgesetzt bleiben dürfe, es muß aber alsdann ein besonderes Protokoll darüber aufgenommen, solches zu den Kirchen-Akten genommen und in dem künftigen Rechnungs-abnahmeprotokoll sich darauf bezogen werden.

4. Beträgt der Bau mehr, als 50 Thaler, oder man ist bei unter dieser Summe betragenden Reparatur u., über die Nothwendigkeit, oder die Art und Weise, wie sie geschehen soll, uneins, alsdann wird nach Vorschrift des Reglements vom 8. August 1750 verfahren.

Das Reglement de gravaminibus enthält hierüber folgende Bestimmungen:

(„Parochus muß Patrono ecclesiae die Baue anzeigen.)

a) Wenn ein Parochus nöthig findet, daß an der Kirche, den Pfarr- und Schul-Gebäuden, welche letztere ebenfalls für beständig zu den Pfarr-Kirchen gehören, entweder ganz neue Baue, oder doch namhafte Reparaturen geschehen müssen, so liegt demselben zuvörderst ob, solches dem Patrono ecclesiae

in gebührenden Terminis anzuzeigen, und um die deshalb nöthige Veranstaltung zu bitten.

(Regterer aber dieselben cum parochianis untersuchen, und wo sie nöthig, veranstalten.)

b) Der Patronus ecclesiae muß darauf mit Zuziehung der Parochianorum den ihm angetragenen Bau oder Reparatur ohne Zeit-Verlust untersuchen, und, wenn er solches nöthig findet, alsbald veranstalten.

(Bei entstehender Uneinigkeit aber decidiren die Ober-Aemter.)

c) Sollte aber Patronus und Parochiani mit dem Parocho des verlangten Baues oder Reparaturen halber nicht einig werden können, so muß der Parochus, wenn er zu acquiesciren nicht gemeinet, die Sache an die Ober-Amts-Regierung gehörig gelangen lassen.

(Die Untersuchung und Verfertigung des Anschlags wird dem Justiz-Rath des Kreises aufgetragen.)

d) Die Ober-Amts-Regierung muß sofort nach eingelangter Klage dem Justiz-Rath des Kreises auftragen, daß er sich in locum verfügen, und in Gegenwart des Patroni, Parochianorum, und Pfarrers, theils die Necessitatem des Baues untersuchen, theils aber auch einen genauen Ueberschlag von den dazu nöthigen Kosten machen, und demnächst davon an die Ober-Amts-Regierung pflichtmäßig berichten solle.

(Dem Bischof steht frei, von seiner Seite Jemand zu dieser Kommission zu deputiren.)

Sr. Liebden dem Herrn Bischof steht frei, seiner Seits gleichfalls Jemanden zu deputiren, welcher bei dieser Kommission mit gegenwärtig sei, und müssen daher die Ober-Amts-Regierungen, wenn sie dergleichen Kommissionen veranlassen, vorgedachter Sr. Liebden zugleich Notifikation thun.

(Rechtlicher Bescheid des Ober-Amts auf den Bericht des Justiz-Raths.)

e) Auf den von dem Justiz-Rath abgestatteten Bericht soll das Ober-Amt sowohl über die Frage, ob der Bau nöthig sei, oder nicht? als auch über dessen Einrichtung selbst, rechtlich erkennen.

(In *sententia* wird festgesetzt, wie viel aus dem *peculio ecclesiae* zum Bau zu nehmen.)

f) Wenn der Bau oder die Reparaturen, es sei bei der Kirche, Pfarr- oder Schul-Gebäuden nöthig befunden werden, und die Kirche selbst ein *Peculium* hat, so müssen die Ober-Amts-Regierungen in *sententia* zugleich mit festsetzen, wie viel zu solchem Bau oder Reparatur aus dem Kirchen-Vermögen, jedoch den jährlichen *expensis ecclesiae necessariis* unbeschadet, zu verwenden sei.

Und diesermwegen wird mit dem Fürst-Bischofe communiciret; ist aber solches nicht hinreichend, concurriren hierzu Patrone und Parochiani.

g) Damit aber dieselbe hierunter mit desto mehrerer Zuverlässigkeit etwas Gewisses determiniren können, so haben sie deshalb zuvörderst mit des Herrn Bischofs Liebden zu communiciren, und von demselben den Zustand des *peculii ecclesiae*, und was die jährlichen Kirchen-Ausgaben betragen, abzufordern; wobei sich von selbst versteht, daß, wenn das *peculium ecclesiae* weder in *totum* noch in *tantum* zu dem vorseienden Bau hinreichend wäre, die Patrone und Parochiani solchen Bau *ex propriis* zu bestreiten schuldig und verbunden sind; jedoch können katholische Wirthe zu den zum Unterhalt des Bet-Hauses und andern dabei vorkommenden Unkosten nicht angehalten werden.

(Kleine Reparaturen besorgt Parochus selbst.)

h) Weil auch Viele von den Parochis so weit gehen, daß sie an ihren Pfarr-Gebäuden nicht die allergeringste Besserung thun, sondern alle Kleinigkeiten den Patronis und Parochianis



aufbürden wollen, so wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt, daß die Pfarrer an den Pfarr-Gebäuden alle diejenigen Reparaturen, so sie ohne baare Auslagen und durch ihre eigene Leute bestreiten können, selbst und ohne Konkurrenz des Patroni und Parochianorum machen lassen müssen.

Hingegen bekommt derselbe die bei Reparaturen abgehende Späne und altes Stroh von den Dächern.

Insonderheit sind die Pfarrer schuldig zur Reparatur der Dächer das nöthige Stroh, in soweit solches nicht ein Schock Schoben überschreitet, herzugeben; dahingegen, wenn die Reparatur des Daches mit einem Schock Schoben nicht verrichtet werden kann, die Parochiani das Uebrige dazu liefern müssen; wobei noch zu gedenken, daß wenn bei den Pfarr-Gebäuden ein Bau oder Reparatur vorgenommen wird, die Holz-Späne und das von den alten Dächern gerissene Stroh dem Pfarrer überlassen werden soll.

(Die Erzpriester sollen bei den Kirchen-Visitationen Acht haben, daß die kleinen Reparaturen von den Parochis geschehen müssen.)

i) Da auch dieser gemachten Verordnung ohnerachtet, es dennoch leicht geschehen könnte, daß die Pfarrer diejenigen Reparaturen, so sie anfänglich ohne baare Auslagen und mit ihren eigenen Leuten bestreiten können, dergestalt negligiren, daß deren Remedirung ex post nach vorstehenden Principien dem Patrono und Parochianis zur Last fiele; so haben, um diesem Mißbrauch vorzukommen, des Herrn Bischofs Liebden, ihrem Erbiethen gemäß, die Verfügung zu machen, daß die bestellte Erz-Priester bei ihren jährlich vorzunehmenden Kirchen-Visitationen hierauf zugleich Achtung geben, und wenn Patronatus oder Parochiani sich deshalb über den Pfarrer beschweren würden, ihn dazu gehörig und mit Nachdruck anhalten sollen.“

\*) Nr. 1. Die Besichtigung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-

gebäude wegen der etwa nöthigen Bauten geschieht in Gegenwart des Patrons und der Kirchenvorsteher durch den Erzpriester bei der jährlichen Kirchen-Visitation.

(Verordn. Nr. 143, IX. wegen Schulen bei Filialkirchen.)

Nr. 2. verweist auf die Bestimmungen des Reglements, welches sub h und i näher festsetzt, in wie weit die Pfarrer verpflichtet sind, kleine Reparaturen an den Pfarrgebäuden selbst besorgen zu lassen.

Nr. 3. Für die Baukosten muß zunächst das Kirchen-Aerar aufkommen, wenn oder in wie weit es potent ist. Dies zu bestimmen, oder darüber zu entscheiden, steht dem fürstbischöflichen General-Bikariat-Amte zu, dessen Genehmigung zu jedem derartigen Reparatur- oder Neu-Baue eingeholt werden muß. Zu diesem Zwecke hat das Kirchen-Kollegium die Nothwendigkeit des betreffenden Baues nachzuweisen, den Bau-Entwurf in einer sachgemäßen Zeichnung, den Kosten-Anschlag eines Sachverständigen, die Patronats-Genehmigung und eine sechsjährige Fraktions-Rechnung zu überreichen.

(Verordn. Nr. 36. I.)

Die Frage, ob die Glocken zu den Pertinenzstücken der Kirche gehören, ist durch Erkenntniß des k. Ober-Tribunals d. 5. Februar 1861 bejahend entschieden, und müssen dieselben daher vom Kirchen-Aerar, event. vom Patrone und von der Gemeinde beschafft werden. (B. Schles. Kirchenbl. 1865. Nr. 9. S. 106.)

Die sechsjährige Fraktionsrechnung wird auf Grund der approbirten letzten sechs Jahresrechnungen vom Kirchen-Kollegium angefertigt und unterschrieben; und muß dann vom Kreis-Erzpriester und resp. Archipresbyterats-Actuarius revidirt und als richtig attestirt werden. Da selbe nur den Zweck hat zu konstatiren, in welchem Verhältnisse die kurrenten, d. h. die alljährlich wiederkehrenden Einnahmen zu den kurrenten Ausgaben stehen, so scheiden bei dieser Rechnung alle außer-

gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben, also die baaren Bestände, die activen, zurückgezahlten und neu elocirten Kapitalien, Legate &c. aus. Die bestimmten und unbestimmten Einnahmen und Ausgaben, wie sie in den betreffenden Jahren vorgekommen, werden nach den einzelnen Titeln und dann in ihrem Gesamtbetrage aufgeführt und sumirt, und zuletzt wird die Balance gezogen. Der verbleibende durchschnittliche Ueberschuß der Einnahme wird als einjährige 5procentige Zinsen betrachtet und demnach als Kapital berechnet, so daß sich ergibt, ob die Kasse potent sei oder nicht." Ein durchschnittlicher Ueberschuß von 10 Thlr. repräsentirt ein Ueberschuß-Kapital von 200 Thlr., welches zum Bau verwendet werden kann. Ist Einnahme und Ausgabe sich gleich, so ist die Kirche arm und nicht potent, irgendwelchen Beitrag zum Baue zu leisten.

(Verordn. Nr. 6, VII.)

Nr. 4. Bei Uneinigkeit der Interessenten kommen die Bestimmungen des Reglements de grav. s. Nr. 11 c—g in Anwendung. Ist eine Einigung in Güte nicht möglich, oder verweigert ein Theil seinen Beitrag zu einem nothwendigen Baue, so müssen die Behörden die Entscheidung des Streites an die weltliche Obrigkeit verweisen, zugleich aber das Interimistikum bei der königl. Regierung beantragen, damit festgesetzt werde, wie es einstweilen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden soll.

(Verordn. Nr. 148, I.)

Wo über die Baukosten durch Verträge, Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten und Provinzial-Gesetze gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es ferner sein Bewenden dabei. Ist eine solche Bestimmung nicht vorhanden, und das Alerar ganz oder theilweise impotent, so muß der Ausfall vom Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden; keiner derselben kann sich dieser Pflicht entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden verpflichtet. Die Juden, wie alle



jene Religionsgenossen, welche im Westphälischen Frieden nicht anerkannt sind, müssen die Beiträge zu den christlichen Kirchengebäuden entrichten.

(Verordn. Nr. 105, III. Nr. 122, II. Nr. 138, VII. Nr. 139, IV.)

Bei Stadtkirchen giebt der Patron ein Drittel, die Parochianen zwei Drittel, bei Landkirchen der Patron zwei Drittel, die Parochianen ein Drittel der Kosten. Letztere leisten zugleich die Spann- und Handdienste, Ersterer liefert die Baumaterialien.

Wo noch sogenannte Gast-Gemeinden bestehen, sollen sie ein Viertel des Betrags der Parochianen geben.

Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospital-Aecker sind zu keinem Bau-Beitrage (auch nicht zu Damm-Bauten) verpflichtet.

(Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 11, §. 706 flgde. Verordn. Nr. 79, V.)

Haftet auf einem Gute in Folge der Säkularisation ein Bau-Kanon zur Bestreitung der Patronatspflicht, so muß der katholische Besitzer desselben als Eingepfarrter zu den Baukosten beitragen.

(Verordn. Nr. 138, VI.)

Um bei den jetzt so häufigen Dismembrationen von Grundstücken die auf denselben haftenden Abgaben an Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen, so wie die Beiträge und Leistungen zu den Bauten und Reparaturen möglichst sicher zu stellen, sollen diese Abgaben und Beiträge auf das Restgut und die Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt, und zur Regulirung dieser Vertheilung die Vertreter jener Institute zugezogen werden. Diese sind verpflichtet, bei jeder solchen Dismembration im Parochialbezirke sich zu betheiligen, und diejenigen Regulirungs-Pläne, welche sie unmittelbar von den königl. Behörden erhalten, sofort an das fürstl. General-Bik. Amt zu senden.

(Nähere Bestimmungen Verordn. Nr. 55, II. und Nr. 81, II.)

Die Verbindlichkeit des Patrons hängt nicht davon ab, ob die Kirche von ihm oder seinen Vorfahren mitgebaut worden, auch nicht davon, ob seine Patronatsrechte in irgend einer Beziehung beschränkt sind; weil das jus praesentandi nicht nothwendiges Erforderniß des Patronats-Verhältnisses ist.

(Bogt, R. R. I. S. 505, V.)

Auch zu Schul- und Küsterhäusern Baukosten zu zahlen sind die Patrone verpflichtet. Die zur inneren Ausstattung eines Schullokales erforderlichen Bänke, Pulte und dergl. sind Pertinenzstücke des Schulgebäudes und der Schulbauten, zu denen der Patron beitragen muß.

(Verordn. Nr. 90, XXI. Nr. 151, IV.)

Bei katholischen Kirchen hat das Vikariat-Amt, bei evangelischen die Regierung dafür zu sorgen, daß bei dem Mangel von Eingepfarrten die Kirchen durch die andern, in den canonischen Rechten dazu vorgeschriebenen Mittel konservirt und im brauchbaren Zustande erhalten werden.

(Bogt, l. c. S. 505, V.)

Die sämmtlichen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude sollen in der Regel gegen Feuergefährdung versichert werden. Wo dem königl. Fiskus nur eine subsidiarische Baupflicht obliegt, muß die Versicherung ausnahmslos geschehen. Beitragspflichtige Gemeinden haben in ihrem eigenen Interesse nach Höhe ihres Baubeitrags die Versicherung zu bewirken. Diese soll wo möglich in der Aachener und Münchener Feuer-Societät erfolgen.

(Verordn. Nr. 153, I. Nr. 25, VII. Nr. 34, IV.)

Arme Gemeinden haben zu ihrer Unterstützung den Hochwürdigsten Fürstbischof um eine Kirchen-Kollekte oder um ein Gnadengeschenk zu bitten. Auch steht dem Gen.-Vik.-Amte zu diesem Zwecke jährlich eine bestimmte Summe aus einem Legate zur Verfügung. *(Zab 1. g. Jahrgang d. Vik. Amtes)*.

(Verordn. Nr. 2, VII.)

## §. 98.

**VI. Wegen neuer Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Pfarreien und Schulen.**

1. \*) Da Unseren Ober-Amts-Regierungen alle Dispositionen zur Genehmigung eingesandt werden müssen, in welchen den Kirchen, Pfarreien und Schulen, Vermächtnisse oder Schenkungen geschehen sind, und dafür gesorgt werden muß, daß diese Gelder, nach erfolgter Approbation, zu derjenigen Kasse, der sie bestimmt sind, bezahlt werden; so befehlen Wir, daß sie in einem jeden solchen Falle dem bischöflichen Amte davon Nachricht geben, den Kirchenpatronen und dem Pfarrer aber einen vidimirten Extract der Disposition zufertigen sollen.

2. Dieser Extract wird zu den Dokumenten der Kirche genommen. In den künftigen Kirchen-Rechnungen aber muß der neue Zuwachs des Vermögens in Einnahme gestellt, auch im Rechnungs-Protokoll dessen umständlich erwähnt werden.

\*) Nr. 1. Nach den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen muß jede Schenkung und jedes Vermächtniß dem fürstb. General-Bisariat-Amte angezeigt werden.

Nur bei Schenkungen, Vermächtnissen und Foundationen, die mehr als 1000 Thaler betragen, so wie bei allen Zuwendungen und Erwerbungen von liegenden Gründen (Häuser, Aecker ic.) muß durch das Gen.-Bis.-Amt auch die landesherrliche Genehmigung nachgesucht werden. Dabei werden Legate in einem Testamente an verschiedene Corporationen nicht zusammengefaßt, sondern für jede Corporation einzeln genommen. Erreichen mehrere Legate derselben Person für eine Corporation zusammen genommen die Höhe von über 1000 Thaler, so ist die Staatsgenehmigung erforderlich.

(Gesetz d. d. 13. Mai 1833. Cabinets-Ordre d. 10. April 1836. Bogt, R.-R. I. S. 238—241. Vergl. Circul.-Erlaß an alle R. Ob.-Präsidenten ic. d. d. 6. Januar 1849. Bogt, l. c. S. 26—29.)



## §. 99.

**VII. Besondere Bemerkungen.**

A. Bei den Kirchen, wo Uns Selbst das Patronats-Recht zusteht, müssen

1. Unsere Kammern ein, auch nach Befund der Umstände zwei Kommissarien bestellen, die sich den den Kirchen-Patronen nach obigen Vorschriften obliegenden Pflichten unterziehen. In den Städten sollen dazu Mitglieder des Magistrats, auf dem Lande aber der Domänen-Pächter, oder Administrator und Justitiarius genommen werden.

2. Alle Jahre muß der Kammer des Departements längstens bis ultimo Juni ein Duplikat der Kirchen-Rechnung und des Rechnungs-Abnahme-Protokolls eingesandt werden.

3. Keine Ausgabe, die 10 Thaler und drüber beträgt, kann, wenn sie nicht unter die fixirten, sondern zufälligen gehört, ohne besondere Genehmigung der Kammer in Rechnung gelten.

B. Bei den Kirchen, wo der zeitige Herr Bischof von Breslau das Patronat-Recht hat,

soll, so lange die Administration des Bisthums dauert, eben dieß, was sub Lit. A. vorgeschrieben ist, geschehen.

C. \*) Bei den Kirchen, die unter den Herren Bischöfen von Prag, Olmütz und Krakau stehen,

haben alle oben gegebene Vorschriften, insoweit sie anwendbar sind, statt. Insbesondere wird den geistlichen Kommissarien dasjenige zur Pflicht gemacht, was in dem dritten Abschnitt sub Nr. 14 und 15 den Erzpriestern vorgeschrieben worden ist.

D. Bei den Kirchen des Maltheiser-Ordens

versteht es sich von selbst, daß dasjenige, was wegen des bischöflichen Amtes und der Erzpriester vorgeschrieben worden, auf diese Kirchen keine Anwendung hat. Dagegen befehlen Wir, daß alles übrige, was Wir in obigen Abschnitten wegen Bestellung tauglicher Vorsteher, guter Administration des Kirchen-

vermögens, insbesondere wegen Aufnahme eines vollständigen Verzeichnisses und dessen Einsendung an Unsere Kammern; ferner dasjenige, was wegen der Kirchen-Rechnungen und der jährlich an Unsere Kammern einzuschickenden Extrakte derselben, und wegen vorschriftsmäßiger Benutzung und Erhaltung der Forsten 2c. 2c. verordnet worden, und auf sie Anwendung haben kann, von denen Kommandeurs der Commenden befolgt, und die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude von ihnen im guten Stande erhalten werden sollen, weil Wir auch den Kommandeurs das willkürliche Gebahren mit dem Kirchenvermögen und den Forsten, und die Vernachlässigung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude schlechterdings nicht gestatten wollen.

E. Wegen der Kirchen derjenigen Stifter, die Exempti ordinis sind, als der Cisterzienser, Prämonstratenser und der Kreuzherrn

hat gleichfalls dasjenige bei ihnen nicht statt, was wegen der Erzpriester und des bischöflichen Amtes in vorstehenden Abschnitten befohlen worden. Die Stifter müssen aber dafür halten, daß bei denjenigen ihrer Kirchen, welche ein eigenes Peculium haben, solches erhalten, die Forsten derselben vorschriftsmäßig benutzt, und die Gebäude der Kirchen, Pfarren und Schulen in gutem Baustande konservirt werden.

F. Da unser Allerhöchster Wille nicht ist, daß durch die in obigen Abschnitten enthaltene neue Vorschriften den Kirchen neue Kosten gemacht werden sollen, so befehlen Wir,

1. daß die in den Fällen sub Lit. A. et B. zu bestellenden Kommissarien keine Kommissions-Gebühren fordern, und ihre Arbeiten gratis verrichten sollen.
2. Daß in Kirchensachen keine Kanzlei-Taren genommen werden sollen, außer in solchen Fällen, wo dergleichen bisher schon bezahlt worden sind.
3. Daß Unser General-Postamt die Berichte, welche an Unsere

Kammern in Kirchensachen vorgeschriebenermaßen erstattet werden müssen, Postfrei gehen lassen soll.

Wir hoffen, daß Unsere getreue Vasallen und Unterthanen, diese in vorstehendem Edicte enthaltene Vorschriften, als einen sprechenden Beweis Unserer Landesväterlichen Fürsorge für Kirchen und Schulen erkennen, die Herren Bischöfe, die Kommandeurs des Maltheser-Ordens, und die geistlichen Stifter aber zu Erreichung des von Uns beabsichtigten heilsamen Zwecks gern und aus allen Kräften mitwirken werden.

Unsern Kriegs- und Domänen-Kammern, Oberamts-Regierungen und dem Officio Fisci, befehlen Wir, auf die genaue Befolgung dieses Edikts zu halten, und nicht zu gestatten, daß demselben entgegen gehandelt werde.

Uebrigens soll dieses Edikt, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldige, nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt, sondern auch jedem geistlichen Kommissarius und Erzpriester, jedem Parocho zu den Kirchen-Akten, jedem Kirchen-Patron, den Kirchenvorstehern jeder Parochie, und jeder Gemeinde, wo eine Parochie ist, durch den Landrath des Kreises zugestellt, und der Inhalt des §. 19 des zweiten Abschnitts durch ein besonderes Publikandum in den Zeitungen dahin bekannt gemacht werden, daß bei Zahlungen an Kirchen nur die vom Parocho und den Kirchenvorstehern gemeinschaftlich ausgestellten Quittungen gelten, und effectum liberationis für den Debiten haben sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel. So geschehen im Hauptquartier Günstersblum den 14. Juli 1793.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

\*) Lit. C. Die früher zur Diöcese Krakau gehörenden Antheile Oberschlesiens sind durch die Bulle de salute anim. dem Bisthum Breslau überwiesen worden.



Lit. D und E finden keine Anwendung, seitdem im Jahre 1810 die Maltheser, so wie die Cistercienser, Prämonstratenser und Kreuzherren in Schlesien aufgehoben worden.

### §. 100.

#### **Foundations-Vermögen.**

Das zu bestimmten milden oder frommen Zwecken (ad pias causas) legitime oder gestiftete Vermögen, welches bei der Pfarrkirche verwaltet wird, gehört nicht zum Kirchen-Vermögen, und darf deshalb mit diesem in keiner Weise vereinigt, sondern muß ganz selbstständig gehalten und verwaltet werden.

(Verordn. Nr. 66, IV. Nr. 103, I.)

Die Verwaltung desselben steht dem Pfarrer allein zu. Die Fälle, wo die Verwaltung des Fundamentals dem ganzen Kirchen-Kollegium anzuvertrauen ist, werden vom Ordinariate besonders bestimmt.

(Verordn. Nr. 26, II. lit. f. und IV.)

Die Kirchen-Patrone haben an das Foundations-Vermögen keine Ansprüche zu machen, dürfen an dessen Verwaltung nicht Theil nehmen, und haben deshalb bei Ausleihungen von Foundations-Kapitalien keine Genehmigung zu erteilen.

(Verordn. Nr. 12, III.)

Da die Foundationsrechnungen mit den Kirchenrechnungen nicht verbunden werden dürfen, so sind bei jeder Kirche besondere Foundations-Rechnungsbücher anzulegen, und in diese die Rechnungen über die milden Stiftungen mit solcher Vollständigkeit einzutragen, daß daraus ersichtlich ist, wie viel von den Zinsen der Kirche, der Foundation, dem Pfarrer, dem Organisten, den Armen u. gebührt. Diese Rechnungen sind nebst einer Abschrift davon und mit den dazu gehörigen vollständigen Belägen alljährlich dem betreffenden Erzpriester resp. Archipresbyterats-Actuarius vorzulegen, welcher dieselben streng zu

revidiren und event. zu approbiren, die Abschrift aber nebst den Belägen alljährlich zugleich mit den Kirchen-Revisions-Protokollen und Kapitals-Nachweisungen an das Gen.-Bik.-Amt einzureichen hat. Die früher erfordernten Fundations-Rechnungs-Extrakte fallen nun weg, und tritt an deren Stelle die Nachweisung über die Sicherheit der ausgeliehenen Fundations-Kapitalien.

(Verordn. Nr. 1, IV. lit. f. und Nr. 6, X.)

Sobald irgend eine neue Stiftung gemacht wird, muß der Pfarrer in jedem einzelnen Falle so fort eine besondere Stiftung-Urkunde aufnehmen.

Zur Vollständigkeit derselben gehört wesentlich:

- a) die deutlich ausgesprochene Erklärung des Stifters über den Zweck der Stiftung. Liegt darüber eine letztwillige Bestimmung vor, so ist selbe wörtlich und wo möglich (zumal wenn etwaige Bedenken obwalten) unter Zuziehung der nächsten Verwandten oder des Universalerben in die Urkunde aufzunehmen. Lebte der Stifter, so ist seine Willensmeinung genau zu Protokoll zu bringen, und von ihm zu unterschreiben, oder unter Zuziehung eines Unterschriftszeugen zu unterkreuzen.
- b) die Zinsenrepartition muß, insofern mehrere Personen daran participiren, zur Vermeidung von Dunkelheiten und Weitläufigkeiten möglichst bestimmt, jedoch in Betracht des wechselnden Zinsfußes auch in der Art allgemein sein, daß das ganze Zinsenquantum in gewisse Theile (z. B. 3, 6, 10, 15) getheilt, und davon jedem Partecipanten, mag der Zinsfuß sein, welcher er wolle, ein bestimmter Theil zugesprochen wird; z. B. der Pfarrer erhält  $\frac{3}{5}$ , der Küster  $\frac{1}{5}$ , die Kirche  $\frac{1}{5}$  des ganzen Zinsenbetrags.

- c) die Erklärung des Pfarrers, oder event. des Kirchen-Kollegiums über Acceptirung der Foundation.
- d) So weit als möglich ist dafür zu sorgen, daß schon in den Testamenten, und mindestens doch in den Stiftungsurkunden, der Verwalter der milden Stiftungen ausdrücklich bestimmt werde. Es ist zu wünschen, daß in jedem Falle gesagt werde, die Stiftung soll unter der Oberaufsicht des Bischofs vom Pfarrer verwaltet werden. — Testamentarische Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken sind nicht dem Fürst-Bischof, sondern „dem bischöflichen Stuhle für kirchlich fromme Zwecke“ zu machen.

(Verordn. Nr. 139, III.)

Alle Foundations-Urkunden sind in Duplo aufzunehmen, und vom Pfarrer unter Beidrückung des Kirchensiegels zu unterschreiben. Beruht die Stiftung auf einer letztwilligen Bestimmung, so ist dem Haupt-Exemplare der Foundationsurkunde die gerichtliche Testamentsausfertigung, resp. der Testaments-extrakt zu annectiren.

(Verordn. Nr. 8, IV. und Nr. 38, II.)

Jede neu errichtete Foundation muß, sobald das Stiftungskapital eingezahlt ist, so fort und spätestens innerhalb 14 Tagen unter Ueberreichung der Foundationsurkunde dem Gen.-Bis.-Amte angezeigt und deren Bestätigung auf die vorgeschriebene Art nachgesucht werden; indem zugleich bemerkt wird, wie das Kapital angelegt worden. Jede Nichtbeachtung dieser Anordnung zieht nicht nur eine der Größe der Schuld oder Vernachlässigung angemessene und den gesetzlichen Bestimmungen gemäßige Geldstrafe, sondern auch nach Umständen noch andere unliebsame Maßregeln nach sich.

(Verordn. Nr. 32, VII. Nr. 144, VIII.)

Ist eine neue Foundation vom fürstb. Gen.-Bis.-Amte con-



firmit worden, so bleibt eines der Fundationsinstrumente bei den amtlichen Akten zurück, während das Hauptexemplar dem Erzpriester des betreffenden Sprengels mit dem Auftrage übermacht wird, dasselbe dem betreffenden Pfarrer zur Aufbewahrung zu übergeben, nachdem die neue Fundation vorschriftsmäßig in das Archipresbyterats-Fundationsbuch eingetragen worden.

Zu diesem Zwecke ist jeder Erzpriester verpflichtet, ein Archipresbyterats-Fundations-Verzeichniß zu führen, in welcher jeder Pfarrei, resp. Curatie und Lokalie des Sprengels besondere, zur Verzeichnung ihrer Fundationen ausreichende Folien angewiesen sind. Da der Zweck dieses Buches und der Zusendung der Instrumente an die Erzpriester kein anderer ist, als letztere in Stand zu setzen, die Verwaltung dieser Fundation zu überwachen, so ist in das Buch von jeder Fundation einzutragen: 1) der Name des Stifters, 2) der Zweck der Stiftung, 3) die Höhe des Stiftungskapitals, 4) die Zinsenrepartition, 5) der Datum der Stiftung und der Confirmation.

Bei der jährlichen Visitation hat sich der Erzpriester zu überzeugen, ob und wie das Fundationskapital sicher angelegt worden, wie die Fundation verwaltet und dem Willen des Stifters entsprochen wird. Wahrgenommene Mängel sind im Protokoll zu vermerken und abzustellen.

(Verordn. Nr. 10, IV.)

Zur möglichsten Controlirung der milden Stiftungen wurde noch neuerdings vom General-Bisariat-Amte ein in's Specielle gehendes Verzeichniß aller in der Diöces bestehenden kirchlichen Stiftungen angelegt, und wird in dasselbe jede neue Fundation eingetragen.

(Verordn. Nr. 37, III.)

Alle Kosten, welche durch eine Fundation entstehen, müssen, wenn der Fundator sie nicht übernimmt, durch die Fundation selbst getragen, und können dazu die zuerst fälligen Zinsen ver-

wendet werden, so daß die Verpflichtungen erst beginnen, wenn oder wie weit die Kosten gedeckt sind. Durch eine jeder neuen Stiftung bei deren Confirmation auferlegte kleine Tantieme soll allmählig ein Diöcesanfonds gebildet werden, aus welchem arme Foundationen, im Falle sie in Prozesse verwickelt werden, event. eine angemessene Unterstützung zur Kostenzahlung erhalten sollen.

Jedes neu eingezahlte Stiftungskapital muß sofort zinstragend angelegt, und wie dies geschehen, dem Gen.-Bis.-Amte angezeigt werden. Zu hypothekarischen Ausleihungen ist in gleicher Weise wie zu Kirchenkapitalien die Genehmigung des Gen.-Bis.-Amtes einzuholen.

(Verordn. Nr. 1, III.)

Würde zur Intabulation gerichtlich die Patronatsgenehmigung verlangt, so ist von dieser Ausleihung abzustehen.

(Verordn. Nr. 12, III.)

In den betreffenden Hypotheken-Instrumenten ist der Name der Foundation als Darleiherin ausdrücklich anzuführen, und werden mehrere Stiftungen zu einer Hypothek verbunden, so ist jede Stiftung und deren Antheil speciell anzugeben.

(Verordn. Nr. 20, V.)

## §. 101.

### Schul-Kassen-Verwaltung.

Ueberall wo es sich um das Vermögen einer Pfarrschule überhaupt, oder um die Erhaltung der nuzbaren Gerechtsame derselben insbesondere handelt, sind die Rechte der Schule unter Zuziehung des Nießbrauchers der Schulgüter durch das betreffende Kirchen-Kollegium wahrzunehmen.

(Verordn. Nr. 33, I.)

Bei Schul-Foundationen ist der Tenor der Stiftung maßgebend.

Die Jahresrechnung der Schulkasse wird nach Art der Kir-

denkassenrechnung etatsmäßig vom Schul-Revisor gelegt und vom Schulen-Inspektor revidirt.

### §. 102.

Ueber die Verwaltung und Verwendung der Einkünfte seines Beneficiums hat der Beneficiat zwar keine Pflicht eine amtliche Rechnung zu legen; aber es gehört zum geordneten Haushalt des Geistlichen, daß er aus Gewissenhaftigkeit sich selbst Rechnung lege über seine Einnahmen und Ausgaben; weil er als Nutznießer des Kirchengutes an gewisse kirchliche Beschränkungen und Geseze gebunden ist, und auch in seinem Haushalte das Vorbild der Ordnung und strengsten Rechtlichkeit sein soll.

Um über die zweckmäßige und gewissenhafte Verwendung der Einkünfte des Geistlichen zu entscheiden, muß man nach den canonischen Bestimmungen die verschiedenen Gattungen seiner temporellen Bezüge nach ihren Quellen sondern, und daher unterscheiden:

- 1) *Bona ecclesiastica* oder *beneficialia*, welche das eigentliche Einkommen der Pfründe oder der geistlichen amtlichen Stellung bilden, und im Ertrage der Wiedemuth, in Decem, in Deputat und Naturalbezügen ic. oder in baarem Gehalte bestehen.
- 2) *Bona patrimonialia*, sind väterliches oder Familien-Erbgut, erhaltene freiwillige Geschenke u. s. w.
- 3) *Bona industrialia*, sind nicht *titulo beneficii*, sondern anderweit erworbene Einkünfte, z. B. durch Schriftstellerei, Privat-Unterricht oder geistliche Verrichtungen, die nicht *ex officio* geschehen müssen, wie Stipendien für Messen, die eigentlichen Stola-Bezüge, Opfergelder und *donationes gratuita*.
- 4) *Bona parsimonialia*, sind Ersparnisse von dem eigentlichen Amts-Einkommen, welche man zum standes-



mäßigen Unterhalt verwenden konnte, aber durch Einschränkung der persönlichen standesmäßigen Bedürfnisse zurücklegte.

Bezüglich der drei letztgenannten Gattungen hat jeder Geistliche volles Eigenthumsrecht und daher freie Verfügung zu an sich erlaubten Zwecken. Bei Verwendung der Beneficial-Einkünfte aber ist jeder Geistliche durch kirchliche Gesetze beschränkt. Zunächst darf man — ohne Rücksicht auf anderweites oder Privatvermögen — seinen vollen standesmäßigen Unterhalt aus dem eigentlichen Einkommen der amtlichen Stellung entnehmen. Die canonisch erlaubte *congrua sustentatio* ist aber verschieden nach Ort, Zeit und Person, und es bleibt dem Gewissen jedes Einzelnen überlassen, je nach seiner Stellung und seinen Revenüen zu bestimmen, wie viel er davon zu seinem standesmäßigen Unterhalt für nöthig erachtet. Hierbei ist es erlaubt, auch die Ausgaben für zeitweise angemessene Vergnügungen und Erholungen, und namentlich für Ausübung der Gastfreundschaft in Anschlag zu bringen. Was jedoch nach Abzug der *Congrua* von dem Beneficial-Einkommen übrig bleibt, gehört den Armen und der Kirche, zunächst den Ortsarmen und der Ortskirche; allein nicht derartig, daß der ganze Ueberschuß *ad decus ecclesiae* verwendet würde. Für etwaige Nothfälle kann man einenmäßigen Theil capitalisiren, muß aber hierüber zu Gunsten der Armen und der Kirche testiren. Die Verwandten können dabei berücksichtigt werden, insofern sie ihrem Stande gemäß als unbemittelt betrachtet werden dürfen. Insbesondere steht es dem Geistlichen zu, für sein und Anderer Seelenheil Meßstiftungen zu machen, und treuen Dienstboten kleinere Legate oder den lebenslänglichen Zinsgenuß von gewissen Summen zuzuwenden. Einen Dienstboten zum Haupt- oder Universal-Erben zu ernennen, verbietet dem Priester mindestens die Ehre seines Standes. (Conc. Trid.

Sess. 25 c. 1. de ref. X. de testam. et ult. volunt [3. 25.] Phillips Lehrb. d. K. R. S. 728 fl.)

Nach diesen Grundsätzen muß jeder Priester seine Ausgaben streng nach seinen Einnahmen bemessen, seine Bedürfnisse sogleich bezahlen, seinen Dienstboten den Lohn unbedingt auszahlen und unter keinem Vorwande vorbehalten, und nicht Verpflichtungen eingehen, denen er nicht gerecht werden kann. Als Defectarius zu sterben ist für des Priesters Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit das traurigste Zeugniß. Wer leichtsinnig Schulden macht, dem soll ein Administrator gesetzt, und nur das congruum necessarium angewiesen werden. (Congreg. Conc. 31. März 1860. Limburg.) Hat ein Pfarrer durch sein Schuldenmachen den guten Ruf und das Vertrauen der Gemeinde verloren, so soll er seines Beneficiums verlustig sein, wenn Suspension und Amotion ad tempus vergeblich waren. (Congr. Conc. 26. Januar 1861. Archiv f. k. Kirchenrecht. Neue Folge 1 B. 1 S. 118.)

Es liegt im Interesse jedes Geistlichen, über seinen Nachlaß in gesetzlicher Form unter Berücksichtigung der kirchlichen Vorschriften lektwillig zu verfügen.

(Verordn. Nr. 13, VI.)

### §. 103.

#### Inventar.

Befinden sich bei einem Beneficium inventarische Hausgeräthe und Wirthschaftseffekten, so muß jeder Beneficiat diese Gegenstände nicht nur möglichst conserviren, resp. in dem Werthe, in welchem sie von ihm übernommen wurden, auch seinem Nachfolger übergeben, sondern selbe auch nach Bedürfniß verbessern und vermehren, sonst werden sie eine Last, da sie doch eine Wohlthat sein sollen. Daher sollen die Erzpriester bei jedem Personen-Wechsel der Beneficiaten solche Inven-

tarien genau beachten und event. die erforderliche Entschädigung vom abgehenden Beneficiaten, resp. von der Masse des Verstorbenen verlangen.

(Verordn. Nr. 9, III. und Nr. 55, VII.)

### §. 104.

#### **Tradition eines Beneficiums.**

Um bei dem Uebergange eines Beneficiums von einer Hand zur andern eben so das Beneficium selbst als den abgehenden und ankommenden Beneficiaten vor Nachtheilen zu sichern, sollen die Erzpriester bei der Uebergabe der Pfarreien und eben so auch bei den jährlichen Visitationen mit der vorschriftsmäßigen Gründlichkeit und Umsicht verfahren.

Nach der hiefür bestehenden Instruction haben die Erzpriester resp. Actuarien bei jedem eintretenden Wechsel des Rendanten resp. Pfarrers und Pfarr-Administrators bei Kirchen-, Schul- und milden Stiftungs-Kassen eine vollständige Uebergabe an den neuen Rendanten vorzunehmen. Diese Uebergabe muß ohne Verzug stattfinden; daher müssen die Stückrechnungen bis zum Tage des Abgangs des bisherigen Rendanten sofort vollständig gelegt werden. Die Uebergabs-Verhandlungen und deren Beilagen müssen speciell alles das enthalten, zu dessen Empfang sich der Uebernehmer bekennt, also Kapitalien, Inventarien, Zinsen, Zinsreste u. Die Verhandlungen nebst Beilagen und Belägen sind ohne Verzug an's Gen.-Vis.-Amt zu überreichen, nachdem Abschriften für das erzpriesterliche Archiv und die betreffende Pfarrei genommen worden.

(Verordn. Nr. 1, IV. Bezüglich der Specialien der Uebergabe vergl. „Pfarr-Administration“ §. 106. und Verordn. Nr. 15, III. Nr. 77, V. und Nr. 109, VIII.)



## §. 105.

**Todesfall des Beneficiaten.**

Wenn ein Geistlicher stirbt, der Kirchen-, Fundations-, Pfarr- und Schul-Vermögen zu verwalten gehabt, so hat der Erzpriester event. der Actuarius, sobald er die Kunde vom Tode erhält, ohne Verzug bei dem resp. Kreisgerichte oder dessen Commission die sofortige Siegelung des Nachlasses und seine Zuziehung zu derselben, so wie zur künftigen Entsiegelung und Inventur zu beantragen. Ob nach Civilrecht ein Fall vorliegt, wo das Gesetz die Siegelung vorschreibe oder nicht, ist dabei gleichgültig. — Der Erzpriester oder event. dessen Stellvertreter hat sofort alle zum Amte des Verstorbenen gehörenden Gelder, Documente etc. einzufordern und dem Kirchen-Kollegium zur gesonderten Aufbewahrung zu übergeben, event. in einem besonderen Lokale, das mit dem Gerichts- und Archipresbyterats-Siegel zu verschließen ist, aufzubewahren. Kann die gerichtliche Siegelung nicht sofort geschehen, so hat der Erzpriester ohne Zeitverlust unter Zuziehung der Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen zur interimistischen Siegelung zu schreiten, eine Verhandlung darüber aufzunehmen, dem Gerichte hiervon Anzeige zu machen und die gerichtliche Siegelung zu beantragen. Wäre man ihm mit der gerichtlichen Siegelung zuvorgekommen, so hat er die schleunigste Ausantwortung der amtlichen Gelder und Schriften, oder doch der Journale und Manuale nebst Belägen zu verlangen. Läßt sich bei der Entsiegelung nicht übersehen, ob und welche Vertretungen dem Verstorbenen zur Last fallen, oder willigen die Erben nicht in den sofortigen Ersatz der bereits festgestellten Defecte, so hat der Erzpriester auf gerichtliche Inventur zu dringen. Im Besitze der nöthigen Schriften hat er die Rechnungen bis zum Todestage sofort abzuschließen, binnen 14 Tagen Rechnung zu legen, und dieselbe unter Bezeichnung

der etwaigen Vertretungen an's Gen.-Bis.-Amt zu senden. Jeden Todesfall hat er schleunigst in duplo zu berichten.

(Verordn. Nr. 13, VI.)

Von jeder Erledigung eines Curat-Beneficiums haben die Erzpriester sogleich dem betreffenden Patron, und bei den Stellen, welche aus Königl. Kassen Gehaltszuschüsse erhalten, auch den betreffenden Kassen Anzeige zu machen.

(Verordn. Nr. 37, II. und Nr. 33, III.)

### §. 106.

#### **Pfarr-Administration.**

Wird ein Curat-Beneficium erledigt, und nicht gleich definitiv wieder besetzt, so wird vom fürstb. Gen.-Bis.-Amte sofort eine Administration angeordnet, und deshalb ein pro cura approbirter Priester, welcher das Pfarr-Examen bereits bestanden haben muß, als Administrator in Spiritualibus et Temporalibus cum onere reddendi rationes berufen. Für eine solche Administration gelten folgende Grundsätze:

(Verordn. Nr. 15, III.)

- 1) Die Administration beginnt bei Sterbefällen mit dem Todestage des letzten Beneficiaten, im Falle des Wechsels mit dem Tage der Uebergabe, und sind von da ab Einkünfte und Ausgaben der Administration zu berechnen.
- 2) Die Uebergabskosten trägt der Abgehende, event. die Masse des Verstorbenen.
- 3) Sind die pfarrlichen Grundstücke vom Beneficiaten selbst ganz oder theilweise bewirthschaftet worden, so genießt die Ernte, wer am Tage Margareth, also am 13. Juli im Besitze des Beneficiums sich befindet. Derselbe hat aber auch die verhältnißmäßigen Steuern und Lieferungen vom letztverfloßenen April bis zum nächsten letzten März zu entrichten. Diese Vorschrift findet

auf alle Fälle Anwendung, in denen ein kirchliches Beneficium anderweit übergeben wird, gleichviel ob dasselbe bis dahin nur administriert worden ist, oder unter selbstständiger Verwaltung und Nutznießung gestanden hat.

- 4) Bei verpachteten Grundstücken ist das Pachtjahr maßgebend, und wird der Pächtertrag pro rata temporis vertheilt; desgleichen die davon zu entrichtende Steuer, wenn sie Verpächter zu entrichten hat.
- 5) Der Zehnten wird für das vergangene Jahr entrichtet, und ist bei dem Sackzehntel Martini der terminus a quo et ad quem, bei den Garbenzehnten aber der 1. September. Darnach ist der Decem sowohl als die davon zu entrichtende Steuer zu repartiren. Ist ein Gut während des Jahres verkauft worden, so wird der Decem desselben ebenfalls repartirt.

(Verordn. Nr. 124, III.)

Nach der neuen Grundsteuer-Gesetzgebung fällt die Grundsteuer wie vom Zehnten und derlei Einkünften, so auch von unablößlichen und wiederkäuflichen Zinsen fort.

(Verordn. Nr. 154, I.)

- 6) Das auf der Wiedemuth gewonnene Stroh und Heu\*), insoweit es Erzeugniß des letzten Fruchtjahres ist, ebenso die Spreu und Ueberkehr und der vorhandene Dünger bleibt bei der Pfarrei; doch sind, wenn der Dünger schon auf dem Felde liegt, die Fuhrkosten, und von dem vorhandenen Heu die Erntekosten nach der Lokalobsevanz zu vergütigen. Der animalische, wie der aus

---

\*) Ist nur Wiesenheu, nicht aber auch Kleeheu gemeint.  
(Verordn. Nr. 123. VIII.)



Substanzen der Pfarrei künstlich bereitete Dünger verbleibt immer der Pfarrei, ohne daß dabei auf die Zeit der Gewinnung etwas ankommt. Das Fruchtjahr, nach welchem die Futterung zu berechnen ist, beginnt und endet in Bezug auf Heu und Grummet mit Ende Mai, in Bezug auf Stroh mit Ende Juni. Bestände an Heu, Grummet und Stroh über den Ertrag eines Jahres hinaus gehören dem abgehenden Beneficiaten, event. der Administration. Bei der Uebergabe hat der Uebergabs-Commissarius in der Verhandlung den Betrag des bei der Pfarrei vorhandenen Heues, Strohes, der Spreu und Ueberkehr, so wie des Düngers jedesmal ohne Ausnahme wenigstens approximativ anzumerken. Kommt etwas auf das Gewicht des Strohes an, so ist das Gebund zu 14 bis 15 Pfund zu rechnen.

Um den oft unangenehmen Weiterungen in Bezug auf diese Uebergabs-Gegenstände ein für allemal zu begegnen, sind die Erzpriester oder deren Stellvertreter verpflichtet, bei der Uebergabe eines jeden Beneficiums an den neu eintretenden Beneficiaten dessen Erklärung ausdrücklich mit zum Protokoll zu nehmen, „daß er sich und resp. alle seine Rechtsnachfolger, d. i. Erben, Erbschaftskäufer u. s. w. verpflichte, bei seinem dereinstigen Abgange vom Beneficium mit letzterem sich lediglich nach Maßgabe der in unsern gedruckten Verordnungen vom 25. April 1850, Nr. 15, III. vom 14. November 1855, Nr. 77, V. und vom 16. November 1858 Nr. 109, VIII. enthaltenen altobservanzmäßigen Diöcesanvorschriften auseinander zusetzen, beziehungsweise die vorbezeichneten Naturalien dem Beneficium

unverfürzt zurückzulassen, eventuell also auch dann, wenn die Wiedmuth ganz oder theilweise verpachtet und der Pächter zur Gewährung der beregten Naturalien rechtsverbindlich nicht verpflichtet worden sein sollte, deren Werth nach dem am Tage der Erledigung des Beneficiums gestandenen mittleren Marktpreise des nächsten Marktes zu vergüten.“

Der abgehende Beneficiat hat an Stroh, Spreu und Ueberkehr den Bedarf, oder wie viel mehr von der Wiedmuth im letzten Fruchtjahre wirklich gewonnen worden — bis zum nächsten letzten Juni, und an Heu und Grummet den Bedarf oder etwaigen Mehrertrag bis zum nächsten letzten Mai **für so viel Vieh**, als von dem auf der Wiedmuth gewonnenen Futter nach gewöhnlichen landwirthschaftlichen Grundsätzen durchwintert werden kann, aus dem letzten Fruchtjahre zurückzulassen. Ist der Bedarf nicht vorhanden, oder von dem Mehrertrage erweislich ein Theil verkauft, oder wirthschaftswidrig verbraucht worden, so muß das Fehlende ersetzt werden. — Von Rückgewähr des Bedarfs werden die Rechtsnachfolger des abgegangenen Beneficiaten nur dann frei, wenn sie nachweisen, daß durch unverschuldete andere, als Feuer- oder Hagel-Unglücksfälle, für welche auch eine Versicherung unmöglich war, der Ertrag bis unter den Bedarf vermindert werden.

(Verordn. Nr. 15, III. Nr. 166, VII.)

Sollte wegen Verpachtung der Wiedmuth der Dünger fehlen, so hat der abgehende Beneficiat für so viel Entschädigung zu gewähren, als dergleichen vorhanden sein müßte, wenn das von dem auf der Wied-

muth gewonnenen Futter zu durchwinternde Vieh seit dem Beginne des Wirthschaftsjahres, d. i. seit dem 1. Juli bis zur Zeit der Retradation des Beneficiums auf denselben gehalten worden wäre.

Wie viel an Heu, Stroh &c. in jedem einzelnen Falle zurückzugewähren ist, wird durch zwei ernannte Sachverständige unter Leitung des Erzpriesters oder eines andern amtlich bestellten Commissarius maaßgebend geschätzt, ohne daß hiergegen von irgend einer Seite ein Einwand zulässig ist. Einer der Sachverständigen wird vom fürstb. Gen.-Bif.-Amte, der andere von dem Rechtsnachfolger des abgegangenen Beneficiaten binnen einer Präclusivfrist gewählt, widrigenfalls auch vom Gen.-Bif.-Amte. Sind die Sachverständigen nicht einig, so gilt der Erzpriester als Obmann.

(Verordn. Nr. 123, VIII.)

Auf Beneficien, bei denen die Verpachtung die einzige mögliche Nutzungsart ist, weil entweder nur einzelne Grundstücke, oder zwar eine Wiedmuth, aber keine Wirthschaftsgebäude vorhanden sind, erstreckt die qu. Observanz sich nicht. Wandelt ein Pfarrer die Selbstbewirthschaftung in Pacht um, so hat dies der Erzpriester sofort dem Gen.-Bif.-Amte anzuzeigen.

(Verordn. Nr. 123, VIII.)

Das Brennholz wird zwischen dem abgehenden Beneficiaten und seinem Amtsnachfolger pro rata temporis vertheilt, wobei jedoch auf die sechs Monate vom 1. October bis letzten März zwei Drittel, und auf die andern sechs Monate ein Drittel gerechnet werden. Schlag- und Fuhrlohn ist besonders zu vergüten.

(Verordn. Nr. 123, VIII.)



Für die vollständige Aufnahme der obigen Erklärung in das Traditionsprotokoll bleiben die Erzprie-  
ster resp. deren Stellvertreter verantwortlich.

Die Verordnung Nr. 109, VIII. hat keine rückwirkende Kraft.

(Verordn. Nr. 123, VIII.)

Einigungen zwischen dem abgehenden und eintretenden Beneficiaten werden, unbeschadet der Rechte des Beneficiums gegen Letzteren, durch diese Verordnung nicht ausgeschlossen.

- 7) Die *fructus pendentes* genießt, wer zur Zeit ihrer Reife das Beneficium verwaltet.
- 8) Sind inventarische Viehkorpora vorhanden, so sind sie auf Kosten der Administration zu erhalten, und ist ihr Nutzen in der Administrationsrechnung betreffenden Orts in Einnahme zu bringen. Erscheint jedoch ihr Verkauf vortheilhafter, so ist dazu besondere Autorisation vom Gen.-Vik.-Amte einzuholen. Hat der Abgehende inventarische Viehkorpora erhalten, so sind auch solche *in natura* zu übergeben. Im entgegengesetzten Falle hat er den empfangenen Geldwerth zu ersetzen.

Unter allen Umständen sind die übernommenen inventarischen Viehkorpora *principaliter* mindestens in Stücken von gleicher Beschaffenheit zurückzugewähren, und nur dann, wenn dies durchaus nicht möglich sein sollte, ist deren Werth festzustellen und zu ersetzen. Eine freie Wahl in der Art der Rückgewähr findet also nicht statt. Bei Retradirung *in natura* muß der wegen veränderter Beschaffenheit eingetretene Minderwerth besonders vergütet werden.

Verbrauchbare Sachen müssen durch Sachen von gleicher Gattung und Güte ersetzt werden.

Da die früheren Taxbestimmungen der nicht in natura vorhandenen Pfarrbeilafsstücke dem heutigen Geldwerthe nicht mehr entsprechen, so sollen diese Inventarstücke neuerdings sachgemäß abgeschätzt und dann nach dem erneuerten Werthe eingetragen werden. Ganz unbrauchbar und werthlos gewordene Sachen sollen ganz außer Berücksichtigung gelassen werden.

(Verordn. Nr. 55, VII. Nr. 147, II.)

- 9) Nichtinventarische Bihkorpora, so wie das zur Pflege derselben gehörige Gesinde sind bis zur Versteigerung der ersteren auf Kosten der Nachlaßmasse zu unterhalten. Von da ab kann Gesinde nur in so weit in Kost und Lohn der Administration genommen werden, als es wegen der Pflege der inventarischen Biehkorpora und Einbringung der Ernte, sofern diese der Administration zufällt, erforderlich ist. Dagegen ist das entbehrliche Gesinde zu entlassen, und demselben anheimzugeben, seine etwaigen Ansprüche an die Masse des Abgegangenen zu machen.
  - 10) Hat die Administration die Einsaat zu besorgen, so muß dies miethweise geschehen, sofern sich ein Vorthail davon versprechen läßt; im entgegengesetzten Falle sind die Aecker auf ein Jahr zu verpachten. Werden die Aecker parcellenweise verpachtet, so müssen zur Vermeidung mehrfacher Kosten alle Stipulationen mit den einzelnen Pächtern in einen einzigen Contract zusammengefaßt und dieser von allen Bethheiligten unterschrieben werden. Derartige Contracte sind überhaupt in jedem Falle der Wiedmuths-Verpachtung, auch von Seiten der Pfarrer, in duplo dem Gen.-Bis.-Amte zur Confirmation einzusenden.
- (Verordn. Nr. 123, VIII.)

Ueberhaupt dürfen Ländereien der Kirchen, Pfarreien, kirchlichen Anstalten und milden Stiftungen nur mittelst schriftlicher, vom General-Bikariat-Amte zu genehmigender Verträge verpachtet werden; und haben die Erzpriester hierüber zu wachen und zu berichten.

(Verordn. Nr. 11, IX. Nr. 162, II. Formular eines Pachtvertrags. Verordn. Nr. 163, I. S. Anhang. Formular Pachtcontract.)

Mit Pächtern, die nicht lesen und schreiben können, muß gerichtlich oder notariell kontrahirt werden. Die Feststellung und Kassation des erforderlichen Werthstempels ist dem Gen.-Bik.-Amte bei Nachsuchung der Confirmation anheimzustellen. An Kosten werden berechnet für je 10 Thlr. des jährl. Pachtgeldes 6 Pf., Copialien 2 Sgr. 6 Pf., Seide und Siegel 2 Sgr. 6 Pf. und eben so viel an Abtragegebühr.

(Verordn. Nr. 163, I.)

Werden contractlich die Steuern von den Pächtern getragen, so müssen erstere — Behufs Berechnung des Werthstempels — ihrer Höhe nach genau angegeben werden.

(Verordn. Nr. 11, IX. Nr. 143, X.)

- 11) Bezieht die Administration die Ernte, so hat sie an den Abgehenden sowohl die Ausfaat nach den damaligen Getreidepreisen, als auch die Ackerbestellungskosten nach den ortsüblichen Preisen zu vergütigen. Der Einerntung und dem Ausdrusch mit gedungenen Leuten ist der Verkauf der Ernte auf dem Halme vorzuziehen.
- 12) Macht die Administration von dem nicht inventarischen Vieh und Wirthschaftsgeräth Gebrauch, so hat die



Masse des Verstorbenen Anspruch auf Entschädigung. Dasselbe gilt von den Diensten des Gesindes des Vorgängers, über welches den Erben die Disposition zusteht. Dagegen sind, was die Hausordnung anlangt, die Anordnungen des Administrators maßgebend.

13) Salarium und Kostgeld für Gesinde kann in die Administrationsrechnung nur in so weit gebracht werden, als das Gesinde zur Pflege des inventarischen Viehes, zur Ernte oder Aussaat erforderlich ist. Dagegen ist Kost und Lohn der lediglich zum Dienste des Administrators erforderlichen Wirthschafterin von dem Administrationsgehalte zu bestreiten. Letzterer war früher auf 16 Thlr. 20 Sgr. monatlich normirt, und wird jetzt gewöhnlich mit monatlich 20 Thlr. angenommen, kann und muß aber auch nach Umständen erhöht werden; und wird schließlich erst festgesetzt, wenn die Administrationsrechnung gelegt und revidirt worden ist.

14) An Sonn- und Feiertagen ist der Administrator verpflichtet pro parochianis zu celebriren, wenn nicht der Beneficiat selbst noch lebt und es thut. Für jede solche Messe (auch die cantata) darf ein Stipendium mit 10 Sgr. und für andere gesungene Messen in Vertretung des Pfarrers mit 12 Sgr. in Rechnung gestellt werden. Bei den Fundations-Messen bezieht der Administrator den in der Fundations-Urkunde ausgesetzten Betrag des Celebranten.

(Verordn. Nr. 114, II.)

15) Die Neujahrsabgabe gilt als eine Leistung für das vergangene Jahr, und ist daher pro rata temporis zu theilen. Wird sie bei dem üblichen kirchlichen Umgange gereicht, so hat der den Umgang haltende Geistliche Anspruch auf eine entsprechende Remuneration, und behält

den Betrag ganz, wenn ihn der Antecessor am Orte seiner zeitigen Wirksamkeit ebenfalls ganz erhebt.

Die Offertorien- und Accidentien-Steuer wird *pro rata temporis* des Civiljahres vertheilt.

- 16) In der Verwaltung der Spiritualien darf der Administrator ohne Noth und ohne Anfrage bei seinen Vorgesetzten Nichts ändern; dagegen hat er zu untersuchen, ob und welche Verpflichtungen dem Abgehenden in Bezug auf Beiläß, Dachreparatur u. etwa noch obliegen, und darüber event. betreffenden Orts Anzeige zu machen.

Bei Rückgewähr der Beiläßstücke ist in Betracht der allmählichen Abnutzung derselben ein Ersatz nach Verhältniß des Zeitverlaufs von der Uebernahme an zu leisten. Der Bestimmung seiner Höhe wird die Taxe des Inventars zum Grunde gelegt, und angenommen, daß landwirthschaftliches Geräth innerhalb zehn Jahren untauglich wird.

Die Erzpriester haben hiernach bei Ausführung einer Uebergabe jedesmal unter Zuziehung der Erben oder Hausgenossen des abgegangenen Beneficiaten resp. Administrators, und mindestens eines Sachverständigen eine genaue Beschreibung der Inventarienstücke vorzunehmen und an das Gen.-Bis.-Amt einzureichen.

- 17) Mit dem Tage der Uebergabe des Beneficiums an den künftigen Beneficiaten hört die Administration auf, und ist mit diesem Tage die Administrationsrechnung so abzuschließen, daß daraus auch die Resteinnahmen in ihrer Höhe und Natur ersichtlich sind. Sodann ist die Rechnung mit den erforderlichen Einnahme- und Ausgabe-Belägen dem Archipresbyterats-Vorstande vorzulegen, von diesem zu revidiren, und dann mit der Revisionsverhandlung zur Superrevision an das fürstb. Gen.-

Bis.-Amt einzusenden. So oft Administrations-Ueberschüsse aufgesammelt sind, sollen dieselben sofort dem genannten Gen.-Bis.-Amt überschickt werden.

(Verordn. Nr. 15, III. und Nr. 77, V. Nr. 109, VIII.)

Ist die Uebergabe eines Beneficiums beendet, so ist für den Antecessor die Verzicht's-Quittung in folgender Weise auszustellen:

(Verordn. Nr. 30, VII.)

Nachdem dem unterzeichneten Kirchen-Kollegium das unter der Verwaltung des zu N. verstorbenen Pfarrers N. N. gestandene gesammte Kirchen- und Fundations-Vermögen der Kirchen zu N. N. und zu N. N. wie solches nach dem Abschlusse der letzten Rechnungen bis zum Todestage des Pfarrers N. N. nachgewiesen ist, sowohl an Activis als baaren Beständen, desgleichen das Kirchen- und pfarrtheilige Inventarium, überhaupt Alles, was zur Kirche und Pfarrei gehört, richtig und vollständig übergeben worden, so wird in dieser Beziehung, allen Ansprüchen an den Nachlaß des Pfarrers N. N. ausdrücklich entsagt, und darüber zu Urkund dessen gegenwärtige Verzicht's-quittung ertheilt.

N. . . . den . . . ten . . . . 18..

(Kirchensiegel.)

Unterschriften

des Amtsnachfolgers, der Kirchen-  
vorsteher.

## § 107.

### Die Administration in Spiritualibus.

Unter Umständen, welche dem Pfarrer die Verwaltung der Seelsorge erschweren oder unmöglich machen, aber doch nicht der Art sind, daß er sein Beneficium ganz aufgeben müßte oder könnte, z. B. bei längerer Krankheit, Alterschwäche u. s. w. wird ihm ein Administrator in Spiritualibus gegeben, welcher entweder nur die mere Spiritualia unter eigener Vertretung,



oder auch zugleich die Verwaltung der kirchlichen Bücher und Kassen zu übernehmen hat, je nachdem sein amtliches Administrations-Decret lautet.

### §. 108.

#### Die Verjährung

kann gegen den Pfarrer zum Nachtheile der Pfarrei sowohl angefangen als fortgesetzt werden.

Dieser vom K. Ober-Tribunal (Just.-Min.-Blatt 1863 S. 282) angenommene Grundsatz macht den Inhabern und Verwaltern geistl. Beneficien besondere Wachsamkeit zur Pflicht. Das Pfarrvermögen kann auf doppelte Weise durch Verjährung benachtheiligt werden, nämlich:

1. Durch Verschulden des Pfarrers können dritte Personen Rechte auf das Pfarrvermögen erwerben. So kann z. B. ein Nachbar durch Wasserholen aus dem Pfarrbrunnen, durch Gehen oder Fahren über die Wiedmuth, durch Abgrasen eines Raines u., wenn dergleichen Handlungen frei, offen und wiederholt von demselben (nachbarlichen) Grundstücke aus 44 Jahre lang geschehen, eine Grundgerechtigkeit gegen die Pfarrei erwerben. — In solchen Fällen ist es Pflicht des Pfarrers, solche Handlungen zu verbieten, und wenn dies fruchtlos geschehen sollte, an das fürstb. Gen.-Bis.-Amt zu berichten. Sollen solche Handlungen g u n s t w e i s e mit Ausschluß der Verjährung gestattet werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der geistlichen Behörde geschehen. Mit derselben Vorsicht ist zu verfahren, wenn z. B. der Pfarrer einen gemeinschaftlichen Zaun oder Graben um des Friedens willen ausbessern resp. räumen läßt. Wenn dagegen die Grenzen der Pfarrgrundstücke durch Ueberbau oder Abpflügen u. s. w. verändert oder verdunkelt werden, so ist sofort auf Wiederherstellung des früheren Zustandes mit polizeilicher oder gerichtlicher Hilfe zu dringen.

2. Durch Verschulden des Pfarrers können Rechte der Pfarrei Dritten gegenüber durch Nichtgebrauch verloren gehen. Hierher gehören insbesondere die jährlichen Abgaben und Leistungen, welche für die Pfarrei auf Grundstücken lasten. Jede einzelne Abgabe oder Leistung verjährt durch Nichtgebrauch zum Nachtheile des zeitigen Pfarrers in 4 Jahren, das Recht selbst aber in 44 Jahren. Auch hier muß der Pfarrer die Verjährung sofort hindern oder unterbrechen. Dies geschieht durch schriftliches Anerkenntniß des Verpflichteten, durch Fristgesuche, welche ad acta zu verwahren sind, durch Anmeldung der Klage bei Gericht. Wird eine Grundgerechtigkeit der Pfarrei, z. B. ein Wegerecht, einseitig gehindert, so muß der Pfarrer sofort im Possessorienproceß wegen Besitzstörung klagen.

Auch hierüber haben die Erzpriester bei den jährlichen Visitationen zu recherchiren und zu protokolliren.

(Verordn. Nr. 149, XII.)

§. 109.

### Der eiserne Kassenbestand

wird bei kirchlichen Kassen gebildet durch Bank-Assignationen, Hypotheken-Instrumente, schlesische und posener Pfandbriefe, preussische Staatsschuldscheine und Rentenbriefe. Andere lettres au porteur als die letztgenannten sind in der Regel nicht zulässig.

§. 110.

### Bank-Assignationen,

auch Bank-Assignaten oder Bankscheine genannt, sind Schuldscheine, welche die Königliche Bank (so wie concessionirte Städtische oder Privat-Banken) über Gelder ausstellen, welche ihnen in Verwahrung gegeben werden. Die Bank nimmt nur Summen an, welche durch 10 theilbar sind und mindestens

50 Thlr. betragen. Sie zahlt für Pupillengelder 3 pCt., für Kirchengelder  $2\frac{1}{2}$  pCt. und für andere Gelder nur 2 pCt. Zinsen, die halbjährig oder bei Rückgabe des Kapitals ausgezahlt werden. Wegen des niedrigen Zinsfußes dürfen Kirchengelder nur auf kurze Zeit bei der Bank angelegt werden, wenn man vorhandene Kapitalien nicht sogleich anderweit hypothekarisch unterbringen kann, und *lettres au porteur* nicht kaufen will. Die näheren Bestimmungen über die Rückgewähr der angelegten Summe sind auf der *Assignation* selbst vermerkt.

### §. 111.

#### **Hypotheken-Instrumente.**

Ein Hypotheken-Instrument oder eine Hypothek ist ein auf eine unbewegliche Sache gewährtes Pfandrecht, welches in das betreffende Hypothekenbuch eingetragen worden. Das Hypotheken-Instrument ist zu unterscheiden vom Hypothekenschein, welcher nur eine gerichtlich beglaubigte Abschrift von den ein Grundstück betreffenden Rubriken des Hypothekenbuches ist, und jetzt lediglich zur Information, z. B. über den Werth eines Grundstücks in Beziehung auf die Sicherheit eines darauf zu leihenden Kapitals, aber nicht mehr zur Recognition über die vollzogene hypothekarische Eintragung eines Kapitals dient.

In dem Hypothekenbuche, das von dem betreffenden Königl. Stadt- oder Kreis-Gerichte eines jeden Ortes geführt wird, sind für jedes selbstständige Grundstück der einzelnen Orte außer dem Titel oder der näheren Bezeichnung des Fundus drei Rubriken bestimmt. Rubrica I. enthält den Werth (Taxwerth und Kaufpreis) und den *titul. possessionis*, so wie den Namen des Besitzers. Rubrica II. giebt die auf dem Grundstück haftenden *onera perpetua* und Einschränkungen des Eigenthums und der Disposition an, (welche aber jetzt vielfach abgelöst werden). Rubrica III. führt die Schulden auf, mit denen das



Grundstück belastet ist, sowohl die noch eingetragenen, als auch die schon gelöschten, d. h. nicht mehr bestehenden.

Die Eintragung einer jeden neuen Hypotheken-Schuld vollzieht der (gerichtlich bestellte) Ingrossator im Auftrage des das Hypothekenbuch führenden Gerichts. Die hypothekarisch eingetragene Schuld haftet an dem verpfändeten Grundstück, so daß sie durch einen Wechsel der Besitzer des letzteren nicht alterirt wird. Nur Veränderungen an dem Fundus selbst durch Abzweigung einzelner Theile, durch Deterioration u. können die Sicherheit des Hypotheken-Kapitals gefährden.

Zur Vollständigkeit eines Hypotheken-Instruments wurden früher drei wesentliche Requisite erfordert.

- 1) Die eigentliche gerichtliche Schuldverschreibung, worin das Darlehn als verabfolgt, mithin die Schuld anerkannt und die Verpfändung des Grundstücks ausgesprochen wird.
- 2) Der der Schuldverschreibung beizufügende Ingrossations-Bemerk, welcher die Eintragung des Darlehns in das Hypothekenbuch dokumentirt.
- 3) Ein Hypothekenschein, welcher über die Erwerbs-, Rechts-, Belastungs- und Schuldverhältnisse des verpfändeten Grundstücks, und insbesondere über den Fokus und die Sicherheit des betreffenden Darlehns näheren Aufschluß giebt.

Bei Erwerb von Hypotheken durch Cession traten noch hinzu:

- 4) Die gerichtliche Cessionsverhandlung, vermöge welcher die Rechte des früheren Gläubigers aus seiner Schuldurkunde an den neuen Gläubiger abgetreten werden, und
- 5) die Eintragung der Cession in das Hypotheken-

buch, resp. der Ingrossationsvermerk, welcher diese Cessionseintragung nachweist.

(Verordn. Nr. 13, V.)

Durch die neue Hypotheken-Ordnung vom 24. Mai 1853 und die dazu gehörige Justiz-Ministerial-Instruktion vom 3. Aug. ej. sind wesentliche Aenderungen der früheren Form erfolgt, und andere Erfordernisse der Hypotheken-Instrumente aufgestellt worden.

In den Schuld- und Verpfändungs-Urkunden müssen jetzt die verpfändeten Grundstücke genau bezeichnet sein; dagegen bedarf es bei vertragsmäßigen Hypothekentiteln neben der Verpfändungserklärung nicht noch der besonderen Einwilligung zur Eintragung, es genügt vielmehr die erstere oder die letztere.

Aus dem bei der Hypotheken-Behörde zu Protokoll gegebenen Gesuche, oder der zur Eintragung schriftlich eingereichten Urkunde muß bestimmt hervorgehen, was der Antragsteller in das Hypothekenbuch eingetragen, oder in demselben gelöscht haben will.

Nach erfolgter Eintragung wird das Hypotheken-Instrument gebildet durch

- 1) diejenige Urkunde, welche das eingetragene Recht begründet, und
- 2) diejenige Urkunde, durch welche dieses Recht etwa später eine Aenderung erlitten hat;
- 3) die Ingrossations-Registratur, welche der Hypotheken-Buchführer auf das ausgefertigte Instrument über die erfolgte Eintragung des betreffenden Vermerks, beziehungsweise der Cession, Löschung u. in das Hypothekenbuch mit Bezeichnung des Volumen und der Pagina desselben zu setzen und mit Datum und Unterschrift zu versehen hat.

- 4) Den über die erfolgte Eintragung erteilten Hypothekenbuchauszug.

Anderer Schriftstücke, wie Cessionen, Verpfändungen, Vollmachten, Testamente u. werden dem Hypotheken-Instrumente nicht mehr angeheftet. Ein Hypotheken-Schein als Recognition über die Eintragung wird nicht mehr erteilt; an die Stelle desselben tritt vielmehr der Hypothekenbuchauszug, welcher in wortgetreuer Abschrift enthält:

A. aus dem Titelblatt und der ersten Hauptrubrik:

1) die Bezeichnung des Grundstücks, 2) den Namen des eingetragenen Besitzers, 3) den letzten Erwerbspreis, 4) alle nach der letzten Besitztitel-Berichtigung eingetragenen Vermerke.

B. Den vollständigen Inhalt der zweiten Hauptrubrik mit alleiniger Ausnahme der vollständig gelöschten Posten.

C. Aus der dritten Hauptrubrik:

1) Die einzelnen Nummern und Beträge der schon vorher, oder der gleichzeitig mit demselben Vorzugsrechte eingetragenen Posten unter Angabe des Zinsfußes, mit Ausnahme der gelöschten Posten;

2) in wörtlicher Fassung den neu eingetragenen Vermerk.

Bei Cessionen, theilweisen Löschungen u., wird, wenn nicht ein vollständiger Auszug beantragt wird, nur ein Auszug erteilt, welcher den neu eingetragenen Vermerk enthält.

Der Hypothekenbuchauszug muß unter dem Siegel der Hypothekenbuch-Behörde ausgefertigt, mit der geordneten Unterschrift versehen und vom Ingrossator contrasignirt sein.

Die Hypothek haftet ipso jure auch für die Kosten der Kündigung, Ausflagung und Beitreibung. Ein Anderes zu verabreden wird bei Darlehen aus kirchlichen und Stiftungskassen nicht genehmigt. Diese Kosten werden daher im Eintragungsvermerk nicht mehr erwähnt, wohl aber die Zins-Zahlungs-Termine.

(Verordn. Nr. 48. II.)



Nach dieser jetzigen Form muß jedes neu ausgefertigte Hypotheken-Instrument enthalten:

- 1) das Schuldbekennniß des Kapital-Empfängers mit der Verpfändung des Grundstücks;
- 2) den auf das Dokument eingetragenen Ingrossations-Vermerk,<sup>1</sup> und
- 3) den Auszug aus dem Hypothekenbuche.

Hat das eingetragene Recht später eine Veränderung erlitten, so kommt

- 4) die hierauf bezügliche Urkunde noch hinzu. Hierbei kommt aber nur die dingliche Seite des ganzen Rechtsverhältnisses in Betracht; z. B. wenn der Zinsfuß geändert oder noch ein anderes Grundstück verpfändet wird. (Verordn. Nr. 48, II.)

Wird das Schuldbekennniß nicht von dem Gericht, sondern coram Notario aufgenommen, so muß es sofort dem zuständigen Hypotheken-Gericht zur Intabulation und Ingrossation überreicht werden.

Hat der Debitor vor oder bei der Ausstellung des Schuld-Instruments das betreffende Kapital nicht empfangen, so muß er bewirken, daß binnen 38 Tagen a dato der Eintragung der Hypothek eine Protestation für ihn im Hypothekenbuche eingetragen ist. Nach diesem Termine kann er die Eintragung einer Protestation nicht durch seinen bloßen Antrag bewirken, kann den Einwand der nicht empfangenen Valuta dem redlichen dritten Inhaber des Instruments nicht mehr entgegensetzen, und er muß bei einer Klage beweisen, daß er die Valuta nicht empfangen hat.

## §. 112.

### Ausleihung von Hypotheken-Kapitalien.

Für Darlehnsgenehmigungen gelten folgende Grundsätze:

- 1) Auf Grund bloßer Patronatsgenehmigung werden

*Th. 1.  
Brommer &  
Kaufmann  
Gronau - Nr.  
Hofd. in d.  
m. d. H. d. 1.*

amtlich keine Darlehen genehmigt; es muß vielmehr auch beim Fürstb. General-Bisariat-Amte der Nachweis vollständiger Sicherheit für das zu leihende Kapital geführt werden.

- 2) Auf bloße Häuser, selbst wenn sie verhältnißmäßig versichert sind, werden in der Regel keine Darlehen bewilligt.
- 3) Eben so werden auf Grund bloßer ortsgewöhnlicher Atteste und Abschätzungen Darlehen nicht genehmigt. Sie dürfen nur innerhalb der ersten Hälfte des Kaufpreises bewilligt werden, wenn aus dem Erwerbs-Instrumente oder Hypotheken-Scheine oder ortsgewöhnlichen Atteste hervorgeht, daß ein dem Erwerbspreise entsprechender Grundbesitz (nicht aber nur veranschlagte Gerechtigkeiten, z. B. Schank- oder Mahl-Gerechtigkeiten) zu dem zu verpfändenden Fundus gehört, und sofern dieser nicht allein vollständig für die Sicherheit bürgt, auch die zugehörigen Gebäude in gutem Bau-stande und angemessen versichert sind. Sollen Darlehen über die Hälfte des Kaufpreises genehmigt werden, so muß der wahre Werth durch gerichtliche Taxen ermittelt und das Taxquantum in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Das Darlehn muß aber jedenfalls innerhalb der ersten Hälfte des Taxquantums zu stehen kommen.
- 4) Auch können Darlehen nicht genehmigt werden gegen Verpfändung von Grundstücken, die mit dem Darlehen erst erkauft werden sollen und den Darlehnsuchern noch nicht gerichtlich zugeschrieben sind.

Die Verwalter von Kirchen- und Foundations-Kassen haben bei Gesuchen um Darlehen nach diesen Grundsätzen erst die Sicherheit zu prüfen, bevor sie die amtliche Genehmigung nachsuchen, und müssen bei eigener

Vertretung und bei Gefahr der Disciplinar-Untersuchung es ablehnen, Darlehen zu realisiren, bevor sie nicht amtlich genehmigt, die entsprechenden Schuld-Instrumente dafür ausgefertigt und den Kassenverwaltungen ausgehändigt worden sind.

(Verordn. Nr. 2, VIII. und Nr. 48. III.)

Daß das auszuleihende Kapital *primo loco* (in rubrica III.) zu stehen komme, ist meist wünschenswerth, doch nicht unbedingt erforderlich.

Hält der Verwalter der Kasse eine projectirte Ausleihung für vorschriftsmäßig sicher, so hat er bei Kirchen-Kapitalien die Patronatsgenehmigung einzuholen, und diese dann mit allen zur Sicherheitsprüfung nöthigen Dokumenten dem General-Bikariat-Amte mit dem Gesuche um Genehmigung zur Ausleihung zu überreichen. Liegt die Patronatsgenehmigung nicht bei, so wird die amtliche mit der Bedingung ertheilt, daß jene vor der Auszahlung des Kapitals erlangt werden müsse. Bei Fundations-Darlehen ist nur die amtliche Erlaubniß nöthig.

Dagegen muß bei letzteren in der Schuldverschreibung nicht das Fundationsärar im Allgemeinen, sondern jedesmal die Foundation selbst, welcher das Kapital gehört, ausdrücklich und namentlich als Gläubiger aufgeführt, und, wenn verschiedene Fundationskapitalien zusammengeworfen werden, um eine Hypothek zu erwerben, jede der dabei betheiligten Foundationen besonders genannt, und deren Antheil genau angegeben werden, auch die Eintragung ins Hypothekenbuch in dieser Weise erfolgen.

(Verordn. Nr. 20, V.)

Erst wenn die amtliche Genehmigung vorliegt, darf die Ausleihung zugesagt und das Hypotheken-Instrument beim Gericht bestellt werden.

Um die Erzpriester und beziehungsweise die fürstbischöflichen Commissarien in den Stand zu setzen, möglichst gründliche



Kassen-Revisionen vorzunehmen, ist Fürsorge getroffen, daß die genannten Revisoren

- 1) bei allen Ausleihungen eine vollständige Abschrift der diesfälligen amtlichen Genehmigung, und
- 2) bei allen Rückzahlungen ausgeliehener Kapitalien eine Abschrift des Schreibens, durch welches die nachgesuchte Autorisation zur Quittungsleistung oder die zur Legalisirung eingereichte Quittung übersendet wird, zur Kenntnißnahme erhalten. Gleichzeitig sind sie angewiesen zu prüfen, ob die vorhandenen Hypotheken-Instrumente den in der amtlichen Genehmigung aufgestellten Bedingungen entsprechen, namentlich ob prioritätsmäßig eingetragene Forderungen im Hypothekenbuche auch wirklich gelöscht und den Darlehen die bestimmte Stelle eingeräumt worden.

(Verordn. Nr. 69, IV.)

### §. 113.

#### Cession.

Ein schon bestehendes Hypotheken-Instrument kann durch Cession erworben oder veräußert werden, indem dasselbe aus einer Hand in eine andere übergeht, und der frühere Besitzer derselben seine Anrechte einem Dritten abtritt. Ein solches Cessions-Dokument kann notariell oder gerichtlich aufgenommen, muß aber ohne Zeitverlust der Hypotheken-Behörde zur Eintragung der Cession im Hypothekenbuche übergeben werden, weil sonst das Kapital möglicher Weise leicht gefährdet werden kann. Zu jeder solchen Ausleihung gegen jura cessa schon bestehender Hypotheken ist ebenfalls die amtliche Genehmigung nothwendig, (Verordn. Nr. 13, V.) und daher nachzusehen, wenn vorher sorgfältigst geprüft worden, ob das Instrument die nöthige Sicherheit bietet. Bei Theil-Cessionen wird das Instrument durch eine beglaubigte Abschrift der Haupt-Urkunde

und des über die ursprüngliche Eintragung erteilten Hypotheken-Buchs-Auszugs, und durch die Theil-Cession und den Hypotheken-Buchs-Auszug für den Cessionar gebildet, wogegen das Haupt-Instrument den Vermerk enthalten muß, welche der darin enthaltenen Forderungen, oder welcher Theil der Forderung cedirt worden.

Wird von einem der Oberaufsicht des Fürstbischöfl. General-Bikariat-Amtes unterworfenen Institute (Kirche, Foundation etc.) eine hypothekarische Forderung (Hypotheken-Instrument) weiter (an einen Dritten) cedirt, so muß darauf Bedacht genommen werden, daß die aus dem Cessionsgeschäft und der Eintragung der Cession erwachsenden Kosten stets ausdrücklich entweder von dem bisherigen Schuldner, oder von dem Cessionar übernommen werden.

(Verordn. Nr. 48, II.)

Um den Kirchen-Kollegien und Verwaltern oder Vorstehern milder Stiftungen Reisen und Kosten zu ersparen, da sie hierfür selten Entschädigung erhalten, hat das Fürstbischöfl. General-Bikariat-Amt, gestützt auf §. 415 des Anhanges zur allgemeinen Ger.-Ordnung und die Justiz-Ministerial-Befugung vom 23. Juli 1840 verordnet und beziehungsweise genehmigt, daß den Kirchenkollegien und sonstigen Vorstehern und Verwaltern von Kirchen-Aeraren, Foundationen und Armenanstalten freistehen soll, ohne gerichtliche oder notarielle Mitwirkung unmittelbar Cessionen vorzunehmen, Exneruationserklärungen abzugeben, Quittungen auszustellen und in die Löschung der betreffenden Realrechte und Forderungen im Hypothekenbuch zu willigen etc.

Da indeß dergleichen Erklärungen und die darin enthaltenen Anträge an sich nicht rechtsverbindlich sind, es vielmehr erst dadurch werden, daß dieselben die ausdrückliche Genehmigung des Fürstbischöfl. General-Bikariat-Amtes erhalten, so sind sie zu diesem Behufe nach dem weiter

unten folgenden Schema entweder unmittelbar unter der Schuld- und Hypotheken-Verschreibung (nicht hinter dem Hypotheken-Scheine oder Hypothekenbuchs-Auszuge) oder, was bei Cessionen und Exneruationsbewilligungen immer geschehen muß — auf besonderen Bogen ausgestellt, unter Beischluß der betreffenden Hypotheken-Instrumente an das f. General-Bisariat-Amt zur Legalisirung einzureichen.

Solche Gesuche um Genehmigung einer Cession, Exneruation oder Quittung dürfen aber nur dann gestellt werden, wenn beziehungsweise das eingetragene Kapital nebst allen Zinsen und Kosten zu dem Aerarium, aus welchem das Darlehn gegeben worden, vollständig zurückgezahlt worden ist; oder von dem Theile eines Gutes, welcher bei stattfindenden Abzweigungen dem kirchlichen Institut verhaftet bleiben soll, sowohl die Morgenzahl als der Werth mittelst gerichtlicher oder dorfgerichtlicher Atteste, behufs der Sicherheits-Prüfung des Kapitals, zugleich nachgewiesen wird, falls dies aus dem Hypotheken-Instrumente selbst nicht genau zu ersehen sein sollte.

Die hierbei amtlich erwachsenden und nur in baaren Auslagen bestehenden Kosten werden von dem General-Bisariat-Amte stets durch Postvorschuß von dem Extrahenten der Genehmigung eingezogen. Vor Erstattung derselben darf die Ausantwortung der den betreffenden Vorstehern remittirten Instrumente an den Schuldner oder sonstigen Empfangsberechtigten nicht erfolgen.

Sollte übrigens auch nur einer der Vorsteher eines Instituts des Schreibens unfundig sein, so muß die fragliche Erklärung nach erfolgter Einholung der amtlichen Genehmigung gerichtlich oder notariell abgegeben werden, und kann das oben erwähnte verkürzte Verfahren nicht stattfinden.

Wenn kirchliche Institute Hypotheken-Instrumente durch



Cessionen erwerben sollen, so müssen die Kosten der Cession und deren Eintragung ins Hypothekenbuch stets vom Cedenten ausdrücklich übernommen werden, weil dieselben sonst dem Cessionar, d. i. dem erwerbenden Institute zur Hälfte zur Last fallen, was aber nicht gestattet werden kann.

(Verordn. Nr. 25, V.)

Die vorstehend beregten Erklärungen, Cessionen u. hinsichtlich der Realansprüche und Forderungen, welche Foundationen zustehen, sind lediglich von dem betreffenden Pfarrer abzugeben, sofern die Verwaltung solcher Foundationen, wie in der Regel es der Fall ist, ihm allein competirt.

(Verordn. Nr. 26, IV.)

### §. 114.

#### Schema zu einer Cession.

(Verordn. Nr. 25, V. 2.)

Auf dem Bauergute . . . . . Nr. . . . zu N. . . . . stehen  
 Rubr. III. Nr. . . . für das ( . . . . . sche Fundations-)  
 Aerar der katholischen Kirche zu N. . . . . aus der Schuld- und  
 Hypothekenverschreibung vom . . . ten Januar 18 . . . . . (resp.  
 der Cessionsverhandlung vom . . . ten Februar 18 . . . . .) x Thaler  
 (in Worten . . .) zu . . . Procent verzinsslich eingetragen. Diese  
 Forderung nebst Zinsen seit . . . . . cediren wir Namens der  
 gedachten Kirche (Foundation, Stiftung) dem N. N. zu N. N.,  
 so daß derselbe dieses Forderungsrecht von nun an als das  
 Seinige auszuüben befugt sein soll. Die Baluta haben wir  
 baar bezahlt erhalten.

Urkundlich unter unserer, des Kirchen-Kollegiums, eigen-  
 händiger Unterschrift und dem amtlichen Siegel.

N. N., den . . ten März 18 . . . .

Das katholische Kirchen-Kollegium

(L. S.)

zu N. N.

N. N.

N. N.

N. N.

Pfarrer.

Kirchenvorsteher.

Kirchenvorsteher.

## §. 115.

**Erneruation.**

Soll von einem hypothekarisch verpfändeten Grundstücke ein Theil, und wäre er noch so klein, abgezweigt und verkauft werden, oder soll mit dem Grundstücke eine wesentliche Veränderung geschehen, durch welche dessen Werth alterirt wird, oder soll es gewisse Rechte und fixe Einkünfte irgend welcher Art, die hypothekarisch garantirt sind, aufgeben oder verlieren, so darf dieß nur mit ausdrücklicher Zustimmung der sämmtlichen Creditoren des Grundstücks geschehen; widrigenfalls die auf demselben haftenden Kapitalien zurückgezahlt werden müssen. Wird dem Verwalter einer kirchlichen Kasse von dem betreffenden Gericht angezeigt, daß eine derartige Veränderung mit einem dieser Kasse hypothekarisch verpflichteten Grundstücke beabsichtigt wird oder bevorsteht, so muß er seine Zustimmung versagen, wenn durch die Veränderung die Sicherheit des Kapitals gefährdet erscheint. Ist dieß nicht der Fall, so darf er in die Erneuerung einwilligen, d. h. erklären, daß er den abgezweigten Theil des Fundus, (der Rechte, Einkünfte) ex nexu debendi (aus der hypothekarischen Verpflichtung) entlasse.

Zu einer solchen Erneuerungs-Erklärung muß aber jeder Verwalter einer kirchlichen Kasse die Autorisation des fürstb. Gen.=Bis.=Amtes einholen, und zu diesem Zwecke alle die fernere Sicherheit verbürgenden Gründe und Beweise beibringen.

Wie dabei zu verfahren sei, ist gelegentlich im vorhergehenden §. 113 Cession Seite 168, gesagt worden, und folgt daher nur noch ein

## §. 116.

**Schema zu einer Erneuerungs-Erklärung.**

(Verordn. Nr. 25, V. 3.)

Auf dem Bauergute N . . . . zu N . . . . stehen Rubr. III. Nr. . . . für das ( . . . . sche Fundations-) Alerar der katholi-

schen Kirche zu N . . . . aus der Schuld- und Hypothekenverschreibung vom . . ten (resp. der Session-Verhandlung vom . . ten . . . . Thlr. (in Worten . . . .) zu . . . pCt. verzinslich eingetragen. Laut gerichtlicher (notarieller) Verhandlung vom . . ten . . . . sind von diesem Gute . . . . Morgen . . . . N.-N. Acker- (Wiesen-, Forst-, Un-) Land an den N. N. abverkauft worden. Wir entlassen Namens der gedachten Kirche (Foundation, Stiftung) diese Parcellen aus dem bisherigen Schuld- und Pfandverbande, und willigen in deren unbedingte hypothekarische Abschreibung von dem Stammgute.

Urkundlich unter 1c. wie beim Session-Instrument.

### §. 117.

#### Quittungsleistung und Löschung.

Wird ein Hypotheken-Kapital zurückgezahlt, so muß über dasselbe quittirt, das Hypotheken-Instrument zurückgegeben und der Posten im Hypothekenbuche gelöscht werden. Zu solcher Quittungsleistung und Löschungsbewilligung ist eine specielle Autorisation des fürstb. Gen.-Vik.-Amtes in jedem einzelnen Falle nothwendig. In dem Gesuche um dieselbe muß die Numer des Grundstücks, der Betrag des Kapitals, der locus desselben in rubr. III. des Hypothekenbuches und die Kirche oder Foundation, der es gehört, genau angegeben, und müssen die Vor- und Zunamen der beiden Kirchenvorsteher deutlich geschrieben aufgeführt werden.

(Verordn. Nr. 80, VIII.)

Der Patronats-Consens ist zu derartigen Quittungsleistungen nicht erforderlich, wie das K. Ober-Tribunal in Berlin am 14. September 1857 ausdrücklich erkannt hat.

(Verordn. Nr. 95, III. Nr. 69, V.)

Wie die Quittungsleistung zur Zeit- und Kosten-Ersparung in verkürzter Form geschehen könne und event. solle, ist §. 113 Session Seite 169 angegeben worden. Daher nur noch ein



## §. 118.

**Schema zur Quittungsleistung.**

(Verordn. Nr. 25, V. 1.)

Daß aus der Schuld- und Hypotheken-Verschreibung des N. N. vom . . . ten . . . . . 18 . . auf dem Bauergute Nr. . . zu N. . . . . sub Rubr. III. Nr. . . . . für das ( . . . . . sche Fundations-) Alerar der katholischen Kirche zu N. . . eingetragen- gene [für N. N. eingetragene und durch die Cession vom . . . ten . . . . . auf das ( . . . . . sche Fundations-) Alerar der katholischen Kirche zu N. gediehene] Kapital von . . . . Thlr. (in Worten . . . . .) hat der jetzige Besitzer des verpfändeten Bauergutes N. N. nebst allen Zinsen und Kosten zurückgezahlt; wir quittiren Namens der gedachten Kirche (Foundation, Stiftung, Armenanstalt) darüber und willigen in die Löschung dieser Post im Hypothekenbuche. Urkundlich unter unserer u. wie bei Cession.

Am zweckmäßigsten werden auch solche Quittungen nicht unter das Hypotheken-Instrument, sondern auf einen besondern Bogen ausgefertigt und nebst den dazu gehörigen Schuld- und Verpfändungs- resp. Cessions-Instrumenten zur Genehmigung und Legalisirung an das Gen.-Vik.-Amt eingereicht. Wird die Quittung unmittelbar unter die Schuldverschreibung gesetzt, so ist ein Stempel nicht erforderlich.

(Verordn. 48, II. Tarif zum Stempelgef. vom 7. März 1822. Posit. Quittung.)

## §. 119.

**Kündigung und Subhastation.**

Ergiebt sich bei näherer Prüfung einer Hypothek, daß das Kapital nicht gesichert ist, so muß dasselbe zur Rückzahlung gekündigt, und wenn der Debitor zum bestimmten Termin der Verpflichtung nicht nachkommt, die Subhastation des Grundstücks beantragt werden.

Jeder Verwalter einer kirchlichen Kasse muß von deren Debitoren pünktliche Innehaltung der Zinsen-Zahltermine fordern, und wenn diese hierin säumig sind, sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mahnen. Zinsen-Rückstände soll man nicht dulden, weil dieselben gerichtlich nur für zwei Jahre garantirt werden.

Wenn daher ein Debet mit den Interessen im Zahltermine rückständig bleibt; und auch die Mahnung zur Zahlung und selbst die Drohung der Kapitalskündigung nicht beachtet, so muß der Kassen-Verwalter bei dem zuständigen Hypotheken-Gericht ein Zahlungs-Mandat beantragen. Ist auch dies fruchtlos erfolgt, so stellt er bei demselben Gericht den Antrag auf Execution zur Eintreibung der Zinsen und der hieraus erwachsenen Kosten. Hat auch die Execution kein befriedigendes Ergebniß, so muß die Subhastation des Grundstücks ungesäumt beantragt werden. Zu diesem vorläufigen Verfahren im Interesse der Zinsenzahlung bedarf es keiner amtlichen Autorisation.

Sobald aber der Fall einer Subhastation bei einem Grundstück, auf welchem für die Kirche, Pfarrei, Organisten- oder Kirchendiener-Stelle, für eine Foundation, für die Schule oder überhaupt eine unter kirchlicher Verwaltung stehende Anstalt ein Kapital oder Zins haftet, eintritt, (gleichviel ob der Pfarrer oder dritte Personen dieselbe veranlaßt haben,) und der Bietungstermin zur Kenntniß der resp. Kassen-Verwalter gekommen ist, haben dieselben sogleich unter genauer Angabe der Numer des verpfändeten Grundstücks, der Höhe des Kapitals oder Zinses und der Zinsrückstände, des Datums der Verpfändungs-Urkunde, der Rubrik und Numer der Eintragung, der (deutlich geschriebenen) Namen der Kirchenvorsteher und sonstiger auf die Sache bezüglicher Umstände an das fürstb. Gen.-Bik.-Amt zu berichten. Da jeder eingetragene Gläubiger, auch wenn er nicht Extrahent der Subhastation ist, von dem Bie-

tungstermine durch das Gericht in Kenntniß gesetzt wird, — uneingetragene erhalten keine Benachrichtigung, — so kann dieser Bericht ohne Weiteres alsbald erstattet, und bei der Geräumigkeit der gesetzlichen Frist bis zum Bietungstermine die Autorisation zur Wahrnehmung der Gerechtsame in demselben von dem Gen.-Vik.-Amte ohne besondere Eile ertheilt werden. Diese Autorisation wird jederzeit die Ermächtigung zum Mitbieten und event. zur Erstehung des ausgedienten Grundstücks oder zum Widerspruche gegen den Zuschlag unter Beantragung eines neuen Bietungstermins enthalten. Von einer dieser beiden Ermächtigungen ist Gebrauch zu machen, so lange nicht die anderweitigen Gebote eine Höhe erreicht haben, durch welche

- 1) die Forderung mit Rücksicht auf etwaige prioritätische Forderungen,
- 2) die laufenden Zinsen, (welche vom letztverfloßenen 1. Juli vor der Einleitung der Subhastation anfangen),
- 3) die Rückstände aus den beiden früheren Jahren von dem unter Nr. 2 genannten 1. Juli zurückgerechnet,
- 4) die ungefähr zu berechnenden Subhastations-Kosten gedeckt werden.

Dem Erstehen wird der Widerspruch nebst Antrag auf einen neuen Termin vorzuziehen sein, wenn für denselben günstigere Aussichten zu erwarten sind. Der Widersprechende muß aber dann für das Gebot, so wie für den aus der Verzögerung des Zuschlags entstehenden Nachtheil und für die Kosten haften, und  $\frac{1}{10}$  des letzten Gebotes sofort als Caution niederlegen; auch zugleich die Ansetzung eines neuen Termins beantragen.

Da jeder Gläubiger, dessen Forderung innerhalb des Taxwerthes auf dem Grundstücke eingetragen steht, mit dieser Forderung die

- 1) wenn er mitbietet, zum Betrage des zehnten Theils der Taxe,



2) wenn er dem Zuschlage widerspricht, zum Betrage des zehnten Theils des letzten Gebotes, erforderliche Caution bestellen kann, — eine mehr erforderliche Caution muß baar oder in „im Cours befindlichen“ inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerthe bestellt werden — so sind die über die Forderung sprechenden Urkunden (Hypotheken-Instrumente etc.) mit zum Termin zu nehmen und als Caution bei dem Gerichte niederzulegen. Die gleiche Cautionseistung Seitens der übrigen Bieter vor Abgabe der Gebote hat der kirchliche Vertreter zu beantragen, falls dies nicht erfolgt wäre; denn nur gegen angemessene Caution sind Bieter zuzulassen.

Nach 6 Uhr Abends werden neue Bieter nicht mehr zugelassen, so daß es räthlich erscheint, sich vor 6 Uhr als Bieter einschreiben zu lassen.

Vor dem Schlusse des Bietungstermins muß der Widerspruch gegen den Zuschlag, wenn ein solcher erforderlich ist, erklärt werden.

Erscheint der bloße Widerspruch nicht vortheilhaft, so wird es von der Klugheit und Umsicht des jedesmaligen Bieters abhängen, ob das ausgetobene Grundstück zur Vermeidung eines Ausfalls wirklich erstanden werden soll. In diesem Falle muß mit der höchsten Vorsicht verfahren, und mit Rücksicht auf die Orts- und Zeitverhältnisse, so wie auf die Beschaffenheit, den Zustand und den wahren Werth des Grundstücks der Entschluß genau erwogen werden. Namentlich ist dabei zu beachten, ob die Verwaltung und Benutzung dieses Grundstücks mit erheblichen Kosten und Schwierigkeiten verbunden, und in diesem Falle ein nicht bedeutender Ausfall weniger nachtheilig sein würde.

Nach Abhaltung des Bietungstermins ist über den Verlauf der Sache und das Resultat sofort an das Gen.-Bik.-Amt zu berichten.

Die genaue und umsichtige Befolgung dieser Vorschriften

ist um so dringendere Pflicht, als verschuldete Verstöße dagegen regreßpflichtig machen.

(Verordn. Nr. 32, VIII.)

Um durch dringende kirchliche Geschäfte von der Abwartung solcher Termine nicht abgehalten zu werden, sind durch eine Instruction des Just. = Min. vom 12. April 1850 sämtliche Gerichtsbehörden angewiesen worden, in Gegenden und Orten, wo die Bevölkerung eine überwiegend katholische ist, auch an den ausschließlich katholischen Feiertagen (Drei Könige, Mariä Reinig., Mariä Verkünd., Frohnleichnam, Peter und Paul, Allerheil. und M. Empfängn.), jedoch mit Ausnahme von dringenden Fällen, weder Schwurgerichtssitzungen, noch andere öffentliche Sitzungen in Criminal- und Civilsachen, so wie keine öffentlichen Citationen abzuhalten.

(Verordn. Nr. 17, III.)

## §. 120.

### Spottelfreiheit.

Das Gesetz vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten, bestimmt, daß von der Zahlung der Gerichtskosten befreit sein sollen:

- a) Alle öffentlichen Armen- und Kranken-Anstalten, Waisenhäuser, milde Stiftungen, sofern sie nicht einzelne Familien oder Personen betreffen.
- b) Alle öffentlichen Volksschulen.
- c) Alle Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, insofern deren Einnahmen die etatsmäßigen Ausgaben nicht übersteigen, und dies durch ein Attest der vorgesetzten Behörde oder Oberen bescheinigt wird. Insofern aber in Processen oder andern Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse Derjenigen, welchen die Nutznießung des betreffenden Vermögens für ihre Person

zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben Letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualificiren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen.

- d) Die Kostenfreiheit entbindet aber nicht von der Bezahlung der neben den gewöhnlichen Kostenfällen noch besonders vorkommenden baaren Auslagen, und der unter diese zu rechnenden, für Lokaltermine anzusetzenden Gebühren.

Bei Processen oder andern Rechtsangelegenheiten, welche nicht die Kirche unmittelbar, sondern die übrigen sub a, b, c vorgenannten Institute betreffen, haben daher die Pfarrer 1c. nicht eine sechsjährige Fractionsrechnung des Kirchenvermögens an das Gen.-Bis.-Amt einzureichen, sondern zu berichten, ob das resp. Institut dem Nießbrauche seines Nutznießers entzogenes, d. i. nicht unterworfenenes disponibles Vermögen besitzt oder nicht; denn das Kirchenvermögen kann für die auf Pfarreien, Kaplaneien 1c. fallenden Kosten nicht in Anspruch genommen werden, weil es von den Pfarrgütern unterschieden werden muß. Hieraus folgt, daß das Kirchenvermögen zu den die Pfarrgüter und resp. andere Institute betreffenden Ausgaben nur dann verwendet werden darf, wenn solches als Ausnahme von der gesetzlichen Regel besonders verordnet worden, was nur bei Pfarr-, Kloster- und Schulbauten der Fall ist.

(Verordn. Nr. 33, IV.)

Die Circular-Verf. der Min. des Kultus und der Justiz vom 29. Januar 1827 hat als Grundsätze aufgestellt:

- 1) Alle Kirchen, insofern sie vermögend sind, sind sportelpflichtig.
- 2) Kirchen, welche als arm zu betrachten sind, genießen alle Begünstigungen, welche die Allgem. Gerichtsordnung den zum Armenrecht erstatteten Parteien bewilligt,



gleichviel ob der Prozeß vom Patron und den Kirchenvorstehern oder von einem fiscalischen Beamten geführt wird, und ist solchen Kirchen ein Rechtsbeistand von den Gerichten *ex officio* zuzuordnen.

- 3) Ob eine Kirche unvermögend sei, muß von den geistlichen Oberen in der Autorisation zur Anstellung der Klage, oder zur Einlassung auf dieselbe jederzeit ausgesprochen werden, sonst geht der Prozeß auf Gefahr und Kosten der Kirchenvorsteher.
- 4) Pfarreien und Klüstereien sind, insofern sie vermögend sind, ebenfalls sportelpflichtig.
- 5) Für unvermögend sind sie zu halten, wenn die Einnahme die etatsmäßige Ausgabe incl. der Besoldung der für den Gottesdienst angestellten Beamten nicht übersteigt, worüber von den geistlichen Obern ein Attest auszustellen ist.
- 6) Wenn das Kirchenvermögen, wie in der Regel nicht der Fall ist, für die Bedürfnisse der Pfarrei und Klüsterei subsidiarisch haftet, so muß zur Begründung der Sportelfreiheit neben dem sub 5 genannten Attest auch noch das sub 3 erwähnte beigebracht werden.
- 7) Pfarreien und Klüstereien, welche als arm zu betrachten sind, genießen die sub 2 bezeichnete Sportelfreiheit.
- 8) Hat ein Pfarrer einen Prozeß nur wegen seines eignen zeitigen Interesses geführt, so fallen ihm die Prozeßkosten zur Last, sofern er nicht sein persönliches Unvermögen den Gerichten gesetzlich nachweist.
- 9) Hat ein Prozeß theils das zeitige Interesse des Pfarrers, theils die Rechte der Pfarrei zum Gegenstand, so muß eine Vertheilung der Kosten nach Verhältniß des beiderseitigen Interesses eintreten.
- 10) Bei den Schulen treten überall dieselben Grundsätze

ein, wie bei Pfarreien und Küstereien, insofern sie von der Kirche abhängig, und nicht Communal-Anstalten sind, und deshalb die Kosten von der Commune getragen werden müssen. In Folge dieser Grundsätze hat das Gen.-Vik.-Amt alle Kirchen-Kollegien (von welchen in allen Fällen, nie aber von den betreffenden Pfarrern oder Küstern allein, und nie ohne Kenntniß des Patrons die desfallsigen Anträge zu formiren sind) angewiesen, bei jedem Gesuche um Autorisation zur Klage oder zur Einlassung auf dieselbe sich über die Vermögensverhältnisse der Anstalt, in deren Interesse geklagt oder auf die Klage geantwortet werden muß, vollständig und bestimmt zu erklären, und, wenn die qu. Anstalt im gesetzlichen Sinne als arm zu betrachten ist, unter Einem eine Durchschnittsrechnung über Einnahme und Ausgabe in den letzten 6 Jahren einzureichen, um darnach die Armuth beurtheilen, event. attestiren zu können.

(Verordn. Nr. 11, IV.)

Dies gilt wie in Prozessen, so auch in Auseinandersetzungs-Sachen.

(Verordn. Nr. 22, IV.)

Die sechsjährige Fractionsrechnung ist, wie aus Verordn. Nr. 33, IV. erwähnt worden (§. 179) nur bei Rechtsangelegenheiten, welche die Kirche unmittelbar betreffen, erforderlich.

## §. 121.

### Ausfall von kirchlichen Hypotheken-Kapitalien.

Hat ein Hypothekenschuldner außer den für Kirchen- oder Fundations-Kapitalien verhafteten Grundstücken noch anderes mobiles oder immobiles Vermögen, so kann dasselbe in An-

spruch genommen werden, wenn die erwähnten Kapitalien oder die Zinsen davon bei der Subhastation ganz oder theilweise ausfallen. Der diesfällige Anspruch muß jedoch durch die mit dem gerichtlichen Attestate über den erlittenen Ausfall versehenen Schuldinstrumente begründet werden. Daher müssen solche Instrumente im Archive aufbewahrt, oder wenn sie bei den Subhastations-Acten sind, vom Gericht vorkommenden Falls zurückgefordert werden. Ein derartiger Anspruch kann aber nur an das Vermögen des ursprünglichen Debenten gemacht werden.

(Verordn. Nr. 4, II.)

### §. 122.

#### Wiederanlegung zurückgezahlter Kapitalien.

Ist ein kirchliches Kapital zur Zurückzahlung gekündigt, so müssen die Verwalter der betreffenden Kasse die Zwischenzeit von Kündigung und Zahlung benützen, um die baldige anderweite sichere Glorirung vorzubereiten; wenn es nicht mit amtlicher Genehmigung auf andere Weise zur Verwendung kommt. Bietet sich zu hypothekarischer Ausleihung keine Gelegenheit, so muß es in Pfandbriefen oder Rentenbriefen 2c. sofort angelegt, und in jedem Falle, wie die Reactivirung erfolgt ist, dem Gen.-Bis.-Amte angezeigt werden.

(Verordn. Nr. 2, IX.)

### §. 123.

#### Ablösung der Reallasten.

Wie die den geistlichen und Schul-Instituten, so wie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten abgelöst werden können, bestimmt das diesfällige Gesetz vom 15. April 1857, welches in Nr. 92, I. der Verordnungen aufgenommen ist.

Die Vertreter der betreffenden Institute sollen im Allge-



meinen derartige Ablösungen nicht beantragen, dagegen auf dieselben eingehen, sobald der Verpflichtete den Antrag stellt. Von jeder solchen Provocation ist dem Gen.-Bik.-Amte sofort Anzeige zu machen, und bei den betreffenden Special-Commissarien die Ansetzung geräumiger Termine nachzusuchen.

(Verordn. Nr. 19, II.)

Nach dem Gesetz vom 10. April 1865 muß die Ablösung des Decems auch ohne Antrag der Betheiligten von Amtswegen erfolgen. Der für den Decem (die Reallasten) ermittelte und festgestellte Geldbetrag wird beim gangbaren Decem zum  $22\frac{2}{9}$ fachen Betrage, und beim ruhenden Decem zum  $2\frac{2}{9}$ fachen Betrage durch Kapital unter Vermittelung der Rentenbanken abgelöst. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum angegebenen Betrage abzulösen.

(Verordn. Nr. 153, II. Nr. 155, I. Nr. 156, I.)

Zu desfalls angeetzten und im Amtsblatt angezeigten Terminen haben die Pfarrer ex officio zu erscheinen, wenn auf den betreffenden Grundstücken nicht intabulirte Prästationen haften. Bei intabulirten Prästationen wird der Vertreter derselben schriftlich zum Termine berufen.

(Verordn. Nr. 21, VII.)

Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 hat die Begründung von Grundgerechtigkeiten, (wozu insbesondere Forst- und Weideberechtigungen jeder Art gehören,) durch Verjährung untersagt. Daher sind alle Pfarrer und Curaten beauftragt worden, bei eigener Vertretung auf Ablösung aller jener Berechtigungen, sobald dieselben nicht auf gesetzliche Gründe (Titel) gestützt werden können, vielmehr auf altem Herkommen, resp. Verjährung beruhen, bei der K. General-Commission sofort anzutragen.

(Verordn. Nr. 24, XIV.)

Wenn ein hypothekarisch verpfändetes Grundstück nach Ablösung der Abgaben keine genügende Sicherheit gewährt, so

muß auf die Entschädigungsgelder in Kapital oder Rentenbriefen Anspruch erhoben werden.

(Verordn. Nr. 33, II.)

Wird ein angefangenes Ablösungsverfahren unterbrochen, und lange sistirt, und entstehen daraus dem kirchlichen Institute möglicherweise Nachtheile, so ist das Interimistikum zu beantragen.

(Verordn. Nr. 59, II.)

## §. 124.

### Pfandbriefe

sind auf jeden Inhaber (au porteur) lautende, von einem ritterschaftlichen oder Credit-Vereine ausgestellte Schuld- oder Hypotheken-Instrumente, für deren Sicherheit und Zinsen der ganze landschaftliche Verband garantirt. Für Schlesien bestehen jetzt drei Arten derselben; nämlich die älteren, die neueren (Lit. A. u. B.) und die Rustikal-Pfandbriefe. Die älteren Pfandbriefe sind auf bestimmte Landgüter intabulirt; die neueren sind auf einen Sicherheitsfonds und auf eine gleichnamige Hypothekenforderung fundirt; die Rustikalen sind auf Bauergüter eingetragen, ohne aber deren nähere Bezeichnung zu enthalten. Die älteren Pfandbriefe werden nur auf die erste Hälfte des landschaftlich taxirten Werthes eines Gutes zur ersten Stelle im Hypothekenbuche ausgefertigt, und tragen  $3\frac{1}{2}$  pSt. Zinsen, welche von der Landschaft halbjährig gegen Coupons gezahlt werden.

Aus der Verpfändung der ersten Werth's-Hälfte ergibt sich, daß auf ein mit Pfandbriefen belastetes Gut kirchliche Kapitalien niemals hypothekarisch geliehen werden können.

Die neuern Pfandbriefe werden vom Königl. Credit-Institut auf schon landschaftlich bepfandbriefte Güter unmittelbar hinter den älteren hypothekarisch eingetragen; für ihre Sicherheit und Zinsen haftet die landesherrliche Garantie. Die Zin-

sen zu 4 pCt. werden ebenfalls halbjährlich von der Landschaft gegen Coupons ausgezahlt.

Die Rustikal-Pfandbriefe stehen wie die älteren unter der Garantie der Landschaft, und bringen 4 pCt. Zinsen.

Außer den schlesischen Pfandbriefen dürfen auch noch Posener Pfandbriefe für kirchliche Kassen im Breslauer Bisthum erworben werden. Sie sind von der Landschaft des Großherzogthums Posen ausgestellt. Die älteren posener Pfandbriefe geben 4 pCt., die neueren nur  $3\frac{1}{2}$  pCt. Zinsen gegen Coupons.

### §. 125.

#### Staatsschuldscheine

sind wie die Pfandbriefe *lettres au porteur*. Es sind auf jeden Inhaber lautende Schuld-Instrumente, welche auf den preussischen Staat hypothecirt sind, und für deren Kapitalwerth und Zinsen der Staat Garantie leistet. Die  $3\frac{1}{2}$  pCt. Zinsen werden gegen Zinsscheine (Coupons), die in bestimmten Serien ausgegeben werden, halbjährig von den Regierungs-Kassen ausgezahlt.

### §. 126.

#### Rentenbriefe

werden als *lettres au porteur* von der königl. Rentenbank ausgestellt und mit 4 pCt. verzinsset. Sie gründen sich auf die Reallasten-Ablösungs-Kapitalien und dienen zur Ergänzung der durch die Ablösung verminderten Sicherheit der Hypotheken-Kapitalien und intabulirten Prästationen der betreffenden Landgüter. Die Rentenbriefe werden nach und nach amortisirt und deshalb auch zur Baarzahlung gekündigt. Sie sind schon auf Summen von 10 Thlr. ausgestellt, während die Pfandbriefe erst mit 20 Thlr. beginnen.



## §. 127.

**Cours der lettres au porteur.**

Die Pfandbriefe, Staatsschuldsscheine und Rentenbriefe werden dem Papiergelde gleich geachtet, insofern der Besitz derselben als Beweis oder Präsumtion des Eigenthums gilt, und sie leicht und schnell in baares Geld umgesetzt werden können. Sie werden daher gekauft und verkauft; aber auch vom Creditgeber theils zum Umtausche gegen gleichlautende Papiere, theils zur Baarzahlung nach dem Nennwerthe (ohne Rücksicht auf den Cours) gekündigt. Im täglichen Wechselverkehr unterliegen sie dem Tagescourse, der bald unter, bald über pari (den Nennwerth) steht und im letzteren Falle das Agio (das Mehr über den Nennwerth) bedingt.

Sobald ein solches au porteur lautendes Schuld-Instrument für eine kirchliche Kasse erworben wird, muß es sofort, ehe es in die Kasse gelegt wird, außer Cours gesetzt werden, damit es der freien Verwendung entzogen und gegen die Gefahr des Diebstahls möglichst sicher gestellt werde. Außer Cours gesetzte derartige Werthpapiere, wie Pfandbriefe, Staatsschuldsscheine, Rentenbriefe u. d. darf Niemand realisiren oder kaufen, so lange sie nicht wieder in gesetzlicher Weise in Cours gesetzt worden.

(Verordn. Nr. 2, IX.)

Die Außer-Cours-Setzung kann das Kirchen-Kollegium oder auch der Pfarrer allein vollziehen, aber mit namentlicher Angabe der Kirche, oder Stiftung, oder Foundation, der das Kapital gehört. Diese Operation muß mit möglichster Raumersparung, doch aber deutlich leserlich auf der Rückseite des Werthpapiers mit den wenigen Worten geschehen: Außer Cours für die Kirche in N. oder: Außer Cours für die N. N.'sche Foundation in N. N., oder: Außer Cours für das katholische Waisenhaus in N. N., darunter noch: Ort, Datum und Unterschrift des Kirchen-Kollegiums oder Pfarrers.

Die Erwerbung eines jeden solchen Werthpapiers ist sogleich unter genauer Angabe des Namens und Werthes und mit dem Bemerkten, daß es außer Cours gesetzt worden, dem Gen.-Bis.-Amte anzuzeigen.

(Verordn. Nr. 144, VIII.)

Wird ein derartiges Werthpapier gekündigt, oder soll es im kirchlichen oder stiftungsmäßigen Interesse verausgabt werden, so muß es unbedingt vorher in Cours gesetzt werden. Hierzu ist weder das Kirchen-Kollegium, noch der Pfarrer befugt, sondern in jedem Falle lediglich der Hochwürdigste Herr Fürst-Bischof oder das fürstb. Gen.-Bis.-Amt, oder aber diejenige Behörde oder Landschaft, welche die voranstehende Außer-Cours-Setzung vorgenommen hat. Zu diesem Zwecke muß der betreffende Pfand- oder Rentenbrief oder Staatsschuldschein unter genauer Angabe der Ursache und Veranlassung in der Regel an das Gen.-Bis.-Amt mit der Bitte um In-Cours-Setzung eingesendet werden.

(Verordn. Nr. 19, III.)

Die zum Tausch oder zur Baarzahlung kommenden derartigen Papiere werden im Amtsblatt und den Zeitungen terminweise bekannt gemacht, und es muß daher jeder Verwalter einer Kasse, die solche Instrumente enthält, in den betreffenden Listen regelmäßig und genau nachsehen, ob eines derselben gezogen und resp. gekündigt sei, um, wenn dies der Fall, dasselbe sofort zur In-Cours-Setzung an das Gen.-Bis.-Amt zu senden, und es bei dessen Rückgewähr nebst den Zins-Coupons der betreffenden Landschaft, oder Regierung, oder Rentenbank zu überreichen, weil vom Zahl-Termine ab zwar das Kapital asservirt, aber Zinsen nicht mehr gezahlt werden. Den hierdurch entstehenden Ausfall an Zinsen müßte der säumige Rendant der Kasse ersetzen, da die inzwischen etwa realisirten Coupons vom Kapitale abgezogen werden.

## §. 128.

**Aufgebot bei Verlusten von Werthpapieren.**

Ist irgend ein Werthpapier, auch wenn dasselbe außer Cours gesetzt war, durch Feuer, Diebstahl, Vernichtung &c. abhanden gekommen, so muß das Kirchen-Kollegium resp. der Pfarrer als letzter Inhaber diesen Verlust und die gewisse oder muthmaßliche Art desselben sofort der betreffenden Behörde anzeigen, damit dieselbe erforderlichen Falls das öffentliche Aufgebot erläßt und das Weitere zu dessen Wiedererlangung oder Ersatz veranlaßt. Bei Hypotheken geht diese Anzeige an das zuständige Hypotheken-Gericht, bei Pfandbriefen an die betreffende Landschaft (schles. oder posener), bei Staatsschuldsscheinen an die K. Regierung.

Kann man dagegen die wirkliche Vernichtung des Instruments vollständig nachweisen, so wird bald ein neues von demselben Namen und Werthe gegen Entrichtung der Expeditions- und Intabulations-Gebühren ausgefertigt.

## §. 129.

**Führung und Ueberwachung der Kasse.**

Die Kirchen-Kasse enthält das Besizthum der Kirche, das zur Ehre Gottes und zum Heile der Gläubigen bestimmt ist. Zu diesem Zwecke soll es gewissenhaft bewahrt und verwaltet werden. Niemand darf sich deshalb einen ungerechtfertigten Eingriff in die Kasse erlauben; Niemand darf deren Inhalt als sein Eigenthum ansehen, oder auch nur das Geringste davon zu Privat Zwecken benützen, oder auch nur zeitweise entnehmen, ohne die Kasse dafür sogleich sicher zu stellen. Darum gilt auch als Regel und Gesetz bei allen Ausleihungen das: „Zug um Zug“; d. h. es darf in keinem Falle eine Ausgabe der Kirchenkasse entnommen werden, ohne gleichzeitig das dafür erworbene Schuld-Instrument oder Inventarien-Stück oder die betreffende Quittung in Empfang zu nehmen.



Jede Ausgabe muß gewissenhaft geprüft werden, ob und daß sie sich rechtfertigen läßt.

Dagegen soll auf Vermehrung des Kassen-Vermögens zweckmäßig Bedacht genommen werden durch rechtzeitige Anlegung der Ueberschüsse, durch Benützung neuer Legate, Geschenke und Foundationen, durch Erhöhung des etwa zu niedrigen Zinsfußes, durch weise Sparsamkeit und durch zweckmäßige Vermehrung und Verbesserung des Inventars.

Um eine möglichst sorgsame, geregelte und gewissenhafte Kassenverwaltung zu erzielen, hat das Concil von Trient (Sess. 22 de ref. c. 8 u. 9) den Bischöfen zur Pflicht gemacht, alle kirchlichen und milden Stiftungs-Kassen je nach Bedürfniß zu visitiren und von allen Verwaltern derartiger Kassen strenge Rechnung und Rechenschaft zu verlangen.

Insbesondere sollen alle solche Kassen bei den jährlichen Visitationen genau geprüft und revidirt, und jede vorgefundene Unregelmäßigkeit sofort zur Remedur gestellt werden. Zu diesen Visitationen soll der Patron und die Kirchen-Vorsteher erscheinen und daher vom Pfarrer eingeladen werden. Auch der Pfarr-Gemeinde soll der Tag der Visitation von der Kanzel bekannt gemacht werden.

(Verordn. Nr. 14, IV.)

Im Allgemeinen ist Behufs der Verwaltung des Kirchen- und Fundations-Vermögens oberhirtlich verordnet:

- a) Die Kassen-Revisionen bei den Erzpriestern sind nicht durch die Actuarii Circuli, sondern durch den betreffenden Kommissarius vorzunehmen.
- b) Hinsichts der Fürstbischöfl. Kommissarien ist die Revision einem der benachtbarten Kommissarien vom fürstb. Gen.-Bis.-Amt zu übertragen.
- c) Die Revisoren haben auf Grund ihrer obliegenden Verpflichtung, — nach der ihnen ertheilten ausführlichen Instruction — die betreffenden Revisionen mit unnach-

sichtlicher Strenge vorzunehmen und vorkommende Unordnungen sofort amtlich zu berichten.

- d) Außer den gewöhnlichen Visitationen haben die Erzpriester resp. Kommissarien jährlich bei einem Theile der ihnen untergeordneten Rassen unangekündigte außerordentliche Revisionen vorzunehmen.
- e) Es ist die pünktliche Einreichung der Protokolle der jährlichen Rassenrevision besonders zu überwachen, und bei sich herausstellender Unordnung ein Kommissar mit der Untersuchung an Ort und Stelle zu beauftragen.
- f) Die Verwaltung des Fundations-Vermögens steht in der Regel dem Pfarrer allein zu. Die Fälle, wo dem gesammten Kirchen-Kollegium die Administration der Fundationsgelder anzuvertrauen ist, sind vom Gen.-Bis.-Amte zu bestimmen, und sind bei Autorisations-Ertheilungen die etwaigen Anträge der Gerichtsbehörden zu berücksichtigen.
- g) Damit die Kapläne und andere Hilfsgeistliche, schon bevor sie zu einer selbstständigen Pfarr-Verwaltung gelangen, Gelegenheit erhalten, von der Verwaltung des Kirchenvermögens sich praktisch zu unterrichten, sind dieselben zu den Kassengeschäften der Pfarreien in der Art zuzuziehen, daß sie bei den Sitzungen des Kirchen-Kollegiums, jedoch ohne Stimme, anwesend sind, und daß der Pfarrer ihnen unter seiner Anleitung die Abfassung von Rechnungen, Führung von Journalen und andere einzelne Kassengeschäfte übertragen kann.
- h) Bei der Pfarr-Concurs-Prüfung ist die Kenntniß der über die Rassenverwaltung bestehenden Bestimmungen, so wie der auf dieselbe sich beziehenden Grundsätze und Gegenstände nach wie vor als ein besonderer Zweig dieser Prüfung zu behandeln.

(Verordn. Nr. 26, II.)

Den ernststen Mahnungen zur treuen Kassen-Verwaltung fügt die Kirche noch für Säumige strenge Drohungen hinzu, indem sie die Censuren bestimmt, welche für Veruntreuungen angewendet werden sollen.

Für jeden als verschuldet nachzuweisenden Defect oder Nachtheil der Kasse haftet das Kirchen-Kollegium, zunächst der Pfarrer und dann die Kirchen-Vorsteher mit ihrem eigenen Vermögen. Je nach Umständen müssen sie den Defect entweder sofort ersetzen oder durch ihr eigenes Besitzthum sicher stellen.

Wer Pfründengüter für die eigenen oder für fremde Schulden verpfändet, oder mit denselben für dritte Personen Bürgschaft leistet, oder überhaupt eine Handlung vornimmt, aus welcher dem Vermögen der Kirche irgend eine Verpflichtung erwachsen könnte, hat nicht nur für etwaige Verluste mit seinem Vermögen einzustehen, da die Kirche die Verpflichtung nicht anerkennt, sondern verfällt auch ipso facto der Suspension, von welcher ihn nur der Papst absolviren kann. (C. 2. X. de solution. (3. 23.) Vergl. Kober, Die Suspension. S. 244 flg.)

Wer scienter et dolose die Güter der Kirche oder milder Stiftungen an sich reißt oder in seinen Nutzen verwendet, verfällt der dem Papste reservirten Excommunication latae sententiae mit Verlust des Beneficiums und Inhabilität; und wer die Armenstiftungen zwar nicht in seinem, aber in dem Nutzen Anderer als der Armen verwendet, verfällt in die Excommunication. (Conc. Trid. Sess. 22 c. 11 de ref. Schulte, Lehrb. d. Kirchenrechts I. A. S. 460. Monacelli formular. p. III. tit. I. form. 25. n. 16.)

Wer aus Sorglosigkeit oder Unflugheit die Kirchengüter schlecht verwaltet, soll der Verwaltung enthoben und ihm ein Coadjutor gegeben werden. (Ferraris Biblioth. t. 5. s. v. poena dilapid.)

Möge strenge Gewissenhaftigkeit und priesterliche Ehrenhaf-



tigkeit in Verwaltung der kirchlichen Güter die Anwendung dieser schweren aber gerechten Strafen unnöthig machen. Jeder beherzige immerdar, daß er nicht Eigenthümer, sondern nur zeitweiser Verwalter dieser Güter sei, und stets bereit sein müsse vor seinem Bischofe und vor Gott dem gerechten Richter Rechenschaft zu geben. Darum muß die Kirchen-Kasse als ein depositum ecclesiae betrachtet und vor jedem ungerechtfertigten Eingriff bewahrt bleiben. Wer sich erlaubt, auch vermeintlich nur leihweise auf baldigen Ersatz Kirchenvermögen zu Privat Zwecken anzugreifen, macht sich eines Betrugs schuldig und wird daher strafbar; er wird ein ungerechter Verwalter kirchlichen Eigenthums und verfällt, wenn er stirbt, ehe er volle Genugthuung geleistet, dem Gerichte Gottes. Gewissenlos müßte also sein, wer sich am Vermögen der Kirche und milder Stiftungen vergreift. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Todes möge jeder Pfarrer die Kirchenkasse stets wohlverschlossen halten, damit nicht in der Stunde seines Todes ruchlose Hände die offene oder leicht zu öffnende Kasse berauben, und ihm selbst den Schein und den üblen Nachruf bereiten, als ob er selbst ein treulofer Verwalter gewesen wäre.

Wohl jedem Pfarrer, dem Gott einst zurufen wird: *Euge serve bone et fidelis, quia super pauca fuisti fidelis, super multa te constituam; intra in gaudium Domini tui.* Matth. 25, 21.

---

## Anhang.

---

### Formulare.

#### Briefe.

##### 1.

Meine lieben Freunde und Brüder!

In dem Wunsche, Euch meinerseits Euer oft schweres und mühsames Amt einigermaßen zu erleichtern, habe ich mich bestimmen lassen, die vorliegende pfarramtliche Geschäftsverwaltung dem Drucke zu übergeben. Die Meisten von Euch kennen den Haupt-Inhalt dieser Schrift aus den Vorträgen, die ich hierüber neben anderen Gegenständen in meiner amtlichen Stellung als Rektor des Priester-Seminars seit 22 Jahren vor mehr als 1000 Alumnen gehalten habe. Aber Manches ist im Laufe der Jahre geändert, verbessert und vervollständigt worden. Auch sind amtliche Verfügungen hinzutreten, die in 150 Currenden zerstreut nicht leicht zu übersehen und zu vergleichen sind. Die älteren Priester haben eine solche Anweisung niemals erhalten, und mußten sich die nöthige Kenntniß des Geschäftsganges selbst mühsam erwerben, wenn sie

nicht Gelegenheit hatten, in den 3. Theil von Herzog's katholischen Seelsorger Einsicht zu nehmen, und darin die Hinweisungen auf das Güntersblumer Edict und die Anleitung zu geistl. Geschäftsstil zu finden. Daher bin ich seit Jahren schon oft angegangen worden, die für den Lehrvortrag bearbeitete Anleitung zur „pfarramtlichen Geschäfts-Verwaltung“ im Bereiche des schriftlichen Verkehrs zu veröffentlichen; und wenn ich mich endlich entschlossen, diesem Wunsche zu entsprechen, so darf ich hoffen, daß Ihr dies Schriftchen mit freundlicher Nachsicht aufnehmen werdet. Daß es derselben bedarf, weiß ich recht gut; denn es ist nicht ganz leicht, bei der großen Masse des vorliegenden Stoffes die Grenze zu bestimmen, bei der man aufhören, und die Art und Weise, wie man das reiche Material bewältigen soll, um nicht den Gebrauch des Werkchens durch dessen zu großen Umfang zu erschweren. Hat ja doch schon die Wahl des Titels seine Bedenken gehabt. Der im Seminar gebräuchliche Titel: „Geschäfts-Stil und Geschäfts-Verwaltung“ trennt zu sehr Mittel und Zweck. Andere Werke ähnlichen und theilweise gleichen Inhalts erschienen unter folgenden Titeln: Andreas Müller, Anleitung zum Geschäfts-Stile und zur geistlichen Geschäfts-Verwaltung. — Dr. Joseph Helfert, Anleitung zum geistlichen Geschäftsstil. Unter Mitwirkung von Dr. Terschy. — Graf, Pfarrverwaltung an und für sich im schriftlichen Verkehre (Geistlicher Geschäfts-Stil). In keiner dieser Schriften ist die Kassen-Verwaltung eingehend behandelt. Dies geschieht nur in der in 2. Auflage erschienenen Schrift von Dr. Gerlach, Paderborner Diöcesan-Recht und Diöcesan-Verwaltung. Bei dieser Verschiedenheit der Titel wählte ich den oben angegebenen zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes.

Doch auf den Titel kommt so viel nicht an; ist nur der Inhalt Euch nützlich und kann er Euch den schriftlichen Geschäftsverkehr irgendwie erleichtern, so ist mein Zweck erreicht.



Drum nehmt in Liebe auf, was Liebe Euch bietet und schließt  
manchmal in Euer frommes Memento ein

Euern

Breslau, den 20. Septbr.  
1864.

aufrichtig ergebener  
Verfasser.

An  
den Hochwürdigsten Curat-Klerus  
im  
Bisthum Breslau.

2.

Hochgeborner Herr Graf!  
Gnädigster Herr!

Mittelsst gnädigstem Anschreiben vom 6. d. M. haben Euer  
Hochgeboren den Wunsch geäußert, daß Hochdenselben ich für die  
erledigte Schullehrer-Stelle in Glückshof zur baldigen Wieder-  
besetzung geeignete Vorschläge machen möge.

Diesem geehrten Auftrage entspreche ich um so lieber, als  
ich einen jungen Mann empfehlen kann, dessen erprobte Befähig-  
ung und vortreffliche Charaktereigenschaften ich näher kennen  
zu lernen Gelegenheit hatte. Er ist der Sohn des braven hie-  
sigen Lehrers Arnold. Gleich dem Vater ist auch dessen Sohn  
August sittlich bewährt, eifrig und zuverlässig in jeder Bezie-  
hung; und daß er in diesen Tugenden ausdauern werde, dafür  
bürgt sein reiner und tief religiöser Sinn. Ueber seine bisherige  
Führung und über seine amtlichen Leistungen als Adjuvant  
während der Zeit von 10 Jahren sprechen die günstigsten Zeug-  
nisse, die Euer Hochgeboren gehorsamst vorzulegen er im Be-  
griffe steht.

Wollten Hochdieselben diesem jungen Manne das hohe  
Vertrauen zuwenden, und ihn durch Verleihung der Präsentation

zu der Schulstelle beglücken, so würde er gewiß bemüht sein, Euer Gräßlichen Gnaden gerechten Erwartungen nach besten Kräften zu entsprechen.

Diese unmaßgebliche Befürwortung der hohen Entscheidung vertrauensvoll submittirend, bitte ich ergebenst, die größte Hochachtung genehmigen zu wollen, mit der ich die Ehre habe zu sein

Euer Hochgeboren

Lilienfeld, den 10. August

ergebenster

1864.

Treumund, Pfarrer.

An

des Herrn Grafen von Ehrenwerth

Hochgeboren

auf

fr.

Grundwitz.

3.

Hoch- und Wohlgeborne Frau!

Gnädigste Frau Baronin!

Je glücklicher Euer Hoch- und Wohlgeboren im Kreise Ihrer geliebten und hoffnungsvoll heranwachsenden Kinder sich fühlen, desto theilnehmender wird Ihr edles Herz auf solche Kinder blicken, die elternlos oder von armen Eltern verlassen umherirren, und dem zeitlichen und ewigen Verderben entgegen reifen. Gewiß darf ich mich daher der Hoffnung hingeben, daß Hochdieselben es nicht übel deuten, wenn ich mich beehre, Euer Hoch- und Wohlgeboren im Interesse solcher unglücklichen armen Kinder um die gnädigste Unterstützung eines Werkes zu bitten, das nur den menschenfreundlichen und christlichen Zweck hat, verlassene und körperlich wie sittlich verkommene Mädchen zu sammeln, um ihnen einerseits die nöthige christliche Erziehung, andererseits den erforderlichen Schutz vor

der drohenden Verderbniß zu gewähren, damit sie zu guten Menschen und Christen herangebildet werden.

In dieser Absicht hat der Vincenz-Verein hierselbst ein Rettungshaus errichtet, in welchem bereits 60 solcher armen Mädchen verschiedenen Alters aufgenommen und unter die Leitung der Frauen vom guten Hirten gestellt worden sind. Es ist dies ein guter, aber nur kleiner Anfang; das Bedürfniß jedoch ist größer und der Andrang der Hilfe- und Schutzbedürftigen wächst mit jedem Tage. Deshalb wünscht der Vincenz-Verein gleichwie die geistlichen Schwestern einen Erweiterungsbau des Rettungshauses zu unternehmen. Der Wille hiefür ist gut, allein die Kraft ist schwach. Alle Hilfsmittel fehlen, nur nicht das Vertrauen auf Gott und gute Menschen.

Euer Hoch- und Wohlgeboren entnehmen hieraus schon die Ursache dieses Schreibens, den Gegenstand einer vertrauensvollen Bitte; und ich gebe mich gern der frohen Hoffnung hin, Hochdieselben werden den vielen reichen Spenden, die Sie zu ähnlichen Zwecken seit Jahren geopfert, eine neue für unser Rettungshaus hinzufügen, und sich dadurch der kindlichen Fürbitte theilhaft machen, welche unsere armen Pfleglinge für alle ihre Wohlthäter zu Gott, dem reichen Vergelter alles Guten, täglich emporsenden.

In der trostvollen Erwartung der gnädigsten Berücksichtigung dieser Bitte habe ich die Ehre in größter Hochachtung zu verbleiben

Euer Hoch- und Wohlgeboren

Breslau, den 22. Septbr.

ergebenster

1864.

Curator des Rettungshauses  
zum guten Hirten.

Sauer.

An Frau Baronin von Marienheim, geb. von Elsbet,  
Hoch- und Wohlgeboren  
fr. auf Gnadenthal.



## 4.

Hochwohlgeborne Frau!  
Gnädigste Frau!

Da ich gute Gründe habe anzunehmen, daß die großmüthige Gabe von 500 Thlr., welche mir gestern zur Verwendung für Zwecke des Vincenz-Vereins anonym zugekommen, nur von Euer Hochwohlgeboren gespendet sein könne, so gestatten Hochdieselben, daß ich für dies Geschenk im Namen des genannten Vereins den freudigsten und tiefgefühltesten Dank hiermit ausspreche. Der Vereins-Vorstand wird Sorge tragen, dieses reiche Almosen in der dem edlen Herzen der gnädigsten Spenderin angemessensten Weise zu benützen. Die wenigen dem gnädigsten Begleitschreiben beigefügten Worte: „Heilige Jungfrau Maria, Mutter Gottes, bitte für uns!“ legen unserm Vereine die angenehme Pflicht auf, unsere edle Wohlthäterin dem gnädigsten Schutze und der mächtigen Fürsprache unserer heiligen Schutzpatronin und Himmelskönigin angelegentlichst zu empfehlen.

Möge Gottes bester Segen Hochdieselben stets begleiten.

In größter Hochachtung und Dankbarkeit habe ich die Ehre zu sein

Euer Hochwohlgeboren

Breslau, den 3. Juli 1864.

ergebenster

Präsident des Vinc.-Vereins.

Giebgern.

An

Frau von Gnadenhold, geb. von Edelsinn,

Hochwohlgeboren

auf

fr.

Hedwigsruh.

5.

Euer Hochwürden

übersende ich ergebenst anliegenden Aufgebotschein des Amand  
Blümer zu weiterem Gebrauch.

Mit wahrer Hochachtung

Ihr

Rosenthal, den 5. Mai 1864.

ergebenster

Sommer, Pfarrer.

An

den Herrn Pfarrer Wilhelm.

Hochwürden.

Carlsberg.

6.

**Bittgesuch.**

Hochwürdigster Fürst-Bischof!

Gnädigster Fürst und Herr!

Berndorf, den 25. Juni 1862.

Der Pfarrer M. M. bittet  
gehorsamst um hohe Erlaub-  
niß zur Abhaltung einer  
Mission.

Obwohl ich über den religiösen und kirchlichen  
Sinn meiner Pfarrgemeinde im Allgemeinen  
nicht zu klagen habe, so weiß ich doch aus den  
anderweit gemachten Erfahrungen, daß auch für  
noch gute Gemeinden die Abhaltung einer Mission  
von großem Segen ist. Während die Guten in  
ihrem Eifer und in ihrer kirchlichen Treue erfreut

und bestärkt, und die Schwankenden und Schwachen gehoben werden, geschieht es überall, daß die Lauen und Kalten, deren es wohl in jeder Gemeinde giebt, durch das Ungewöhnliche des Missionsgottesdienstes angezogen, und hierdurch erweckt und für das religiöse Bekenntniß belebt werden.

Daher wünsche ich meiner Gemeinde die Wohlthaten einer Mission zu gewähren, habe deshalb auch bereits die P. P. um Uebernahme der Abhaltung derselben gebeten und deren Zusage erhalten, und bitte nun gehorsamst:

Euer fürstbischöfl. Gnaden wollen gnädigst genehmigen, daß die heil. Mission hier selbst vom 8.—16. k. M. gehalten werden dürfe.

In tiefster Ehrfurcht verharret

Euer fürstbischöflichen Gnaden

gehorsamster

N. N., Pfarrer.

## 7.

### Promemoria.

P. M. H.

Euer fürstbischöflichen Gnaden haben mir heut auf meinen gehorsamsten mündlichen Vortrag die tröstliche Hoffnung eröffnet, daß Höchstdieselben Bedacht nehmen wollen, zum Neubau der Filialkirche in N. im Interesse der armen Kirchgemeinde ein Gnadengeschenk und eine Kirchen-



Kollekte huldvollst zu bewilligen. Da die Kirchengemeinde anerkannt arm und außer Stande ist, den auf sie entfallenden Antheil der Baukosten zu tragen, der Bau selbst aber dringendes Bedürfnis ist, so wage ich meine diesfällige gehorsamste Bitte zu wiederholen und verharre in tiefster Ehrfurcht u.

N. N., den 24. Mai 1863.

gehorsamster  
N. N., Pfarrer.

8.

### **Prolongirungs-gesuch.**

Hochwürdiges fürstbischöfl. General-  
Bisariat-Amt!

Grenzdorf, d. 26. Nov. 1864.

Betrifft die Ackertheilungs-

Sache hierselbst.

Ad No. 13,668.

Auf die hohe Verfügung vom 8. Aug. beehre ich mich gehorsamst anzuzeigen, daß der Schluß-Termin in der hiesigen Ackertheilungs-Sache erst für den 10. April k. J. angesetzt worden. Daher muß ich wegen des betreffenden Berichts um eine Nachfrist von 5 Monaten gehorsamst bitten.

In größter Hochachtung

gehorsamster  
Pfarrer Klink.

### Klageschrift.

Hochwürdiges Fürstbischöfliches General-  
Bisariat-Amt!

Grenzdorf, d. 30. Juli 1864.

Betrifft die Versetzung des  
Schul-Adjuvanten N. N.

Der seit zwei Jahren hier angestellte Adjuvant N. N. scheint seit einem halben Jahre das gesellige Leben sehr lieb gewonnen zu haben. Er geht täglich nach Beendigung der Schule in Gesellschaft, und verkehrt viel mit einigen jungen Leuten, deren Umgang ihm schwerlich vortheilhaft sein dürfte. Seit dieser Zeit hat sein Eifer im Dienste der Schule wesentlich nachgelassen und sein Betragen gegen den Lehrer N. N. hat schon zu Rügen Anlaß gegeben.

Nachdem ich den jungen Mann wiederholt aber vergebens ermahnt und gewarnt habe, sehe ich mich genöthigt, seine Versetzung gehorsamst zu beantragen, indem ich hoffe, daß er, den hiesigen Bekanntschaften entzogen, auf den Weg der Pflicht wieder zurückkehren werde.

Der hochgeneigten Berücksichtigung dieser dringenden Bitte entgegensehend, verharre ich in größter Hochachtung

Eines Hochwürdigen fürstbischöflichen  
General-Bisariat-Amtes

gehorfamster  
N. N., Pfarrer.

## Rechtfertigungsschrift.

(Die Form wie Nr. 8, S. 201.)

Dorndorf, den 6. April 1860.

Der Kaplan Innocenz Leibold beantwortet die Klageschrift des M. Nergner.

Ad No. 5382.

Indem ich die mittelst hoher Marginal-Verfügung vom 28. März c. mir zugekommene Klageschrift des M. Nergner gehorsamst beilege, will ich zu deren Beantwortung und meiner Rechtfertigung nur Folgendes anführen.

Kläger behauptet, daß ich ein heftiger, dem Trunke ergebener Mensch sei, und will dies dadurch beweisen, daß er behauptet, ich verändere im trunkenen Zustande willkürlich die Taufnamen der Täuflinge, schlage die Kinder in der Schule unbarmherzig, behandle die Pönitenten grob, beschimpfe sie laut und absolvire sie nicht; und einen Kranken hätte ich ohne Sakramente sterben lassen, weil ich dem Rufe zur Provisur nicht so gleich gefolgt sei.

So gravirend diese Klagen lauten, so sind sie doch sämmtlich unbegründet, wie ich mit gutem Gewissen behaupten kann. Nur einmal war ich in dem Falle, einen gewünschten Taufnamen eines Täuflings nicht anzunehmen, weil es der Name eines heidnischen Götzen war, den ich dem armen Kinde nicht geben durfte. Geschlagen habe ich selbst in der Schule noch kein Kind; ich überlasse die körperlichen Züchtigungen stets dem Lehrer,



welcher die Unfolgsamen in meiner Gegenwart straft. Er selbst kann hierüber Zeugniß geben. Daß ich die Pönitenten nicht grob behandle und nicht laut ausschelte, werden die beiden Kirchenvorsteher, die immer in der Nähe meines Beichtstuhles (unfern der Sakristei) sich befinden, gewiß bezeugen, so wie ich auch andere Parochianen als Zeugen aufrufen kann. Ich wüßte nicht, daß ich auch nur gegen einen Pönitenten jemals grob geworden wäre. Müßte ich in gewissen Fällen die Absolution verweigern, so würde ich nur thun, was Pflicht und Gewissen gebieten.

Daß ein Kranker ohne die hl. Sakramente gestorben, ist leider wahr, aber die Schuld hiervon trifft nicht mich, sondern Diejenigen, welche mich zu spät gerufen. Der Herr Pfarrer und dessen Dienstpersonen können es bezeugen, daß ich sogleich zum Kranken eilte, als der Bote seinen Auftrag ausgerichtet hatte.

Den Vorwurf der Trunkenheit und Trunksucht weise ich als grundlose Verleumdung ab, und be- rufe mich deshalb auf das Zeugniß des Herrn Pfarrers und Aller, die mich kennen.

Was den Kläger Mergner anlangt, so dürfte er unter diesem Namen nicht aufzufinden sein, da hier Niemand einen Mann dieses Namens kennt.

Nach dieser gewissenhaften Erklärung erwarte ich vertrauensvollst, daß meine hohe geistliche Behörde die gegen mich erhobene Beschwerde als eine grundlose Verleumdung erkennen wird, und verharre ic.

### Dienst- (Führungs-) Attest.

Herr Adalbert Müller, geboren zu N. am 28. Mai 18 . . zum Priester ordinirt d. . . . . 18 . . , war zwei Jahre Kaplan in N. und ist seit 3 Jahren Kaplan an hiesiger Pfarrkirche. Während er hier fungirt, hat er stets alle seine Verpflichtungen mit regem Eifer und großer Gewissenhaftigkeit erfüllt, und dabei noch möglichst wissenschaftlichen Studien obgelegen. Seine sittliche Führung ist lobenswerth. Besonders zeichnet er sich aus durch seine unermüdete Ausdauer im Beichtstuhl und durch seine trefflichen Katechesen. Diese unverkennbare Berufstreue und der echt priesterliche Wandel haben ihm eben so die Liebe seiner Amtsbrüder, wie die vollste Achtung und das größte Vertrauen der Parochianen erworben, was ich mit wahrer Genugthuung zu seiner Empfehlung hiermit attestire.

Bergthal, den . . . . .

N. N., Pfarrer.

### Führungs-Attest.

Der Adjuvant N. N. ist seit Ostern 1861 bei der hiesigen Pfarrschule angestellt, und hat seit seines zwei und ein halbjährigen Hierseins sich als ein eifriger, braver und tüchtiger Lehrer bewährt, die Liebe seiner Schüler und das Vertrauen der Gemeinde in hohem Maße erworben und deshalb recht

erfolgreich gewirkt. Besondere Anerkennung verdient außerdem sein sittlich-religiöser und kirchlicher Sinn.

N. N., den 10. October 1863.

N. N., Pfarrer.

Attest

für den Adjuvanten N. N.

in N. N.

13.

### Quittungen.

22 Thlr. 15 Sgr.

geschrieben Zwei und Zwanzig Thaler Fünfzehn Silbergrößen Courant halbjährige Zinsen pro termino Johanni 1864 postnum. von 1000 Thlr. Kapital, zu  $4\frac{1}{2}$  pCt. auf Nr. 15 zu Schwarzwald, habe ich von dessen Besitzer Carl Scheller dato baar und richtig erhalten, worüber ich hiermit quittire.

Tannwald, den 28. Juni 1864.

Georg, Pfarrer.

14.

300 Thaler

i. e. Drei Hundert Thaler Courant als Gehalt für das Etats-Jahr 1863 habe ich in vierteljährigen Raten von 75 Thalern aus der hiesigen kathol. Kirchen-Kasse baar und richtig erhalten, worüber ich hiermit quittire.

Kirchfeld, den 30. December 1863.

Kaplan Joh. Friedemann.



15.

1 Thlr. 12 Sgr.

geschrieben Einen Thaler Zwölf Silbergroschen Courant aus der Schölzelschen Foundation dato baar und richtig erhalten zu haben, quittire ich hiermit.

Tannwald, den 15. December 1859.

† † †

Die Handzeichen der Wittwe Maria Alte attestirt  
N. N., Lehrer.

16.

### Revers.

Da ich in meinem Gehöft keinen Brunnen habe, so hat der Herr Pfarrer Ignaz Gutwill hierselbst auf meine Bitte mir „gunstweise und auf Widerruf zu jeder beliebigen Zeit“ — erlaubt, aus dem Brunnen der Pfarrei das nöthige Wasser zu holen. Dies bekenne und bestätige ich durch diesen Revers.

Blumendorf, den 10. Juni 1859.

(L. S.)

Freigärtner Johann Mende.

17.

### Recepisse (Empfangschein).

Daß ich durch den Boten N. N. ein amtliches Schreiben nebst einem Fundations-Instrument heut richtig erhalten habe, bescheinige ich hierdurch.

Blumendorf, den 12. Juni 1860.

Pfarrer Gutwill.

**Volmacht.**

Object unter 50 Thlr. (stempelfrei). Object über 50 Thlr.  
(15 Sgr. Stempel cassirt.)

Ich Endesunterschiedener bevollmächtigt hierdurch den  
Herrn N. N. zu N. zur Führung des von mir wider den N. N.  
bei dem Kreis-Gerichte zu N. über nachstehenden Gegenstand:

— — — — —  
anzustellenden Processen, mit dem Auftrage, alles Dasjenige  
vorzunehmen, was die Gerichte von dem Bevollmächtigten einer  
abwesenden Partei zu fordern berechtigt sind.

Er soll insbesondere ermächtigt sein:

- 1) Vergleiche zu schließen, so wie dem Prozesse und dem  
streitigen Ansprüche zu entsagen;
- 2) Eide der Zeugen, Sachverständigen und dem Gegner  
zu erlassen;
- 3) Forderungen und Gegenforderungen anzuerkennen und  
zu bestreiten und letzteren Falles im Reconventions-  
verfahren zu vertreten;
- 4) Ausfertigungen der Erkenntnisse in Empfang zu nehmen;
- 5) Executionen und Arreste jeder Art, so wie Subhastation  
und Ueberweisungen von ausstehenden Forderungen  
an Zahlungsstatt oder in Kraft der Anweisung  
nachzusuchen;
- 6) den Executor zu autorisiren, die beizutreibenden Gelder  
und Effecten selbst in Empfang zu nehmen und dem  
Exequendus darüber zu quittiren.
- 7) Nachsicht zu bewilligen, auch beigetriebene Gelder und  
Effecten in Empfang zu nehmen und darüber zu  
quittiren.
- 8) Falls im Executions- oder Arrestverfahren Prozesse

irgend einer Art entstehen, auch in diesen Processen nach Inhalt dieser Vollmacht mich zu vertreten.

- 9) Zu allen Proceßverhandlungen so wie in allen ihm vorstehend aufgetragenen Angelegenheiten Dritte zu substituiren.

N. N., den 3. Juli 1864.

N. N.

## 19.

### Schuldschein.

Ich Endesunterzeichneter bekenne hierdurch, von dem Herrn N. N. in N. N. ein Darlehn von 500 Thlr. Courant erhalten zu haben, und verpflichte mich, dasselbe zu Michaeli d. J. mit 5 pCt. Zinsen zurückzuzahlen.

N. N., den 5. Januar 1864.

N. N.

## 20.

### Wechsel.

- a) Gegen diesen meinen Wechsel zahle ich an Herrn N. N. in N. oder dessen Ordre am 10. Mai 1861 die Summe von Drei Hundert Thalern Pr. Courant. Valuta erhalten.

N. N., den 20. März 1861.

N. N.

- 
- b) Breslau, den 2. Januar 1860.

Für 200 Thlr.

Vier Monate nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Ordre Herrn Carl Reich die Summe von 200 Thlr.,



schreibe Zwei Hundert Thaler Preuß. Courant. Werth erhalten,  
und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Martin Klee.

Herrn  
Franz Schneider  
in Breslau.

Acceptirt  
den 8. Januar 1860.  
Franz Schneider.

c) Breslau, den 10. Februar 1860.

Für 300 Thl.

Zwei Wochen nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-  
Wechsel an Herrn A. Kroll die Summe von 400 Thlr. Preuß.  
Courant. Werth empfangen, und stellen solchen a Conto  
laut Bericht.

M. Müller.

Herrn  
Peter Wende  
in Berlin.

Auf der Rückseite:

Für mich Herrn Theodor Wolf. Werth empfangen.

Viegniß, den 15. Februar 1860. A. Kroll.

Für mich Herrn K. Thal. Werth empfangen.

Breslau, den 25. Februar 1860.

Theodor Wolf.

(Stempel.)

### Taufzeugnisse.

Im Jahre Ein Tausend Acht Hundert Vierzig (1840) am  
fünften December (5. Decbr.) wurde dem hiesigen Bürger und  
Schneidermeister Franz Grahl von seiner Ehefrau Josepha,  
geb. Klein, ein Sohn geboren, welcher am 8. Decbr. desselben

Jahres von dem damaligen Pfarrer Joachim getauft wurde, und die Namen erhielt: Franz Joseph.

Taufpauthen waren der Schneidermeister Carl Hildebrand und die Frau Bäckermeister Theresia Wendel von hier.

Dies wird auf Grund des hiesigen pfarrlichen Taufbuches amtlich attestirt.

Burgstadt, den 12. August 1862.

(L. S.)

Lehmann, Pfarrer.

(Stempelfrei.)

22.

Behufs Regulirung der Stammrollen wird laut hiesiger Tauf-Matrikel attestirt, daß dem Gärtner Carl Menzel hieselbst von seinem Eheweibe Maria, geb. Muth, im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Bierzig am sechszehnten März (den 16. März 1846) ein Sohn geboren worden, welcher in der heiligen Taufe die Namen Anton Wilhelm empfangen hat.

Flurdorf, den 2. September 1864.

Milde, Pfarrer.

23.

Anno Domini Millesimo . . . . . die . . mensis . . . .  
baptizatus est in ecclesia parochiali Grunoviae puer  
(puella) die . . . mensis . . . natus (nata) ex N. et N. con-  
jugibus hujus parochiae, cui imposita sunt nomina Carolus  
Augustinus. Baptizans fuit Johannes Christ, paroch.  
huj. loci. Patrini fuerunt N. N. et N. N.

In quorum fidem haec omnia ex matricula baptiza-  
torum parochiae N. extracta subscripsi sigilloque paro-  
chiali munivi.

N. N., die . . . . .

(L. S.)

N. N., parochus in N.

24.

**Aufgebotschein.**

Daß der N. N., Sohn des N. N. und der N. N., mit der N. N., Tochter des N. N. und der N. N., behufs Eheschließung als Verlobte in der hiesigen Pfarrkirche dreimal, und zwar am 3., 4. und 5. Sonntage n. Pf. d. J. aufgeboten worden, ohne daß ein Ehehinderniß bekannt geworden, wird hiermit attestirt.

N. N., den 20. Juni 186 . .

(L. S.)

N. N., Pfarrer.

25.

Tenore praesentium attestor, sponsalia inter honestum juvenem N. N. (vel dominum, vel viduum), filium N. N. et N. N. et pudicam virginem (vel honestam viduam) filiam N. N. et N. N. rite inita in ecclesia parochiali N. N. tribus distinctis dominicis more solito denuntiata fuisse, nullumque impedimentum canonicum innotuisse.

N. N., die XX. Julii 18 . .

(L. S.)

N. N., parochus.

26.

**Entlaßscheine.**

a) Bei dem Entlaßschein (Dimissorial) wird dem vorstehenden Proklamationschein nur noch beigefügt:

Gleichzeitig genehmige ich, daß das Brautpaar von dem Hochw. Herrn Pfarrer N. N. in N. N. getraut werde.

Simulque praedictam sponsam in Domino dimitto, ut a plurim. reverendo Domino parochus N. N. in N. N. matrimonialiter possit copulari.



b) Ad instantiam sponsorum honesti N. N. et virginis N. N. parochianorum meorum iisdem licentia contrahendi matrimonium in parochia N., et paracho ejusdem loci, vel de ejus licentia alteri sacerdoti, illi assistendi facultas hisce conceditur.

N. N.

N. N.

27.

### **Eraunungsatteste** (Copulationscheine).

Im Jahre Ein Tausend Acht Hundert Sechszig am sechszehnten Mai (16. Mai 1860) wurde der Tischlermeister Ernst Grall, Sohn des Töpfermeisters Carl Grall hieselbst, und die Jungfrau Clementine Koch, Tochter des Glöckners Koch hieselbst, in Gegenwart der beiden Zeugen: Tischlermeister Johann Schmidt und Färbermeister Ignaz Schwandt von hier, in der hiesigen Pfarrkirche von dem Herrn Kaplan Pius Gollner (nach dreimaligem Aufgebot) kirchlich getraut.

Dies attestirt auf Grund der Trauungs-Matrikel hiesiger Pfarrkirche.

N. N., den 5. December 186 .

(L. S.)

N. N., Pfarrer.

28.

Anno millesimo octingentesimo sexagesimo secundo die tertia Mens. Augusti Hilarium Müller mercatorem et virginem Annam Scholz, in hac parochia habitantes, servatis servandis contraxisse in facie ecclesiae matrimonium, ut ex registro matrimoniorum ecclesiae hujus loci constat, hisce litteris fidem facio et testor.

N. N., d . . .

(L. S.)

N. N., parochus.

**Todtenscheine.**

Georg Sturm, Arbeitsmann von hier, katholisch, ist im Jahre Ein Tausend Acht Hundert Bierzig am achtzehnten Januar (18. Januar 1840) im Alter von 62 Jahren an Lungensucht gestorben, und am 21. desselben Monats auf dem hiesigen katholischen Kirchhofe begraben worden. Dies bescheinigt auf Grund des hiesigen pfarrlichen Todtenbuches

N. N., den 15. April 18 . .

(L. S.)

N. N., Pfarrer.

Anno . . . . . die . . . mensis . . . Helena Grundmann, vidua ex pago N. aetate provec̃ta (?) obiit, cujus corpus hic in coemeterio paroch. sepultum est.

Quae omnia ex registro mortuorum parochiali extracta esse tenore praesentium attestor.

N. N.

(L. S.)

N. N., paroch.

**Dispensgesuche.**

(Impedim. mixtae relig.)

Reverendissime Princeps-Episcope!

Illustrissime et Celsissime Princeps ac Domine!

N. N. d. II. Januarii 1863.

Eusebius Dorn acatholicus et Eugenia  
Sommer, parochiana mea, matrimonium inire

cupiunt. Quum conditionibus ab ecclesia praescriptis de prole educanda et periculo perversionis amovendo cautionibus opportunis ab utraque parte satisfactum esse videatur, humiliter peto, ut data super impedimento mixtae religionis dispensatione, matrimonio huic assistendi facultas mihi gratiosissime concedatur.

Summa qua par est obedientia ac reverentia

obedientissimus

N. N.,

parochus.

32.

(Consanguinit. et affinit.)

Reverendissime ac Clementissime

D. D. Princeps-Episcopo!

N. N. d. 5. Aprilis 1864.

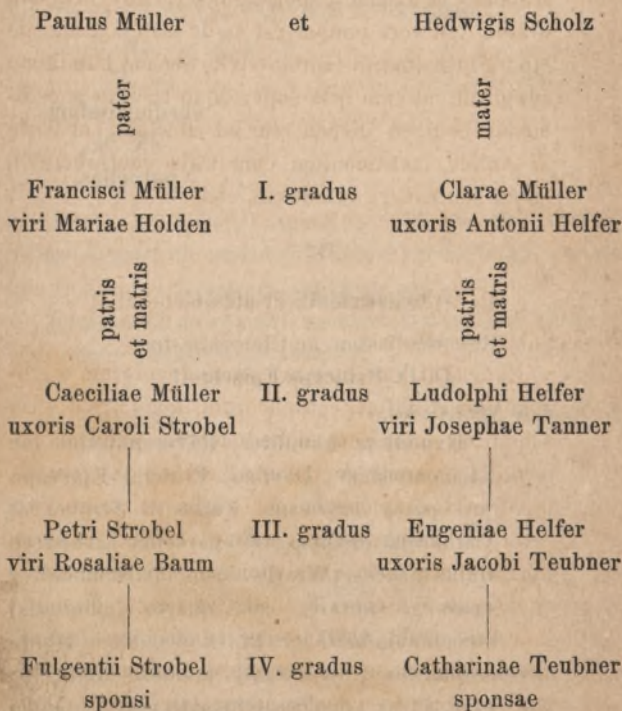
Exponitur humiliter Reverendissimo ac Clementissimo Domino Principi-Episcopo pro parte oratorum Fulgentii Strobel et Catharinae Teubner de parochia Lichtstern hujus dioecesis Wratisl. ipsos matrimonialiter conjungi optare, sed quarto (affinitatis) consanguinitatis gradu, a communi stipite aequaliter proveniente, invicem conjunctos esse, ut ex apposito schemate patet. Quum oratrix, vigesimum quintum aetatis suae annum jamjam excedens, alium virum paris



conditionis, cui nubere posset, vix invenerit, et oratores pauperes sint, humiliter supplicent, ut specialis dispensationis gratia ipsis concedatur venia matrimonium in facie ecclesiae ineundi.

Maxima, qua par est etc. etc.

### Schema.



(Imped. publicae honestatis.)

- a) Exponitur humiliter Reverendiss..... quod Titius, catholicus et dioecesanus, in matrimonium ducere intendit Cajam, cum eaque bona fide sponsalia iniit. Attamen postea confessus est, se Cajae sororem carnaliter cognovisse. Quum vero sine scandalo et damno a sponsalibus resilire nequeat, orator, qui vere pauper est ac de manuum suarum labore et industria tantum vivit, per me humillime supplicat, ut cum ipso super dicto occulto impedimento benigne dispensetur ad effectum, ut licite ac valide matrimonium cum Caja contrahere in eoque permanere valeat etc. etc.
- 

b) Reverendissime Vicariatus Generalis!

N. N., d. 16. Julii 186 . .

Exponitur humiliter pro parte devotorum oratorum Caji et Titiae, catholicorum, quod ipsis alias scientibus inter sese impedimentum publicae honestatis existere cognoverint, ex eo proveniens, quod orator sponsalia per verba de futuro cum oratricis matre (sorore) adhuc vivente (jam defuncta) contraxerit, quae sponsalia deinde de mutuo sponsorum consensu (vel alia ex causa) dissoluta fuerunt. Quia obstante praedicto impedimento desiderium suum matrimonium contrahendi adimplere non possunt absque speciali dispensationis gratia, ideo humiliter supplicant oratores, (qui pauperes existunt) quatenus Reverendissimus Or-

dinariatus, ut publice servata ecclesiae forma matrimonium invicem contrahere, et in eo postmodum licite ac libere valeant remanere, dispensare dignetur.

Pro qua gratia maximas aget gratias, ea, quae par est reverentia etc.

## 34.

(Votum castitatis.)

Titia ante nonnullos abhinc annos privatum emisit votum perpetuae castitatis. Interim vero mentem ad alia consilia transtulit et Sempronio nubere vult, qui valde instat, ut Titia in periculo peccandi versetur. Quapropter per me humiliter postulat, ut super dicto voto cum ipsa benignissime dispensetur ad effectum etc. ut supra.

## 35.

(Impedim. varii generis.)

- a) Exponitur . . . . . cupiunt invicem matrimonialiter jungi. Quia vero orator prolem dictae oratrici ex alio viro susceptam olim de sacro fonte levavit (in sacramento Confirmationis tenuit) voti sui compotes fieri non possunt nisi etc.
- b) Exponitur . . . . . quod ipsi alias ignorantes aliquod impedimentum inter eos existere, quominus possent jungi matrimonialiter, carnis fragilitate devicti se carnaliter cognoverint. Postea vero ad eorum pervenerit notitiam, se quarto consanguinitatis gradu esse conjunctos (vigore annexi schematis). Cum autem, nisi matrimonium contrahatur,



dicta mulier diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala possent exoriri, hinc cupiunt etc.

- c) Exponitur . . . quod . . matrimonialiter, in facie ecclesiae matrimonium de praesenti publice contraxerint. Postmodum vero ad eorum pervenerit notitiam, eos tertio et quarto consanguinitatis gradibus esse conjunctos (vigore schem. annexi); propter quod a carnali copula abstinuerunt (nihilominus in eadem perstiterunt). Cum autem etc.
- d) Grachus et Sempronia, viva prima oratoris uxore, carnaliter se cognoverant, sibique mutuo fidem matrimonii futuri dederant, si oratoris uxor praemoreretur. Qua mortua, neutro tamen in ejus mortem machinante, matrimonium in facie ecclesiae contraxerunt impedimentum ignorantes. Quia vero impedimentum criminis ex adulterio et promissione matrimonii proveniens sit occultum, et gravia scandala ex divortio sint timenda, humiliter supplicant etc.

## 36.

## Causae dispensandi honestae.

- 1) Angustia loci. Pro hac causa requiritur, a) ut locus numerum trecentorum focaliariorum non excedat; b) ut propterea oratrix virum non consanguineum aut affinem paris conditionis invenire nequeat.
- 2) Incompetentia dotis.
- 3) Bonum pacis.
- 4) Oratrix filiis gravata.
- 5) Aetas superadulta oratricis.

- 6) Periculum seductionis.
- 7) Ut bona conserventur in familia.
- 8) Illustris familiae conservatio.
- 9) Ob excellentiam meritorum.

### Causae dispensandi infamantes.

- 1) Propter infamiam (diffamationem) oratricis, si orta est suspicio, licet falsa, quod oratores se carnaliter cognoverint.
- 2) Propter impraegnationem oratricis.
- 3) Propter periculum perversionis sive defectionis a fide.
- 4) Quia matrimonium cum impedimento jam contractum fuerit. Quod si factum est cum scientia impedimenti, ideoque mala fide, id omnino in precibus exprimendum venit; pariter exponendum, an matrimonium fuerit consummatum\*).

### 37.

Dispensationes in foro interno facilius multo indulgentur. Sufficit plerumque, ut vel scandalum evitandum, vel bonum prolis, vel periculum animae pro causa dispensandi allegetur, imprimis post nuptias bona fide contractas.

Quodsi benigna mater Ecclesia ex causis quandoque dispensationes indulget, sunt tamen impedimenta, quae ab hac venia vel omnino excipiuntur, vel saltem rarissime per dispensationem remittuntur. Praeter impedimenta, quae 1) ex defectu consensus; 2) ex impo-

---

\*) Bangen, Instr. pract. de spons. et matrim. P. II. p. 179 sqq.

tentia; 3) ex errore; 4) ex vi et metu; 5) ex defectu conditionis oppositae procedunt, et quae per dispensationem omnino tolli nequeunt, de jure divino indispensabilia sunt: 6) impedimentum ligaminis post consummatum matrimonium; 7) impedimentum consanguinitatis in linea recta, et primi gradus in linea collaterali, id est inter fratrem et sororem.

Inter impedimenta autem, quae ecclesiastico jure sunt introducta, quae proinde per dispensationem possunt relaxari, nonnulla sunt, super quibus vix unquam conceditur dispensatio, nimirum impedimenta 1) cultus disparitatis; 2) criminis ex occisione conjugis cum adulterio, dummodo crimen sit publicum; 3) affinitatis primi gradus lineae rectae; 4) ordinis sacri; 5) professionis sollemnis.

Super ceteris dispensatio quidem impetrari potest; sunt tamen, in quibus difficillime [et gravioribus tantum de causis] sperare liceat dispensationis gratiam. Hue pertinent matrimonium ratum non consummatum, impedimentum criminis occultum cum effectu secuto; consanguinitatis secundi gradus, qui attingit primum; affinitatis secundi gradus, qui mixtus est primo; cognationis spiritualis inter levantem et levatum.

In foro interno valent eadem causae ac in foro externo. Valent etiam causae non tam stricte canonicae, v. g. ut conservetur bona fama; — ut evitetur peccandi periculum; — ut praecaveatur scandalis ac damno prolis.

Quoad dispensationem super voto simplici, quatenus id obstat matrimonio licite contrahendo, notamus, summo Pontifici reservari votum perpetuae castitatis absolute emissum, et votum ingrediendi religionem approbatam. In votis autem conditionatis, vel ad tempus emissis, porro in voto non



nubendi, ingrediendi statum clericalem, etiam absque conditione facto, Episcopus dispensat. Causae dispensandi sunt bonum Ecclesiae, societatis, familiae, et ejus etiam, qui voto obstrictus est, v. g. si scrupulis, vel gravibus tentationibus voti causa opprimatur; si difficultatem notabilem in voto adimplendo experiatur\*).

38.

### Ehescheidungsflage.

Verhandelt Conradau, den 27. Juni 1864\*\*).

Unvorgeladen erscheint vor dem Unterzeichneten die Schneiderfrau Martha Biller geborne Frenzel von hier, 30 Jahr alt, katholisch, und erklärt wie folgt: Mit meinem Manne, Carl Biller, 36 Jahre alt, katholisch, bin ich seit 5 Jahren verheirathet. Unsere Ehe war in den ersten drei Jahren eine friedliche, bis mein Mann seit zwei Jahren die Lust zur Arbeit verlor, sich leichtsinnige Gesellschaft aussuchte, hierdurch in Trunksucht verfiel und um seine Rundschaft kam. Unter diesen Umständen mußte ich nicht nur mit unsern drei Kindern große Noth leiden, sondern war auch allen Kränkungen und selbst Mißhandlungen ausgesetzt, wenn er im trunkenen Zustande nach Hause kam. Wie Guer ic. wissen, hat er auf Ihre Mahnungen in Folge meiner vorjährigen Klage bei Ihnen Besserung versprochen; allein er hat nicht Wort gehalten, vielmehr mich neuerdings öfter und besonders dreimal in der letzten Woche, mit der Faust und selbst mit einem Stocke auf den Kopf, über den Rücken und die Arme so geschlagen, daß ich aus einigen Wunden am Kopfe und den Armen blutete, und nur durch mein lautes Hilferufen seinen ferneren Mißhandlungen entging,

\*) Bangen, l. c. p. 169 sqq.

\*\*) In Protokoll-Form auf halbgebrochnem Bogen zu schreiben.

indem meine Nachbarn herbei eilten und noch die Wuth meines Mannes und meine blutenden Wunden sahen. Ich berufe mich deshalb auf das Zeugniß der mit uns in demselben Hause wohnenden Eheleute Franz und Clara Rentwich, so wie des Tischlergesellen Wilhelm Nolte.

Um der Gefahr, meine Gesundheit und mein Leben zu verlieren, nicht länger ausgesetzt zu sein, habe ich meinen Mann bereits verlassen und bei der Wittwe N. N. hieselbst einstweilen mich eingemietht, und bitte nun Eine Hochwürdigte Bischöfliche Behörde, mir die Trennung von meinem Manne zu gestatten, da ich auf eine wirkliche Besserung desselben nicht hoffen darf.

B. G. U.

Martha Biller geb. Frenzel.

a. u. s.

N. N., Pfarrer.

39.

### **Protokoll über einen Sühneversuch \*).**

Verhandelt Conradau, den 4. Juli 1864.

Auf Grund der am 27. v. M. aufgenommenen Scheidungsflage der 1c. Biller war dieselbe nebst ihrem Manne Carl Biller gemäß Vorladung vom 29. ej. heut zur Abhaltung des Sühneversuches in der Amtswohnung des Unterzeichneten erschienen. Derselbe ließ Klägerin ihre Beschwerden in Gegenwart des Beklagten wiederholen, und hörte dann dessen Klage-Beantwortung an, indem er jedem Theile das Recht wahrte, sich aussprechen zu dürfen. Der Ehemann bestritt die ihm vorgeworfene

---

\*) Wenn die Parteien sich bereits getrennt haben und in verschiedenen Pfarochien wohnen, so hat zunächst der Pfarrer des Mannes die Sühne der Parteien zu versuchen.

Trunksucht, und will die Frau nur in den erlaubten Grenzen gestraft haben, wenn sie ihm unbegründete Vorwürfe machte und mit ihm zanken wollte. Beide Eheleute waren heftig aufgereggt, und meine Mühe, sie zu beruhigen und zu versöhnen, hat nicht zum Ziele geführt. Obwohl ich den Parteien alle Gründe, welche die Religion darbietet, zu Gemüthe führte, beharrte die Klägerin bei ihrem Antrage, weil selbst der heutige Sühneversuch den Beweis liefere, daß ihr Mann seine Schuld nicht einsehen und eingestehen möge, er sich daher auch in keiner Weise bessern werde. Dieser erklärte, dem Antrage seiner zank-süchtigen Frau nicht widersprechen zu wollen. Gegen die von der Klägerin aufgerufenen Zeugen hat er nichts einzuwenden.

B. G. U.

Carl Biller.

Martha Biller.

a. u. s.

N. N., Pfarrer.

40.

## Protokoll über die Beweisaufnahme.

Conradau, den 21. Juli 1864.

Gemäß hoher Verfügung vom 15. d. M. war in der Biller'schen Ehe-Dissidien-Sache heut zur Vernehmung der Zeugen und zum Schlußverhör der Parteien vor dem Unterzeichneten Termin anberaumt worden. Ein nochmaliger Versuch, die Eheleute zu versöhnen, blieb erfolglos, und deshalb beantragten die Parteien die Vernehmung der Zeugen.

Die Rentwich'schen Eheleute und der 1c. Nolte waren erschienen, wurden in Gegenwart der Parteien auf die Pflichten vereideter Zeugen eindringlich hingewiesen, und leisteten dann



nach kirchlicher Vorschrift den in der Instruktion normirten Zeugen-Eid ab.

Nachdem die Parteien und die Nentwich'schen Eheleute abgetreten waren, erschien ic. Nolte, der möglichst bald wieder zur Arbeit kommen wollte; und mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht, erklärte er wie folgt:

### Ad Generalia.

Ich heiße Wilhelm Nolte, bin 25 Jahre alt, katholisch, arbeite als Geselle beim Tischlermeister Serian, und bin auf Schlafstelle bei den ic. Nentwich'schen Eheleuten. Mit den Parteien bin ich weder verwandt, noch verschwägert, auch nicht näher bekannt, habe an den Ehestreitigkeiten kein Interesse; bin auch von Niemandem unterrichtet oder überredet worden, was und wie ich aussagen solle, und will und werde zur Sache nur sagen, was ich laut meines Eides als wahr bezeugen kann.

### Zur Sache.

Es war am Tage Johanni, als ich des Abends aus der Arbeit kam und in der Wohnung der Biller'schen Eheleute großen Lärm hörte, was allerdings oft geschah; aber die Frau schrie ärger als sonst. Meine Wirthsleute eilten schnell in die Wohnung des Biller und ich ging ihnen nach, da das Geschrei noch schlimmer wurde. Beim Eintritt in die Stube der Biller sah ich, wie mein Wirth Nentwich sich bemühte, dem offenbar wieder betrunkenen Biller einen Stoß zu entreißen, während die Frau Nentwich beschäftigt war, die am Kopfe und an den Armen blutende Frau Biller zu beschützen und zu beruhigen. Ich ging sogleich meinem Wirth zu Hilfe, und es gelang uns den Biller zur Ruhe zu bringen.

Ich beantrage 5 Sgr. Versäumnißkosten.

B. G. U.

Wilhelm Nolte.

Es erschien der Zeuge Franz Rentwich, und mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht, deponirt er:

### Ad Generalia.

Ich heiße Franz Rentwich, bin Schuhmacher, 65 Jahr alt, katholisch, und verneine alle General-Fragen.

### Zur Sache.

Die Billerschen Eheleute wohnen seit einem halben Jahre neben uns in dem Kessel'schen Hause, und habe ich oft gehört, wie sie in heftigen Streit geriethen, wenn der Mann betrunken nach Hause kam. In der Woche um Johanni ging ich bei solchem Anlaß zweimal in ihre Stube, um sie zur Ruhe zu mahnen, und jedesmal klagte die Frau, daß der Mann sie geschlagen und gemißhandelt habe. Am Johannistage schrie die Frau mehr als sonst, und ich ging daher mit meiner Frau wieder in die Wohnung der Biller. Als ich sah, daß der betrunkene Mann mit einem ziemlich dicken Stocke wüthend auf die Frau loszuschlug, wohin er traf, griff ich ihm in die Arme, um ihm den Stock zu entreißen, wozu mir der ebenfalls hinzugekommene zc. Nolte behilflich war, während meine Frau sich vor die Biller gestellt hatte, um selbe zu schützen. Die arme Frau hatte am Rücken blaue Schwielen, eine große stark blutende Wunde am Kopfe in der Gegend des rechten Ohres und zwei große Wunden am rechten Arme, welche wir auswuschen und verbanden. Am nächsten Tage ließ die Biller den Arzt rufen, und mußte längere Zeit in dessen Pflege bleiben.

B. G. II.

Franz Rentwich.

Zuletzt erscheint Clara Rentwich, und mit dem Gegenstande ihrer Vernehmung bekannt gemacht, erklärt sie wie folgt:

## Ad Generalia.

Ich heiße Clara Rentwich, bin die Frau des Schuhmachers gleichen Namens, katholisch, 56 Jahre alt, und verneine alle General-Fragen.

## Zur Sache.

(Alle Aussagen sind in gleicher Weise mit Bestätigung dessen, was der Rentwich ausgesagt hat, zu protokolliren.)

B. G. U.

Clara Rentwich.

Nachdem die Zeugen entlassen waren, wurden die Parteien wieder vorgerufen und mit den wörtlichen Aussagen der Zeugen bekannt gemacht. Die Klägerin erklärte sich mit den Aussagen einverstanden, sieht die Akten für geschlossen an und bittet, dieselben zum Spruch vorzulegen. Der Beklagte gab Züchtigungen und Schläge zu, bestritt aber, daß er mit denselben das Maß seines Rechtes überschritten habe. Er hat gegen den Schluß der Akten nichts einzuwenden.

B. G. U.

Carl Biller

Martha Biller.

a. u. s.

N. N., Pfarrer.

N. N., Kaplan als Protokollant.

41.

**Begleitschreiben zur Ueberreichung des Protokolls.**

Conradau, den 27. Juli 1864.

Einem Hochwürdigen Fürstbischöflichen Consistorium überreiche ich gehorsamst in der Billerschen Ehesonderungs-Sache zufolge



hohen Auftrags vom 15. Juli c. C. I. J. Nr. 405 anliegend die Ehescheidungsklage vom 27. Juni, und die Verhandlung vom 26. Juli c., nebst der Instruktion für Zeugenvernehmung mit dem Bemerken, daß der Biller im Rufe eines Trunkenhohles steht, seine religiösen Pflichten vernachlässigt, und den Eindruck eines heftigen und rohen Menschen macht, während dessen Frau allgemein ein gutes Lob erhält. Die Parteien sind ganz arm.

Gehorsamster  
N. N., Pfarrer.

## 42.

### **Gesuch um das Anstellungsdekret für einen Kirchenvorsteher.**

(Die Form wie Nr. 8. S. 201.)

Peile, den 12. October 1860.

Betrifft die Anstellung eines Kirchenvorstehers bei hiesiger Pfarrkirche.

Nachdem der Kirchenvorsteher Mettner hierselbst gestorben ist, hat der Herr Kirchen-Patron N. N. meinem Wunsche entsprechend den in der Gemeinde im besten Rufe stehenden Bauer Melchior Frank als neuen Kirchenvorsteher präsentiert. Indem ich die diesfällige Urkunde beilege, bitte ich gehorsamst, Ein Hochwürdiges Fürstbischöfl. General-Bikariat-Amt wolle dem ic. Frank das Anstellungsdekret hochgeneigtest ertheilen ic.

## 43.

### **Protokoll über die Vereidung eines Kirchenvorstehers.**

(Die Form wie Nr. 38. S. 222.)

Verhandelt Peile, den 20. November 1860.

Gemäß hohen Auftrags vom 28. October c. Nr. 12,906 begab sich Unterzeichneter heut hierher, um in der hiesigen

Pfarrkirche am Hochaltare den Bauer Melchior Frank als Kirchenvorsteher zu vereiden und in sein Amt in vorschriftsmäßiger Weise einzuführen. Ueber den Akt wurde folgendes zu Protokoll genommen.

Zunächst machte der Unterzeichnete den mit zwei Zeugen vor dem Altare stehenden 1c. Frank auf die Pflichten eines katholischen Kirchenvorstehers unter Bezug auf die betreffenden Vorschriften des Edicts von Güntersblum aufmerksam, und forderte denselben zur Uebernahme und treuen Erfüllung aller Obliegenheiten auf. Nachdem 1c. Frank dies zugesagt, legte er folgenden Eid wörtlich ab:

„Ich Melchior Frank schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren und körperlichen Eid, daß, nachdem ich zum Kirchenvorsteher bei der katholischen Pfarrkirche zu Peile bestellt worden bin, ich alle mit diesem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, das Wohl der Kirche überall nach Kräften befördern, allen Schaden möglichst verhüten, und mich so verhalten will, wie es einem getreuen Kirchenvorsteher gebührt, und wie ich es bei Gott und bei der vorgesetzten Behörde zu verantworten mich getraue. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.“

Hierauf übergab Unterzeichneter dem 1c. Frank das Anstellungs-Dekret d. d. 28. October 1860 und den dritten Schlüssel zur Kirchen-Kasse mit dem Bemerken, daß er über deren Empfang durch seine protokollarische Unterschrift quittire.

B. G. U.

Melchior Frank.

Kramer. Haller, als Zeugen.

a. u. s.

Randolph.

## **Bericht über die Anlegung eines Kapitals.**

(Die Form wie Nr. 9. S. 202.)

Einem Hochwürdigem Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amte.

Mahlwig, den 5. Mai 1862.

Betrifft die Anlegung eines Kapitals  
von 250 Thlr.

Ad No. 4832 b.

verfehlen wir nicht auf die hohe Verfügung vom 10. April e. gehorsamst anzuzeigen, daß das heut zur Pfarrkirchen-Kasse zurückgezahlte Hilbig'sche Hypotheken-Kapital von 250 Thlr. sofort in schlesischen Pfandbriefen zu  $3\frac{1}{2}$  pCt. angelegt worden ist.

Die neu angekauften und gleichzeitig außer Cours gesetzten Pfandbriefe sind:

- 1) Nr. 24. Raddorf über 100 Thlr.
- 2) Nr. 25. Rädlig = 100 =
- 3) Nr. 36. Kempen über 50 =

In größter Hochachtung

gehorsamstes

Kirchen-Kollegium

Scholz. Mann. Fiedler.

## **Gesuch wegen Ausleihung eines Kapitals.**

(Die Form wie Nr. 9. S. 202.)

Eichthal, den 26. August 1862.

Der Pfarrer Schulz bittet um  
Genehmigung zur Ausleihung von  
500 Thlr. Fundations-Kapital.

Wie aus dem anliegenden Hypotheken-Instrumente zu ersehen, ist Ignaz Feige Besitzer des Bauergutes Nr. 45 zu



Herrndorf hiesigen Kreises. Der letzte Kaufpreis beträgt im Familienkaufe zwar nur 800 Thlr., aber das Gut ist schon im Jahre 1846 auf 3054 Thlr. abgeschätzt, und hat 32 Scheffel Breslauer Maß gutes Acker- und 10 Morgen Wiesenland.

Der Besitzer will die Rubr. III. Nr. 1 eingetragenen 500 Thlr. zurückzahlen, weil er sie mit  $5\frac{1}{2}$  pCt. verzinset, und will deshalb die 500 Thlr. zu 5 pCt. geliehen haben.

Da ich das verlangte Kapital für unbedenklich sicher halte, bin ich geneigt, 500 Thlr. zur ersten Stelle gegen 5 pCt. in der Art zu leihen, daß ich 300 Thlr. aus der hiesigen Krollschen-, und 200 Thlr. aus der Schmidtischen Foundations-Kasse geben würde, und zwar mit ausdrücklicher Bezeichnung dieser beiden Posten im Hypothekenbuche.

Indem ich daher um die hohe Genehmigung zu dieser Ausleihung bitte, verharre ich in größter Hochachtung zc.

An

Ein Hochwürdiges Fürstbischöfliches  
General-Bikariat-Amt.

Allg. Kirchen-Sache.

Inliegend ein Hypotheken-Instrument  
zur Sicherheitsprüfung im Aufgebots-  
werthe von 30 Thlr.

begl. Schulz, Pfarrer.

Breslau.

46.

## Gesuch um Legalisirung einer Quittung.

(Die Form wie Nr. 9. S. 202.)

Grüneichen, den 20. November 1860.

Das Kirchen-Kollegium bittet um  
Legalisirung der anliegenden Quittung.

Nach Ausweis des anliegenden Hypotheken-Instruments haftet auf der Gärtnerstelle Nr. 51 zu Gerndorf ein Kapital von 60 Thlr.

Der gegenwärtige Besitzer des Grundstücks, Peter David, will das Kapital zurückzahlen. Daher überreichen wir Einem Hochwürdigem Fürstbischöflichen General-Bikariat-Amte beifolgende Quittung mit der gehorsamsten Bitte, dieselbe legalisiren und uns mit dem Hypotheken-Instrumente wieder zurücksenden zu wollen.

In größter zc.

(Das Formular zur Quittung selbst siehe S. 174.)

47.

### Gesuch wegen Exneruation.

(Die Form wie Nr. 8. S. 201.)

Sommerfeld, den 8. October 1862.

Betrifft eine Exneruation.

Aus dem beifolgenden Antrage des Johann Grell in Silbig wolle Ein Hochwürdiges Fürstbischöfliches General-Bikariat-Amt ersehen, wie derselbe die Exneruation einer Ackerparcelle von 1 Morgen bezüglich des auf seinen Realitäten eingetragenen Kirchenkapitals von 300 Thlr. wünscht.

Das gehorsamst unterzeichnete Kirchen-Kollegium ist nicht abgeneigt, diese Exneruation zu genehmigen, weil das Kirchenkapital noch hinreichend gesichert erscheint.

Das anliegende Hypotheken-Instrument weist nach, daß das Bauergut des Grell 200 Morgen Areal umfaßt, und unserm Kapitale nur 1000 Thlr. vorstehen.

Wir bitten daher die nachgesuchte Exneruations-Bewilligung hochgeneigtest ertheilen, und uns das Schreiben des zc. Grell nebst dem Hypotheken-Instrumente wieder zurücksenden zu wollen.

In größter zc.

## Gesuch um Incourssetzung von Pfandbriefen.

(Form wie Nr. 9. S. 202.)

Die beiden der hiesigen Pfarrkirche gehörenden schlesischen Pfandbriefe

- 1) Nr. 52. Schmelzdorf — 50 Thlr. und
- 2) Nr. 132. Gradewitz — 30 Thlr. sind in letzter Ziehung zur Baarzahlung (zum Umtausch) gekündigt worden, und das unterzeichnete Kirchen-Kollegium überreicht daher genannte Pfandbriefe mit der gehorsamsten Bitte, dieselben hochgeneigtest in Cours setzen zu wollen u.

An

Biller, Pfarrer.

Ein Hochwürdiges Fürstbischöfliches  
General-Bisariat-Amt.

Allg. Kirchen-S.

Inliegend zwei zur Incourssetzung  
eingesendete Pfandbriefe im  
Werthe von 80 Thlr.

Biller, Pfarrer.

Breslau.

## Mandatsklage wegen Zinsenzahlung.

Königliches Kreisgericht!

Neudorf, den 5. April 1860.

Mandatsklage des Pfarrers N. N. in N.

gegen den Gärtner Carl Neu,

Besitzer der Gärtnerstelle Nr. 10

in Ruhdorf wegen 10 Thlr. Zinsen.

Auf der sub Nr. 10 in Ruhdorf, Priegnitzschen Kreises, gelegene Gärtnerstelle haften für das hiesige Kirchen-Fundations-Vexar 200 Thlr. zu 5 pCt. Rubr. III. Nr. 1. Der gegenwärtige Besitzer



dieser Stelle, Carl Neu, ist mit den Zinsen für dieses Kapital seit Ostern v. J. im Rückstande geblieben. Deshalb trage ich darauf an, dem r. Neu das Mandat zu ertheilen, die rückständigen Zinsen per 10 Thlr. seit Ostern 1859 an mich binnen 14 Tagen zu zahlen bei Vermeidung der Exekution und resp. Subhastation des verpfändeten Grundstücks, und die Kosten dieses Verfahrens dem Beklagten zur Last zu legen.

N. N., Pfarrer.

50.

### **Antrag auf Exekution.**

(Form wie vorstehend.)

Neudorf, den 12. Mai 1860.

Zur Proceßsache der Gärtnerstelle

Nr. 10 in Ruhdorf.

Nachdem der Beklagte, Besitzer der Stelle Nr. 10 in Ruhdorf, die im Mandat d. d. April c. ihm aufgetragene Zahlung von 10 Thlr. Zinsen bis heute nicht geleistet hat, so trage ich darauf an, gegen den Gärtner Carl Neu die angedrohte Exekution zu vollstrecken, um mich mit meiner Forderung zu befriedigen, und dem Beklagten die Kosten zur Last zu legen.

N. N., Pfarrer.

51.

### **Antrag auf Subhastation.**

(Form wie vorstehend.)

Neudorf, den 28. Mai 1860.

Zur Proceßsache r. (wie Nr. 50.)

Auf der sub 10 in Ruhdorf (Kreis Priegnitz) gelegenen Gärtnerstelle des Carl Neu haftet für

das Fundations-Aerar der Pfarrkirche in Neudorf  
 Rubr. III. Nr. 1 ein Kapital von 200 Thlr. zu  
 5 pCt.

Da der 1c. Neu die Zinsen, zu deren Zahlung  
 er rechtskräftig verurtheilt ist, noch nicht abgeführt  
 hat, so trage ich darauf an, daß das vierwöchent-  
 liche Subhastationsmandat dieserhalb wider ihn  
 erlassen, und demnächst die Gärtnerstelle desselben  
 sub hasta gestellt und meistbietend verkauft werde.

N. N.

Oder

mit Aenderung des Schlußsatzes nach Umständen.

Nachdem der 1c. Neu seit Ostern die Zinsen  
 des gedachten Kapitals mehrfacher Mahnung un-  
 geachtet nicht abgeführt, und auf vorgängige Kün-  
 digung auch das Kapital am 18. d. M. nicht zu-  
 rückgezahlt hat, obwohl er zu allem diesen — wie  
 die Proceßacten ergeben — rechtskräftig verurtheilt  
 ist, so trage ich 1c.

52.

### **Gesuch um Autorisation zum Subhastations- Verfahren.**

(Die Form wie Nr. 9. S. 202.)

Benkau, den 5. Februar 1862.

Das Kirchen-Kollegium bittet  
 um Autorisation in der Laß'schen  
 Subhastations-Sache zu Nixdorf.

Auf Antrag des unterzeichneten Kirchen-Kollegiums soll das  
 Bauergut Nr. 12 zu Nixdorf im Bregenzer Kreise, dem August  
 Laß gehörig, am 12. März c. subhastirt werden. Für das  
 hiesige Kirchen-Aerar haften auf gedachtem Gute 500 Thlr.

nebst Zinsen à 5 pCt. vom 2. Juli a. p. ab, und sind an Kosten bereits 15 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. vorgeschossen worden.

Das Schuld-Instrument ist unterm 20. October 1854 aufgenommen, unterm 1. November ej. ausgefertigt und Rubr. III. Nr. 1 am 28. November ej. in das Hypothekenbuch eingetragen worden.

Die Kirchenvorsteher sind: Bauer Johann Heller und Freigärtner Franz Lamm.

Das Kirchen-Kollegium bittet daher um die nöthige Vollmacht zur Wahrnehmung der Gerechtsame der Kirche in dem zum 12. März c. anberaumten Subhastations-Termine. In ic.

(NB. Im Falle das Gerichtslokal vom Pfarrorte weit entfernt ist, kann zur Ersparung der Reisekosten gebeten werden, daß die Autorisation für den Pfarrer allein ausgestellt werden möge.)

## 53.

## Antrag auf Regulirung des Interimistikums.

Königliche Regierung!

Altdorf, den 22. August 1864.

Das Kirchen-Kollegium bittet um Regulirung des Interimistikums.

Bei der hiesigen Pfarrkirche ist eine größere Reparatur des Daches ein dringendes Bedürfniß, wenn nicht das Gewölbe der Kirche selbst Schaden leiden soll. Die Interessenten sind über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung des Baues einig; nur die miteingepfarrte Gemeinde N. N. verweigert standhaft ihre Beitragspflicht. Im Auftrage des Hochwürdigsten Fürstbischöflichen General-Bikariat-Amtes sieht sich daher das gehorsamst unterzeichnete Kirchen-Kollegium veranlaßt, Eine



Königliche Regierung zu bitten, das Interimistikum hochgeneigtest einleiten zu wollen.

In größter Hochachtung

Einer Königlichen Regierung  
gehorsamstes

Kirchen-Kollegium.

N. N. N.

An  
die Königl. Regierung  
in

N.

Allg. Kirchen-Sache.

Beglaubigt N. N., Pfarrer.

54.

## **Foundations-Urkunde.**

I.

Berghof, den 29. Mai 1860.

Vor dem unterzeichneten Pfarrer erklärt heute die verwittwete Fleischermeister Maria Horn in Gegenwart und unter Zustimmung ihres Sohnes Franz folgendes:

Zu meinem und meines verstorbenen Mannes Seelenheile errichte ich bei hiesiger katholischer Kirche folgende Foundation:

1) Ich wünsche, daß in der hiesigen katholischen Pfarrkirche alle Sonn- und Feiertage nach der Predigt eine Fürbitte für meinen verstorbenen Mann Carl Horn, und nach meinem Tode auch für mich unter der Bezeichnung: „Für die Fleischermeister Carl und Maria Hornschen Eheleute“ gehalten werde.

2) Alljährlich soll an meinem Sterbetage ein Anniversarium für mich und meinen verstorbenen Mann gehalten, und dabei eine halbe Stunde geläutet werden. Bis zu meinem

Tode soll das Anniversarium nur für meinen Mann allein am 10. März stattfinden.

Zu diesem Zwecke übergebe ich hiermit sogleich der hiesigen katholischen Pfarrkirchen-Fundations-Kasse ein Kapital von 270 (Zwei Hundert Siebzig) Thalern in  $3\frac{1}{2}$  pCt. schlesischen Pfandbriefen, welche jährlich 9 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. Zinsen geben; und sollen Letztere in folgender Weise vertheilt werden:

1) Dem Pfarrer für die Fürbitte . 3 Thlr. — Sgr. — Pf.

2) Für das Anniversarium:

a) der Kirche für das Geläut . 1 = — = — =

b) derselben für Kerzen, Paramente ic. . . . . — = 24 = — =

c) dem Pfarrer pro missa cant. 2 = — = — =

d) dem Cantor ic. . . . . — = 25 = — =

e) dem Organisten . . . . . — = 15 = — =

f) dem Bälgetreter . . . . . — = 3 = — =

g) den Ministranten . . . . . — = 2 = 6 =

h) dem Glöckner . . . . . — = 12 = — =

i) dem Pfarrer pro cura . . . . . — = 22 = — =

Sa. 9 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

Sollten die Zinsen jemal erhöht werden, so soll das Mehr an alle Participanten pro rata ihres Antheils vertheilt werden.

Ich will, daß diese Foundation durch das hiesige katholische Pfarramt unter alleiniger Oberaufsicht des Hochwürdigsten Diöcesanbischofs für immerwährende Zeiten verwaltet werde, und bitte die geistliche Behörde, diese Foundation zu bestätigen.

B. G. u.

Berwittwete Maria Horn. Franz Horn.

Vorstehende Foundation wird von dem Pfarramte angenommen, und sind die 270 (Zwei Hundert Siebzig) Thaler in

schlesischen 3½ pCt. Pfandbriefen bei der Pfarrkirchen-  
Fundations-Kasse vereinnahmt worden.

Berghof, den 29. Mai 1860.

(L. S.)

Julius Hoffmann, Pfarrer.

55.

### Gesuch um Confirmation einer Stiftung.

Einem Hochwürdigem Fürstbischöflichen General-  
Vikariat-Amte

Berghof, den 29. Mai 1860.

Betrifft die Confirmation der  
Hornschen Stiftung.

überreiche ich anliegend zur hochgeneigten Bestäti-  
gung die in duplo ausgestellte Hornsche Fürbitt-  
und Anniversarien-Stiftungs-Urkunde über 270  
(Zwei Hundert siebenzig) Thaler mit dem gehor-  
samsten Bemerken, daß das übernommene Stif-  
tungs-Kapital in den schlesischen Pfandbriefen:

- 1) Nr. 10. Hubendorf — 200 Thaler, und
- 2) Nr. 15. Altland — 70 Thlr. besteht, und  
beide Pfandbriefe vorschriftsmäßig außer Cours  
gesetzt worden sind.

Hochachtungsvollst

gehorsamster

Hoffmann, Pfarrer.



## Fundations-Urkunde.

### II.

Laut des beigeschlossenen gerichtlichen Testaments-Extractes d. d. 1. August 1864 hat der hiesige Brauerei-Besitzer Joseph Wend in seinem am 22. März 1854 errichteten und am 5. Juli c. publicirten Testamente der hiesigen katholischen Pfarrkirche ein Legat von 200 Thlr. i. e. Zwei Hundert Thaler Courant zu dem Zwecke vermacht, daß alljährlich an seinem Todestage (den 1. Juli) ein gesungenes Seelenamt und zwei stille Früh-Messen, und alle Sonn- und Feiertage eine Kanzel-Fürbitte gehalten werde.

Das Kapital soll sicher elocirt, und die Zinsen sollen in der Art vertheilt werden, daß zunächst der Pfarrer für das Requiem, die zwei Früh-Messen, die Kanzel-Fürbitte und pro cura  $\frac{3}{4}$  des ganzen Betrages erhält. Das letzte Viertel soll so repartirt werden, daß davon die Chorbeamten  $\frac{2}{5}$ , der Glöckner  $\frac{1}{5}$ , die Kirche  $\frac{1}{5}$ , und der Bälgetreter und die Ministranten zusammen zu gleichen Theilen  $\frac{1}{5}$  empfangen.

Es ist der Wille des Stifters, daß diese Foundation jetzt und für alle Folgezeit von dem jedesmaligen katholischen Pfarrer von Grünthal unter der alleinigen Oberaufsicht der bischöflichen Behörde der Diöcese verwaltet werde.

Diese Stiftung wird in vorbezeichneter Weise von dem unterzeichneten Pfarrer angenommen und hiermit urkundlich ausgefertigt.

Grünthal, den 14. August 1864.

(L. S.)

Florian Bleibtreu, Pfarrer.

Die Bitte um Confirmation dieser Stiftung wird in der Nr. 55, Seite 239 angegebenen Form abgefaßt, und könnte in folgender Art lauten:

Einem 1c. überreicht der gehorsamst Unterzeichnete in der Anlage die in duplo aus gefertigte Wendische Anniversarien- und Fürbitt-Stiftungs-Urkunde über 200 Thlr. nebst dem betreffenden gerichtlichen Testaments-Extracte mit der Bitte um hochamtliche Confirmation.

Wegen der Clodirung des Kapitals werde ich baldmöglichst die erforderlichen Anträge stellen.

Hochachtungsvollst verharret 1c.

## 58.

### Verfahren bei canonischen Untersuchungen.

Verhandelt N. N., den 12. November 1850.

Zufolge hohen Auftrages vom 3. August c. war in der Pfarrer N. N.'schen Untersuchungs-Sache zur Vernehmung des Angeschuldigten und der vorgeschlagenen Zeugen für heut am hiesigen Orte in der Schulstube\*) Termin angesetzt worden.

Zunächst legte der zum Actuarius bestimmte (gewählte) Herr N. N. den in dem hohen Commissorium normirten Eid in folgenden Worten ab: Ego N. N. creatus in notarium publicum, quatenus in causa denuntiationis vel inquisitionis contra N. N. parochum in N. pro Actuario inservire valerem, promitto, spondeo ac juro, hoc officium mihi concreditum fideliter et sincere me executurum. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia, und unterschrieb denselben. N. N.

Dann wurde Angeschuldigter vorgerufen, mit den Klagepunkten bekannt gemacht und mit seinen Gegenklärungen vernommen. Er erklärte wie folgt:

---

\*) Im Pfarrhause darf ein derartiger Termin nicht gehalten werden.

## Ad Generalia.

- 1) Wie heißen Sie? Ich heiße N. N.
- 2) Wie alt sind Sie? Ich bin 46 Jahre alt.
- 3) Welches Amt bekleiden Sie und wie lange? Ich bin Pfarrer von N. N. seit 16 Jahren.
- 4) Wann haben Sie die heil. Priesterweihe empfangen? Die heil. Priesterweihe erhielt ich am 25. Septbr. 1828.
- 5) Welche geistliche Stationen haben Sie seitdem gehabt? Ich bin 4 Jahre Kaplan in N. N. und 2 Jahre in gleicher Eigenschaft in N. N. gewesen, als ich Pfarrer in N. wurde.
- 6) Haben Sie Ihr geistliches Amt stets gewissenhaft verrichtet und stets einen klerikalen Wandel geführt? Ich bin mir bewußt, mein geistliches Amt stets gewissenhaft verrichtet und immer einen klerikalen Wandel geführt zu haben.
- 7) Haben Sie nie zu Klagen Anlaß gegeben, und von Ihrer geistlichen Behörde nie Mahnungen oder Strafen erhalten? (im bejahenden Falle: welche, weshalb, wann und wie oft?) Ich habe nie Anlaß zu Klagen gegeben, bin nie in Untersuchung gewesen, und habe nie Mahnungen oder Strafen erhalten.

## Ad Specialia.

(Die betreffenden Fragen werden dem Untersuchungs-Kommissarius artikulirt zugesendet, oder von ihm selbst aus den vorliegenden Akten formulirt.)

N. N.

Nachdem Pfarrer N. N. wie vorstehend vernommen worden und seine Aussage unterschrieben



hatte, wurden die Zeugen, gegen welche Angeschuldigter nichts Wesentliches zu erinnern fand, in dessen Gegenwart in vorschriftsmäßiger Weise vereidete, und bestätigten dies durch ihre Unterschrift.

N. N.

N. N.

N. N.

Angeschuldigter und Zeugen treten nun ab, und nur Zeuge N. N. blieb und erklärte:

### Ad Generalia\*).

Ich heiße ic. ic. (wie im Formular 40, Seite 225.)

### Zur Sache.

Wissen Sie bestimmt zu be- Ich weiß ganz zuverlässig,  
kunden, daß der Herr Pfarrer daß ic.  
N. N. ic.

### Silentio imposito dimissus.

N. N. (Name des Zeugen.)

Hierauf erschien Zeuge N. N. und deponirt ic.

Nachdem alle Zeugen vernommen worden, erscheint Angeschuldigter, und es werden mit ihm alle Zeugen-Aussagen durchgegangen.

Gegen die Aussage des N. N. wendet er ein, daß . . .

Die Aussage des N. N., daß er . . ., bestreitet er unbedingt als grundlos.

Zur Aussage des N. N. erklärt er . . . und beruft sich hierüber auf das Zeugniß des N. N.

\*) Die General-Fragen müssen gestellt, dürfen aber, insofern sie verneint worden, nicht speciell im Protokoll aufgeführt werden.

Behufs weiterer Bertheidigung beantragt er Abschrift der Zeugen-Aussagen (ev. auch des Klage-Libells).

Hiermit wurde die Verhandlung geschlossen.

B. G. U.

N. N., Pfarrer.

a. u. s.

N. N., Kommissarius.

N. N., Notar.

Wird dem Angeschuldigten, nachdem er seine Bertheidigung geführt hat, das Urtheil publicirt, so kann er seine Unterwerfung, oder seine Appellation an die höhere Instanz sofort zu Protokoll geben, oder aber seine Erklärung hierüber sich vorbehalten; nur muß er im letzteren Falle die Appellation binnen 10 Tagen anmelden, sonst verliert er das jus appellandi und das Urtheil wird rechtskräftig. Bei der einfachen Meldung, daß er appellirt, kann er sich einen weiteren Termin zur Einreichung der Appellations-Schrift erbitten.

59.

### **Pacht-Kontrakt.**

N., den . . . ten . . . . . 1866.

Der Pfarrer Anton B. hieselbst hat mit dem Bauer G. und Genossen folgenden Pachtvertrag verabredet und, vorbehaltlich der Genehmigung des Fürstbischöflichen General-Bikariat-Amtes zu Breslau, abgeschlossen.

## §. 1.

Der Pfarrer A. B. verpachtet von der der hiesigen katholischen Pfarrei\*) eigenthümlich gehörigen Wiedmuth

1) das am Wege nach . . . rechts gelegene, westlich an den Pfarrgarten und südlich an die Aecker des Bauers J. grenzende Ackerstück von 6 (sechs) Morgen an den Bauer C. hierselbst für . . Rthlr., in Worten . . . . .

2) das dahinter liegende Ackerstück von 14 (vierzehn) Morgen an den Gärtner D. hierselbst für . . Rthlr., in Worten . . . . .

jährlichen Zins auf sechs Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1872.

## §. 2.

Die Pächter übernehmen die Pachtgrundstücke auf den . . . \*\*) ohne alles Inventar in dem Zustande, in welchem sich dieselben an diesem Tage befinden, ohne wegen etwaiger Mängel die Uebernahme verweigern, Ausstellungen oder Ansprüche auf Herstellung in brauchbaren Zustand, oder auf Ersatz der Kosten, welche diese Herstellung verursacht, machen zu können.

## §. 3.

Das Pachtgeld wird in halbjährigen Terminen und zwar jedesmal am 1. October und 1. April voraus bezahlt. Die Zahlung des ersten Pachtgeldes muß vor der Uebergabe geleistet werden, widrigenfalls der Verpächter die letztere verweigern und auf Zahlung gegen Leistung der Uebergabe wider den betreffenden Pächter klagen, oder auch nach seinem Gutdünken

---

\*) Kirchenländereien müssen durch das Kirchenkollegium verpachtet werden.

\*\*) Ueber die Uebergabe ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen.



einseitig vom Pachtvertrage zurücktreten und nach näherer Bestimmung des §. 4 gegen den Pächter verfahren kann.

#### §. 4.

Wird die Zahlung des zweiten oder eines späteren Termins über acht Tage verzögert, oder irgend eine der kontraktlichen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so steht dem Verpächter frei, nach seiner Wahl auf Erfüllung des Vertrags zu klagen, oder denselben aufzuheben, die sofortige Räumung der Pacht zu fordern, ohne daß der Pächter wegen der noch übrigen Pachtzeit, oder wegen Einrichtungen und Vorbereitungen, die erst später den Ertrag der Ernte erhöhen sollen, die geringste Vergütung zu beanspruchen berechtigt ist, und auf Gefahr und Kosten desselben (Pächters) die resp. Grundstücke anderweit zu verpachten. Kompensation findet nicht statt.

#### §. 5.

Eine Garantie für den Flächeninhalt oder die Beschaffenheit der Pachtgrundstücke wird den Pächtern nicht geleistet, wie denn dieselben überhaupt aus dem Grunde der Gewährleistung schlechterdings keinen Anspruch an den Verpächter haben.

#### §. 6.

Für Verbesserungen können die Pächter nur dann und insofern Vergütung fordern, als ihnen solche vom Verpächter mit ausdrücklicher Genehmigung des Fürstbischöflichen General-Bikariat-Amtes zu Breslau schriftlich zugesichert wird.

#### §. 7.

Die Pächter sind verpflichtet, die Pachtgrundstücke in gutem Zustande zu erhalten und die Aecker alle drei Jahre gut zu düngen, die stattgefundene Düngung aber vor der Einackerung

dem Verpächter zur Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. für den Morgen anzuzeigen.

### §. 8.

Ein Erlaß am Pachtzinse findet unter keinerlei Umständen und bei keinerlei Unglücksfällen, also auch dann nicht statt, wenn gesetzlich ein Anspruch darauf begründet sein würde. Die Pächter verzichten hierdurch auf jede Art von Remission sowohl überhaupt, als auch wegen der Kriegs- und sonstigen, insbesondere die Substanz resp. den Verpächter treffenden Schäden. Das Retentionsrecht soll den Pächtern unter keinerlei Vorwände zustehen.

### §. 9.

Eine Cession des Pachtrechts, eben so eine Afterverpachtung ist ohne schriftliche Genehmigung des Verpächters unzulässig. Sollte die letztere auch erteilt werden, so bleibt dennoch der Pächter für die Erfüllung aller Pachtbedingungen verhaftet.

### §. 10.

Die Umwandlung von Aekern in Wiesen, oder von Wiesen in Aecker ist den Pächtern nicht erlaubt. Auch dürfen Wege und Raine nicht verändert oder gar beseitigt werden. Die vorhandenen Gräben müssen von den Pächtern, durch deren Pachtgrundstücke dieselben führen, gut im Stande gehalten werden.

### §. 11.

Im letzten Pachtjahre hat jeder Pächter die gepachteten Grundstücke nur bis nach der Ernte zu benützen, so daß es dem Verpächter oder dem neuen Pächter freisteht, dieselben gleich nach der Ernte zu bestellen.

## §. 12.

Wenn ein Pächter im Laufe der Pachtperiode stirbt, so sind dessen Erben zur Fortsetzung der Pacht verpflichtet; doch soll der Verpächter berechtigt sein, entweder wegen der Fortsetzung der Pacht an alle Erben sich zu halten, oder einen aus ihnen in der Art auszuwählen, daß dieser allein die Pacht fortsetze und alle Verpflichtungen des Erblassers erfülle, oder endlich die Pacht mit Ablauf des Pachtjahres, in welchem der Todesfall sich ereignete, aufzuheben, ohne daß er (Verpächter) zu einer Vergütung für etwaige Verbesserungen verbunden sein soll.

## §. 13.

Verläßt der Verpächter innerhalb der Pachtzeit die Pfarrei, so tritt sein Amtsnachfolger (gleichviel ob Administrator oder wirklicher Pfarrer) gerade so in alle Rechte des Vertrags ein, als ob er demselben von Anfang an ausdrücklich beigegetreten wäre.

## §. 14.

In dem Pachtjahre, in welchem der Verpächter die Pfarrei verläßt, ist dem Amtsnachfolger desselben in dem von diesem zu bestimmenden Termine von jedem Pächter von jedem Morgen des Pachtackers . . . . Roggenstroh im Gewichte von . . . . , unbeschadet des Pachtgeldes, zu verabfolgen und eben so ohne Vergütung auf der Pfarrei abzuliefern.

## §. 15.

Die Entstehung eines Krieges gilt nicht als Aufkündigungsgrund.

## §. 16.

Die Steuern im jährlichen Betrage von . . . Rthlr. übernehmen die Pächter pro rata. Ein Gleiches geschieht bezüglich



aller gesetzlich zu verwendenden Stempel, wogegen die Kosten der Genehmigung des Vertrages vom Verpächter getragen werden.

A. B., Pfarrer,  
als Verpächter.

K. D.  
als Pächter.

## 60.

**Testament.****I.**

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit.

Bei der Ungewißheit meiner Lebensdauer (bei meinem vorgerückten Alter) habe ich, Gotthold Treudank, Pfarrer von Lindau, mich entschlossen, jetzt bei guter Gesundheit (in meiner gegenwärtigen Krankheit) bei vollen Verstandeskräften und nach reiflicher Ueberlegung mein Testament zu machen, um letztwillig zu verfügen, wie es mit meinem Nachlasse (Vermögen) nach meinem Tode gehalten werden soll.

Deshalb erkläre und bestimme ich hierdurch schriftlich folgendes:

Erstens. Meine unsterbliche arme Seele empfehle ich der Barmherzigkeit Gottes und der frommen Fürbitte meiner Freunde und Bekannten.

Zweitens. Meine Leiche soll einfach, aber standesmäßig, jedoch ohne eitles Gepränge zur Erde bestattet werden. (Hier können nähere Bestimmungen über das Begräbniß folgen.)

Drittens. Da ich keine nothwendigen Erben habe, so ernenne ich zu meinem Universalerben\*) meinen Bru-

---

\*) Die Einsetzung eines Universalerben ist unbedingt nothwendig; wogegen die Ernennung von Testaments-Executoren nicht mehr erforderlich ist.

der Nathanael Treudant, Pfarrer in Langenau, (oder die hiesige Pfarrkirche, oder das Kloster oder die Kranken-Anstalt der barmherzigen Schwestern in N. N. oder eine andere milde Stiftung, oder den fürstbischöflichen Stuhl des Bisthums Breslau) welcher (welche) meinen Gesamtnachlaß in meinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, jedoch nach Abzug der Beerdigungskosten und der nachstehend zu erwähnenden Legate erhalten (erben) soll.

**Viertens.** (Ist die Kirche nicht Universalerbe, und arm, so könnte es heißen:)

Der hiesigen Pfarrkirche (oder der Filialkirche zu N.) legire ich 100 (Ein Hundert) Thaler Courant (oder in schlesischen  $3\frac{1}{2}$  pGr. Pfandbriefen) ad decus ecclesiae (oder zu andern Zwecken.)

**Fünftens.** Der Fundations-Kasse der hiesigen Pfarrkirche legire ich 200 (Zwei Hundert) Thaler Courant zu einer Meßstiftung in der Art, daß alle Jahre an meinem Todestage ein Anniversarium für meine Seele, mit Gesang und Orgelbegleitung nach hiesigem Ufuss, gehalten und dann zu gelegener Zeit noch sechs heilige Messen auf dieselbe Intention gelesen werden sollen. (Können nähere Bestimmungen über die Vertheilung der Zinsen folgen.) Dem jedesmaligen hiesigen kathol. Pfarrer soll das ausschließliche Recht der Verwaltung dieser Stiftung und ihres Vermögens, und der bischöflichen Verwaltungsbehörde das ausschließliche Recht der Aufsicht und Rechnungs-Abnahme zustehen.

**Sechstens.** Legire ich 100 (Ein Hundert) Thaler Courant der hiesigen Kirchen-Fundations-Kasse mit der Be-

stimmung, daß von den Zinsen dieses Kapitals an arme Schulkinder der Schule zu N. N. Schulgeld, Schulbücher und Kleider nach dem Gutachten des jedesmaligen hiesigen kathol. Ortspfarrers vertheilt werden sollen.

Siebentens. (Andere beliebige Legate zu milden Zwecken, an Verwandte 2c.)

Ferner bestimme ich, daß jeder der Dienstboten, die bei meinem Tode in meinem Dienste stehen, ein Legat von 20 (Zwanzig) Thalern erhalten soll.

Alle diese Legate soll mein Universalerbe sechs Monate nach meinem Tode (ohne Zinsen) auszahlen.

Endlich behalte ich mir die Anfertigung von Codicillen oder Nachzetteln vor, und bestimme hierdurch, daß dieselben, wenn sie von mir unterschrieben\*) in meinem Nachlasse sich vorfinden, dieselbe Geltung haben sollen, als wenn sie im Testamente selbst ständen.

Zur Bekräftigung des Inhalts dieses meines Testaments habe ich es selbst (geschrieben) unterschrieben und unterschiegelt, und bitte die geistlichen und weltlichen Behörden, dasselbe in allen seinen Bestimmungen aufrecht zu erhalten.

Eindau, den 20. August 1860.

Gotthold Treudank,  
Pfarrer in Eindau\*\*).

(L. S.)

---

\*) Codicille und Nachzettel müssen unbedingt vom Testator eigenhändig unterschrieben, auch muß der Vorbehalt dieser Gültigkeit in dem gerichtlichen Testamente ausdrücklich gemacht sein, wenn sie Geltung haben sollen.

\*\*) Das Testament muß noch bei Lebzeiten des Testators offen oder versiegelt dem Königl. Gericht als der Nachlassbehörde (im Nothfalle dem Dorfgerichte provisorisch unter Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers) übergeben worden sein, wenn es rechtskräftig sein soll.



## Testament.

### II.

Im Namen der Allerheiligsten Dreieinigkeit.

† † †

Obwohl voraussichtlich bei meinem früheren oder späteren Tode mein gesammter Nachlaß nur unbedeutend sein wird, weil ich in meinen Verhältnissen weder sparen konnte noch wollte, so will ich doch zur Vermeidung der Weitläufigkeit einer gerichtlichen Nachlaß-Regulirung schon jetzt bei voller Geisteskraft leztwillig über mein ganzes Vermögen folgende Bestimmungen treffen.

Da ich keine nothwendigen Erben habe, und mein ganzes Besizthum dem Dienste der Kirche verdanke, so setze ich N. N., Pfarrer in N., hierdurch wohlüberlegt die Pfarrkirche zu N. N. zur Universalerin ein, so daß dieselbe meinen ganzen Nachlaß, worin auch derselbe zur Zeit meines Todes bestehen möge, in Empfang zu nehmen berechtigt, und nur verpflichtet sein soll, folgende kleine Legate auszuzahlen:

- 1) Der Fundations-Kasse rc. ähnlich wie s. Nr. 5 des Formulars I. S. 250.
- 2) Meinen drei Geschwistern a) N. N. b) N. N. c) N. N. jedem x Thaler Courant.
- 3) Meiner Wirthin N. N., die seit 20 Jahren in meinem Dienste steht, und meinem Kutscher N. N., der mir seit 15 Jahren treu dient, so lange sie leben, jedem jährlich 15 (fünfzehn) Thlr.
- 4) Dem „Hause zum guten Hirten“ in Breslau ein Legat von x Thlr. Cour.

- 5) Meine sämmtlichen Bücher soll das theologische Convikt (das Priester-Seminar, Alumnat) in Breslau erhalten.

Gleichzeitig bestimme ich, daß die Pfarrkirche in N. als meine Universalerbin das ausschließliche Recht der Verwaltung des ihr aus meinem Nachlasse zufallenden Vermögens unter der Aufsicht und Rechnungs-Abnahme des fürstbischöfl. General-Bikariat-Amtes, welchem ich dies Recht ausschließlich zuspreche, haben und ausüben soll.

Sollte mein Nachlaß zur Zahlung dieser Legate gegen Erwarten nicht ganz hinreichend sein, so sollen dieselben nach der oben aufgestellten Folgenreihe in der Art ausfallen, daß die leztgenannten sub Nr. 4 zuerst und dann s. Nr. 3 u. f. w., so weit es nöthig wäre, ausfallen müßten.

Alle diese Legate zc. wie in Formular I. S. 251.

(Vorbehalt wegen Codicillen.)

Am Schlusse Ort, Datum, Unterschrift und Siegel.

## 62.

### Nachzettel.

Zu meinem unterm 20. Aug. des Jahres 1860 errichteten Testamente finde ich für gut, folgende nachträgliche Bestimmungen (und Abänderungen) zu treffen.

- 1) Nachdem mein Bruder N. N. vor mir mit Tode abgegangen ist, und nothwendige Erben nicht hinterlassen hat, soll das ihm zugedachte Legat noch meinen andern beiden genannten Geschwistern N. N. und N. N. zu gleichen Theilen zufallen.
- 2) Dem fürstbischöflichen Stuhle zu Breslau sollen zu Zwecken des Bonifacius = Vereins 50 (funfzig) Thaler ausgezahlt werden.

Ort, Datum.

Namensunterschrift.

## Gesuche wegen Deponirung des Testaments.

(Form wie bei Gesuchen.)

Ein Königlichcs Kreisgericht ersuche ich um Anberaumung eines Termins zur gerichtlichen Deponirung meines Testaments.

Oder:

Ein ic. ersuche ich um baldgefällige Absendung einer Kommission in meine Behausung zur Empfangnahme meiner letztwilligen Verfügung.

Oder:

Ein — um schleunige Absendung einer Kommission zur Aufnahme meiner testamentarischen Bestimmungen.



## Sach-Register.

|                                     |                                     |                    |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------|
| <b>A.</b>                           | Adulterini . . . . .                | Seite 60           |
| Abgaben . . . . .                   | Agende . . . . .                    | 30. 50. 54. 64. 73 |
|                                     | Agio . . . . .                      | 186                |
| Abkürzungen . . . . .               | Akatholiten . . . . .               | 54. 62—65. 69. 73  |
| Ablösung der Reallasten =           |                                     | 84. 89. 91. 98     |
| Reallasten.                         | Alienation . . . . .                | 27                 |
| Abtschrift . . . . .                | Allegationsstrich . . . . .         | 15. 228. 239       |
|                                     | Amortisations-Recht . . . . .       | 106. 185           |
| Absehäzung (gerichtl.) . . . . .    | Schein . . . . .                    | 24                 |
| Accidentien . . . . .               | Amts-Entsehung . . . . .            | 145. 191           |
| Ackerbestellung . . . . .           | Pflicht . . . . .                   | 50. 58. 67. 69. 81 |
| Äkten . . . . .                     | = Siegel = Siegel.                  |                    |
|                                     | Andachten . . . . .                 | 12                 |
| Aktuarius . . . . .                 | Anhang . . . . .                    | 2. 24. 193         |
|                                     | Anlegung von Kapitalien =           |                    |
| Actum ut supra (a. u. s.) . . . . . | Ausleihung.                         |                    |
| Actus ministeriales . . . . .       | Anschreiben . . . . .               | 13. 193. 234       |
| Administration 122. 148. 150. 154   | Anteriora = Prius.                  |                    |
|                                     | Antwortschreiben . . . . .          | 13. 195            |
| Administrations-Rechnung . . . . .  | Appellation . . . . .               | 30. 32. 33. 79     |
|                                     | Approbation . . . . .               | 34. 113. 114. 124  |
| = Ueberschüsse . . . . .            |                                     | 134. 139           |
| Administrator 31 39. 40. 146. 148   | Archipresbyterat . . . . .          | 25. 38             |
|                                     | Archipresbyterats-Convent . . . . . | 39                 |
| Adoption . . . . .                  | = Fundationsbuch . . . . .          | 141                |
| Adressat . . . . .                  | = Klerus . . . . .                  | 39                 |
| Adresse . . . . .                   | Archiv . . . . .                    | 11. 12. 146. 182   |

|                                                                       |                                                      |                                                                                                                |                                     |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Arme . . . . .                                                        | Seite 21. 46. 94. 103. 104<br>138. 144. 169. 178—181 | Barmherzige Brüder . . . . .                                                                                   | Seite 41                            |
| • Dienstmägde . . . . .                                               | 41                                                   | • Schwestern . . . . .                                                                                         | 41                                  |
| Armen-Atteste . . . . .                                               | 21. 181                                              | Bau-Canon . . . . .                                                                                            | 132                                 |
| • Recht . . . . .                                                     | 178                                                  | Baulichkeiten 12. 97. 125. 133. 179                                                                            |                                     |
| • Sachen . . . . .                                                    | 12. 46                                               | Bau-Material . . . . .                                                                                         | 132                                 |
| • Verzeichniß . . . . .                                               | 50. 94                                               | • Pflicht . . . . .                                                                                            | 130. 133                            |
| Assignaten (Bank-) . . . . .                                          | 114. 115. 160<br>161                                 | Befähigung zum Pfarramte . . . . .                                                                             | 34                                  |
| Assistenz, passive . . . . .                                          | 63. 64                                               | Beglaubigung . . . . .                                                                                         | 8. 19. 20. 24                       |
| Atteste 6. 12. 20. 21. 48. 51. 70. 85<br>170. 179. 180. 182. 205      |                                                      | Begleitschreiben . . . . .                                                                                     | 13. 199. 227                        |
| Aufgebot 12. 57. 60. 61. 64. 69. 70<br>72. 76                         |                                                      | Begräbniß . . . . .                                                                                            | 87. 88. 89                          |
| Aufgebots-Buch . . . . .                                              | 50. 97                                               | • Schein . . . . .                                                                                             | 48                                  |
| • Schein 48. 69. 72. 74. 76. 212                                      |                                                      | Behinderungsgrund . . . . .                                                                                    | 10                                  |
| • Werth . . . . .                                                     | 9                                                    | Behörden 7. 16. 17. 24. 30. 87. 132                                                                            |                                     |
| Ausdrusch . . . . .                                                   | 155                                                  | Beilagen . . . . .                                                                                             | 6. 7. 18. 146                       |
| AuseinandersezungsSachen . . . . .                                    | 181                                                  | Beilaß . . . . .                                                                                               | 96. 157                             |
| Ausfall von Kapitalien . . . . .                                      | 181. 182                                             | Beileidschreiben . . . . .                                                                                     | 13                                  |
| Ausgabe 113. 118. 119—124. 128<br>131. 135. 143. 148. 170. 178<br>189 |                                                      | Beläge . . . . .                                                                                               | 119. 123. 138. 139. 146<br>147. 157 |
| Ausländer . . . . .                                                   | 68. 70                                               | Beneficial-Einkünfte . . . . .                                                                                 | 143                                 |
| Ausleihung der Gelder . . . . .                                       | 22                                                   | Beneficiat 27. 143. 145. 146. 150<br>152. 156                                                                  |                                     |
| 114—118. 165—168. 182. 230                                            |                                                      | Beneficien 27. 34. 40. 104. 143<br>145—148. 149. 158                                                           |                                     |
| Ausfaat . . . . .                                                     | 155                                                  | Berichte . . . . .                                                                                             | 5. 14. 38. 121. 230                 |
| Außer-Cours-Setzung . . . . .                                         | 116. 186<br>187                                      | Beschleunigung . . . . .                                                                                       | 10                                  |
| Auszüge = Extracte.                                                   |                                                      | Beschwerdeschrift . . . . .                                                                                    | 17                                  |
| Autorisation . . . . .                                                | 17. 118. 123. 153<br>172. 176—181. 190. 235          | Besitzrecht . . . . .                                                                                          | 90. 101                             |
| <b>B.</b>                                                             |                                                      | Bestätigung — Confirmation.                                                                                    |                                     |
| Baanzahlung . . . . .                                                 | 186                                                  | Beweis-Aufnahme . . . . .                                                                                      | 224                                 |
| Balance . . . . .                                                     | 122                                                  | Biniren . . . . .                                                                                              | 28                                  |
| Bank-Assignaten = Assignaten.                                         |                                                      | Bischof 26—28. 29. 32. 34—36. 38<br>40. 41. 66. 71. 75. 78. 81. 103<br>109. 117. 127—129. 136. 140<br>189. 192 |                                     |
| • Obligationen = Assignaten.                                          |                                                      | Bisthum (Diöces) . . . . .                                                                                     | 26. 30. 33                          |
|                                                                       |                                                      | Bisthums-Haupt-Kasse . . . . .                                                                                 | 33                                  |
|                                                                       |                                                      | Bittschrift (Gesuch) 16. 163. 196<br>199. 228. 230—232. 235<br>239                                             |                                     |

|                                                               |                                              |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Bona benef. (eccles., parsi-<br>monial., patrimon.) Seite 143 | Commisslon zur Verwaltung ic. Seite 33       |
| • industrial. . . . . 143                                     | Communicanten (Listen) 50. 92                |
| Braut-Examen . . . . . 57. 72                                 | Communio in sacris . . . 62. 64              |
| • Heute 56. 58—60. 66. 67. 72<br>73. 85. 97                   | Compatron . . . . . 114                      |
| Brennholz . . . . . 152                                       | Concept — Brouillon.                         |
| Brevi manu-Verfügung (brm.) 15                                | Concubinat . . . . . 67                      |
| Brevier . . . . . 30                                          | Concurs-Prüfungs-Commisslon 34               |
| Briefe . . . . . 8. 13. 193                                   | Condolenzschreiben = Beileid-<br>schreiben.  |
| Brouillon . . . . . 5. 113. 123                               | Confirmation . . . . . 155. 239              |
| Bruderschaften . . . . . 50. 98                               | Congrua sustent. = Unterhalt.                |
| Bücher, pfarrliche = pfarramt-<br>liche Bücher.               | Consens . . . . . 113                        |
|                                                               | • Erneuerung . . . . . 65. 77—79             |
|                                                               | Consistorium 29. 31. 33. 79. 81. 82<br>85—87 |
| <b>C.</b>                                                     | Context . . . . . 42. 45                     |
| Capellani expos. = Pokalift.                                  | Contract . . . . . 154                       |
| Cassiren der Stempel . . . . 155                              | Controliren . . . . . 141                    |
| Casus reservat. . . . . 28. 31                                | Convalidation . . . . . 77                   |
| Cautio . . . . . 176. 177                                     | Conventsberichte . . . . . 31                |
| Cautiones . . . . . 57. 63. 64                                | Conversionen . . . . . 65. 98                |
| Censoren (Censur) . . . . . 26                                | Convertiten-Listen . . . . 50. 98            |
| Cession . . . . . 162. 168—171                                | Convictorium . . . . . 35                    |
| Circular-Verordnung 5. 25. 50. 99                             | Copie = Abschrift.                           |
| Circumscription = Pfarrei-<br>Erection.                       | Copial-Gebühren . . . . . 10. 155            |
| Cito . . . . . 10                                             | Copulation = Trauung.                        |
| Civil-Besitz . . . . . 101                                    | Corporation . . . . . 134                    |
| Civil-Ehe . . . . . 53. 54                                    | Coupons . . . . . 185                        |
| Civilstands-Beamter . . . . . 64                              | Cours . . . . . 116. 177. 186. 187           |
| • Dokumente und Register 50                                   | Couvert . . . . . 7. 8. 9                    |
| Civilverhältnisse . . . . . 50. 54                            | Credit-Institut . . . . . 184                |
| Codicill = Testamente.                                        | Creditor . . . . . 172. 175                  |
| Clandestinität = Ehen clandest.                               | Cum onere redd. . . . . 148                  |
| Collecten . . . . . 10. 28                                    | Curatus 20. 25. 39. 40. 141. 183             |
| • Observation . . . . . 33                                    | Curat-Klerus . . . . . 39                    |
| Commissarius 10. 38. 135. 150<br>167. 189. 190                | Curialien . . . . . 4. 7                     |
|                                                               | Curial-Stil . . . . . 2. 3                   |
|                                                               | Currenden = Circular-Verordn.                |



## D.

|                              |                    |
|------------------------------|--------------------|
| Dachreparatur . . . . .      | Seite 157          |
| Dammbauten . . . . .         | 132                |
| Dankschreiben . . . . .      | 14. 198            |
| Darlehen = Ausleihung.       |                    |
| Datum . . . . .              | 6                  |
| Debitor . . . . .            | 174. 175. 182      |
| Decharge . . . . .           | 124                |
| Decem . . . . .              | 102. 143. 149. 183 |
| Decision . . . . .           | 124                |
| Declaration Benedict XIV. .  | 65                 |
| Decret . . . . .             | 24                 |
| Decus ecclesiae . . . . .    | 144                |
| Defectarius . . . . .        | 145                |
| Defecte . . . . .            | 147. 191           |
| Defensor matrim. . . . .     | 31. 32. 79         |
| Delegatur . . . . .          | 39—41              |
| Delict-Sachen . . . . .      | 31. 32             |
| Demeriti . . . . .           | 37                 |
| Denominiren . . . . .        | 111                |
| Depositalschein . . . . .    | 52                 |
| Depositorium . . . . .       | 33. 52             |
| Deputat . . . . .            | 143                |
| Devolutionßrecht . . . . .   | 111                |
| Dienst-Atteste . . . . .     | 21. 22. 205        |
| = boten . . . . .            | 48. 74. 144. 145   |
| = Bücher . . . . .           | 22                 |
| Dimissorien . . . . .        | 74                 |
| Dinte . . . . .              | 7                  |
| Diöcesan-Feuer-Societät . .  | 38                 |
| = Statuten . . . . .         | 27. 150            |
| = Synode . . . . .           | 27. 34             |
| Disciplinar-Untersuchung . . | 31                 |
| Dismembration . . . . .      | 132                |
| Dispensen . . . . .          | 28. 31. 57. 61. 70 |
| 77—79. 214—222               |                    |
| Dispositionßrecht . . . . .  | 113                |
| Di-tributio tripart. . . . . | 104                |
| Dokumente . . . . .          | 9. 113. 134. 147   |

## Domkapitel (Domkapitular)

|                             |                       |
|-----------------------------|-----------------------|
|                             | Seite 29. 34—36       |
| Donationes gratuit. . . . . | 143                   |
| Dünger . . . . .            | 149—151               |
| Duplikat . . . . .          | 19. 51. 108. 121. 135 |
|                             | 140. 154              |
| Durchschnittsrechnung =     |                       |
| Fraktions-Rechnung.         |                       |

## E.

|                                  |                        |
|----------------------------------|------------------------|
| Edict von Güntersblum . . .      | 107—137                |
| Ehe 27. 31. 32. 56—58. 64—66. 81 |                        |
| = clandestine . . . . .          | 67                     |
| Ehebruch . . . . .               | 83. 84                 |
| Ehe-Dissidien . . . . .          | 31. 81. 82. 85. 86     |
| = gemischte . . . . .            | 55. 62—65. 82. 88      |
| = Gericht = Consistorium.        |                        |
| = Hindernisse = Impedimente.     |                        |
| = Nichtigkeit . . . . .          | 61. 67. 77—80          |
| = Scheidung . . . . .            | 66. 80. 82—86          |
|                                  | 98. 222                |
| = Scheidungs-Gründe . . .        | 83—86                  |
| = Unauflösbarkeit = Vin-         |                        |
| culum indiss.                    |                        |
| = Eöhne = Eöhneverfuch.          |                        |
| Eid . . . . .                    | 66. 70                 |
| Eigenthumsrecht . . . . .        | 96. 144                |
| Eingabe . . . . .                | 5. 6. 16               |
| Eingepfarrte . . . . .           | 50. 88. 109            |
| Einleiten der Braut . . . . .    | 76                     |
| Einnahme . . . . .               | 116. 118. 119—124. 131 |
|                                  | 134. 143. 148. 178     |
| Elendhuß . . . . .               | 11                     |
| Einjaat . . . . .                | 154                    |
| Einsegnung der Leichen . . .     | 90                     |
| Elisabethinerinnen . . . . .     | 41                     |
| Elisabeth-Schweftern (graue) .   | 41                     |
| Emeriten-Priesterhaus . . . .    | 36                     |
| Empfangßschein = Recepisse.      |                        |

|                                     |                       |
|-------------------------------------|-----------------------|
| Empfehlungsschreiben                | Seite 14. 195         |
| Entlassschein . . . . .             | 74. 212               |
| Entsiegelung . . . . .              | 147                   |
| Erbbegräbniß . . . . .              | 90                    |
| Erbnehmer . . . . .                 | 147. 150. 156. 157    |
| Erbschaften . . . . .               | 143                   |
| Erkenntniß 24. 25. 32. 80. 82. 131  |                       |
| Ernte . . . . .                     | 148. 154 155          |
| = Kosten . . . . .                  | 149                   |
| Erlasse = Decret.                   |                       |
| Erlöschen erklärte Kirchen . . .    | 33                    |
| Erzpriester (Dekan, Dechant) 10. 25 |                       |
| 34. 38. 39. 52. 93. 94. 97. 98      |                       |
| 110. 117. 120. 121. 124. 125        |                       |
| 129. 138. 141. 145—148. 150         |                       |
| 152. 153. 155. 157. 160. 167        |                       |
| 189                                 |                       |
| Estat . . . . .                     | 118. 178              |
| Examen . . . . .                    | 34. 36                |
| Excitatorium . . . . .              | 10                    |
| Excommunication . . . . .           | 80. 191               |
| Execution . . . . .                 | 175. 234              |
| Exhibent (Exhibitum) . . . . .      | 6                     |
| Erneruation . . . . .               | 169. 170. 172. 232    |
| Expedition . . . . .                | 11. 25. 29. 33. 188   |
| Extrahent . . . . .                 | 170. 175              |
| Extracte . . . . .                  | 20. 21. 121. 124. 134 |

## F.

Fabrica ecclesiae = Kirchen-  
Vermögen.

|                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| Fascikel . . . . .              | 11          |
| Fassion = Proventenbuch.        |             |
| Festsetzung, amtliche . . . . . | 108         |
| Feuer-Societät . . . . .        | 38. 151     |
| Filial-Kirchen . . . . .        | 109         |
| Firmungs-Liste . . . . .        | 50. 93      |
| Formulare . . . . .             | 24. 193—243 |
| Fornicatio spirit. . . . .      | 84          |

|                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| Forsten = Waldungen.               |               |
| Fractionrechn. Seite 130. 179. 181 |               |
| Franziskaner . . . . .             | 41            |
| Frauen vom guten Hirten . . .      | 41            |
| Freigemeindler . . . . .           | 58. 67        |
| Fruchtjahr . . . . .               | 149. 150. 151 |
| Fructus pendent. . . . .           | 153           |
| Fundationen 31. 95. 138—142. 155   |               |
| 167. 169. 171. 175. 178. 181       |               |
| 186. 189. 190. 192                 |               |
| Fundations-Bestätigung =           |               |
| Confirmation 140—142. 154          |               |
| = Instrumente 115. 139—142         |               |
| 156. 237. 240                      |               |
| = Kapital . . . . .                | 139—141       |
| = Messen . . . . .                 | 156           |
| = Rechnungen . . . . .             | 138. 139      |
| = Vermögen 107. 138. 146. 147      |               |
| Fundator . . . . .                 | 140           |
| Fundus = Grundstück.               |               |

## G.

|                                              |            |
|----------------------------------------------|------------|
| Garbenzehnt . . . . .                        | 149        |
| Gastgemeinden . . . . .                      | 132        |
| Gebühren 21. 55. 74. 88. 89. 91. 92          |            |
| 96. 136. 143                                 |            |
| Gehalt, baarer . . . . .                     | 143        |
| Geläute . . . . .                            | 123        |
| Geld-Sendungen . . . . .                     | 9          |
| = Summe . . . . .                            | 147        |
| Geldwerthe Papiere = Papier,<br>geldwerthes. |            |
| General-Landschaft = Landschaft.             |            |
| = Vikar . . . . .                            | 31. 33. 76 |
| = Vikariat-Umt 25. 29. 30. 32                |            |
| 33. 37. 40. 67. 95. 96. 109—130              |            |
| 134. 139—142. 146—148. 152                   |            |
| —155. 157—159. 166. 167. 169                 |            |
| 172-175. 179. 182. 183. 187. 190             |            |







|                                              |               |                                       |                   |
|----------------------------------------------|---------------|---------------------------------------|-------------------|
| Legitimierung der Kinder =<br>Kinder, legit. | Seite         | Minorennne (Minderjährige)            | Seite             |
| Lehrer = Schullehrer.                        |               |                                       | 59. 60. 74. 90    |
| Lehrgewalt . . . . .                         | 26            | Missio canonica . . . . .             | 23                |
| Lettres au porteur 160. 185—187              |               | Monita . . . . .                      | 120. 123. 124     |
| Leztwillige Verfügung =<br>Testament.        |               | Mundum . . . . .                      | 5                 |
| Levans . . . . .                             | 54            | Mündel = Minorennne.                  |                   |
| Licitation . . . . .                         | 178           |                                       |                   |
| Lieferungen . . . . .                        | 148           | <b>N.</b>                             |                   |
| Liquidation . . . . .                        | 23. 108       | Nachlaß . . . . .                     | 145—147. 154. 155 |
| Lokal-Chronik . . . . .                      | 100           | Natural-Bezüge . . . . .              | 143. 150          |
| = Kaplan (Lokalist) 20. 25. 39<br>40. 141    |               | Negativ-Attest . . . . .              | 98                |
| = Observanz . . . . .                        | 149           | Neocommunicanten . . . . .            | 50. 93            |
| Löschung einer Hypothek 163. 164<br>169      |               | Neujahrsabgabe . . . . .              | 156               |
|                                              |               | Nexus debendi = Exneruation.          |                   |
|                                              |               | Notariell . . . . .                   | 23. 155           |
|                                              |               | Nothtaufe . . . . .                   | 55                |
|                                              |               | Nullität = Ehe-Nichtigkeit.           |                   |
|                                              |               | Rugnießer 142. 143. 149. 178. 179     |                   |
| <b>M.</b>                                    |               |                                       |                   |
| Magdalenerinnen . . . . .                    | 41            |                                       |                   |
| Mäde Mariens . . . . .                       | 41            | <b>D.</b>                             |                   |
| Majorennität . . . . .                       | 59            | Oblat . . . . .                       | 8                 |
| Mandat . . . . .                             | 24            | Obligation = Schuldschein.            |                   |
| = Klage . . . . .                            | 233           | Observanz . . . . .                   | 91. 152           |
| Manual . . . . .                             | 122. 123. 147 | Odium capitale . . . . .              | 84                |
| = Stipendien = Meßstipendien.                |               | Official (Officialat) . . . . .       | 29. 31            |
| Marginal-Verfügung . . . . .                 | 15. 25        | Opfergelder . . . . .                 | 143. 157          |
| Marktpreis . . . . .                         | 151           | Ordinarius (Ordinariat) =<br>Bischof. |                   |
| Matrifelbücher = pfarramtliche<br>Bücher.    |               | Ordnungsstrafen . . . . .             | 10                |
| Messen pro parochianis . . . . .             | 156           | Organist . . . . .                    | 138. 175          |
| Meß-Intentionsbuch . . . . .                 | 50. 97        | Original . . . . .                    | 19. 20. 51        |
| = Stiftung . . . . .                         | 96. 144       |                                       |                   |
| = Stipendien . . . . .                       | 97. 143. 156  | <b>P.</b>                             |                   |
| Milde Stiftungen = Stiftungen.               |               | Pacht-Vertrag 49. 149. 152. 154. 244  |                   |
| Militair-Beamte 46. 59. 69. 71. 75           |               | Pächter . . . . .                     | 149. 151. 154     |
| = Dienst . . . . .                           | 68            |                                       |                   |

|                                   |                |                                      |          |
|-----------------------------------|----------------|--------------------------------------|----------|
| Papier . . . . .                  | Seite 5. 7. 13 | Pfarr-Zwang . . . . .                | Seite 73 |
| = geldwerthes . . . . .           | 9. 23. 160     | Pfarrei 20. 27. 39. 40. 51. 55       |          |
| Pastoraltheologie . . . . .       | 1              | 69. 88. 90. 93. 96. 99. 105          |          |
| Paternität . . . . .              | 60             | 106. 132. 149. 150. 155. 159         |          |
| Pathen . . . . .                  | 52. 54. 55     | 175                                  |          |
| Patrimonium . . . . .             | 103            | Pfarrer . 17. 25. 31. 37. 39. 40     |          |
| Patronat = Kirchenpatron.         |                | 50—59. 61—64. 67—78                  |          |
| Peculium = Kirchenvermögen.       |                | 80. 85. 86—95. 98. 105               |          |
| Pensions-Fonds . . . . .          | 36. 37         | 109—134. 138. 140. 141. 143          |          |
| = Unterstütz.-Anstalt rc. . . . . | 37             | 145. 146. 152. 154. 158—160          |          |
| Periculum animae . . . . .        | 84             | 171. 179—181. 183. 186. 189          |          |
| = in mora . . . . .               | 10             | 190. 192                             |          |
| Permittimus . . . . .             | 86. 87         | Pia causa = Fundationsvermögen.      |          |
| Pfandbriefe 9. 114. 116. 118. 160 |                | Piaristen . . . . .                  | 41       |
| 182. 184—186. 188. 189            |                | Populations-Liste . . . . .          | 93       |
| Pfarr-Administrator =             |                | Porto-Freiheit . . . 8. 10. 33. 137  |          |
| Administrator.                    |                | Portopflichtig . . . . .             | 7. 8     |
| Pfarramtliche Bücher . 2. 20. 21. |                | Possessorien-Proceß . . . . .        | 160      |
| 50. 51. 159                       |                | Post-Anweisung . . . . .             | 9        |
| Pfarr-Amts-Verwaltung 1. 11. 20   |                | = Behörde . . . . .                  | 8. 136   |
| = Archiv . . . . .                | 11. 12         | Postscript . . . . .                 | 7. 13    |
| = Beilafß . . . . .               | 153. 154       | Post-Station . . . . .               | 6        |
| = Chronik . . . . .               | 50. 99         | = Vorschufß . . . . .                | 170      |
| = Concurß-Examen 34. 148. 190     |                | Präsentation . 10. 11. 25. 49. 110   |          |
| = Einkünfte . . . . .             | 143            | 111                                  |          |
| = Fassion = Proventenbuch.        |                | Prius (Priora) . . . . .             | 6. 26    |
| = Gebäude 94. 122. 125—133        |                | Privat-Gut der Kirche . . . . .      | 106      |
| 179                               |                | = Mittheilungen . . . . .            | 9        |
| = Genossen = Eingepfarrte 11      |                | = Patron = Kirchenpatron.            |          |
| 73. 89. 127. 129. 145             |                | Proceß . . 53. 80. 142. 160. 180     |          |
| = Kapital . . . . .               | 125            | Proclamation = Aufgebot.             |          |
| = Matrifel = pfarramtliche        |                | Prolongirungsgefuß . . . . .         | 201      |
| Bücher.                           |                | Promemoria . . . . .                 | 16. 200  |
| = Rechte . . 12. 96. 159. 160     |                | Promotor fiscalis . . . . .          | 31       |
| = Registratur . . . . .           | 12. 99         | Prosynodal-Examinatoren . 34         |          |
| = Schule . . . . .                | 142            | Protokoll 5. 17. 49. 53. 55. 60. 120 |          |
| = Siegel = Siegel.                |                | 123. 125. 134. 141. 146. 147         |          |
| = Vermögen . . 147. 159. 191      |                | 150—163. 190. 223. 224. 228          |          |





|                                       |                 |                                    |                       |
|---------------------------------------|-----------------|------------------------------------|-----------------------|
| Schul-Inspection . . .                | Seite 39        | Stempel-Gesetz . . .               | Seite 21. 45          |
| • Inspections-Gebühren . . .          | 9               | • Papier . . . . .                 | 46—48                 |
| • Inspector . . . . .                 | 10. 39. 59. 142 | • Steuer . . . . .                 | 45                    |
| • Kasse . . . . .                     | 142. 146. 147   | • Strafe . . . . .                 | 46. 75                |
| • Lehrer 21. 26. 31. 37. 39. 59       |                 | Stenographische Zeichen . . .      | 7                     |
|                                       | 100. 111. 175   | Steuern . . . . .                  | 148. 149. 155. 157    |
| • Rath = Regierungs-Rath.             |                 | Stiftungen, milde = Foundationen.  |                       |
| • Register . . . . .                  | 50. 99          | Stolgebühren = Gebühren.           |                       |
| • Revisor . . . . .                   | 99. 143         | Stoltaxe . . . . .                 | 107. 108              |
| • Sachen, allgemeine 9. 31. 134       |                 | Strafbriefe . . . . .              | 14                    |
|                                       | 142. 175. 178   | Strafen . . . . .                  | 27. 71. 140. 191. 192 |
| • Schwestern . . . . .                | 41              | Streng amtlich (stricte offic.)    | 13. 42                |
| Schuldschein . . . . .                | 22. 209         | Stroh . . . . .                    | 129. 149—153          |
| Schuldverschreibung 24. 162. 165      |                 | Stückrechnung . . . . .            | 123. 146              |
|                                       | 182             | Subhastation . . . . .             | 174—176. 182          |
| Schwangerschaft, voreheliche          | 71. 85          |                                    | 234. 235              |
| Seelenregister . . . . .              | 50. 92          | S. l. r. und s. f. r. und s. v. r. | 15                    |
| Seelsorge (Seelsorger) 1. 31. 158     |                 | Submissionsform . . . . .          | 16. 45                |
| Sentenz = Erkenntniß.                 |                 | Sühn-Atteste . . . . .             | 82                    |
| Sicherheits-Prüfung 9. 166. 167       |                 | • Versuch . . . . .                | 81. 85. 86. 223       |
|                                       | 170. 172. 174   | Superrevision . . . . .            | 157                   |
| Siegel, amtliches 8. 19. 56. 92. 155  |                 | Suspension . . . . .               | 71. 75. 145. 191      |
| Siegellack . . . . .                  | 8               | Sustentatio cong. = Unterhalt.     |                       |
| Siegelung . . . . .                   | 147             |                                    |                       |
| Spanndienste . . . . .                | 132             |                                    |                       |
| Sparcassen-Bücher. Siehe Vor-         |                 |                                    |                       |
| wort zur 2. Auflage. S. IV.           |                 |                                    |                       |
| Spiritualia 1. 31. 101. 148. 157. 158 |                 |                                    |                       |
| Sponsalien . . . . .                  | 57. 58. 71      |                                    |                       |
| Sportelfreiheit . . . . .             | 178—181         |                                    |                       |
| Spreu . . . . .                       | 149—151         |                                    |                       |
| Staats-Behörde . . . . .              | 21. 107         |                                    |                       |
| • Genehmigung . . . . .               | 134             |                                    |                       |
| • Schuldscheine 118. 160. 185         |                 |                                    |                       |
|                                       | 186             |                                    |                       |
| Stellen-Gelder = Grabstellen          |                 |                                    |                       |
| und Kirchenbänke.                     |                 |                                    |                       |
| Stempel-Freiheit . . . . .            | 45              |                                    |                       |

# **I.**

|                                      |                       |
|--------------------------------------|-----------------------|
| Tauf-Atteste . . . . .               | 48. 56. 58. 210       |
| • Bücher (= Taufmatrikel)            | 50                    |
|                                      | 52—56. 60             |
| Taufe . . . . .                      | 52                    |
| Tax-Gebühren = Gebühren- und         |                       |
| Stoltaxe.                            |                       |
| • Werth 94. 154. 157. 161. 176       |                       |
| Temporalia . . . . .                 | 1. 31. 101. 148       |
| Termin . . . . .                     | 10. 174—176. 178. 183 |
| • Zahlungen . . . . .                | 164. 175              |
| Tertial-Listen . . . . .             | 88                    |
| Testament 23. 49. 140. 144. 145. 249 |                       |

|                                       |                  |
|---------------------------------------|------------------|
| Testaments-Extracte . . . . .         | Seite 123        |
|                                       | 140              |
| Titulaturen . . . . .                 | 42               |
| Todes-Anzeige . . . . .               | 87. 88           |
| = Fall . . . . .                      | 87. 88. 147. 148 |
| Todte Hand (Manus mortua) . . . . .   | 105              |
| Todten-Atteste . . . . .              | 48. 60. 61. 92   |
|                                       | 214              |
| = Gräber . . . . .                    | 87               |
| = Matrikel . . . . .                  | 50. 87. 88       |
| Toleranz-Decret . . . . .             | 86               |
| Tradition eines Beneficiums . . . . . | 146              |
|                                       | 148—158          |
| Trauer-Geläut . . . . .               | 89               |
| Trauung . . . . .                     | 56. 70—76        |
| Trauungs-Atteste . . . . .            | 48. 76. 213      |
| = Matrikel . . . . .                  | 50. 53. 56. 63   |
|                                       | 74. 78           |
| = Requisite . . . . .                 | 56               |
| Trennstücke . . . . .                 | 132              |
| Triplikat . . . . .                   | 19               |
| Trunksucht . . . . .                  | 84               |

## II.

|                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| Uebergabe = Tradition.                |             |
| Ueberkehr . . . . .                   | 149—151     |
| Ueberschüsse . . . . .                | 131. 189    |
| Umzugs-Kosten-Entschädigung . . . . . | 31          |
| Universal-Erbe . . . . .              | 139. 144    |
| Unterhalt, standesmäß. . . . .        | 144. 145    |
| Unterschrift . . . . .                | 20. 21. 24  |
| Unterschrifts-Zeuge . . . . .         | 19. 139     |
| Untersuchungen . . . . .              | 32. 38. 240 |
| Unterthanen, fremde . . . . .         | 68. 70. 75  |
| Urkunden . . . . .                    | 20. 165     |
| Ursulinerinnen . . . . .              | 41          |
| Urteil = Erkenntniß.                  |             |

## B.

|                                                    |                       |
|----------------------------------------------------|-----------------------|
| Vacatur . . . . .                                  | Seite 34. 148         |
| Vaganten . . . . .                                 | 69                    |
| Valuta . . . . .                                   | 165                   |
| Verantwortungsschrift =<br>Rechtfertigungsschrift. |                       |
| Verfügungen . . . . .                              | 6. 24. 99             |
| Verjährung . . . . .                               | 159. 183              |
| Verlassenschaft = Erbschaft.                       |                       |
| Verlassung, böswillige . . . . .                   | 85                    |
| Verlust von Werthpapieren . . . . .                | 188                   |
| Vermächtnisse = Legate.                            |                       |
| Vermeldungsbuch . . . . .                          | 50. 97                |
| Vermiethen der Kirchstellen . . . . .              | 95                    |
| Verordnungen = Verfügungen.                        |                       |
| Verpachtung . . . . .                              | 149. 151. 152. 154    |
|                                                    | 155                   |
| Verschollen-Erklärung . . . . .                    | 85                    |
| Versicherung der Gebäude . . . . .                 | 133                   |
| Versteigerung . . . . .                            | 95. 154               |
| Vertrag . . . . .                                  | 131. 155              |
| Verzichts-Quittung . . . . .                       | 158                   |
| Vidimiren . . . . .                                | 19                    |
| Viehcorpora . . . . .                              | 151—156               |
| Vikariat-Amt = General-V.-A.                       |                       |
| Vinculum indissol. . . . .                         | 68. 73. 80. 83        |
| Visitation . . . . .                               | 39. 52. 129. 146. 160 |
|                                                    | 189. 190              |
| Vociren . . . . .                                  | 111                   |
| Vollmacht . . . . .                                | 20. 23. 49. 208       |
| Vormundschaft . . . . .                            | 55. 59. 60. 90        |
| Vorstellung . . . . .                              | 16                    |
| V. G. U. . . . .                                   | 19                    |

## W.

|                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| Waldungen . . . . . | 112. 122. 124. 183 |
| Wechsel . . . . .   | 22. 209            |
| = Recht . . . . .   | 22                 |



|                                   |                |                                     |               |
|-----------------------------------|----------------|-------------------------------------|---------------|
| Weibbischof . . . . .             | Seite 28       | Zahlungs-Mandat . . . . .           | Seite 175     |
| Weihe-Gewalt . . . . .            | 27             | Zeugen . . . . .                    | 54. 72. 85    |
| Werth-Angabe . . . . .            | 9              | Zeugnisse = Atteste.                |               |
| " Stempel . . . . .               | 155            | Zinsen 138. 141. 146. 175. 176. 182 |               |
| Wiedemuth . 124. 143. 149. 151    |                |                                     | 185. 233      |
|                                   | 152. 159       | " Genuß . . . . .                   | 144           |
| Wirthschafts-Geräth 145. 152. 155 |                | " Recognition . . . . .             | 116           |
|                                   | 157            | " Repartition . . . . .             | 139           |
| " Jahr . . . . .                  | 152            | " Reste . . . . .                   | 146. 175. 176 |
| Wittwen . . . . .                 | 53. 60. 61. 76 | Zins-Coupons = Coupons.             |               |
| " Kasse . . . . .                 | 37. 46         | " Fuß . . . . .                     | 139. 161. 189 |
|                                   |                | " Termin = Terminzahlung.           |               |
|                                   |                | Zug um Zug . . . . .                | 188           |
|                                   |                | Zwillinggeburt . . . . .            | 54            |

## 3.

Zahltermin = Terminzahlung.



Wojewódzka Biblioteka  
Publiczna w Opolu

6987 S



001-006987-00-0

**Das Kirchenrecht und**

Von Heinrich Simon.

**Das Schulrecht und die Unterrichts-Versaffung von Schonen.**

Von Heinrich Simon. Gr. 8. 150 Seiten. Preis 20 Sgr.

**Die barmherzigen Schwestern vom heil. Carl Borromäus zu Ranch,** nach den bisher nur in handschriftlicher Mittheilung gedruckten Berichten und officiellen Handschriften der geistlichen Oberen der Congregation von Dr. Joseph Reinkens. Mit einem Vorworte von Professor Dr. Dierlinger. 2. unveränderte Auflage. 11 Bogen. 8. Brosch. Preis 18 Sgr.

**Die Schriften der apostolischen Väter.** Uebersetzt und mit Anmerkungen versehen von Franz X. Sailer. 188 S. gr. 8. Brosch. 20 Sgr.

**Segen und Triumph des Christenthums.** Vier Predigten gehalten während der Weibsdachtzeit im Dome zu Breslau von G. B. Hertlein. Für das hiesige Rettungshaus zum gute. Hirt. Gr. 8. Brosch. Preis 6 Sgr.

**Das Opfer Jesu Christi.** Sechs Katechpredigten gehalten in der Kirche zum heiligen Kreuz von G. B. Hertlein. Der Ertrag ist für einen frommen Zweck bestimmt. Gr. 8. 94 Seiten. Brosch. Preis 12 Sgr.

**Katholisches Gebetbuch für die studirende Jugend.** Von Lic. Paul Storch. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. 204 Seiten mit 1 Stahlstich. Preis 10 Sgr.

**König, Arthur.** Die Heiltheit der Apostelgeschichte des heiligen Lucas. Ein Wort an deren Gegner. 1867. 16 1/2 Bogen. Gr. 8. 1 Thlr. 7 1/2 Sgr.